Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwa... des ...

Georg Ferdinand Döllinger

4° Bavar. 3238 a
(11,3

Inventarium

des k. Kreis u. Stadtgerichts Schweinfurt

Num: 129/6. 22

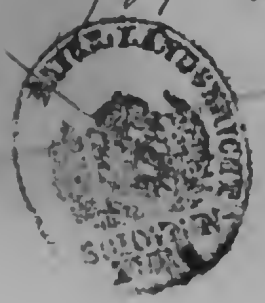

F. Y. I / 4.
Alt. IV,
3 Nov 161.

<36604248250012

<36604248250012

Bayer. Staatsbibliothek

L. 18/05.

Des

eilften Bandes

dritter Theil.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweiter Titel.

Gemeindewahlen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818.

§. 604.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

M. J. K.

Wir haben, damit bei den bevorstehenden und künftigen Gemeine-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen und verordnen: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beifolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. (Gesetzblatt Jahr 1818. Stück V. Seite 49.) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Gs.Bl. v. J. 1818. St. XXI. S. 477.

Gemeindewahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeindewahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse. Was bei diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Digitized by Google

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Ständeversammlung vorgenommen werden, sind die nähern Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen Edicte enthalten.

Erstes Capitel.
Von dem Wahlrechte.

Art. 1.

Das Wahlrecht besteht

1) in dem Rechte, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht.)
2) in der Fähigkeit zu den Gemeindestellen gewählt zu werden. (Wählbarkeit.)

I.
Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zu Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeindeglieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;
2) auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuern entrichten; und
3) in den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeindegliedern (Nro. 1 und 2) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeindewohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören niemals an. Deßgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so ferne sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den gar großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erbpächter gleich zu achten.

Digitized by Google

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Polizeiverordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4.

Kein Gemeindeglied wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinderecht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistandschaft abgeben. Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig:

1) Wenn ein Gemeindeglied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobei die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthumsgemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied mit dem Wahlstimmrecht, auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbsrechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungsurkunde das Gemeinderecht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben. Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts

Digitized by Google

demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7. *)

Von der Reihe der wirklichen Gemeindeglieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschlossen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nr. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem Königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstrecket sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsdiener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Ausserdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Artikel 36 die Untersuchung einer bei den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9. **)

In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten übet die

---

*) vergl. §. 13. des revidirten Gemeindeedicts und die Entschließung vom 1. September 1818 Nr. 97. (s. §. 612. S 948. unten), Gemeindebildung und Gemeindewahlen betr., dann den §. 22. des Edicts über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen.

**) vergl. §. 74. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

Gesammtheit der wirklichen Gemeindeglieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, und diesen ist zuletzt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeindebevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, aus unter irgend einem Verhältnisse das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II.

Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeindewahlmannes, eines Gemeindebevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistratsrathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeindeglieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesetzlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Art. 11.

Insbesondere können als Gemeindebevollmächtigte und als bürgerliche Magistratsräthe nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem hochbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweiten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landgemeinden zu dem Amte eines Gemeindevorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungspflegers nur die unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar.

Art. 12.*)

Die bürgerlichen Magistratsräthe sollen, wo es geschehen kann, aus jenen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeindevorsteher nicht aus solchen Gemeindeeinwohnern zu wählen, welche offene Wirthschaft treiben.

Art. 13.**)

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Ma-

*) vergl. §. 48. und 95. des revidirten Gemeindeedicts.

**) vergl. §. 48. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

giſtraten in den Städten erſter und zweiter Claſſe wird das vollendete Univerſitäts-Studium, und die Erſtehung der für die Bewerber um den Staatsdienſt vorgeſchriebenen Prüfung vorausgeſetzt. Eine Anſäßigkeit auf ſteuerbaren Beſitzungen wird bei der Wahl jener Räthe, ſo ferne ſie Eingeborne des Reiches ſind, keineswegs erfordert, wohl aber müſſen ſie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben.

Bei Nichteingebornen müſſen, wenn ſie als rechtskundige Magiſtratsräthe gewählt werden ſollen, alle Bedingungen der Naturaliſation und des Staatsbürgerrechts erfüllt ſeyn.

Art. 14.*)

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeiſters in den ſämmtlichen Städten iſt durch die Anſäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbeſitzung und durch die Nachweiſung des vollendeten Gymnaſialſtudiums, ſo wie einer wenigſtens dreijährigen für die Dienſtverrichtungen eines Bürgermeiſters erforderlichen Geſchäftsübung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Anſäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeiſters erforderliche Geſchäftskunde.

In den Städten der erſten Claſſe muß jederzeit Einer der Bürgermeiſter die Univerſitätsſtudien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienſt verordnete Prüfung beſtanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angeſtellten Comunal- und Stiftungs-Adminiſtratoren ſollen für den erſten Fall in die neuen Magiſtrate ſogleich als Bürgermeiſter oder rechtskundige Räthe eintreten, wenn ſie ſich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen ſie vorbringen.

Art. 15.

Bei der Beſtellung der Magiſtrate dürfen unter denjenigen Gemeindegliedern, welche in der auf- oder abſteigenden Linie oder in der Seitenlinie erſten Grades unter einander verwandt oder verſchwägert ſind, nicht zwei oder mehrere in ſolcher Verwandtſchaft ſtehende Perſonen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeindeſtellen bleiben ausgeſchloſſen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlſtimmrechte ſelbſt ausgeſchloſſen ſind, vorbehaltlich der beſondern Beſtimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magiſtratsräthe;

2) Diejenigen, welche des beſeſſenen Wahlſtimmrechts verluſtig geworden ſind, und daſſelbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Perſonen, welche wegen eines angeſchuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtli-

*) vergl. §. 47. und 48. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

chen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn.

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind.

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind giltige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes, eines Gemeindebevollmächtigten und eines Gemeindevorstehers oder Pflegers ablehnen kann. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der Art. 2 Nro. 3 bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

III.
Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechts, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letzteren sollen allen Gemeindegenossen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweites Capitel.
Von den Wahllisten.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet, derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steueranlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Digitized by Google

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden; die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20. *)

Bei der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindemitglieder geht die Urwahlliste hervor!

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet. Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist.

In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach verfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschal-

*) Vergl. §. 76. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

tet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweidrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den übrigen den höchsten Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichten.

Ergiebt sich bei der Abtheilung jener Zweidrittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welche von mehreren Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmtlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beizufügen sind, gehört vornämlich die Abgabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistratsräthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobei ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten I. Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil und in den Städten II. Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweiter Classe zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsraths einige besondere, bei den übrigen Gemeindewahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung ausnahmsweise als zuläßig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistratsraths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben (Formular III.) für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabetischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Digitized by Google

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Polizeibehörden, und ausserdem durch die land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und grösseren Märkten sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwei ältesten Glieder des Stadt- oder Municipalraths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwei andern unbescholtenen und erfahrenen Gemeindemännern beigezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuerverhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchenmatrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeindevorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten, von den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeindeausschüsse, der Magistratsräthe, Bürgermeister und Gemeindevorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeindevorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Polizei- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissäre, und in Ermanglung eines solchen den land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien niemals aber mit den Schreibern auf geeignete Weise zu theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17. als zulässig erklärten Entschuldigungsgründe für sich hat.

Art. 27.

In den Städten und grösseren Märkten bildet sich der Wahlausschuß für

Digitized by Google

sämmtliche Wahlen, daß erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthe.

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwei Abgeordneten des Magistrats und aus zwei Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beisitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beiwohnen.

Ausser den bezeichneten Personen werden bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letztern, welche nicht bereits ordentliche Beisitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschusse als besondere Beisitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten zwei Mitglieder aus diese Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beisitzer zum Ausschusse beigezogen.

Art. 28*).

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwei durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeindegliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeindevorsteher und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten als ordentlichen Beisitzern bestehen, welchen noch zwei andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeindevorstehers, Stiftungs- und Gemeindepflegers wählbar sind, als besondere Beisitzer durch das Loos beigesellt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuarien bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bei den Stadt-, Municipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-, Markts- und Gemeindeschreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberei sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beisitzern, dann des Actuars.

---

*) Vergl. §. 96. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staatscasse.

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Beisitzer des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes, daß

„sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen, daß sie allen Obliegenheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und redliche Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an unerlaubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch unmittelbaren Antheil nehmen, sondern auch wenn sie dergleichen bei andern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen, und die einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden entdecken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beisitzern zu unterschreiben.

Art. 32.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist, dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.
2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann
3) die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschuße in

Digitized by Google

seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeindeglied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindecasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl., und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeigen, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, sowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhafte Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist von dem Wahlausschuße die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen die Wahlausschüße mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeit-

Digitized by Google

lichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse.

Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt, und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl soweit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungiltig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekasse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschußes oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesetzten Kreis-Regierung angebracht, von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde:

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreiheit gerichtet oder handelt es sich
2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I.

Von der Zeit und dem Ort der Wahlen, dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird durch das allgemeine Intelligenzblatt und sodann von den Kreisregierungen durch die Kreisintelligenzblätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feiertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahlcommissär oder das land- und gutherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39.

Mit der im Art. 38. angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten und grössern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreifache der bei dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürgerclasse betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreisregierung überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammtzahl der wirklichen Gemeindeglieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeindeglieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeindeglieder unter 4000 steht, der dreißigste Theil; dann in den Städten der zweiten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die

Digitized by Google

Zahl der wirklichen Gemeindeglieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bei der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er $\frac{1}{2}$ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, ausserdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40.

Drei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwei Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweiter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag von jenem Anfang sollen die Urwahllisten, und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeindeglieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-, Municipal- oder Gemeinderaths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschusse sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II.

Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeindeglieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschusse, und geben ihre Stimme mündlich zu Protokoll. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahlcommissär die Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder der verschiedenen einzelnen Gemeindebezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeindegliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner als auf derselben ausgeschlagen sind.

Art. 42*).

Wenn die Ernennung der Wahlmänner vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zusammentreten sollen.

---

* vergl. §. 80. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

Bei diesem Zusammentritt giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt, und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeindeglieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben; noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeindemitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeindebevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeindebevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschusses bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allem wählen die Gemeindebevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beisitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten wählbaren Gemeindeglieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeindebevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt, wovon die ersten zwei Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe folgt die besondere Wahl der rechtskundigen Magistratsräthe und zuletzt jene der Bürgermeister, wobei jeder wählende Gemeindebevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste ausbebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bei welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt, und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Digitized by Google

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letztern ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV — VI.)

Die Wahlzettel, müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beisetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschusse dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigenfalls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschusses ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, so wie die Beschlüsse, Bescheide und Erlasse des gedachten Wahlausschusses aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstand des Wahlausschusses und allen ordentlichen und besondern Beisitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren jedoch nur so weit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protokoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beigesetzt; bei jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beigesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII.) angefertiget und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweite aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen

Digitized by Google

Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat. Diese Wahlverzeichnisse sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschußes ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und giltigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile und — bei den Wahlen der Magistrate wenigstens drei Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bei allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweifache Drittheil oder die erforderlichen drei Viertheile, erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessenungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur redlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschusses vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1 — 3 Gulden in die Gemeindekasse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in soferne sie sonst befähiget sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. 49. *)

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar wo möglich noch am

*) vergl. Entschließung vom 7. October 1824. Nro. 14153. (s. §. 7. S. 107. unten.)

Digitized by Google

nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl-Protocolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppeltem Verschluß gelegt werden, und ein Schlüssel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Beisitzer des Wahlausschusses verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46.) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung der gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beisitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammengestellt.

Bei allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seinerseits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51*).

Bei den Wahlen der Wahlmänner und bei den Wahlen zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeindebevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat, und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, giebt die größere Zahl diesen Stimmen den Vorzug.

Bei den Wahlen, wozu eine relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug

*) vergl. die §§. 75. 81. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Art. 52.

So lange bei den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistratsräthe mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeindegliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeindestellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeindeglieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständnisse und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmenmehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahlausschuße auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bei den mündlichen Abstimmungen soll der Wahlausschuß, und insbesondere der Vorstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben, jede angehängte Bedingung ist als nicht beigefügt anzusehen.
2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als die nicht gegebenen zu betrachten.
3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich,

Digitized by Google

oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Aufruf der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungiltig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen und ausser Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Giltigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeindeglied sich bei einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protokoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeindegliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbusse von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeindecasse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemeindeglieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so gibt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden; welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für diesmal ausgeschlossen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigte gewählten Personen müssen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu

Digitized by Google

erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeindegenossen die nächste höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistratsräthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 43.) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Gemeindevorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeindeglieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeindebevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeindevorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeindebeamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44. angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46. geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47. über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bei der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheils sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48. vorbehalten sind.

Art. 60.

Bei der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bei der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maaßgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bei keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben

Digitized by Google

ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51) Bei eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung der Art. 53 als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde alles dasjenige, was der Art 54. hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziffer 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungiltiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeindevorsteher, Gemeindebevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde. (Art. 56.)

IV.

Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzüglich Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beilegung der Wahlprotokolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erhalten.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe von dem Staatsministerium des Innern, in Beziehung auf die Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber vor der vorgesetzten Kreisregierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten lands und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die lands und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die Letztern werden auch die Gemeindevorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistratspersonen in den Städten der ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistratsglieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten

Digitized by Google

Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Marktgemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V.

Von den künftigen neuen Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder ausserordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müssen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müssen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistratsräthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drei Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeindebevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt.

5) Die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeindebevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) Die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeindebevollmächtigten statt derjenigen, welche ihre Stellen drei Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigte, Gemeindevorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wieder gewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Digitized by Google

Art. 66. *)

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeister oder ein rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeindevorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;
2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch ausserdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreisregierung als nothwendig anerkannt wird;
3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeindebevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden;
4) wenn nach dem §. 86. des Gemeindeedicts ein Gemeindebevollmächtigter der gemachten Erinnerungen und aufgelegten Geldbussen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne giltige Entschuldigungsursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisintelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;
5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser ausserordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten, Gemeindevorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Ausserordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die ausserordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

*) vergl. §. 79. des revidirten Gemeindedicts und Entschließung vom 20. November 1830. Nro. 19015. (s. §. 642. S. 970. n.)

Digitized by Google

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistratsrathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede;

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Functionaire, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreisregierung bestätigt wird, einstweilen versehen werden. Dagegen treten in die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistratsglieder die noch vorhandenen und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeindebevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI.

Besondere Bestimmung.

Art. 68*).

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen besondere Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeindeglieder gehalten werden, zu dem Zwecke auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen von der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

---

*) vergl. Entschließung vom 24. Juni 1832. Nro. 1152. (s. §. 666. S. 928. oben.)

Digitized by Google

Formular I.

(Zu dem Art. 19.)

Erſte Seite.

Vor- und Zuname				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr	Monat.	Tag.	
Geburtsort.	In Bayern.	Kreis		
		Gericht		
	Außerhalb Bayern.	Land		
		Gericht		
Naturaliſation des Eingewanderten.	Zeit der Naturaliſation.	Jahr.	Monat.	Tag.
	Art der Naturaliſation.			

Digitized by Google

(Zweite Seite)

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.							
		Auf besteuerten Gründen.							
		Auf besteuerten Gewerben.							
Steueranlage.	In den Jahren.	von Häusern.		von Gründen.		von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steueranlage.	In den Jahren.	von Häusern.		von Gründen.		von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen:

Digitized by Google

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nro.	Nummer des Wohnhauses und (Viertels).	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben.		Besondere Bemerkungen.
			fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fortlaufende Nro.	Haus-Nro.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Religion.	Alter.	Zeit und Art der Ansässigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular IV.

(Zu dem Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete ſchlägt vor: als

bürgerliche Magiſtratsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1.		
2.		
3. ꝛc.		

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag)
„ des Marktes — — —

(Unterſchrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Hausnummer.)

Digitized by Google

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

rechtskundige Magistratsräthe.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1.		
2.		
3. ꝛc.		

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag.)
„ des Marktes — — —
(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)
(Stand und Gewerbe.)
(Hausnummer.)

Digitized by Google

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete ſchlägt vor: als

Bürgermeiſter.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.
als Erſten	N. N.	
als Zweiten	N. N.	

(Namen der Stadt) (Jahr — Monat — Tag.)
„ des Marktes — — —

(Unterſchrift mit Vor- und Zunamen)
(Stand und Gewerbe).
(Hausnummer.)

Digitized by Google

Formular VII.

(Zu dem Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Formular VIII.

(Zu dem Art. 47.)

Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																			
	1.	2.	3	4.	ꝛc.	ꝛc.	..													

Anmerk. Die Rubriken des vorſtehenden Formulars ſind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der Gemeindewahlordnung und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 2. der Gemeindewahlordnung.

Wahlstimmrecht.*)

§. 605.

13404.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Jahre 1821 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung des Untermainkreises K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 30. August l. J., die Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Jahre 1821 betr., hiedurch erwiedert,

daß Seine k. Majestät die besondere Aufmerksamkeit der Kreisregierung auf den Gang und die Resultate der jüngsten Ersatzwahlen für Gemeindestellen wohlgefällig aufgenommen haben, und die im angeführten Berichte Ziff. 1 bis 8 einschlagenden vorgetragenen Bemerkungen für den Fall einer Revision des Gemeindeedicts und der Wahlordnung geeignet werden berücksichtigen lassen.

Was die öffentlichen Lehrer betrifft, welchen besteuerte Besitzungen lediglich des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind, so ist allerdings in der Gemeindewahlordnung Art. 7 und 10. entschieden, daß solche Lehrer weder ein Wahlstimmrecht ausüben, noch zu Gemeindestellen gewählt werden können; ein gleicher Ausschuß ist jedoch gegen die Ortsschullehrer, welche mit besteuerten Besitzungen im getheilten oder ungetheilten Eigenthume versehen sind, folglich zur Classe der wirklichen Gemeindeglieder gehören, in den bezeichneten Gesetzen nicht ausgesprochen; vielmehr würden solche Ortsschullehrer, da ihnen die Functionen der Gemeindeschreiber durch den §. 93 des Gemeindeedictes keineswegs ausschliessend übertragen sind, zu einer Gemeindestelle für die seltenen Fälle gewählt werden können, wenn sie die erforderliche Steuerquote von ihren eigenthümlichen Besitzungen entrichten, und die Functionen des Gemeindeschreibers einem andern Individuum durch die Gemeinde übertragen werden wollten.

Die unter Ziffer 11 des Berichtes gestellte Anfrage wird dahin beschieden, daß eine temporäre Steuerfreiheit von Neubauten und Neugereuten der Wählbarkeit eines Gemeindegliedes zu Gemeindestellen in so fern nicht nachtheilig seyn können, als die Steuer von dem befraglichen Hause oder Neugereute bereits eventuel regulirt und im Steuerkataster vorgemerkt ist.

München den 28. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

*) Vergl. die §§. 11., 12., 16. 17. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

§. 606.

(Die Steuerlisten zum Behufe der Wahlen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des N.-Kreises wird auf den Bericht vom 2. August l. J. die bevorstehende Ersatzwahl für Gemeindestellen in N. betr. die Entschließung ertheilt, daß die vor dem Brande bestandenen Häusersteuern derjenigen Gemeindeglieder, welche die Wiederherstellung ihrer abgebrannten Häuser noch nicht vollendet, oder wegen unverschuldeter Hindernisse noch nicht begonnen haben, in die zur bevorstehenden Ersatzwahl für Gemeindestellen erforderlichen Listen — aus Rücksicht auf die obwaltenden ausserordentlichen Verhältnisse und auf die Bestimmungen der Art. 10 und 26 der allgemeinen Brandversicherungsordnung — unbedenklich aufgenommen werden können, wenn nur rücksichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häuser eine bestimmte Erklärung vorliegt und sonst darauf gerechnet werden kann, daß sie von den durch Brand beschädigten Eigenthümern selbst auf dem alten oder einem neuen Platze bald wieder hergestellt werden.

Das nämliche gilt auch rücksichtlich der schon unter Dach gebrachten neuen Häuser, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt sind.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Häuserbesitzer, die wegen des erlittenen Brandschadens eine temporäre Befreiung von der Häusersteuer als gesetzlichen Nachlaß genieſſen, deßwegen eine Beschränkung ihrer Gemeindewahlrechte nicht zu erfahren haben.

In gleicher Weise ist bei Fertigung derjenigen Listen zu verfahren, welche zur nächsten Wahl der Abgeordneten für die Ständeversammlung erforderlich sind, es muß jedoch — wegen der im Tit. VI. §. 14 der Verfassungsurkunde, dann in den §§. 8 und 62 des X. constitutionellen Edictes enthaltenen besonderen Bestimmungen — in diesen Listen genau bemerkt werden, daß die vor dem Brande in N. bestandenen Häusersteuern hierin vorgetragen sind, und es ist besonders anzuführen, wie weit die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude vorgerückt sey, und warum die neuen Häusersteuern noch nicht aufgenommen werden konnten.

München den 20. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1383.

Digitized by Google

II. Zu Art. 3. der Gemeindewahlordnung.

Religionseigenschaft der Wahlstimmberechtigten.*)

§. 607.

65.

(Theilnahme der Katholiken und Protestanten in Kitzingen an der Gemeinde-Verwaltung betr.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Untermainkreises auf ihren Bericht vom 29. Juli l. J. die Theilnahme der katholischen und protestantischen Gemeindeglieder in Kitzingen an der Gemeindeverwaltung betr., hiedurch folgendes zur Entschließung eröffnen:

Nachdem der Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte den im Reiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften durch den §. 9. der Verfassungsurkunde zugestanden und gesichert ist, so kann dem zurückfolgenden Gesuche der katholischen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 22. Juli l. J. um Einführung der Parität zwischen den Katholiken und Protestanten in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten und Magistratsglieder nicht willfahrt, sondern es muß die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf Religions-Verhältnisse nach dem Geiste der einschlägigen Verordnung vom 17. Mai und nach den Bestimmungen der Wahlordnung vom 5. August l. Js. aufrecht erhalten werden.

Da nun aber durch den angeführten §. 9. der Verfassungsurkunde und durch den §. 46. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten allen Religionstheilen ohne Ausnahme garantirt, und da ferner die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen den Magistraten durch den §. 59. der Verordnung vom 17. Mai l. J. mit der Verwendung der Stiftungsrente und Rechnungsablage übertragen ist, so sollen die Gemeindebevollmächtigten auf dieses Verhältniß bei der Wahl der Magistratsglieder zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit hiernach diejenige Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der katholischen und protestantischen Ortsstiftungen erforderlich ist, aus beiden Confessionen gewählt werde.

Unsere Regierung des Untermainkreises hat das Geeignete hienach zu verfügen, und die Gemeindewahl von Kitzingen sowohl als von anderen Orten dieser Entschließung gemäß zu beurtheilen und zu bescheiden.

München den 29. August 1818.

An

die k. Regierung des Untermainkreises K. d. J. in Würzburg also ergangen.

Mittheilungen hievon den k. Regierungen K. d. J. des Regen-, Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreises.

§. 608.

121.

(Die Herstellung der ehemaligen Parität zu Dinkelsbühl betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Rezatkreises K. d. J. werden die mittelst Berichts vom 22.

*) Vergl. §§. 15. 56. des revidirten Gemeindeedicts, dann den §. 22. des Edicts über die Verhältniße der jüdischen Glaubensgenossen, dann die Entschließung vom 1. Sept. 1818. (s. §. 612. S. 94 8. unten.)

Digitized by Google

vor. Mts. vorgelegten Acten über das Gesuch der protestantischen und katholischen Bürger zu Dinkelsbühl um Herstellung der alten Magistratsverfassung nach genommener Einsicht mit Beziehung auf diejenige Entschließung*) zurückgegeben, welche inzwischen wegen des Einflusses der Religionsverhältnisse auf die Gemeindewahlen aus Anlaß früherer specieller Anfragen erlassen worden.

München den 1. September 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Reg. des Rezatkr. K. d. J. also ergangen.

§. 609.

202.
(Die Beschwerde der Judenschaft zu Fürth, wegen Zurücksetzung bei der vorgenommenen Gemeindewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Regierung des Rezatkreises wird in der Anlage das Duplicat der von der Judenschaft zu Fürth, unterm 22. v. Mts. übergebenen Vorstellung worin sich solche über die Ausschließung von dem Magistrate beschwert, und gleichzeitig den Antrag stellt, daß die Zahl der Magistratsräthe in Fürth auf 12 — und jene der Gemeindebevollmächtigten auf 36 ergänzt, und hiernach die noch fehlenden Stellen bei schon genugsamer Anzahl der christlichen Gemeindevertreter aus den jüdischen Gemeindegliedern gewählt werden mögen, unter nachstehenden Bemerkungen und Aufträgen zugeschlossen.

1) Wenn gleich Se. Majestät der König die Wahlfreiheit der Gemeindeglieder zu Fürth in keiner Rücksicht zu beschränken gedenken, und daher auch nicht geneigt sind; auf die obigen Anträge der Judenschaft daselbst einzugehen, so ist gleichwohl allerhöchst denselben befremdend aufgefallen, daß bei den Wahlverhandlungen auch nicht ein Einziger der israelitischen Einwohner, welche sich doch durch ihre Anzahl, Vermögensverhältnisse, Betriebsamkeit und Bildung vortheilhaft auszeichnen und mit der Christengemeinde daselbst in den vielseitigsten Berührungen stehen, in Wahlvorschlag gekommen sey.

Allerhöchstdieselben lassen daher die Regierung auf dieses befremdende Verfahren zu dem Ende aufmerksam machen, um nicht nur die einkommenden Wahlverhandlungen ihrer besondern Aufmerksamkeit und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch mit dem ganzen Nachdruck ihrer Amtsgewalt dahin zu wirken, daß bei dem Eintritte des neugewählten Magistrates in seine Function der Behandlung der Angelegenheiten der israelitischen Einwohner zu Fürth jede pflichtmässige Rücksicht gewidmet, jede Zurücksetzung oder parteiische Vernachlässigung sorgfältig entfernt und zu desfallsigen gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben werde.

2) Da aus dem jüngsten Berichte der Kreisregierung vom 26. Januar d. Js.

*) vergl. vorstehendes Rescript vom 29. August 1818, die Theilnahme der Katholiken und Protestanten in Kitzingen an der Gemeindeverwaltung.

Digitized by Google

hervor zu gehen scheint, daß den bestimmten Vorschriften des §. 21. des Edicts vom 10. Juni 1813 entgegen, zu Fürth eine Judencorporation noch besteht, so hat die Regierung im strengen Vollzug der neuesten gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewesen die Auflösung des jüdischen Corporationsverbandes unverzüglich einzuleiten, die Verhältnisse der israelitischen Genossenschaft jener der christlichen Gemeindeglieder auf eine dem Geiste und Buchstaben der Gesetze entsprechende Weise anzupassen, und die getroffenen Einleitungen mit einem motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen.

In wie ferne jedoch dieser Corporationsverband zur Zeit nur noch in Absicht auf religiöse Verhältnisse oder jüdische Stiftungen sich wirksam äussern sollte, kann derselbe nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen unter gehöriger polizeilicher Aufsicht fortdauern.

Inzwischen, und bis das obige Gutachten über gänzliche Auflösung des jüdischen Corporationsverbandes, vorgelegt, und Entschließung hierauf erfolgt seyn wird; ist es

3) der Wille Seiner Majestät des Königs, daß sobald der neugewählte Magistrat in Wirksamkeit treten wird; derselbe nachdrücklich angewiesen werde, in allen Fällen, wo es sich um jüdische Schutz- und Ansässigmachungsbewilligungen oder um solche Gemeindeangelegenheiten handelt; welche zunächst das Interesse der israelitischen Einwohner im vorzüglichen Grade berühren, jederzeit einige der angesehendsten und fähigsten Mitglieder der Judenschaft mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Die Regierung hat ihrerseits diese Aufträge genau zu vollziehen und gleichzeitig gegenwärtige Entschließung der Judenschaft zu Fürth zu ihrer Beruhigung eröffnen zu lassen.

München den 5. October 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 610.

11783.

(Die bevorstehende Gemeindewahl in Kitzingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., werden die Belege ihres Berichtes vom 30. Juli l. J., die bevorstehende Gemeindewahl in Kitzingen betr., mit dem Bemerken remittirt, daß sich die Königliche Regierung an die einschlägige Allerhöchste Entschließung vom 29. August 1818 *) zu halten, und darnach die Vorstellung eines Theiles der katholischen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 23. Juli d. Js. zu bescheiden habe.

München den 18. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in Würzburg also ergangen.

*) s. §. 607. S. 943. oben.

Digitized by Google

§. 611.

15377.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Augsburg betreffend.)

M. J. K.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

III.

Unsere Regierung des Oberdonaukreises hat demnach die ordentliche Ersatzwahl für die Stellen bei dem Magistrate der Stadt Augsburg zu erneuern, und dabei den Gemeindebevollmächtigten Unsern festen unabänderlichen Entschluß eröffnen zu lassen, daß Wir von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9, wodurch den im Reiche bestehenden christlichen Kirchengesellschaften der Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte zugesichert ist, schlechthin nicht abgehen, sohin die förmliche Einführung einer Parität zwischen den Protestanten und Katholiken in der Zahl der Wahlmänner, Gemeindebevollmächtigten, und Magistratsglieder nicht gestatten, noch von den Bestimmungen des Edicts über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai oder von der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 abweichen werden, sondern vielmehr zuversichtlich erwarten, daß die sämmtlichen Gemeindebevollmächtigten sich den bestehenden Gesetzen unterwerfen, und lediglich ihre Pflicht als Vertreter der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse gewissenhaft beachten werden.

Dabei wollen Wir jedoch nach Ansicht der Bestimmungen des §. 46. im Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, dann des §. 59. im Gemeindeedict unter den besondern Verhältnissen der Ortsstiftungen der Stadt Augsburg hiemit befehlen,

a) daß für die Bearbeitung und den Vortrag von Gegenständen der Verwaltung des Vermögens der katholischen oder protestantischen Stiftungen immer ein rechtskundiger Rath gleicher Confession ausschließend verwendet, und

b) daß die Referate über Verwaltungsgegenstände der paritätischen Stiftungen zwischen einem katholischen und protestantischen rechtskundigen Rath entweder jährlich gewechselt, oder verhältnißmäßig getheilt werden.

Zugleich wollen Wir gestatten, daß zu den zwölf Stellen der bürgerlichen Magistratsräthe immer so viele Katholiken und so viele Protestanten gewählt werden, als

1) zur besondern Verwaltung des Vermögens der einem jeden Religionstheile ausschließend angehörigen Stiftungen, dann

2) zu der zwischen den katholischen und protestantischen bürgerlichen Magistratsräthen entweder verhältnißmäßig zu theilenden oder alle 3 Jahre wechselnden Verwaltung des Vermögens der paritätischen Wohlthätigkeitsstiftungen erforderlich sind.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

V.

Den activen Staatsdienern, welche als rechtskundige Magistratsglieder gewählt, aber nach Umfluß von 3 Jahren in ihren Stellen nicht bestätigt werden, kann der Rücktritt in ihre vorige oder eine höhere Stelle eben so wenig mehr, als der Bezug ihrer frühern Besoldung aus der Staatskasse zugesichert werden, nachdem ein solcher Rücktritt nur bei der ersten Wahl ausnahmsweise in besondern Fällen gestattet worden ist.

Ein Quiescenzgehalt oder eine Pension für Wittwen und Kinder der activen Staatsdiener, welche im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Function als Magistratsglieder dienstunfähig werden, oder mit Tod abgehen, kann auf die Staatskasse nicht übernommen werden.

Die Bewerber um Stellen eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes können als solche nur dann gewählt werden, wenn sie vorerst die Zeugnisse über vollendete Universitätsstudien, und über bestandene Prüfung, welche für Bewerber um den Staatsdienst vorgeschrieben ist, nach den Forderungen des Gemeindeedicts §. 48. und der Wahlordnung Art. 13 und 14. bei dem Wahlausschusse vorgelegt haben.

Individuen, welche zu solchen Stellen ohne eigene Bewerbung gewählt worden sind, und bei welcher die gesetzliche Qualification nicht vermöge ihrer bisherigen Stellen schon vorausgesetzt werden darf; haben dieselben Zeugnisse bei dem Wahlausschusse für den Fall einzureichen, wenn sie sich für die Annahme der angebotenen Stelle erklären wollen.

Hierauf ist der Wahlcommissär und der Wahlausschuß zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit nicht Individuen gewählt und zur Bestätigung begutachtet werden, welchen dieselbe wegen Mangels der gesetzlichen Nachweisungen ihrer Qualification, oder wegen Unzuläßigkeit der gemachten Vorbehalte nicht ertheilt werden kann.

VI.

Uebrigens wird der Art. 3. der Entschließung vom 10. September l. J., die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Oberdonaukreise betreffend, dahin modificirt, daß die Magistratsräthe und Bevollmächtigten, welche an ihren bisherigen Stellen nach dem getroffenen Loos zu verbleiben haben, zwar zur Urwahl zugelassen, aber, wie bereits bestimmt ist, als Wahlmänner nicht aufgestellt werden können, wodurch sie einerseits an der Ausübung ihres Wahlstimmrechtes nicht gehindert sind, und andererseits nicht zugegeben wird, daß bestehende Magistratsräthe die Controleurs ihrer Verwaltung selbst wählen, und Bevollmächtigte neue Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde selbst ausstellen. Hiernach hat Unsere Regierung des Oberdonaukreises das weiter Geeignete ohne Aufenthalt zu verfügen.

München den 31. October 1821.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

III. Zu Art. 4. der Gemeindewahlordnung.

Stellvertretung bei Gemeindewahlen *).

§. 612.

97.

(Die Gemeindebildung und Gemeindewahlen betreffend.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, des Iſarkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

ꝛc. ꝛc.

1) In den Fällen des Art. 4. der Wahlordnung Nr. 2. und 3. erlaubt das Geſetz den gemeinſchaftlichen Eigenthümern die Aufſtellung eines Stellvertreters nur aus ihrer Mitte, keineswegs aber die Uebertragung der Stellvertretung an einen Dritten. Wenn daher ſämmtliche gemeinſchaftliche Eigenthümer ſchon wegen geſonderter eigenthümlicher Beſitzungen und Gewerbe ſtimmberechtigt ſind, ſo hat in Anſehung des gemeinſamen Eigenthums, das Stimmrecht zu beruhen.

2) In dem Art. 7. ſind Minderjährige beſtimmt, allgemein und ohne Ausnahme von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen, und es muß hiebei auch in Anſehung ſolcher Minderjährigen, welche etwa ſchon wirkliche Bürger ſind, um ſo mehr ſein Verbleiben behalten, als der Art. 18. erklärt, daß die aus wohlerwogenen höhern Gründen angeordneten einzelnen Beſchränkungen des Wahlrechts auf die übrigen Gemeinderechte nicht zurückwirken ſollen.

3) Was das Wahlrecht der Juden betrifft, ſo liegt in den Art. 3. und 7. bereits die unzweifelhafte Entſcheidung dieſes Punktes, welche dem §. 25. des Edictes über die Rechtsverhältniſſe in Beziehung auf Religion und Kirchengeſellſchaften vom 26. Mai d. J. in Verbindung mit dem §. 22. des Edicts über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen vom 10. Juni 1813 ganz Folgerecht entſpricht.

4) Bei Perſonen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich unterſucht, und nicht von aller Schuld frei geſprochen worden ſind, begründet die ehemals üblich geweſene Rehabilitation keine Aufhebung oder Beſchränkung des Art. 16. Nr. 3. in Anſehung der entzogenen Wählbarkeit als eines beſondern Rechts, welches wegen ſeines Einfluſſes auf die Wahlen zur Ständeverſammlung zum Theil politiſcher Natur, und aus überwiegenden Rückſichten, ſtrenger normirt iſt.

5) **) Der nämliche Art. 16. Nr. 4. macht, indem er den in Concurs verfallenen Perſonen die Wählbarkeit abſpricht, keinen Unterſchied: ob ſie ſpäter ihre Gläubiger befriedigt haben oder nicht. In der Vollziehung kann daher auch dieſer Unterſchied keineswegs ſtatt finden, noch kann eine hienach modificirte

---

*) vergl. §. 14. des revidirten Gemeindeedicts.

**) derogirt durch §. 78. lit. d. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

Regel aufgestellt, sondern es sollen diesfalls die Supplicationen Einzelner abgewartet, und nach Vernehmung der Gemeindebehörden und Vertreter, besonders gewürdigt, und nach Umständen gutachtliche Anträge darüber erstattet werden.

München den 1. September 1818.

An
die Königliche Regierung, Kammer des Innern, des R. Kreises also ergangen.

§. 613.

14753. (Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Nürnberg betr.

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 19. September l. J., wodurch die Resultate der ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Nürnberg vorgelegt worden sind, nachstehende Entschließung ꝛc. ꝛc.

Es ist zu bemerken, daß die Ersatzmänner für die Stellen bürgerlicher Magistratsräthe, in den Extracten aus der Liste des höchstbesteuerten Drittheils, welche im Original hätte vorgelegt werden sollen, nicht enthalten sind, daß die Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder künftig von jedem Distrikte am Eingange oder am Schlusse eines jeden Protocolls über die Urwahl vorgemerkt werden müsse, um darnach die erforderliche Zahl von abzugebenden Stimmen genau bemessen zu können, und daß die Ehrenbürger, welche an der Urwahl nicht persönlich Theil nehmen können, oder wollen, auf den Art. 4. der Gemeindewahlordnung, worin die Zulässigkeit der Stellvertretung auf gewisse Fälle ausdrücklich beschränkt ist, verwiesen werden sollen.

München den 7. October 1824.

An
die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Zu Art. 11. der Gemeindewahlordnung.

Wahlfähigkeit der Staatsdiener *).

§. 614.

16092. (Die Wahlfähigkeit des activen Staatsdieners zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten betreffend).

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Untermainkreises auf ihrem Bericht vom 18. September l. Js. zur Entschließung eröffnen,

---

*) vergl. §. 48. 76. 95. des revidirten Gemeindeedicts und Allerhöchste Entschließung vom 10. October 1818. Nro. 238. (s. §. 145. S. 346. oben.)

Digitized by Google

daß es in Hinſicht der Wahlfähigkeit eines Staatsdieners im wirklichen Dienſte zur Stelle eines Gemeindebevollmächtigten bei der Beſtimmung des §. 77. der einſchlägigen Verordnung vom 17. Mai l. Js. ſein Verbleiben behalte, wonach es dem Staatsdiener überlaſſen iſt, die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten anzunehmen, oder dieſelbe unter Anführung ſeiner Verhältniſſe im Staatsdienſte als Entſchuldigung abzulehnen.

Hiebei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß Vorſtände, Räthe und Aſſeſſoren den collegialen Berathungen über Gegenſtände, in welchen ſie als Gemeindebevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln mußten, nicht beiwohnen können, ſondern wie in andern gleichartigen Fällen von den Sitzungen ſich zu entfernen haben.

München den 11. October 1818.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen der Kreiſe, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

V. Zu Art. 15. der Gemeindewahlordnung *).

Eintritt von Verwandten und Verſchwägerten in den Magiſtrat.

§. 615.

14537.

(Die jüngſte Erſatzwahl zu Gemeindeſtellen in Trennfurth betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden auf die Beſchwerdevorſtellungen mehrerer Gemeindeglieder zu Trennfurth vom 1. Februar und 22. Juni 1822 die jüngſte Erſatzwahl zu Gemeindeſtellen betreffend, zu beſchließen, wie folgt:

I.

In dem Edicte über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeindewahlordnung vom 5. Auguſt desſelben Jahres iſt zwar wörtlich nicht enthalten, daß die Beſtimmung,

„ſämmtliche Glieder des Magiſtrats dürfen weder in aufſteigender Linie, noch in der Seitenlinie erſten Grades untereinander verwandt oder verſchwägert ſeyn,"

auf die Glieder des Verwaltungsausſchuſſes einer Ruralgemeinde gleichfalls anwendbar ſey; nachdem indeſſen die Glieder eines ſolchen Ausſchuſſes ihre Beſchlüſſe nach der Stimmenmehrheit, wie die Glieder eines Magiſtrats, zu faſſen haben, ſo geht darin von ſelbſt hervor, daß Brüder und Schwäger an den Verhandlungen dieſes Ausſchuſſes ebenfalls nicht

---

*) vergl. §. 49. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

theilnehmen können, und es darf der Eintritt von Verwandten und Verschwägerten des ersten Grades in den Verwaltungsausschuß einer Ruralgemeinde nur für den seltenen Fall gestattet werden, wenn andere brauchbare Glieder in einer Gemeinde von beschränkter Familienzahl nicht aufzufinden sind.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

München den 31. December 1822.

An

die fürstlich Löwensteinische Regierungscanzlei in Kreuzwerthheim also ergangen.

§. 616.

18627.

(Die Anwendung des §. 49. des revidirten Gemeindeedicts auf Landgemeinden betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 8. Juli d. Js. in Betreffe der Anwendung des §. 49. des revidirten Gemeindeedicts auf Landgemeinden erwiedert, daß sich auch fortan nach den Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm 31. December 1822 erlassenen Allerhöchsten Entschließung zu richten, und demnach der Eintritt von Verwandten und Verschwägerten des ersten Grades in den Verwaltungsausschuß einer Landgemeinde auch fernerhin nur für den seltenen Fall zu gestatten sey, wenn andere brauchbare Glieder in einer Gemeinde von beschränkter Familienzahl nicht aufzufinden sind.

München den 23. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

VI. Zu Art. 16. der Gemeindewahlordnung.*)

Ausschluß von der Wählbarkeit.

§. 617.

(Die Beschwerde einiger Bürger von Eschenbach wegen abgesprochener Wählbarkeit zu Gemeindestellen betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf die Beschwerde-Vorstellungen der Gemeindebevollmächtigten

*) vergl. die §. 78. und 98. des revidirten Gemeindeedicts, dann die Entschließung vom 1. September 1818. Nro. 97. (s. §. 612. S. 948. oben).

Digitized by Google

und der vier Bürger N. N. zu Eschenbach vom 17. November v. J., dann auf euren Bericht vom 10. Januar l. J., den Ausschluß der genannten vier Bürger von den Stellen eines bürgerlichen Magistratsraths betreffend nachstehende Entschließung:

Nachdem der §. 78. des Gemeindeedictes und der Art. 16. der Gemeindewahlordnungen nur gegen diejenigen Gemeindeglieder anwendbar ist, welche wegen Vergehen oder Verbrechen einer gerichtlichen Untersuchung unterlegen, und in dem gerichtlichen Erkenntnisse hierüber nicht von aller Schuld freigesprochen sind, die höchste Entschließung vom 25. Mai 1797 hingegen, wodurch die bezeichneten vier Bürger wegen ordnungswidrigen Betragens auf den Grund der von einem Commissär der vormaligen Landesregierung in Amberg gepflogener Untersuchung mit Arrest bestraft worden sind, offenbar als ein Erkenntniß der obersten Polizeistelle und hiernach die Strafe selbst nur als polizeilich zu betrachten ist; so können die erwähnten vier Bürger von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen nicht ausgeschlossen werden, sondern dieselben sind, wenn ihre Wahl zu bürgerlichen Magistratsräthen sonst in Ordnung besteht, in ihre Stelle ohne Verzug einzusetzen.

München am 10. März 1819.

An
die k. Regierung des Oberwaintreises, K. d. J., also erlassen.

§. 618.

17.
(Beschwerde des Krämers N. in Kastel wegen Ausschließung von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeisterestelle betreffend).

M. J. K.

Wir haben Uns über die von Unserer für die Vollziehung der Verfassungsurkunde Allerhöchst angeordneten Ministerialconferenz mit Antrag vom 7. Januar heurigen Jahres vorgelegte Beschwerde des Krämers N. in Kastl, Landgerichts Pfaffenhofen im Regenkreise, wegen Ausschließung von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeisterestelle in Unserm Staatsrathe umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf allergnädigst, daß der Recurrent von der ihm durch Wahl zugefallenen Bürgermeisterestelle, ohne hinreichenden Grund ausgeschlossen worden, sohin die Entscheidung Unserer Regierung des Regenkreises, vom 30. September 1818 in dieser Beziehung als aufgehoben, und der Wahlfähigkeit, so wie der Ehre des N. — wenn ihm gleich die inzwischen bereits mit dem bürgerlichen Schuhmacher N. wahlordnungsmäßig besetzte Bürgermeisterstelle zur Zeit nicht mehr übertragen werden kann, — als unnachtheilig zu erklären, und zu betrachten sey. *)

München den 15. April 1819.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

*) Der Beschwerdeführer war wegen Versuches des Tumults in Untersuchung und nicht ganz losgesprochen, vielmehr in dem deßfallsigen gerichtlichen Erkenntnisse vom 30. December 1815 dessen Wiedereinsetzung in das damals bekleidete Bürgermeisteramt ausgesprochen.

Digitized by Google

§. 619.

10454.

(Die Wahlfähigkeit des Weißgerbers Mathias Rieg in Mering zu Gemeindestellen betreffend).

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 2. Juli l. J. unter Remission der vorgelegten Acten die Entschließung,

daß die Wahlfähigkeit des Weißgerbers N. in Mering zu Gemeindestellen nicht weiter beanständiget werden solle, nachdem Wir demselben die vom Civil-Strafgerichte wegen angeschuldeten Vergehens der Bestechung auferlegte Geldstrafe bereits unterm 9. März l. J. gänzlich nachgelassen haben.

Tegernsee, den 14. September 1824.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 620.

28719.

(Die passive Wahlfähigkeit des Kaufmanns N. zu Gemeindestellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Bericht vom 11. December v. J. vorgelegten Acten über die passive Wahlfähigkeit des Kaufmanns N. zu Gemeindestellen, wurde N. durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts für den Untermainkreis vom 14. Mai 1819 eines entfernten Versuches des Vergehens der Bestechung unter Verurtheilung in die Untersuchungskosten schuldig erkannt und nur die Strafbestimmung an die Polizeibehörde verwiesen, weil für einen Versuch dieser Art das Strafgesetzbuch keine Strafe bestimmt habe.

Obwohl N. durch dieses Erkenntniß zu keiner Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt wurde, so findet doch der Art. 16. Nr. 3. der Gemeindewahlordnung im vorliegenden Falle Anwendung, da N. einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegen, und ein „Schuldig" gegen ihn ausgesprochen worden ist. Wenn auch nach der Ansicht des Recurrenten dieser Ausspruch mit der Verweisung der Strafbestimmnng an die Polizeibehörde im Widerspruche steht, so kann letzterer hier doch nicht berücksichtigt werden, da es den Administrativstellen nicht zusteht, Erkenntnisse der Gerichte zu ändern oder zu interpretiren; vielmehr lediglich derjenige, gegen den ein solches Erkenntniß erlassen wird, gegen dasselbe die geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen hat.

Die Entschließung der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 27. November 1830, wodurch dem N. auf den Grund des angeführten Erkenntnisses die Wählbarkeit zu Gemeindestellen entzogen wird, wird demnach bestätigt.

München den 11. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 621.

9815.

(Die Wahlfähigkeit des Gastwirths N. zu Gemeindestellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. April l. Js. die Wahlfähigkeit des Gastwirthes N. zu Gemeindestellen betreffend zur Entschließung erwiedert, daß das Königliche Staatsministerium des Innern nicht ermächtiget ist, von den gesetzlichen Folgen einer Vergehensstrafe zu dispensiren, und daher auf das Ansuchen des N. um Erlassung der Wirkungen des Art. 16. der Gemeindewahlordnung nicht eingegangen werden dürfe, vielmehr an dem Grundsatze festgehalten werden müße, welchen ein allerhöchstes — aus dem zum Vollzuge der Verfassungsurkunde niedergesetzten engeren Ausschusse der Ministerialconferenz hervorgegangenes — Rescript vom 1. September 1818, die Gemeeindebildung und die Gemeindewahlen betreffend, unter Ziff. 5. ausgesprochen hat *).

München den 26. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, so wie auch an die übrigen Kreisregierungen also ergangen.

§. 622.

23949.

(Die Beschwerde des N., wegen abgesprochener Wählbarkeit für die Stelle eines Gemeindevorstehers betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an den Königlichen Staatsrath gerichtete und an demselben anher gegebene wider eine angebliche Beschränkung der Wahlfreiheit gerichtete Beschwerde des N. ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da derselbe wegen des gegen ihn früher eingeleiteten Debitverfahrens und der bisher nicht vollständig erfolgten Befriedigung seiner Gläubiger die Wählbarkeit für eine Gemeindestelle nach §. 15. lit. d. der revidirten Verordnung vom 1. Juli 1834 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend nicht zukommt.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 2. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Siehe §. 612. S. 948. oben.

Digitized by Google

§. 623.

22538.
(Den §. 15. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Aufragebericht vom 30. Juli l. Js. den §. 15. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Da einem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur in so ferne zukömmt, als solches ausdrücklich von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt wurde, letzterer Fall aber bei dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, nicht Platz greift, vielmehr der §. 15. dieses Gesetzes wie der §. 78. des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 und der Artikel 16. der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 nur von den Vorbedingungen neuer Wahlen sprechen, so kann der in dem Berichte bezeichnete Magistratsrath auch auf den Grund des neuen Gesetzes von der bereits bekleidenden Function nicht entfernt werden, und letzteres auf ihn nur bei der nächsten Wahl Anwendung finden.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München den 19. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins

§. 624.

(Den Recurs des N. von Rimpar wegen abgesprochener Wählbarkeit betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns über den Recurs des Müllers N. zu Rimpar, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Gemeindewahlrecht betreffend, in Unserem versammelten Staatsrath Vortrag erstatten lassen, reformiren hienach die Entscheidung Unserer Regierung des Untermainkreises vom 20. Juli 1834 und erkennen, daß durch die im Jahre 1807 eingeleitete Untersuchung und durch die am 28. April 1809 und 28. Februar 1812 von dem ehemaligen großherzoglich Würzburgischen Hofgerichte wegen wörtlicher und thätlicher Unbilden, ausgesprochene Verurtheilung in eine Arreststrafe, nach Ansicht der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 Art. 16. Nro. 3. in Vergleichung mit der Verordnung über körperliche Mißhandlungen vom 22. Februar 1814 und mit den Anmerkungen zum allgemeinen Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 367 und 368. die Wählbarkeit des Recurrenten zu Gemeindestellen nicht ausgeschlossen sey.

München am 2. März 1835.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 625.

22018.

(Den Wiedereintritt des Bäckermeisters N. zu Marktlengast in die Stelle eines Gemeindevorstehers resp. die Frage, ob ein lossprechendes Erkenntniß in einer strafrechtlichen Untersuchung im Hinblicke auf die §§. 98 und 78. des Gemeindeedicts und Art. 16 der Gemeinde-Wahlordnung als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte genüge? betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der einer strafrechtlichen Untersuchung unterworfen gewesene Bäckermeister und Gemeindevorsteher N., führt in der im Duplicate anliegenden Vorstellung darüber Beschwerde, daß ihm von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, nach geendeter Untersuchung der Wiederantritt seines Gemeindeamtes aus dem Grunde nicht gestattet worden sey, weil er nicht gemäß den Bestimmungen des §. 98. Abs. 2. in Verbindung mit §. 78. lit. c. des revidirten Gemeindeedicts, dann Art. 16. Nro. 3. der Gemeinde-Wahlordnung ein Unschuldserkenntniß, sondern nur ein lossprechendes Erkenntniß erhalten habe.

Diese Ansicht der Kreisregierung kann nicht als gesetzlich begründet anerkannt werden, denn indem die oben angeführten Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes und der Gemeinde-Wahlordnung jedem Gemeindegliede, welches einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn, die Wählbarkeit zu Gemeindestellen entziehen, bezeichnen dieselben nicht ausschließend ein förmliches Unschuldserkenntniß (Art. 353. Theil II. des Straf-Gesetzbuches) als Bedingung für die Erhaltung der Wahlrechte, sondern erklären unzweifelhaft auch ein lossprechendes Erkenntniß (Art. 354. Thl. II. des Straf-Gesetzbuches) um so mehr als genügend, als nach Art. 386. das lossprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeschuldeten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unschuldserkenntnisse ganz gleiche Wirkung hat, und nach seinen Begriffen und seinen Voraussetzungen den Verlust der wichtigsten politischen Rechte unmöglich nach sich ziehen kann.

Wenn nun auch in Rücksicht auf die demnächst eintretenden neuen Gemeindewahlen eine Wiedereinsetzung des N. in seine Stelle als Gemeindevorsteher nicht mehr sollte stattfinden können, so wird doch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Inneru, aufgefordert, demselben hiernach zu seiner Beruhigung die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen, und sich in zukünftigen Fällen nach der gegebenen Erläuterung zu richten.

München den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

VII. Zu Art. 17. der Gemeindewahlordnung.

Wählbarkeit der Staatsdiener und Advocaten zu Gemeindestellen, Ablehnung der Wahl.

§. 626.

109.

(Die Wahlfähigkeit der Advocaten zu Magistratsstellen betreffend.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Den Magistraten der Städte und Märkte ist durch den §. 67. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, der Character öffentlicher Regierungsbeamten beigelegt, und es sind denselben hienach Functionen attribuirt worden, welche einen Theil der Regierungsgewalt in sich begreifen und bisher von besondern unmittelbaren Behörden bekleidet worden sind.

Nachdem nun der Beruf eines Advocaten schon an und für sich mit einem öffentlichen Amte der Art, wie es den Magistraten anvertraut ist, sich nicht wohl vereinigen läßt, und nachdem der §. 49. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit die Advocaten selbst von den Diensten eines Patrimonialgerichtshalters ausschließt, so geht hieraus von selbst hervor, daß dieselben zu der Stelle eines Bürgermeisters oder Magistratsrathes nur unter vorausgesetzter Verzichtleistung auf die Anwaltschaft gewählt und zugelassen werden können.

Dies wird auf euerem Bericht vom 21. d. M. zur Entschließung erwiedert.

München den 31. August 1818.

Der engere Ausschuß der für die Revision der damit in Verbindung stehenden Edicte angeordneten Ministerialentschließung.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 627.

166

(Die Anstellung der Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihren Bericht vom 12. Septem-

---

*) Vergl. die §§. 50., 77., 98. des revidirten Gemeindeedicts und Entschließung vom 28. October 1822 Nr. 13494, dann Ministerialentschließung vom 10. October 1818. Nr. 238. (s. §. 145. S. 346. oben.) und Allerhöchste Entschließung vom 11. October 1818. Nr. 16962. (s. §. 614. S. 949. oben.)

Digitized by Google

der l. Js. die Anstellung der Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber betreffend, Folgendes zur Entschließung eröffnen.

Die Functionen eines Stadt- oder Marktschreibers lassen sich eben so wenig als die Functionen eines Bürgermeisters oder Magistratsrathes mit den Obliegenheiten eines öffentlichen Rechtsanwaltes vereinigen; Wir erklären daher unter analoger Anwendung der einschlägigen Entschließung vom 31. August l. Js.*) daß Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber nur dann gewählt und bestätigt werden können, wenn sie auf die Ausübung ihrer bisherigen Anwaltschaft gehörig verzichten.

Diese Bestimmung soll auch für die seltenen Fälle gelten, wenn Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber früher schon angestellt waren, zur Zeit aus Communalcassen einen Quiescenz- oder Entschädigungsgehalt beziehen, und nunmehr im Communaldienste reactivirt werden wollen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen die Bewilligung zur Ausübung der Anwaltschaft vor oder nach dem Eintritt in den Communaldienst erlangt haben.

München den 25. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, ausschlüßig jener des Rheinkreises zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 628.

18052.

(Die Wahl des Advocaten Vogel zum rechtskundigen Magistratsrath betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Gemeindebevollmächtigten in Wunsiedel vom 14. October l. J., die Wahl des Advocaten Vogel zum rechtskundigen Magistratsrath betreffend, folgt im Duplicat, um den Bittestellern zu eröffnen, daß von der motivirten Entschließung vom 31. August l. Js. nicht abgegangen, folglich der Advocat Vogel, als rechtskundiger Magistratsrath nur für den Fall bestätigt werden könne, wenn derselbe auf die Ausübung der öffentlichen Rechtsanwaltschaft überhaupt verzichten wird.

München den 17. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 629.

7343.

(Die bevorstehenden Ersatzwahlen der Gemeinden betreffend.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf den Bericht vom 12. Mai l. J. die bevorstehende Ersatzwahlen in den Gemeinden betreffend, hiedurch die Entschließung:

daß diejenigen Glieder der Gemeindeverwaltungen und die Bevollmächtigten, welche nach Umfluß der gesetzlichen Dienstzeit, oder bei ihrem Austritte durch das Loos zu ihren bisherigen oder anderen Gemeindestellen *) wieder gewählt werden, sich der Annahme dieser Stellen nach §. 19. Ziffer II. des Edictes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 nicht entschlagen können, wenn sie nicht eine — der im §. 77. desselben Edictes und im Art. 17. der Gemeindewahlordnung bestimmten Entschuldigungsursachen geltend zu machen im Stande sind.

Hiernach bleibt es lediglich den Gemeinden und ihren Vertretern überlassen, bei neuen Ersatz- und Zwischenwahlen, überhaupt auf besondere Verhältnisse der zum Austritt bestimmten oder früher schon ausgetretenen Glieder der Gemeindeverwaltungen und Bevollmächtigten eine schonende Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben den Wunsch zur Enthebung oder Befreiung von fernerer Dienstleistung vor dem Eintritte der neuen Wahl zum Protocoll des Wahlausschusses erklären würden.

Tegernsee den 10. Juni 1821.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 630.

15328.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Ingolstadt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. October l. J., die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Ingolstadt betreffend, die Entschließung ertheilt:

daß dem Secretariatsconcipisten Martin Weiß, welcher als erster rechtskundiger Magistratsrath in Ingolstadt erwählt worden ist, bei nicht erfolgender Bestätigung in dieser Stelle nach Umfluß von 3 Jahren, weder der Rücktritt in seine bisherige Stelle, noch der Wiederbezug seines Gehaltes oder eines Wartgeldes aus der Staatscasse zugesichert werden könne, nachdem Seine Königliche Majestät die früheren Begünstigungen dieser Art auf die ersten Gemeindewahlen des Jahres 1818 ausdrücklich beschränkt haben.

Wegen definitiver Repartition des Standesgehaltes für den Universitätsfonds-Ad-

*) hiezu §. 50. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

ministrator Reder in Ingolstadt, welcher nunmehr von der Bürgermeisterstelle wegen nicht erlangter Bestätigung abtreten muß, wird besondere Entschließung folgen.

München den 19. November 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 631.

2206.
(Beschwerde des Schullehrers Rispler von Eltmann wegen Nichtbestätigung seiner Wahl zum Gemeindevorsteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. Js. im untenbemerkten Betreffe wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß dem genannten Schullehrer die Bestätigung als Gemeindevorsteher von Eltmann nicht versagt werden könne, da weder das Gemeindeedict, noch die Gemeindewahlordnung die Schullehrer von der Stelle der Gemeindevorsteher ausschließen, und da es nicht in den Befugnissen den Vollzugsbehörden steht, die gesetzlich bestimmten Gründe der Ausschließung von Gemeindestellen nach Gutfinden zu vermehren. Dagegen bleiben die bezüglich des Schuldienstes etwa nöthig erscheinenden Verfügungen lediglich dem Ermessen der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, anheimgestellt, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dieser Dienst leiden und dem zu erwartenden Nachtheile durch Anordnung eines Provisoriums durchaus nicht abzuhelfen seyn sollte, der Königl. Regierung die Befugniß nicht bezweifelt werden könne, den Rispler seines Schuldienstes zu entheben, zu dessen längerer Versehung er sich selbst durch Annahme der Gemeindestelle unfähig macht.

Die Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird den Vorsteher Rispler von vorstehendem Erlasse in geeignete Kenntniß setzen lassen, und das weiter Geeignete verfügen.

München den 4. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 632.

26324.
(Die dießjährigen ordentlichen Gemeindeersatzwahlen der Stadt Passau resp. die Befugniß der aus der Bürgerschafts- und Magistrats-Stellen gewählten Gemeindeglieder zu Ablehnung einer auf sie gefallenen wiederholten Wahl nach Maßgabe des §. 50. im revidirten Gemeindeedict betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. v. Mts. im obenbemerkten Betreffe wird vorläufig Folgendes als Entschließung erwiedert:

Digitized by Google

Nach §. 50. des revidirten Gemeindeedictes steht den aus der Bürgerschaft zu Magistratsstellen gewählten Gemeindegliedern die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen. Unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung hat der Kaufmann und Tabackfabrikant Joseph Pauer, welcher bereits während der Wahlperiode vom Jahre 1824 bis zum Jahre 1830, die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes der Stadt Passau bekleidet, die jüngst auf ihn gefallene Wahl zum zweyten Bürgermeister dieser Stadt abgelehnt, die königl. Kreisregierung aber dieser Ablehnung keine Folge geben zu sollen geglaubt, weil diese jüngste Wahl nicht unmittelbar auf die frühere gefolgt, sondern vielmehr zwischen der Niederlegung der früher bekleideten Magistratsrathsstelle und der gegenwärtigen Wahl zum zweiten Bürgermeister eine ganze Wahlperiode abgelaufen sey.

Diese Auslegung der angeführten gesetzlichen Bestimmung aber läßt sich auf keine Weise hinreichend begründen. Vielmehr kann es sowohl nach dem Wortverstande, als nach den aus den ständischen Verhandlungen (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834. Bd. IV. S. 22) zu entnehmenden Erläuterungen keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Begriffe einer wiederholten Wahl im Sinne jenes Gesetzes nichts anderes zu verstehen sey, als überhaupt jede nochmalige Berufung eines Individuums zu einer bürgerlichen Magistratsstelle, nachdem der Gewählte früher schon einmal eine solche Stelle in Folge der auf ihn gefallenen Wahl bekleidet hat, es mögen nun diese Wahlen unmittelbar auf einander folgen, oder aber durch längere oder kürzere Zwischenzeit von einander getrennt seyn. Es ist daher die in Frage stehende Ablehnung des Kaufmanns und Tabackfabrikanten Joseph Pauer als gesetzlich begründet und giltig zu betrachten und unverweilt eine neue Wahl zur Besetzung der Stelle des zweiten Bürgermeisters der Stadt Passau anzuordnen. Hiernach hat die k. Kreisregierung das Weitere unverzüglich zu verfügen, zu diesem Behufe die vorgelegten Akten zurückzuempfangen und das Ergebniß seiner Zeit zur Vorlage zu bringen.

München den 15. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

VIII. zu Art. 23. und 24. der Gemeindewahlordnung.

Wahllisten.

12851. **§. 633.**

(Die ordentlichen drei Ersatzwahlen für Gemeindestellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf ihre Berichte vom 17. und 31. August l. J., die ordentlichen 3 Ersatzwahlen für Gemeindestellen betr., nachstehende Entschließung ertheilt.

I.

Um zu bestimmen, welche bürgerliche Magistratsräthe durch das Loos austreten

Digitized by Google

sollen, werden so viele Zettel gefertigt, als bürgerliche Magistratsräthe bei der ersten Wahl im Jahre 1818 aufgestellt worden sind, die eine Hälfte dieser Zettel, welche mit Nummern zu versehen sind, erhält die Inschrift „tritt aus" — die andere Hälfte hingegen die Inschrift „verbleibt"; ist die ordentliche Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe nicht vollständig; so wird die erste Hälfte der Zettel und die Zahl der fehlenden Magistratsräthe vermindert, d. h. wenn von 12 Stellen gegenwärtig nur 10 besetzt sind, so können nur 4 Individuen statt 6 austreten, also nur 4 Zettel mit der Inschrift, tritt aus, gefertigt werden.

Die verschlossenen Zettel werden in ein Gefäß gelegt, und jeder bürgerliche Magistratsrath entnimmt hieraus einen Zettel, welcher — auf jeden Zug sogleich geöffnet wird, um dessen Inhalt in das Protocoll einzutragen.

Diese Handlung muß im versammelten Magistrate, und zwar in Gegenwart des Wahlcommissärs vorgenommen werden. In gleicher Art wird der Austritt eines Drittheiles der Gemeindebevollmächtigten bestimmt.

II.

Die nicht austretenden bürgerl. Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten sollen auf die Liste der höchstbesteuerten Gemeindeglieder gesetzt werden, jedoch mit der Bemerkung, daß sie durch das Loos bestimmt sind, an ihren bisherigen Stellen zu verbleiben, wonach sich von selbst versteht, daß die Zahl der höchstbesteuerten Hälfte oder des Drittheiles der Gemeindeglieder mit Einschluß der nicht austretenden bürgerlichen Räthe und Bevollmächtigten berechnet werden müsse.

III.

Die in bisheriger Function verbleibenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten können bei der Wahl der Wahlmänner nicht concurriren, und als Wahlmänner nicht gewählt werden.

IV.

Die Ersatzmänner der bürgerl. Magistratsräthe treten analog zur Hälfte, jene der Bevollmächtigten zu einem Drittheile aus; der Abgang wird durch die nächste Wahl wieder ersetzt.

München den 10. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 634.

14753.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen in der Stadt Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.
ꝛc. ꝛc.

IV.

In den Acten über die Wahlhandlungen wurde ersehen, daß mehrere Gemeindebe-

Digitized by Google

vollmächtigte, welche durch das Loos bestimmt waren, an ihren Stellen zu verbleiben, nicht nur zur Urwahl, sondern auch zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten zugelassen worden sind, sohin bestehende Bevollmächtigte neue Vollmachten zur Vertretung der Gemeinde selbst ausgestellt haben.

Nachdem dieses Verfahren dem Geiste des Gemeindeedicts und der Wahlordnung offenbar widerstrebt, so können die Gemeindebevollmächtigten und die bürgerlichen Magistratsglieder, welche an ihren Stellen zu verbleiben haben, künftig zwar zur Urwahl zugelassen, aber als Wahlmänner nicht mehr aufgestellt werden, welches in den Urwahllisten gehörig zu bemerken ist ꝛc. ꝛc.

München den 18. October 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 635.

1524.

(Die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Augsburg betr.)

L. K.

Wir haben uns auf euern Bericht vom 28. Januar l. J. bewogen gefunden, die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Augsburg, nachdem sie den Vorschriften des Gemeindeedicts vom 17. Mai, dann der Wahlordnung vom 5. August 1818 im Wesentlichen entsprechen, hiedurch zu genehmigen.

Uebrigens wird zur Beseitigung von Anständen bei künftigen Ersatzwahlen Folgendes bemerkt:

a) Die Wahllisten müssen vom Magistrate immer in Evidenz erhalten, und die temporär eintretenden Veränderungen im Besitze von steuerbaren Realitäten und Gewerben der einzelnen Gemeindeglieder genau eingetragen werden, zu welchem Ende der Magistrat das geeignete Benehmen mit dem Stadtgerichte fortwährend zu pflegen hat.

b) In die Liste des höchstbesteuerten Drittheils der Gemeindeglieder sind Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige, welche Realitäten oder Gewerbe mit der erforderlichen Steuerreichniß besitzen, gleichfalls aufzunehmen, indem diese Liste nicht nach Artikel 11., sondern nach den besondern Vorschriften der Artikel 19 bis 25 der Wahlordnung in der Art gebildet werden muß, daß aus der Urwahlliste ein Drittheil derjenigen eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder, welche vor den übrigen den höchsten Betrag der Haus-Grund- und Gewerbesteuer entrichten, in die bezeichnete besondere Liste aufgenommen wird.

c) Wenn die Gemeindebevollmächtigten oder bürgerlichen Magistratsräthe den Besitz ihrer steuerbaren Realitäten oder Gewerbe in dem Maaße verändern, daß sie zum höchstbesteuerten Drittheil der Gemeindeglieder nicht mehr gehören, folglich die zur bisherigen Gemeindestelle gesetzlich erforderliche Eigenschaft, sey es auch nur

Digitized by Google

temporär, verloren haben, so ist ihr Rücktritt von der Function jedesmal sogleich zu veranlassen, und zu verfügen.

d) Da nach Art. 67. Nr. 3. der Wahlordnung nur die Ersatzmänner von der letzten Wahl zur Ergänzung der erforderlichen Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten im Laufe einer Wahlperiode berufen werden können, sohin die Ersatzmänner von einer frühern Wahl bei dem Eintritt einer neuen ordentlichen Ersatzwahl stillschweigend entlassen sind, so soll hiernach in vorkommenden Fällen verfahren und künftig die Zahl von sechs Ersatzmännern für die bürgerlichen Magistratsräthe, dann von zwölf Ersatzmännern für die Gemeindebevollmächtigten bei den ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Augsburg nach Art. 42 und 43 der Wahlordnung gewählt werden.

München den 22. Februar 1828.

An
die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 636.

15089.

(Die Wählbarkeit der activen Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten als Wahlmänner bei den Ersatzwahlen für Gemeindestellen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erhält hierneben eine Abschrift von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassenen Entschließung in Bezug auf die im Anlasse der Ersatzwahlen vom Jahre 1821 in den Städten erster Classe, wegen Wählbarkeit der bleibenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten erfolgten gleichförmigen Bestimmung.

München den 16. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, also ergangen.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. September d. J. im Betreffe der Wählbarkeit der activen Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten als Wahlmänner bei den Ersatzwahlen für Gemeindestellen wird zur Entschließung erwiedert:

Nachdem die Wahlfähigkeit in den Gemeinden gesetzlich normirt ist, ferner die Art und Weise, wie bestehende Gesetze abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden können, in der Verfassungsurkunde genau vorgezeichnet wird, beides erwägend sohin die Aller-

Digitized by Google

höchste Entschließung vom 18. October 1821 am Ende eine Abänderung oder authentische Erläuterung der bestehenden wahlgesetzlichen Bestimmungen für Gemeindewahlen nicht bezielen konnte noch wollte.

Da Beschwerden über Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, in Gemäßheit des Art. 37. Nr. 2. der Gemeindewahlordnung zum Verfahren in administrativ contentibsem Wege, und daher in letzter Instanz vor dem K. Staatsrath sich eignen, und im Uebrigen dieselbe Allerhöchste Verordnung vom 5. August 1818 Cap III. den Weg genau vorzeichnet, auf welchen Erinnerungen und Beschwerden in Bezug auf die Gemeindewahlhandlungen ihre Erledigung zu erhalten haben, so empfängt die Königliche Regierung die vorgelegte Anzeige des Königlichen Wahlcommissärs für die Gemeindeersatzwahlen der Stadt München im Betreffe der durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1821 veranlaßten Reclamationen zurück und gleichzeitig die unmittelbar dahier übergebenen Reclamationen des Buchdruckers Dr. Carl Wolf und der Magistratsräthe von Maffei und Consorten in eben diesem Belange, um im Vollzuge der einschlägigen wahlgesetzlichen Bestimmungen diese als das unveränderte Gesetz strenge verfolgend, das Erforderliche selbstzuständig zu verfügen oder zu veranlassen.

Von dieser Entschließung sind die erwähnten Reclamanten in Kenntniß zu setzen.

München den 16. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 637.

19254.

(Die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen in der Haupt- und Residenzstadt München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Daher wird denn auch in den Art. 23 und 24. der Wahlordnung unter den für die Herstellung der Wahllisten gegebenen Vorschriften auf das bestimmteste festgesetzt, daß das höchstbesteuerte Drittheil ꝛc. nach der Gesammtzahl der in der Urwahlliste aufgezeichneten Gemeindeglieder, also nicht blos der stimmberechtigten berechnet werden solle, wie das Edict selbst an den angeführten Stellen deutlich verfügt hat.

Es ist daher künftig nach den Vorschriften der Art. 23 und 24. zu verfahren.

— — — — — — — — — — —

München den 26. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

IX. Zu Art. 25. der Gemeindewahlordnung.

Herstellung der Wahllisten durch die Polizeibehörde.

§. 638.

1861.

(Beschwerde der Domanialcanzleien zu Eichstädt und Pappenheim, wegen der ihnen verweigerten Vergütung der Kosten für Anfertigung der Gemeindewahllisten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält den Auftrag, den Domanialcanzleien zu Pappenheim und Eichstädt auf ihre, bei dem Königlichen Staatsrathe übergebenen Beschwerde, wegen der oben bemerkten Sache, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Beschlusses vom 3. dieses Monats die Abweisung zu eröffnen, weil die Leitung der Gemeindewahlen keineswegs ein ausserordentliches und fremdartiges Geschäft einer gutsherrlichen Behörde ist, sondern nach §. 101. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu den ordentlichen Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Gutsherrschaften, welche über Städte und Märkte eine Gerichtsbarkeit ausüben, gehört.

München, den 5. Februar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungen des Regen- und Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

X. Zu Art. 26. der Gemeindewahlordnung.*)

Leitung der Wahlen in den Städten I. Classe.

§. 639.

72.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß vor der Einberufung der Ständeversammlung die durch die Verordnung vom 17. Mai d. J. sanctionirte Gewehrverfassung nach den gesetzlich bestimmten Formen in Wirksamkeit getreten seyn muß, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß die Gemeindewahlen längstens bis zu Ende des laufenden Monats August ihren Anfang nehmen, und mit dem Schluße des darauf folgenden Monats September allenthalben geendigt seyn sollen.

Diese Allerhöchste Entschließung, welche auch durch das allgemeine Intelligenzblatt

---

*) vergl. §. 53. und 96. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

öffentlich wird bekannt gemacht werden, wird den sämmtlichen Kreisregierungen zur ungesäumten Anordnung der erforderlichen executiven Einleitungen mit nachstehenden besondern Weisungen eröffnet.

I.

Die möglich größte Beförderung in Beziehung auf die Gemeindeformation wird wiederholt und nachdrücklichst anbefohlen, mit dem Anhange, daß jede Behörde für die verschuldeten Verzögerungen streng verantwortlich seyn soll. Wo aber besonderer Hindernisse wegen bis zum Anfange der Wahlen die Bildung der Gemeinden noch nicht vollkommen und definitiv regulirt seyn sollte, sind die Kreisregierungen ermächtigt, einstweilen diejenige Eintheilung und Classification zu Grunde zu legen, welche sie als die zweckmässigste und den örtlichen Verhältnissen entsprechendste erachten, mit dem allgemeinen Vorbehalt jedoch, daß bei größern Städten in der Hauptsache der bisherige Besitzstand beibehalten und tiefer eingreifende Veränderungen nicht vorgenommen werden sollen, wenn nicht die Allerhöchste Genehmigung dazu bereits ertheilt worden ist.

II.

Die Wahlnummern, Wahlzettel und die zu den Wahlprotocollen gehörigen Wahlverzeichnisse sollen unverzüglich gedruckt und in Bereitschaft gehalten werden; insbesondere ist die Herstellung der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Urwahllisten und der besondern Wahllisten sogleich mit aller Thätigkeit einzuleiten. Sollten jedoch mit Rücksicht auf die Recherchen, welche dieses Geschäft fordert, und mit Rücksicht auf den für den Anfang der Wahlen bestimmten Termin, sich Schwierigkeiten zeigen, in Folge deren — namentlich in größern Stadtgemeinden — die Vollendung jener Vorarbeit bis zu dem besagten Termine ungewiß oder unmöglich schiene, so genügt es für diesesmal, wenn ein ganz einfaches Verzeichniß der Gemeindeglieder auf dem kürzesten Wege zusammengestellt, die Liste der Höchstbesteuerten von den Rentämtern erholt und nur die Listen über diejenigen, welche zu den Stellen rechtskundiger Räthe und Bürgermeister wählbar sind, in der vorschriftsmässigen Art gefertigt werden. In dem vorausgesetzten Falle wollen jedoch Seine Königliche Majestät und befehlen, daß alsbald nach geendigten Wahlen die bleibenden Urwahllisten ganz so, wie es die Wahlordnung vorzeichnet, mit aller Genauigkeit nachträglich gebildet und fleißig unterhalten werden, und die Regierungen haben sich darüber, daß dieses nirgends unterlassen worden sey, die nähere Ueberzeugung auf geeignete Weise zu verschaffen.

III.

In denjenigen Städten, für welche die Festsetzung der bestimmten Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe einer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung vorbehalten ist, mag, falls beim Eintritt der Wahlhandlungen diese Entschließung noch nicht vorläge, gleichwohl die höchste durch das Gemeindeedict für jede Classe bezeichnete Zahl vorläufig gewählt werden, mit der Erklärung, daß diese Zahl nirgends überschritten und dieselbe nach Maaßgabe der später nachfolgenden Entschließung, mittelst Zurücktritts derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, reducirt werden soll. Auf dieselbe Art ist rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Personen in den andern Gemeinden zu verfahren, wo die nähere Regulirung jener Zahl den Kreisregierungen selbst überlassen ist.

Digitized by Google

IV. Was die Leitung der Wahlen durch Commissarien betrifft, so ist sich diesfalls nach dem Inhalt der Verordnung über das Gemeindewesen zu achten. Die Regierungen werden hiebei den geeigneten Bedacht darauf zu nehmen wissen, daß durch gleichzeitige Abordnung mehrerer Collegialmitglieder die Geschäfte der Kreisstellen selbst nicht zu sehr beeinträchtigt werden. Es wird daher gestattet, zu den Wahlcommissionen auch brauchbare quiescirende Räthe zu verwenden. Desgleichen wird gestattet, den Vorsitz bei den Wahlausschüssen in den größern Städten den Vorständen der daselbst bestehenden Polizeicommissariate, sofern nicht dagegen besondere Anstände obwalten, zu übertragen.

V. Uebrigens ist es der Wille Seiner Königlichen Majestät, daß die Wahlen in denjenigen Städten, deren Magistrate von Allerhöchstdemselben unmittelbar bestätigt werden müssen, vorzugsweise befördert und die Resultate dieser Wahlen bis zur Mitte des Monats September eingesendet werden sollen, damit jene Magistrate zu Anfang des Monats October in Function treten können.

München den 9. August 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

§. 640.

18537.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt München betreffend.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf die Berichte Unserer Regierung des Isarkreises vom 24. October und 3. December v. J. die jüngsten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt München betreffend, zu beschliessen, wie folgt:

I.

Nachdem die Anstände, welche bei der Revision der Acten über die jüngsten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt München sich gezeigt haben, theils durch nachgetragene Erläuterungen des Magistrats, des Wahlcommissärs, und Unserer Kreisregierung, theils durch die Vornahme einer neuen Wahl der Ersatzmänner für den Magistrat gehoben sind, so wollen Wir die vom 18. bis 29. September v. J. statt gefundenen Urwahlen, die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner vom 1. October, die Wahl der bürglichen Magistratsräthe vom 3. Oktober, dann die neue Wahl der Ersatzmänner des Magistrats vom 15. November l. J. genehmigen, und die für erledigte Stellen bürgerlicher Magistratsräthe neu gewählten Gemeindeglieder

Alois Specht, Hausbesitzer,
Joseph Christlmiller, Hausbesitzer,
Joseph Anton v. Maffei, Tabackfabrikant,
Joseph Lang, Handelsmann,
Leonhard Streicher, Handelsmann und
Joseph Siedler, Hausbesitzer und Steindruckerei-Inhaber

hiedurch bestätigen, welche sofort in den Magistrat einzuführen und gehörig zu verpflichten sind.

Digitized by Google

II.

Um Anständen bei einer künftigen Ersatzwahl möglichst vorzubeugen, wird Unserer Regierung Nachstehendes eröffnet:

1) dem Magistrate der Stadt München ist der gemessenste Auftrag zu ertheilen, die Urwahllisten, und die Liste des höchstbesteuerten Drittheils der Gemeindeglieder nach klaren Vorschriften der Wahlordnung vom 5. August 1818 §. 19 bis 25 immer in strenger Ordnung zu erhalten, zu diesem Ende das erforderliche Benehmen mit der Polizeidirection, dem Stadtrentamte, und dem Kreis- und Stadtgerichte stets zu pflegen, und sich nöthigen Falls besondere Anzeigen über Veränderungen im Besitze von Realitäten, Gewerben, und Wohnungen der Gemeindeglieder von den Districtsvorstehern vorlegen zu lassen.

2) Die in die Reihe der Gemeindebevollmächtigten oder der bürgerlichen Magistratsräthe eingetretenen Ersatzmänner müssen in den Listen und in den Versammlungen an die Plätze derjenigen Individuen gesetzt werden, für welche sie eingetreten sind, um jeden Zweifel über den Austritt bei der nächsten Ersatzwahl zu beseitigen.

3) Künftig soll den ordentlichen Ersatzwahlen die erforderliche Zeit gewidmet, die ganze Wahl nach Art. 27 der Wahlordnung nur von einem Commissär geleitet, und nur ein Wahlausschuß selbst für die Urwahlen in den vier Stadtvierteln und in den fünf Vorstädten aufgestellt werden.

4) Die Verfügung des Rescripts vom 18. October 1821, wonach bürgerliche Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigte, welche bei dem Eintritte einer ordentlichen Ersatzwahl an ihren Stellen gesetzlich zu verbleiben haben, zwar zur Urwahl zugelassen, jedoch als Wahlmänner nicht aufgestellt werden sollen, ist künftig genau zu beachten, und den Gemeindegliedern bei Eröffnung der Urwahlen geeignete Nachricht hievon zu geben.

5) Bei der Erklärung des Rescripts vom 2. November v. J., daß die Ersatzmänner des Magistrats nach Art. 51. der Wahlordnung mit absoluter Stimmenmehrheit, wie alle Magistratsglieder gewählt seyn müssen, behält es sein Verbleiben.

6) Uebrigens sollen die Umfragen wegen Verwandtschaftsverhältnissen der Magistratsglieder und ihrer Ersatzmänner unter sich, gemäß §. 49. des Gemeindeedicts rechtzeitig gestellt, und die Vormerkungen hierüber im treffenden Wahlprotocoll gemacht werden.

Hiernach hat Unsere Regierung des Isarkreises das Geeignete zu verfügen und die Beilagen ihrer Berichte vom 24. October, dann 3. December v. J. sammt den Wahlacten zurück zu empfangen.

München den 7. Januar 1828.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon im geeigneten Auszuge des Abschn. 1. der Redaction des Regierungsblattes zur Bekanntmachung.

Digitized by Google

§. 641.

18788.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt München für das Jahr 1836 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät*) des Königs.

Auf den Bericht vom 18. des laufenden Monats, die ordentliche Ersatzwahl in der Stadt München für das Jahr 1836 betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Wenn die Bestimmungen der Art. 26. 27. 41. und 48. der Gemeindewahlordnung zusammengestellt und verglichen werden, so kann keinem Zweifel darüber Raum bleiben, daß die Niedersetzung mehrerer Wahlcommissäre und Wahlausschüsse für die Urwahlen einer und derselben Gemeinde mit den erwähnten Bestimmungen in offenbarem Widerstreite stehen.

Es kann daher von den desfalls durch die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 7. Januar 1828**) ertheilten, und durch das Ministerial-Rescript vom 20. Januar 1833 in Erinnerung gebrachten Weisungen nicht abgegangen werden.

Den in dem Berichte der Königlichen Kreisregierung vorgetragenen Zögerungen und Verwicklungen kann indessen auch ohne Abweichung von den Vorschriften der Wahlordnung wohl begegnet werden, wenn

1) die Urwahllisten rechtzeitig revidirt, und, wie es der Vorschrift des Art. 40. der Gemeindewahlordnung gemäß ist, spätestens am 29. August aufgelegt werden, wenn sofort

2) der Wahlcommissär für jeden der neuen Wahlbezirke, in welche die hiesige Stadt getheilt ist, einen einzigen Tag, oder wo zwei oder mehrere Tage durchaus erforderlich sind, für jede einzelne Unterabtheilung des Bezirkes genau bestimmte Tage ohne Unterbrechung und Zwischenraum zur Wahl der auf den Bezirk nach Art. 39. der Gemeindewahlordnung treffenden Zahl von Wahlmännern festgesetzt und in dem desfalls zu erlassenden, durch die Districtsvorsteher zu ertheilenden Ausschreiben alle jene Wähler, welche nicht bis zu der festzusetzenden Stunde erscheinen werden, auf die nach Art. 48. der Gemeindewahlordnung eintretenden Folgen ausdrücklich aufmerksam macht; wenn ferner

3) sofern dadurch das pünktliche Erscheinen der Wähler befördert werden kann, die Urwahl für jeden Bezirk in einem dortselbst gelegenen paßlichen Gebäude, etwa dem Schulhause, vorgenommen wird, wenn hierauf

4) die nach Art. 48. Abs. 3. der Gemeindewahlordnung etwa zu erlassenden Ladungen in eben dem Maaße, in welchem die Wahl von Bezirk zu Bezirk voranschreitet, für jene Bezirke, worin die gesetzlich erforderlichen zwei Drittheile der Wähler nicht erschienen sind, sogleich ausgefertigt und ausgetheilt, und die Ausgebliebenen auf den nächsten offenen Tag vorgerufen werden, und wenn endlich

5) auch die nach Art. 48. Abs. 4. der Gemeindewahlordnung zuletzt noch anzuberaumende kurze Frist auf 24 Stunden beschränkt, und mit Rücksicht auf die

---

*) s. §. 640. S. 968. oben.

Digitized by Google

sonstige Anordnung des Wahlgeschäftes so bestimmt wird, daß dabei kein Tag verloren gehe.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Wahlgeschäft bei solchem Betriebe mit großen Anstrengungen für den Wahlcommissär und die Mitglieder des Wahlausschusses verbunden seyn werde.

Der Königlichen Kreisregierung bleibt indessen unbenommen, für den Fall der Verhinderung des Wahlcommissärs durch eventuelle Ernennung eines Substituten dafür Sorge zu tragen, daß der Fortgang des Wahlgeschäftes keine Unterbrechung erleide, und es steht eben so dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten frei, zu eben diesem Behufe für die Mitglieder des Wahlausschusses Ersatzleute zu bestellen.

Wenn übrigens selbst bei dem oben angedeuteten Verfahren wider alles Erwarten die pünktliche Einhaltung des in dem Art. 38. der Gemeindewahlordnung bestimmten Wahltermines ganz unmöglich, und eine Abweichung entweder bezüglich des Anfangs- oder des Schlußtages durch unausweichliche Nothwendigkeit geboten seyn sollte, so wird die Königliche Kreisregierung unter dieser bedingenden und als unerläßlich anzusehenden Voraussetzung ermächtigt: die Gemeinde-Ersatzwahl schon in der zweiten Hälfte des Monats August zu beginnen, damit hiernach wenigstens der in der Gemeindewahlordnung bestimmte Schlußtermin auf das Genaueste eingehalten, und dadurch der rechtzeitige Uebergang zu den Ständewahlen möglich gemacht werde.

München den 29. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XI. Zu Art. 27. der Gemeindewahlordnung.

Bildung der Wahlausschüsse*).

§. 642.

19015. (Die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Anlagen gehen die Verhandlungen über die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg zurück.

Dieselben geben zugleich neben dem Bericht vom 3. November d. J. zu folgenden theilweise in dem letzteren bereits umständlich erwarteten Bemerkungen Anlaß.

---

*) vergl. auch vorstehende Min.-Entschließung vom 29. Juli 1836 Nro. 18788.

Digitized by Google

1.

Die Benennung „abgeordneten" in dem Zusammenhange mit der Wichtigkeit der Verrichtung, welcher sich die als ordentliche Beisitzer delegirten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bei dem Wahlausschusse zu unterziehen haben, dann der Umschreibung gegenüber, welcher sich die Wahlordnung Art. 27. im letzten Absatze bei Bezeichnung der außerordentlichen Beisitzer und der Zahl der Gemeindebevollmächtigten bedient, entscheidet für die Ernennung der ordentlichen Beisitzer aus der Mitte des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten mittels förmlicher Beschlüsse beider Collegien.

2.

Die Artikel 27 und 43 bestimmen die Ernennung der ausserordentlichen Beisitzer bei der Wahl der Mitglieder des Magistrats aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten durch förmliche Wahl.

3.

Die Wahlverzeichnisse (Formular VII. und VIII.) anzufertigen und fortzusetzen, liegt den mit diesem Geschäfte der Gegenschreiber beauftragten Wahlausschuß-Beisitzern allein ob. Wahlordnung Art. 32. Nro. 1. und Art. 46.

4.

Die im Art. 42 und 43 der Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen haben diejenigen Gewählten aufzunehmen, welche ihre Stellen wirklich bekleiden werden. Erfolgte Ersetzungen können besonders bemerkt werden.

5.

Es ist der Bestimmung der Wahlordnung Art. 51. entsprechend, daß bei 27 Wählern die Anzahl von 14 Stimmen die absolute Mehrheit bildet, nachdem bei 28 Wählern diese Mehrheit in 15 Stimmen besteht.

Hiernach trat Braunwarth als erster Ersatzmann des Magistrats schon bei dem ersten Wahlacte hervor.

6.

An die Stelle des austretenden Drittels bei den Gemeindebevollmächtigten treten in dem Falle, wo mit der ordentlichen Ersatzwahl eine ausserordentliche verbunden wird, die der Stimmenzahl nach Erstgewählten in dem Umfange des gesetzlichen Drittheils.

Hierauf folgen als Ergebniß der gleichzeitig vollzogenen ausserordentlichen Ersatzwahl die Nachgewählten, so daß der nächste immer an die Stelle des während der Wahlperiode am frühesten Ausgetretenen einrückt.

Die Folge des Eintrittes der eigentlichen Ersatzmänner bezeichnet die Zeitfolge des Austrittes.

Die Bevollmächtigten der ausserordentlichen Ersatzwahl sind demnach Franz Hippler (für Maas) Anton Fischer (für von Seuffert) Franz Ebenhoch (für Seuffert).

Den abtretenden Gemeindebevollmächtigten Wieber ersetzt ferner Georg Vogel, Va-

Digitized by Google

lentin Braunwart den Mathäus Eckart, Joseph Leinecker den Caspar Rüdel; Georg Franz den Andreas Kopp; Jakob Klühspies für Felix Benkert, Adam Ikelsheimer für Sebastian Kreuzer und Christoph Klinger für Carl Broili.

Da sämmtliche Gewählte der ausserordentlichen Ersatzwahl und die Ersatzmänner die noch übrige Dienstszeit desjenigen zu vollenden haben, an dessen Stelle sie gelangten, so ist der Vorgänger eines jeden Stellvertreters mit dem Wahljahre genau aufzuzeichnen, um bei jeder wiederkehrenden Wahlperiode über den Austritt klar zu seyn.

München den 20. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

XII. Zu Art. 29. der Gemeindewahlordnung.

Wahlprotocolle.

§. 643.

21143.

(Die Kosten für die Gemeindewahlen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung und Wissenschaft.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 2. October in Betreff der Kosten für die Gemeindewahlen zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

1. Commissarien der Wahl:

„Nach §. 30. der Wahlordnung übernimmt die Staatskasse die Gebühren für die Königlichen Commissarien, in so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet ist."

Diesem gemäß sind also die Diäten

a) der Königlichen Regierungsräthe, welche zur Wahl der Magistrate ausser des Regierungssitzes abgeordnet wurden,

b) der Actuarien und Assessoren nach der Entschließung vom 19. vorigen Monats ad aerarium zu verrechnen.

Den Landrichtern und Polizeicommissarien, welche dieses Geschäft innerhalb ihres Amtssprengels zu besorgen haben, gebühren für diese in ihrem Geschäftskreise liegenden Verrichtungen keine Diäten.

2. Schreiber und Actuarien der Wahl.

Die Wahlordnung verordnet §. 29:

Digitized by Google

„daß hiezu jene Individuen verwendet werden sollen, welche bei den Municipal- und Gemeinderäthen die Schreibereien zu besorgen haben.“

Hiernach hat also bei den Wahlen der Magistrate ohnehin keine Verrechnung eines Taggeldes für Schreiber statt, — eben so auch bei den Wahlen der Ruralgemeinden, wenn hiezu der Ortsschullehrer, welcher nach §. 94. des Gemeindeedictes die Schreibereien zu besorgen hat, hiezu verwendet werden konnte. —

Da diese Verwendung aber bei gegenwärtiger erster Wahl noch nicht durchgehends möglich gewesen seyn dürfte, und daher die Wahlcommissarien eigene Schreiber mitzunehmen veranlaßt waren, so wird in diesem Falle bewilligt, daß nach dem Diäteregulativ von 1809 für den Schreiber ein Taggeld von 2 fl. verrechnet werden möge.

3. Wahlboten.

Nachdem die Wahlordnung des §. 29. bestimmt,

„daß diese aus den vorhandenen Gemeindedienern genommen werden sollen,“

so hat keine Verrechnung von Taggeldern Platz, wenn auch allenfalls die Gerichtsdiener hiezu verwendet worden seyn sollen.

4. Lithographirung oder Abdruck der Formularien.

Um theils den Gang der Wahlen zu erleichtern, theils die erforderliche Einförmigkeit in dieses Geschäft zu bringen, wurde §. 29. der Wahlordnung bestimmt,

„daß die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahladungen ꝛc. gedruckt werden sollen.“

Die Kosten hievon werden daher für den gegenwärtigen ersten Wahlact auf das Aerar übernommen, jedoch der Regierung zugleich aufgegeben, jedes Uebermaß hiebei zu beseitigen.

5. Schreibmaterialienvergütung.

Nachdem die Kosten für die gedruckten oder lithographirten Formularien auf das Aerar übernommen worden sind, so hat eine weitere Aufrechnung für Schreibmaterialien nicht statt.

6. Botenlöhnungen.

Diese sind, in so ferne die Absendung von eigenen Boten dringend war, nach den bestehenden Regulativen zu behandeln.

München den 23. October 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Notificirt den übrigen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, und dem obersten Rechnungshofe.

Digitized by Google

§. 644.

10760.

(Die Kosten der Ersatz- und Zwischenwahlen für Gemeindestellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 11. Juli l. J., die Kosten der Ersatz- und Zwischenwahlen für Gemeindestellen betreffend, hiedurch erwiedert, daß die Kosten des Materialbedarfes zu den Wahllisten, Protocollen, Verzeichnissen, Zetteln und Bekanntmachungen den Gemeinden selbst zur Last fallen, nachdem sie durch die Entschließung vom 5. November 1819 auf die Staatskasse nicht übernommen sind.

Die Ausgaben des Staatsärars auf die Gemeindewahlen sind als Regiekosten der Königlichen Stellen und Behörden unter den geeigneten Titeln zu verrechnen.

München den 5. August 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 645.

16427.

(Die Führung des Gemeindewahl-Protocolls betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 31. October v. J. hiedurch erwiedert,

daß die Gemeinden für die Stellung eines brauchbaren Schreibers, um das Gemeindewahl-Protocoll zu führen, gleichwohl selbst geeignet zu sorgen und denselben zu bezahlen haben.

München den 15. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 646.

(Kosten bei Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Jahre 1821 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 3. September v. J. vorgelegten Acten geht hervor, daß die Wahlcommissarien auch noch einen Actuar zu den Wahlverhandlungen mit sich genommen, und für denselben eine Taggebühr von 2 fl. aufgerechnet haben.

Da aber durch Allerhöchste Entschließung vom 23. October 1818 die Aufrechnung

Digitized by Google

von Diäten für Schreiber und Actuarien bei Wahlen ausdrücklich nur auf die erste Wahlhandlung vom Jahre 1818 beschränkt, und dabei auf die Bestimmung der Wahlordnung §. 27. verwiesen wurde, gemäß welcher hiezu jene Individuen verwendet werden sollen, welche bei den Municipal- und Gemeinderäthen die Schreiberei zu besorgen haben, da ferner inzwischen solche Individuen allenthalben aufgestellt wurden; so können die Taggebühren, welche für die bei den Ersatzwahlen adhibirten Actuarien aufgerechnet wurden, nicht genehmigt werden, sondern dieselben unterliegen dem Abstriche.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher hiernach die eingesendeten — hierneben zurückfolgenden Verzeichnisse rectificiren zu lassen, und dieselben nach geschehener Rectification wieder vorzulegen.

München den 2. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1383.

§. 647.

1831.

(Die Kosten der Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Jahre 1821 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird in der Anlage die Entschließung, welche unterm 31. Juli d. J. wegen der Kosten von Ersatzwahlen für Gemeindestellen im Jahre 1821 an die Kammer der Finanzen ergangen ist, zur einschlägigen Kenntniß mitgetheilt.

München den 11. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 27. März l. J. in duplo vorgelegte rectificirte Uebersicht der Kosten, welche auf die im Jahre 1821 vorgenommenen Ersatzwahlen zu Gemeindestellen erlaufen sind, erhält die Königliche Regierung hiebei mit sämmtlichen Beilagen nach vorgenommener Prüfung mit folgender Entschließung zurück:

1) Von dem Gesammtkostenbetrage zu 3137 fl. 38 kr. werden die regulativmäßigen Diäten der Wahlcommissarien in dem festgesetzten Betrage von 1738 fl. 48 kr. auf den Etat der innern Verwaltung übernommen, und die Königliche Regierung hat daher hiernach die geeigneten Weisungen zur Zahlung und Verrechnung dieser Kosten zu erlassen.

Digitized by Google

2) Was dagegen die Diäten der zu diesem Geschäfte als Actuarien besonders beigezogenen Schreiber mit betragenden 1031 fl. betrifft, so können diese mit den übrigen Auslagen von 367 fl. 50 kr. nur den betreffenden Gemeinden zur Zahlung überwiesen werden, nachdem dieselben zur Stellung eines brauchbaren Subjectes für die Führung des Wahlprotocolls selbst verbunden waren.

3) Bei dem Umstande, daß die bezeichneten Gemeinden an dem Gesammtkostenbetrage schon nach dem vorliegenden Conspecte die Summe von 3010 fl. 53 kr. entrichtet haben, und daß durch die Beilagen dieses Conspectes nicht bestimmt nachgewiesen ist, ob die Gemeinden in den Landgerichten Füssen, Roggenburg, Schrobenhausen und Wertingen wirklich keine Zahlung geleistet haben, — hat die Königliche Regierung die Verfügung zu treffen, daß nicht nur den betheiligten Gemeinden an den bereits geleisteten Zahlungen jene Beträge mit 1612 fl. 3 kr., welche von denselben zur Ungebühr erhoben worden sind, wieder zurückerstattet werden, sondern auch ein Gleiches rücksichtlich der Gemeinden in den obenbenannten vier Landgerichten in dem Falle beobachtet werde, wenn nicht durch eine sofort noch vorzunehmende Recherche vollständig hergestellt seyn wird, daß diese Gemeinden wirklich keine Zahlung geleistet haben.

München am 31. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 648.

15560.
(Kosten der zur Führung der Gemeindewahl-Protocolle im Jahre 1824 verwendeten Schreiber betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 27. October v. J. die Entschließung ertheilt, daß das Staatsärar nach Art. 29. der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, und nach dem besondern Allerhöchsten Rescripte vom 23. October desselben Jahres nicht verbunden sey, den Landrichtern, welche ihre Schreiber zur Führung der Gemeindewahl-Protocolle im Jahre 1824 verwendet haben, die aufgerechneten Diäten von 979 fl. zu vergüten, und daß die Gemeinden zur Zahlung dieser Diäten nur für den Fall angehalten werden können, wenn erwiesen seyn wird, daß die Gemeindeschreiber zur Führung der bezeichneten Protocolle nicht fähig, oder hieran legal verhindert waren.

Wonach es bei dem vom Königlichen obersten Rechnungshofe verfügten Abstriche vorstehender 979 fl. sein Verbleiben behält.

München den 23. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

XIII. Zu Art. 30. der Gemeindewahlordnung *).

Gebühren der Wahlcommissäre.

§. 649.

10259.

(Die Diäten der Landgerichtsassessoren und Actuare für die Vornahme der Gemeindewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einigen Regierungen gestellten Anfragen wegen Anweisung der Diäten an Landgerichtsassessoren und Actuare für die Vornahme der Gemeindewahlen, genehmigen Seine Königliche Majestät, daß in jenen Fällen, wo die Landgerichtsassessoren und Actuare die Gemeindewahlen ausser dem Landgerichtssitze wegen legaler Verhinderung des Landrichters vorzunehmen haben, denselben die normalmäßigen Diäten anzuweisen seyen.

München den 19. September 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 650.

500.

(Geschenke für die zur Leitung der Gemeindewahlen bestellten Commissarien betr.)

M. J. K.

Wir lassen euch die Beilagen eures Berichts vom 31. December v. J., die Geschenke für die zur Leitung der Gemeindewahlen in den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Dinkelsbühl bestellten Commissarien betreffend, mit der Erdffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Gesinnungen der Bürger in den genannten Städten wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch die zur Leitung der Gemeindewahlen bestellten Commissarien der Consequenz wegen nicht ermächtigen können, Geschenke für dieses Officialgeschäft von den Gemeinden anzunehmen.

München den 20. Februar 1819.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 651.

818.

(Die Remuneration des Regierungsrathes N. für die Besorgung des Referats der Gemeindewahlen betr.

M. J. K.

Wir erdffnen euch auf euern Bericht vom 23. v. M. in Bezug auf die dem Re-

*) vergl. Entschließung vom 23. October 1818 Nr. 21143. (s. §. 643. S. 973. oben.)

Digitized by Google

gierungsrathe N. begutachtete Remuneration für die Besorgung des Referats der Gemeindewahlen, daß eine besondere Belohnung für derlei Arbeiten, welche zu dem ordentlichen Wirkungskreise der Kreisregierung gehörig, und selbst einen wesentlichen Theil des Referats des Regierungsrathes N. bilden, nicht statthaben könne.

München den 24. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 652.

854.

(Die Diäten der Wahlcommissarien betreffend.)

M. J. K.

Wir können bei der ausdrücklichen Bestimmung Unserer Verordnung vom 23. September 1817 nicht bewilligen, daß den Regierungsräthen, welche in den verschiedenen Städten die Vornahme der Gemeinde- und Magistratswahlen zu leiten hatten, auch nach Verfluß der 14 Tage der volle Bezug der Diäten belassen werde, indem diese Commissionen keineswegs unter jene zu rechnen sind, welche der Art. XII. hievon ausnimmt. — Wenn übrigens die Commissarien besondere Auslagen in Bezug auf dieses Commissionsgeschäft zu machen verbunden waren, so bleibt es ihnen vorbehalten, solche in ihrer Rechnung gehörig aufzuführen, und zur Prüfung vorzulegen.

München den 24. März 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 653.

5808.

(Die Remuneration für den Landgerichtsassessor Hacker betr.)

M. J. K.

Wir lassen euch die Beilagen eueres Berichts vom 14. d. M., die Bewilligung einer Remuneration für den Landgerichtsassessor Hacker aus der Comunalkasse der Vorstadt Au betreffend, mit der Eröffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Gesinnungen des Magistrats und Gemeindeausschusses der Vorstadt Au wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch der Consequenz wegen nicht zugeben können, daß den zur Leitung der Gemeindewahlen bestellten Commissarien für dieses Officialgeschäft Remunerationen aus den Gemeindekassen angewiesen werden.

München den 29. April 1819.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 654

1512.

(Das Gesuch des Regierungsraths N. um die Bewilligung zur Annahme eines ihm von der Stadt Augsburg dargebrachten Geschenkes betreffend.)

M. J. K.

Wir lassen euch die Beilage eures Berichts vom 14. Mai d. J., das dem zur Leitung der Gemeindewahlen der Stadt Augsburg bestellten Commissär, Regierungsrath N. von dem Magistrate daselbst dargebrachte Geschenk betreffend, mit der Eröffnung zurückfolgen, daß Wir zwar die guten Gesinnungen des genannten Magistrats wohlgefällig aufgenommen haben, jedoch die zur Leitung der Gemeindewahlen bestellten Commissarien der Consequenz wegen nicht ermächtigen können, für dieses Officialgeschäft Geschenke von den Gemeinden anzunehmen.

Wir bemerken euch hiebei, daß Wir mehrere ähnliche Fälle aus andern Kreisen in gleicher Art beschieden haben.

Baden den 21. Juli 1819.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 655.

8023.

(Die Kosten der Ersatz- und Zwischenwahlen zu den Gemeindestellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. März l. J., die Kosten der Ersatz- und Zwischenwahlen zu Gemeindestellen betreffend, eine im nämlichen Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises unterm 5. November 1819 erlassene Entschließung mit dem Beisatze zugestellt, daß den gutsherrlichen Beamten eine Entschädigung aus der Staatskasse für die Kosten der Gemeindewahlen nach der Erklärung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai d. J. nicht geleistet werden könne.

München den 1. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihre Anfrage vom 9. dies in Betreff der Kosten auf Gemeindewahlen zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

Die Bestimmungen der Wahlordnung vom 5. August 1818 sind nach dem ausdrück-

Digitized by Google

lichen Inhalte des sie begleiteten Gesetzes nicht blos für die bevorstehende, sondern auch für die künftigen Wahlhandlungen gegeben, daher alle jene Anordnungen, worin nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist, auch für die Zukunft als allgemein verbindlich anzusehen sind.

Da nun der Art. 30., worin die Gebühren für die Königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in dem Regulative über die Diäten begründet ist, von dem Aerar übernommen werden, eine solche Beschränkung nicht enthält, so kommt solcher auch für die künftigen Wahlhandlungen ohne Anstand in Anwendung, in so weit nicht die Wahlordnung selbst die Kosten der Wahlen in gewissen Fällen dem schuldigen Theile überbürdet.

Der von der Königlichen Regierung zur Begründung der gegentheiligen Ansicht angeführte §. 23. des Gemeindeedictes entscheidet hierüber nicht das Geringste, indem hierin nur die Mittel zu Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, aufgeführt werden, aber mit keiner Silbe erwähnt wird, daß die Zahlung der Gebühren für die Königlichen Wahlcommissarien unter diese Verbindlichkeiten gehöre.

Uebrigens hat die Königliche Regierung sich sowohl in dem angezeigten Falle der Wahl eines Gemeindepflegers in Waging, als in allen künftigen Fällen genau nach dem bestehenden Diätenregulative und den Bestimmungen des in Betreff der Kosten der Gemeindewahlen erlassenen Rescripts vom 23. October 1818 zu achten.

München den 5. November 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 656.

15622.

(Diäten der Landgerichtsactuare bei Gemeindewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 10. October v. J. erwiedert, daß die Diäten der Landgerichtsactuare, wenn dieselben als Commissäre bei den Gemeindewahlen verwendet werden, nicht den Gemeinden überbürdet, sondern dem Staatsärar und zwar unter den Regiekosten der Landgerichte aufgerechnet werden sollen.

München den 15. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 657.

5096.

(Die Vorstellung des Königlichen Landrichters Schilling zu Weidenberg vom 30. März l. J., Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen betreffend)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Königlichen Landrichters Schilling zu Weidenberg vom 30. März

Digitized by Google

l. J., Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen betreffend, folgt in Urschrift sammt Duplicat, um dem Bittsteller zu eröffnen, daß dem angebrachten Gesuche nicht willfahrt werden könne, nachdem in der Entschließung vom 19. September 1818 die normalmäßigen Diäten für die Vornahme der Gemeindewahlen nur den Assessoren und Actuaren, bei legaler Verhinderung der Landrichter, keineswegs aber den Landrichtern selbst zugesichert sind, vielmehr in einer weitern Entschließung vom 23. October 1818 deutlich ausgesprochen ist, daß den Landrichtern, welche die Gemeindewahlen innerhalb ihres Amtssprengels zu besorgen haben, für diese als Officialsache zu betrachtenden Verrichtungen keine Diäten gebühren.

München den 23. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 658.

1823.

(Die in dem Bezirke der fürstlich Löwensteinischen Regierungskanzlei von den Gemeinden erhobenen Diäten der Herrschaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821 und Schulvisitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwerthheim wird aus Veranlassung des unterm 20. November d. J. an die Regierung des Untermainkreises wegen Umlagen erstatteten, am 2. d. M. von dieser Stelle eingesendeten Berichts eröffnet:

1) Den Gemeinden dürfen auf keine Weise die Gemeindewahlkosten aufgebürdet werden, wobei bemerkt wird, daß bei den unmittelbaren Gemeinden dem Landrichter weder Diäten noch Ersatz für Schreibmaterialien dem Landgerichts-Actuar und den Assessoren aber, wenn sie dies Officialgeschäft bei legaler Verhinderung des Landrichters vornahmen, die ihnen gebührenden Diäten aus der Staatskasse vergütet wurden.

2) Die von der Gemeinde Glasofen erhobenen Schulvisitationsgebühren von 1 fl. 28 kr. sind gleichfalls unzulässig.

Hiernach hat die Regierungskanzlei das Weitere zu verfügen.

München den 24. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwerthheim also ergangen.

Nachricht der Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

§. 659.

549.
(Die Diätenbezüge der Herrschaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulvisitationsgebühren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei wird auf den Bericht vom 9. d. M. die Diätenbezüge der Herrschaftsrichter bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1821, dann die Zahlung der Schulvisitationsgebühren betreffend, hiemit erwiedert, daß die ordnungswidrige Erhebung der fraglichen Bezüge allerdings die Rückerstattung zur nothwendigen Folge habe.

Anbei wird der genannten Regierungskanzlei in Erinnerung gebracht, daß alle ihre Berichte, sowohl an das Königliche Staatsministerium als an die Kreisregierung auch von dem Concipienten unterzeichnet werden sollen.

München den 29. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwerthheim also ergangen.
Nachricht der Regierung des Untermainkreises.

§. 660.

9212.
(Die Gemeindewahlkosten im Herrschaftsgerichte Banz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J., die Gemeinde-Wahlkosten im Herrschaftsgerichte Banz betreffend, unter Remission der Beilagen und Acten erwiedert, daß den gutsherrlichen Beamten ein Diätenbezug oder eine sonstige Entschädigung für die Kosten der Gemeindewahlen aus der Staatskasse nicht bewilligt, und daß eben so wenig die Erhebung der auf dieses Geschäft ergangenen Diäten von den betreffenden Gemeinden gestattet werden könne, indem diese Kosten als Lasten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betrachtet werden müssen.

Hiernach werden die abweislichen Verfügungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 9. November 1821 und 21. Januar 1822 mit dem Bemerken bestätigt, daß dem Actuar des Herrschaftsgerichtes Banz auch für die Vornahme des Gemeindewahlgeschäftes vom Jahre 1818 keine Diäten aus der Staatskasse hätten bewilligt werden sollen.

München den 21. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 661.

173.

(Die Kosten der jüngsten Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. December v. J., die Kosten der jüngsten Gemeindewahlen betreffend, hiedurch die Entschließung ertheilt, daß die regulativmäßigen Diäten der als Wahlcommissäre für die Gemeindewahlen im Jahre 1824 abgeordneten Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Actuare nach erfolgter competenzmäßiger Prüfung und Feststellung durch die Kreiskasse bezahlt, und dem Etat der innern Verwaltung als eine Ausgabe, wofür im Budget keine Vorsehung getroffen ist, wie bisher aufgerechnet werden dürfen, daß aber für die von den Wahlcommissären zugezogenen Schreiber eine Bezahlung aus der Staatskasse durchaus nicht bewilliget werden könne, indem die Gemeinden für die Stellung eines brauchbaren Schreibers zu Führung des Wahlprotocolls selbst zu sorgen, und denselben zu bezahlen haben.

München den 17. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 662.

Auszug

aus der Ministerialentschließung vom 22. März 1832, die Exigenz der innern Verwaltung in den Kreisen auf Rechnung der Centralfonds für das Jahr $18\frac{3}{32}$ betreffend.

XI.

Da der Generaletat zu Bestreitung der Kosten der Wahlen für Gemeindestellen nur 3500 fl. jährlich enthält, welche auch unter die sieben Kreise diesseits des Rheins ohne Bildung eines Reservefonds vertheilt worden sind, so ist die kostspielige Abordnung der Landgerichts-Assessoren und Actuare zu solchen Wahlen möglichst zu vermeiden, und den Landrichtern aufzutragen, sie hätten ihre Geschäfte bei dem nahen Eintritte der Gemeindewahlen jedesmal dergestalt zu ordnen, daß sie die Leitung dieser Wahlen ohne Kosten für das Aerar größtentheils selbst übernehmen können.

§. 663.

3465.

(Die Zahlungsanweisungen auf den Etat der innern Verwaltung betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Kenntniß der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen gebracht worden ist, daß die Bestimmung des §. 83. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 im Isarkreise bisher nicht vollständig zum Vollzug gekommen sey, so werden, um der Königlichen Kammer des Innern die Ausübung der ihr nach jenem §.

Digitized by Google

zustehenden Befugniß zur unmittelbaren Zahlungsanweisung möglich zu machen, und zugleich die Competenz der Königlichen Finanzkammer in die Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens, so wie das selbstständige und unabhängige Verfahren derselben als Revisionsstelle aufrecht zu erhalten, der Königlichen Kreisregierung folgende Vorschriften und Weisungen ertheilt:

I.

Das von beiden Regierungskammern am 14. v. M. erlassene Ausschreiben, wodurch die Competenz der Königlichen Kammer des Innern über die Gränzen der Verordnung vom 17. December 1825 erweitert wurde, ist zurückzunehmen.

II.

Was die Etatsfertigung und die Zahlungsassignationen auf Rechnung der Kreislasten betrifft, so wird die Königliche Regierung auf die Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Juli v. J. hingewiesen.

III.

In Beziehung auf die Centrallasten ist der §. 85. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 auf nachstehende Weise in Vollzug zu setzen.

1) Zur Competenz der Kammer des Innern gehört die Anfertigung des Entwurfes der Exigenzetats für die innere Verwaltung, die Vorlage desselben an das Staatsministerium des Innern, die Subrepartition der für besondere Positionen genehmigten Maximalsummen, die Ausfertigung der genehmigten Specialetats an die Kreiskassen und Rentämter, und die Assignation der hiernach zu leistenden Zahlungen.

2) Der Königlichen Finanzkammer gebührt die Ausschreibung der von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen für die Exigenz der innern Verwaltung und der Staatsanstalten in Folge des sanctionirten Generaletats eröffneten Credite.

Insbesondere ist

3) der Königlichen Finanzkammer vorbehalten, die Revision, Festsetzung und Einweisung der geprüften Rechnungsresultate über Diäten und Reisekosten, der Umzugsgebühren, der Regiekosten, der Ausgaben auf Transport und Verpflegung der Vagauten, der Criminalgerichtskosten, der Pensionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen.

4) Die Zahlungsassignationen für laufende Ausgaben, wofür die eröffneten Credite ausreichen, die Anträge auf nachträgliche Erhöhung der Credite, und die Anträge auf Nachgenehmigung unvermeidlicher Etatsüberschreitungen gehören zur Competenz der Königlichen Kammer des Innern.

5) Die Ausfertigungen derselben in diesen Beziehungen werden sowohl an die Kreiskasse als an die Rentämter unter nachbemerkten Modalitäten unmittelbar erlassen:

a) Alle Verfügungen der Königlichen Kammer des Innern an die Kreiskasse

Digitized by Google

und Rentämter müssen im Concept und in der Reinschrift von dem Director der Königlichen Finanzkammer oder dessen Stellvertreter mitunterzeichnet seyn.

b) Keine Zahlungsanweisung darf von der Kreiskasse oder dem Rentamte honorirt werden, wenn dieselbe nicht mit der eben erwähnten Unterschrift und dem Ingrossationszeichen versehen ist.

c) Jede Zahlungsanweisung, welche sich auf ein Allerhöchstes Reskript, oder auf eine Ministerialentschließung gründet, muß, damit eine gründliche Superrevision vorgenommen werden kann, mit einer beglaubigten Abschrift des Rescriptes oder der Entschließung belegt seyn.

d) Sobald bei irgend einer Position der eröffnete Credit erschöpft ist, hat die Kreiskasse oder das Rentamt die Zahlungen auf Rechnung dieser Position einzustellen, und dem Landgerichte oder der Polizeibehörde zu überlassen, die weitere Creditseröffnung durch Anträge an die Königliche Kammer des Innern zu erwirken.

e) Die Zahlungsassignationen sind von der Revision der hierüber zu stellenden Rechnungen genau zu unterscheiden.

Die Vorlagen der letzteren haben von der Kreiskasse und den Rentämtern sowohl als von den Landgerichten und Polizeibehörden bei der Königlichen Finanzkammer zu geschehen.

IV.

Der Königlichen Finanzkammer gebührt endlich die Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens, die revisorische und definitive Feststellung aller Ausgabspositionen, d. i. die Rechnungsrevision, die Sorge für die rechtzeitige Vorlage der Rechnungselaborate im Laufe des Jahres, für die Einhaltung der Rechnungsvorschriften und der Rechnungstermine.

Das Regierungspräsidium hat übrigens darüber zu wachen, daß die Competenzverhältnisse beider Kammern gehörig eingehalten, jeder etwaige Uebergriff vermieden und aus dem Geschäftsgange nicht die Einheit und Uebereinstimmung entfernt werde, welche bei der Vereinigung beider Kammern zu einer einzigen Verwaltungsstelle beabsichtigt worden ist.

München den 6. März 1833.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 664.

4390.

(Competenz der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert,

Digitized by Google

daß die Competenz der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, in der Bestimmung Abschn. III. §. 3., dann §. 5. lit. e. der gemeinschaftlichen Ausschreibung des Königlichen Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 Nr. 2465[a] begründet und hierauf festzuhalten sey.

München den 20. October 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 665.

4390.

(Die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchenwahlkosten, nach Maaßgabe des §. 103 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 und der Ministerialentschließung vom 6. März 1833 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts vom 6. November v. J. bemerkt, daß Anweisungen zur vorschußweisen Bezahlung der Diäten und Reisekosten bei Gemeinde- und Kirchenwahlen den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zustehen, die definitiven Zahlungsanweisungen aber, nach vorgängiger Revision und Festsetzung der Diäten- und Reisekostenliquidationen, nach §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 und §. 3. Ziff. 3. des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. März 1833 *) zu der Competenz der Königlichen Regierungsfinanzkammer ressortiren. Zugleich empfängt die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, anruhend eine, von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierungsfinanzkammer des Untermainkreises ergangene Entschließung gleichen Betreffes zur Kenntnißnahme.

München den 15. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Siehe §. 663. S. 984. oben.

**) Siehe vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

XIV. Zu Art. 36. der Gemeindewahlordnung.

Verletzung der Wahlfreiheit.

§. 666.

1152.

(Die Beschwerde des Ignaz N. et Cons. zu Burghausen gegen die polizeiliche Bestrafung gegen Umtriebe bei der Bürgermeisterwahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht vom 13. Januar d. J. Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 hat zur Sicherung des gesetzmäßigen Ganges der Wahlen und zum Schutze der Wahlfreiheit unter Bezeichnung der Amtszuständigkeit jene Handlungen vorgesehen, welche als Verletzung des Gesetzes mit Strafe zu belegen sind. Die Handhabung der Ruhe und Ordnung bey den Wahlen, dann die Aufrechthaltung der gesetzlichen Förmlichkeiten und des Geschäftsganges hat sie unter Einräumung einer abgegränzten Strafgewalt dem Wahlausschusse übertragen (Art. 32 und 34), dagegen die Verletzung der Wahlfreiheit durch Mißbrauch der Amtsgewalt, durch Bestechung, so wie die Beeinträchtigung dieser Freiheit durch unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte an die zuständigen Gerichte zur Bestrafung verwiesen. (Art. 36 und 68. conf. Verord. v. 4. Nov. 1799—13. Sept. 1814.)

Aus den vorgelegten Acten war nun zu entnehmen:

1) daß die k. Regierung in Folge ihres Beschlusses vom 19. Januar 1831 gegen Franz N. et Cons. zu Burghausen auf den Grund der Art. 36. u. 68. der Wahlordnung wegen Anschuldigung der Ausübung eines unerlaubten Einflusses auf die Wahl durch Drohungen und Versprechungen, die gerichtliche Untersuchungen veranlaßte;

2) daß das k. Appellationsgericht des Unterdonaukreises als Civilstrafgericht wegen des Vergehens der Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung am 27. April 1831. die einstweilige Aufhebung des Processes beschlossen, hingegen die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Anschuldigung wegen einer bestandenen Verbindung an die ordentliche Gerichtsbehörde verwiesen und das königl. Landgericht Eggenfelden hiezu delegirt hat;

3) daß dagegen das Landgericht Eggenfelden mit Umgehung des zu seiner Verhandlung verwiesenen Anschuldigungspunctes der angeblich bestandenen Verbindung, über die der appellationsgerichtlichen Cognition bereits unterlegenen Beschuldigungen unter der allgemeinen Bezeichnung „gespielte Umtriebe" am 23. Juni 1831. ein polizeiliches Erkenntniß fällte, welches die k. Regierung auf ergriffene Berufung durch Beschluß vom 14. Sept. 1831 in Folge eines mit dem Appellationsgerichte wegen des Competenzpunctes eingeleiteten Benehmens und mit Außerachtlassung der gesetzmäßigen Selbstständigkeit der angerufenen Instanz zu bestättigen keinen Anstand nahm.

Nach diesen actenmäßigen Verhältnissen und bei dem Abgange eines zur polizeilichen

Digitized by Google

Competenz gesetzmäßig verwiesenen Thatbestandes kann dem polizeilichen Erkenntnisse des Landgerichts Eggenfelden und der erfolgten Regierungsbestätigung keine Folge gegeben werden.

Die vorgelegten Acten folgen daher mit dem Auftrage zurück, dem k. Landgericht Eggenfelden als Gerichtsbehörde zu überlassen, dem ihm in dieser Eigenschaft zugegangenen appellationsgerichtlichen Auftrag zu entsprechen oder die ihm erforderlich scheinenden Weisungen zu erholen.

München, am 24. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die k. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

XV. Zu Art. 38. der Gemeindewahlordnung.

Termin der Wahlen.

§ 667.

11415.

(Die bevorstehenden Ersatzwahlen für Gemeindestellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 19. Juli l. J. unter Remission der Beilage erwiedert, daß der Anfang mit den bevorstehenden Ersatzwahlen für Gemeindestellen am Eintritt der zweiten Hälfte des Monats August in denjenigen Ortschaften gemacht werden könne, wo die Gemeindeglieder durch unverschiebliche Ernte-Arbeiten nicht verhindert sind, sich den Wahlgeschäften zu widmen.

München den 4. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 668.

11884.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 29. des v. M. wird der k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erwiedert, daß eine Hinaussetzung des durch den Art. 38 der Gemeindewahlordnung bestimmten Termines für die bevorstehenden Gemeindewahlen nicht statt finde.

Digitized by Google

Die Vorlage des abgeforderten Gutachtens über die Reviſion des Gemeindeedicts iſt zu beſchleunigen.

München den 14. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

XVI. Zu Art. 39. der Gemeindewahlordnung*).

I. Bekanntmachung der Wahl.

§. 669.

20905.

(Die Bürgermeiſterwahl in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. d. M. — die Bürgermeiſterwahl in München betreffend — wird der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

> Die Gemeindewahlordnung beſtimmt in dem Art. 39. Abſatz 1. ausdrücklich, daß die jeder Wahl vorauszuſendende Bekanntmachung die Gemeindeſtelle genau zu bezeichnen habe, zu welcher gewählt werden ſoll.

Auf der genauen Einhaltung dieſer Beſtimmung beruht die Gültigkeit des Wahlactes, weil einestheils die Vorſchriften über die zur Faſſung eines gültigen Wahlbeſchluſſes erforderliche Zahl von Wählern, und über die nothwendige Stimmenmehrheit unerläßlich vorausſetzen, daß ſämmtliche Wähler ihre Stimmen für eine und dieſelbe Stelle abzugeben haben, und weil anderntheils die Beſtimmung des Art. 54. Ziff. 8. der Gemeindewahlordnung nicht zu vollziehen wäre, wenn eine Wahlhandlung ohne vorausgehende genaue Bezeichnung der Stelle, für welche gewählt werden ſoll, vor ſich gehen dürfte.

Alles dieſes aber gilt insbeſondere in dem vollſten Umfange für die angeordnete Wahl eines zweiten Bürgermeiſters in der Haupt- und Reſidenzſtadt, und es muß hiebei noch vor dem Wahlacte genau beſtimmt werden, ob ein bürgerlicher oder ein rechtskundiger Bürgermeiſter gewählt werden ſoll, damit den Vorſchriften der Art. 39. 48. und 54. Ziff. 8. der Gemeindewahlordnung Genüge geleiſtet und ein gültiges zur Beſtätigung geeignetes Wahlergebniß erlangt werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Vor-

---

*) Vergl. die §§. 47. 74. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

nahme der Wahl eines zweiten Bürgermeisters in der Haupt- und Residenzstadt zu beschleunigen.

München den 22. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 670.

8438.

(Den Recurs der Gemeindebevollmächtigten der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München wegen der Wahl des zweiten Bürgermeisters betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten Unserer Haupt- und Residenzstadt München wegen der Wahl eines zweiten Bürgermeisters Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß die angebrachte Beschwerde als ungegründet abzuweisen und die Entschliessungen Unseres Staatsministeriums des Innern vom 22. November und 29. December v. J. zu bestätigen seyen.

Unsere Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat hiernach ungesäumt das Weitere zu verfügen, und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen, wobei sich die Stadt von selbst veranlaßt sehen wird, bezüglich des Gehaltes für den Fall der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters die Gesammtsumme von 3000 fl. und für den Fall der Wahl eines bürgerlichen die Gesammtsumme von 2000 fl. beizubehalten.

München den 11. April 1837.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Berechnung der Zahl der Wahlmänner.

§. 671.

15306.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 8. praes. 18. October l. J., die Gemeindewahlen betreffend, die Entschliessung ertheilt,

daß die Zahl der Wahlmänner im Sinne der einschlägigen Stellen des Gemeindeedictes vom 17. Mai und der Wahlordnung vom 5. August 1818 nach der Zahl der wirklichen Gemeindeglieder, und darnach die höchstbesteuerten Drittheile berechnet, jedoch diejenigen, welche nicht stimmberechtigt oder nicht wählbar sind, in der Urwahlliste sowohl als in der Liste der Höchstbesteuerten bemerkt

Digitized by Google

werden sollen, damit sie als Wahlmänner, Bevollmächtigte, Magistratsglieder, oder Ersatzmänner nicht gewählt werden.

Was die zu einer vollständigen und giltigen Wahl der Wahlmänner erforderlichen zwei Drittheile betrifft, so sind dieselben gemäß §. 48. der Wahlordnung nach der Zahl der mit dem Wahlstimmrechte bekleideten Gemeindeglieder, sohin nach Abzug der nicht stimmberechtigten, die zur Wahl der Gemeindebevollmächtigten erforderlichen zwei Drittheile, aber nur nach der Zahl der Wahlmänner, und die zur Wahl der Magistratsglieder erforderlichen drei Viertheile lediglich nach der Zahl der Bevollmächtigten zu bemessen, woraus von selbst hervorgeht, daß die Zahl der nicht wählbaren oder nicht stimmberechtigten Gemeindeglieder auf die Vollständigkeit oder Giltigkeit einer Gemeindewahl nicht einwirken könne.

Hiernach sind die Wahlcommissäre für eine künftige Wahl anzuweisen, die gegenwärtigen Wahlen hingegen auch für den Fall als giltig zu erklären, wenn die Zahl der Wahlmänner und der Höchstbesteuerten nur nach der Zahl der wählbaren und stimmberechtigten Gemeindeglieder berechnet wären, vorausgesetzt, daß ein anderes gesetzliches Hinderniß der Giltigkeit und Vollständigkeit einer Wahl nicht entgegen stehe.

München den 5. November 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 672.

32310.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Miltenberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der §§. 9. und 74. des Gemeindeedictes, und des Art. 39. der Gemeindewahlordnung ist die Berechnung der Zahl der Wahlmänner in den Städten nach der Bevölkerung und dem hierauf gegründeten Verhältnisse der Classe zu bemessen, zu welcher die betreffende Gemeinde vermöge des Zahlenverhältnisses ihrer Familien berechtigt ist. Auf dieser Grundlage beruhen zugleich gemäß des §. 6. Tit. I. des Edictes über die Ständeversammlung wesentliche, von der facultativen Annahme der Verwaltungsform einer Stadt dritter Classe unabhängige politische Rechte, und es kann daher die Annahme einer solchen an sich statthaften Verwaltungsform eine Aenderung der vorgeschriebenen Grundlagen der Gemeindewahlen in den zu der Verwaltungsform einer höhern Classe berechtigten Städten, in so lange sie nicht in die Classe der Ruralgemeinden zurücktreten, nicht begründen.

Unabhängig von der relativen Form der magistratischen Verwaltung ist daher in den nach ihrer Bevölkerung zu den Städten der zweiten Classe gehörigen Gemeinden der zwanzigste Theil der Gemeindeglieder zur Berechnung der Wahlmänner anzunehmen, und ein Grund zu Annullirung der diesen Normen entsprechenden Wahlverhandlungen der Stadt Miltenberg wegen vermeintlich unrichtiger Berechnung der Wahlmänner liegt nicht vor.

Digitized by Google

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 16. v. M. vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München am 8. Dezember 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

XVII. Zu Art. 34. der Gemeindewahlordnung. *)

Wahl der Magistratsräthe.

§. 673.

129.

(Die Gemeindewahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 24. v. M. angezeigte Abordnung von Regierungs-Commissarien zur Leitung der Gemeindewahlen wird hiemit genehmigt.

Wegen der Magistratswahl zu Kitzingen wird die Königliche Regierung auf die inzwischen bereits erlassene Entschließung verwiesen.

Uebrigens geht die Intention des Art. 43 der Wahlordnung dahin, daß die vorschriftsmäßige Anzahl der bürgerlichen Magistratsräthe zu Grunde gelegt, dieselbe mit 3 dividirt, und das Product der eben bemerkten Anzahl beigeschlagen werde, mit analoger Anwendung des §. 39 für den Fall, wenn bei dieser Berechnung sich ein Bruch herauswirft.

München den 11. September 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Vergl. die §§. 80. 81. 82. des revidirten Gemeindeedicts.

Digitized by Google

XVIII. Zu Art. 45. der Gemeindewahlordnung.

Protocoll der Wahlhandlung.

§. 674.

18164.

(Die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Regensburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den Anlagen werden die mit Bericht vom 20. prae. am 31. October d. J. vorgelegten Verhandlungen über die jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Regensburg unter folgenden Bemerkungen zurückgestellt:

1) Demselben geht das im Art. 45 der Wahlordnung vorgeschriebene Protocoll über den Gang der Wahlen in gehöriger Form ab.
2) Die besondere Wahlliste ist nicht in Uebereinstimmung mit der Vorschrift der Wahlordnung Art. 23 angelegt; die Nichtstimmberechtigten waren in das höchstbesteuerte Drittheil mit einzurechnen.
3) In der Controlliste VIII. müssen die jedem Gewählten gegebenen Stimmen durch die Wahlmänner der Wähler bezeichnet werden, um die Stimmen dem Wahlprotocolle gegenüber controliren zu können, ohne das Letztere selbst ganz wieder mit den Controllisten durchgehen zu müssen.

   Die Bezeichnung mit fortlaufenden Zahlen verfehlt den Zweck.
4) Die Wahlhandlungen müssen nachweisen, daß die Gewählten alle gesetzlichen Eigenschaften haben, z. B. zum höchstbesteuerten Drittheile gehören u. s. w.

Hiernach soll künftig verfahren werden. —

München den 21. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

XIX. Zu Art. 48. der Gemeindewahlordnung *).

Nichtbefolgung der Wahlvorschriften.

§. 675.

253.

(Das eingesendete Geschäftsprotocoll über die auf die Vollziehung der Verfassung Bezug habenden Gegenstände für den Monat September betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage des mittelst Bericht vom 6. l. M. vorge-

---

*) vergl. Entschließung vom 5. November 1821. Nro. 15306. (s. §. 671. S. 991. oben.)

Digitized by Google

legte Geschäftsprotocoll für den Monat September über die auf die Vollziehung der Verfassung Bezug habenden Gegenstände, nach genommener Einsicht remittirt, es kann jedoch dabei nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Königliche Regierung dem Art. XII. der Wahlordnung ad Nro. 332 und 373 des Protocolls einen zu weit ausgedehnten Sinn unterlegt habe, und den zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählten Individuen aus jenen Gewerben, welche einer besondern Polizeiaufsicht unterliegen, nur dann die Bestätigung hätte ertheilt werden sollen, wenn eine andere Auswahl nicht möglich gewesen wäre, was bei Donauwörth, wo der Löwenwirth Schuster, bei Gundelfing, wo ein Müller, bei Friedberg, wo der Bierbrauer Heckel als Bürgermeister und 2 Bäcker und 1 Brauer als Magistratsräthe bestätiget worden, kaum der Fall gewesen seyn dürfte.

Auch erscheint die Androhung ad Nro. 379 des Protocolls, daß für die Stadt Kempten bei fernerer Weigerung ein Bürgermeister von der Regierung ernannt werden würde, so wie ad Nro. 394 die Androhung der Suspension der Wahlfähigkeit zu Gemeindestellen, als eine mit dem Geiste des Gemeindeedictes nicht im Einklange stehende Verfügung, da der Regierung noch andere Mittel zu Gebote stunden, die Befolgung der gegebenen Wahlvorschriften zu bewirken.

München am 21. Oktober 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XX. Zu Art. 52. der Gemeindewahlordnung.

Wahl durch Stimmenmehrheit.

§. 676.

20145.
(Die Beschwerde des Barchentwebers Bonifacius Thanhäuser zu Dinkelsbühl wegen Ausschließung aus dem Magistrate betreffend.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Bei Gemeindeämtern ist überhaupt von einer speciellen Ersetzung von Individuen keine Rede. Vielmehr richtet sich der Eintritt in solche Aemter, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, wesentlich nach der Stimmenmehrheit, so daß unter mehreren gehörig Gewählten stets derjenige vor allen andern einzutreten hat, welchem die größte Zahl der Wahlstimmen zu Theil geworden ist, — vorausgesetzt, daß nicht wegen nothwendiger Verweigerung der Bestätigung überhaupt die größere Stimmenzahl der geringeren weichen muß ꝛc.

München den 13. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

XXI. Zu Art. 53. der Gemeindewahlordnung.

Gleichheit der Wahlstimmen.

§. 677.

16846.

(Reclamation des bürgerlichen Magistratsraths Schenkl in Amberg betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., erhält hiedurch die Weisung, dem bürgerlichen Magistratsrath Joh. Bapt. Schenkl in Amberg auf dessen Vorstellung vom 22 September l. J. zu eröffnen,

daß für den im §. 53 der Wahlordnung gegebenen Fall allerdings das Lebens-Alter entscheide, sohin auf ein Dienstesalter eines zeitlichen bürgerlichen Magistratsgliedes eine Rücksicht nicht genommen, und daß der Titel eines Bürgermeisters dem Magistratsrathe nicht verliehen werden könne.

München den 7 October 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 678.

15015.

(Die neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — — — —

Da die mit gleicher Stimmenzahl zu Ersatzmännern Berufenen sich unter sich nach dem Alter reihen, in so lange durch ihre Zulassung nicht die vorschriftsmäßige Zahl der Ersatzmänner überschritten wird, so treten die mit gleichen Stimmen gewählten und nach dem Alter gereihten Ersatzmänner auch nach dem Alter in Erledigungsfällen ein; eine Entscheidung über die Folge ihres Eintrittes durch das Loos ist daher nicht begründet.

München den 2. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

XXII. Zu Art. 56. der Gemeindewahlordnung.

Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl.

§. 679.

34771.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen zu Baireuth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., wird unter Rückgabe der mittels Berichtes vom 7. d. M. vorgelegten Acten mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 22. October d. J. erwiedert, was folgt:

Der als Ersatzmann für die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes gewählte Fabrikant Kolb war mit seiner bestimmten Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl für den Fall des Einrückens als Magistratsglied, oder seine allenfallsigen Entschuldigungsgründe in analoger Anwendung des Art. 56. der Wahlordnung vom 5. August 1818 in derselben Weise, wie die übrigen beiden Ersatzmänner, zu vernehmen, um den Wahlausschuß in den Stand zu setzen, sofort über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit etwaiger Entschuldigungsgründe nach Art. 32. Abs. 3. zu erkennen und bei vorliegender Begründung die Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Ersatzmänner zu verfügen.

Nachdem nun Kolb sich die Erklärung wegen der ihn betreffenden Wahl vorbehalten hat, so ist selbe nachträglich zu erholen und das Ergebniß anzuzeigen.

Wenn übrigens bis zu dem Zeitpunkte des wirklichen Eintrittes eines Ersatzmannes in die betreffende Gemeindestelle anderweite Entschuldigungsgründe, in Folge inzwischen veränderter Verhältnisse, sich ergeben, so sind diese, in so ferne durch selbe die Ablehnung der Stelle, resp. der Austritt begründet werden will, ganz in derselben Weise, wie bei den in Gemeindestellen bereits Eingetretenen und wegen vorgebrachter Entschuldigungsgründe den Austritt Nachsuchenden zu behandeln.

München, am 31. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

XXIII. Zu Art. 57. der Gemeindewahlordnung.

Wahl der Gemeindevorsteher.

§. 680.

21450.

(Wahl der Gemeindevorsteher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den im Jahre 1834 von den Ständen des Reichs

Digitized by Google

geäußerten Wunsch, daß die Wahl der Gemeindevorsteher in einem gesonderten Wahlacte, und zwar vor der Wahl der übrigen Gemeindeverwaltungsmitglieder vorgenommen werden möge, nach Einsicht der hierüber erstatteten Gutachten der Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, näherer Prüfung unterstellen lassen, und hierauf zu beschließen geruht, daß es bei der bisherigen in der Gemeindewahlordnung begründeten Uebung zu verbleiben habe, da eine Aenderung derselben durch beträchtliche Vermehrung des zu den Wahlen erforderlichen Zeitaufwandes für die Wähler eben so lästig, als für den öffentlichen Dienst nachtheilig seyn würde.

München, den 25. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

XXIV. Zu Art. 63. der Gemeindewahlordnung *).

Wahlbericht, Bestätigung der Wahlen.

§. 681.

12760.
(Die Beschwerdevorstellung des erblichen Reichsrathes Grafen von Waldbott = Bassenheim hinsichtlich der Bestätigung der Gemeindewahlen in den Ruralgemeinden Burheim und Winterrieden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe bezeichnete Beschwerde folgt hierneben im Duplicate zur Abweisung, nachdem nicht nur der Wortlaut des §. 31. der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde dem Beschwerdeführer entgegen steht, sondern auch das Bestätigungsrecht bei Gemeindewahlen überhaupt nur die Befugniß der Ausschließung solcher Individuen ertheilt, die entweder auf ungesetzliche Weise oder ohne den Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaft gewählt worden sind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der Gemeindewahlen zerstörenden Ausübungsweise ermächtigt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird beauftragt, auf die sorgfältige Bewahrung dieser Freiheit der Gemeindewahlen innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jeder willkührlichen Beeinträchtigung derselben auf geeignete Weise zu begegnen.

München den 5. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) vergl. die §§. 53. 54. 80. 95. 97. des revidirten Gemeindeedictes.

Digitized by Google

§. 682.

(Die Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Neumarkt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse der berichtlichen Anzeige vom 26. v. M. über den Vollzug und die Ergebnisse der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Neumarkt wird bemerkt, daß sich künftig auf die nach Art. 63. der Wahlordnung bei vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäfts im Kreise zu erstattende Anzeige zu beschränken sey.

München den 13. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXV. Zu Art. 64. der Gemeindewahlordnung.

Zwischen- und Ersatzwahlen.

§. 683.

7521.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des zweiten rechtskundigen Magistratsraths in Erlangen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 13. Mai l. J. die Wiederbesetzung der Stelle des zweiten rechtskundigen Magistratsraths in Erlangen unter Remission der Belege und Acten Nachstehendes erwiedert.

Im Artikel 26. der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 ist festgesetzt, daß der Wahlausschuß nach vollendeten Wahlen sich sogleich wieder aufzulösen habe, und bei neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt werden müsse. Nach Art. 64. dieser Wahlordnung sind alle hierin gegebenen Vorschriften auf die neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Hieraus folgt, daß der am 18. Februar l. J. zur Wahl eines Individuums für die Stelle des ersten rechtskundigen Magistratsraths in Erlangen zusammengesetzte Wahlausschuß nach Vollendung dieser Wahl als gesetzlich aufgelöset zu betrachten sey.

In den Acten über die am 5. Mai l. Js. stattgefundene Wahl eines Individuums für die Stelle des zweiten rechtskundigen Magistratsraths Fol. 4. 5. und 7. wird jedoch die Königl. Regierung wahrnehmen, daß der Wahlausschuß für diese neue Wahl nicht neu zusammengesetzt, sondern daß hiezu der unterm 18. Februar d. J. constituirte Wahlausschuß durch den Commissär wieder berufen worden ist.

Im Art. 27. der Gemeindewahlordnung ist zwar bestimmt, daß die ordentliche Beisitzer des Wahlausschusses allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beizuwohnen haben, allein der Sinn dieses Artikels ist offenbar kein anderer, als der, daß die ordentlichen Beisitzer nicht nur für die

Digitized by Google

Urwahl, sondern auch für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten, und der Magistratsglieder bestimmt sind, während die außerordentlichen Beisitzer nur bei dem zweiten und dritten Wahlacte in den Ausschuß treten, hieraus kann die Ständigkeit eines Wahlausschusses für alle künftigen neuen Ersatz- und Zwischenwahlen im Widerspruche mit dem Art. 26. der Gemeindewahlordnung, nicht gefolgert werden.

Die Königl. Regierung erhält daher die Weisung den Wahlcommissär über das als irregulär erscheinende Verfahren rücksichtlich des zur Wahl vom 5. Mai l. J. berufenen Ausschusses geeignet zu vernehmen, und die Erklärung desselben mit einem bestimmten Gutachten vorzulegen, wobei auch die Wahlacten wieder einzusenden sind.

München den 31. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XXVI. Zu Artikel 65. der Gemeindewahlordnung*).

Ersatzwahlen für rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe.

§. 684.

9187.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 19. Juni l. J. die bevorstehenden ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen betreffend, folgendes erwiedert:

1) Die vormaligen Stiftungs- und Comunaladministratoren können nach §. 52. des Gemeindeedicts und nach Art. 24. der Wahlordnung einen Vorzug vor anderen Bewerbern um Gemeindestellen bei der nächsten ordentlichen Ersatzwahl nicht mehr ansprechen.

2) Nach vollzogener Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe soll den Gemeindebevollmächtigten die Liste derjenigen rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, welche eine dreijährige Amtszeit bereits vollstreckt haben, und zugleich eine besondere Liste der neuen Bewerber um solche Stellen vorgelegt werden.

Die neue Wahl wird dann von selbst zeigen, ob die bisherigen rechtskundigen Glieder des Magistrats in ihren Stellen bestättiget, oder ob andere Individuen gewählt werden.

Eine Aufforderung der Bevollmächtigten, ob sie gegen die rechtskundigen Glieder

---

*) Vergl. die §§. 70, 98 des revidirten Gemeindeedicts und Entschliessung vom 22. Februar 1828. No. 1524. (s. §. 635. S. 963. oben.)

Digitized by Google

des Magistrats erhebliche Einwendungen zu machen haben, ist weder im Artikel 50. des Gemeindeedicts noch im Art. 65 der Wahlordnung verfügt.

3) Was die Verbindlichkeit der austretenden Glieder einer Gemeindeverwaltung zur Wiederannahme der mittelst neuer Wahl denselben zugedachten Stellen betrifft, so hat sich die Königliche Regierung des Isarkreises nach der anliegenden Entschliessung zu richten, welche diesfalls unterm 10. Juni l. J. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erlassen worden ist. *)

4) Hinsichtlich der übrigen Puncte werden die im Berichte vom 19. Juni d. J. geäusserten Ansichten als richtig erkannt.

München den 7. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. §. 620. S. 958. oben.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Geschäftsführung der Magistrate.

Erstes Kapitel.

Geschäftsinstruction vom 21. September 1818.

§. 685.

(Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend.)

M. J. K.

Mit Beziehung auf den §. 73. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruction enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Instruction

über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten.

I.

Geschäftsabtheilungen.

A.

In den Städten erster Classe.

§. 1.

Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt, und besonders derjenigen Gegenstände,

Digitized by Google

welche entweder zur förmlichen Berathung in dem versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Classe

a) in einen Verwaltungssenat, und

b) in einen Polizeisenat.

§. 2.

Der Verwaltungssenat beschäftigt sich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den §§. 55 bis 66 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind.

§. 3.

Der Geschäftskreis des Polizeisenats umfaßt die ganze Localpolizei, wie dieselbe durch den §. 67. der Verordnung vom 17. Mai 1818 den Magistraten überlassen ist.

§. 4.

Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande.

Für den Dienst des Polizeisenats wird auch das bisherige untergeordnete Personal der Polizeidirectionen und Commissariate, dann die Polizeiwache nach der im §. 72. der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§. 5.

Für die Gegenstände der Baupolizei werden die Local-Baucommissionen nach den Bestimmungen der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. §. 09, jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäftsabtheilungen in den Magistraten selbst beibehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwei Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden.

§. 6.

Für die vorübergehenden Geschäfte der Militärconscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bei dem Marsche oder der Cantonirung bayerischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartirungs-, Vorspanns- oder Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

§. 7.

Da der Armen-Pflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66. der Verordnung vom 17. Mai 1818 neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und

Digitized by Google

zwei bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armenpflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

B.

In den Städten und Märkten zweiter und dritter Classe.

§. 8.

In den Städten zweiter Classe, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissärs den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1 bis 6 bezeichnete Geschäftsabtheilung gleichfalls eintreten.

§. 9.

In den Städten zweiter Classe, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städten dritter Classe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizei, dann für andere vorübergehende ausserordentliche Geschäfte besondere Commissäre aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armen-Pflegschaftsrath bestimmt.

II.

Geschäftsrepartition.

§. 10.

Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäftsabtheilungen und Commissionen, dann für die nichtständigen Ausschüsse wird dem Ermessen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hiebei auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes, und auf den Umfang des Geschäfts dann auf die örtlichen Verhältnisse die erforderliche Rücksicht zu nehmen haben.

§. 11.

Die Bürgermeister haben neben der Leitung des ganzen Geschäftsganges einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

§. 12.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größern Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protocolle zu verfassen; es können jedoch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistratsräthen nach ihrer individuellen Qualification übertragen werden.

In den kleinern Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

Digitized by Google

§. 13.

Streitige Rechtssachen der Gemeinden oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen, im Mangel eines hiefür qualificirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinden oder Stiftungen bestellt, und diese auch für commissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten verwendet werden.

§. 14.

Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Comunalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätten und Magazine.

In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§. 15.

Die Comunal- und die besondern Schuldentilgungskassen werden durch den Stadtkämmerer oder Kassier geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistratsraths übertragen.

§. 16.

Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher Magistratsrath oder Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Lokal-Wohlthätigkeits-Institute in ökonomischer und polizeilicher Beziehung ausübt.

III.

Geschäfts-Behandlung.

§. 17.

Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senates, oder einer anderen Geschäftsabtheilung die Aufschrift enthalten:

An
den Magistrat der Stadt, oder des Marktes N.

§. 18.

Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondern Senate und Geschäftsabtheilungen in den größern Städten, wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäftsprotocoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweiten Bürgermeister, wo ein solcher besteht, zum Geschäftsprotocoll abgegeben.

Digitized by Google

§. 19.

Ein Secretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufsprotocoll nach dem Formulare, welches der Instruction für den Dienst der vormaligen Generalkreiscommissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A. beiliegt, und derselbe haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Producte, Acten, Effecten und Baarschaften.

§. 20.

Das im Geschäftsprotocoll vorgemerkte Product wird mit den erforderlichen Voracten versehen, und dem Refereuten zur Bearbeitung zugestellt.

Die Registratur wird von einem Secretär, Stadt- oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Forderungen des Dienstes entsprechenden Abtheilung der Acten bleibt der Anordnung des Bürgermeisters überlassen.

§. 21.

In den größern Städten hält der Magistrat wöchentlich zwei Plenar-Sitzungen; in den kleinern Städten und Märkten hingegen kann der Magistrat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebei führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direction, und ein Secretär, der Stadt- oder Marktschreiber führt das Sitzungs-Protocoll nach dem Formular, welches der im §. 19 berührten Instruction unter Buchstabe D. anliegt.

§. 22.

Ausser der Plenarsitzung des Magistrates werden von den besonderen Senaten, Geschäftsabtheilungen und Ausschüssen büreaumäßig behandelt und erledigt:

a) die einfachen Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann; nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe, oder zur formellen Instruction einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abschriften, Notificationen u. dgl.;

b) dann diejenigen Gegenstände der Local-Polizei, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfordern.

§. 23.

Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und Geschäftsabtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftenwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenarsitzungen durch Vorberathungen vollständig zu bereiten.

§. 24.

Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung begleitet seyn, welcher entweder bestätigt, modificirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§. 25.

Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobei die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Digitized by Google

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiösen Gegenständen aber, und bei Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistratsräthe nur berathend.

Die technischen Baurathe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister gibt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zuletzt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und gibt die Mehrheit.

§. 26.

In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme führen.

§. 27.

Wenigstens zwei Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistratsräthe müssen der Sitzung beiwohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als giltig gefaßt werden will.

§. 28.

Die schriftlichen nach der Stimmenmehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rath, dann von dem Protocollführer unterzeichnet, und in die Sitzungs-Protocolle mittelst summarischen Auszuges des wesentlichsten Inhaltes aufgenommen.

§. 29.

Die Ausfertigungen der Magistrate an Coordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat."

In Berichten an die k. Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat",

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat."

§. 30.

Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Secretär, der Stadt- oder Marktschreiber.

Von diesen werden auch die Parteisachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geschäftsprotocolle und in einem besonderen Taxmanuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schlusse einer jeden Woche in die Communalkasse abgeliefert, wohin auch die Polizeistrafen im Gelde auf den Grund summarischer und controllirter Auszüge aus den Strafprotocollen verrechnet werden müssen.

Digitized by Google

§. 31.

Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufsprotokoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in der Registratur zu reponiren.

§. 32.

Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, auf welche die Magistrate hiedurch unter dem Beisatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Comunal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817 und 17. Mai 1818 verändert worden sind, die vor und nach dem 1. October 1807 für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesetzten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen.

IV.

Casse- und Rechnungswesen.

§. 33.

In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Comunal- und Stiftungs-Vermögen Current- und Reserve-Kassen geführt.

§. 34.

Die Current-Cassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentationsbeiträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammtausgaben auf Personal- und Real-Exigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Comunalcassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadtkämmerern oder Kassieren, und den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern anvertraut.

§. 35.

Die Reservecassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungsactivreste, zurückbezahlte Capitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungsvermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile u. d. gl. bis zu ihrer fructificirlichen Anlage aufbewahrt und worin die Activobligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäftslocal des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt, und zwischen zwei Magistratsgliedern unter cummulative Sperre gesetzt werden.

§. 36.

Hieraus folgt, daß für die Reservecassen besondere Tagbücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derselben geeignete Posten nicht bei den Current-, sondern bei den Reserve-Kassen erlegt werden müssen.

§. 37.

Die zur Führung der Currentkassen verwendeten bürgerlichen Magistratsräthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichnisse der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Kassetagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben des Tages enthalten, das zweite aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassetagbuche ergänzt werden muß.

§. 38.

Am Schlusse des Jahres pflegen die mit der Führung von Current- und Reservecassen beauftragten Magistratsglieder, die besondern Stadtkämmerer und Kassiere ihre Abrechnungen bei dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahresrechnung angefertigt.

§. 39.

In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Kassiere aufgestellt sind, müssen die Jahresrechnungen über das Comunalvermögen auch von diesen gestellt werden.

§. 40.

In den Städten erster Classe, wo die Comunalkassen geschäftskundigen Magistratsgliedern übertragen sind, haben diese die Jahresrechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen.

§. 41.

Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen werden in den Städten erster Classe entweder von den bürgerlichen Magistratsräthen als Stiftungspflegern, oder, wenn diese die erforderliche Qualification nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrats unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrationsgegenständen der Stiftungen gefertigt.

§. 42.

In den Städten zweiter und dritter Classe, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Comunalvermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bei der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister oder Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Comunalcassenführer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsgliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungsbelege zu sammeln und hierauf die Rechnungen zu stellen.

§. 43.

In den Städten, wo eigene von den Comunalkassen gesonderte Schuldentilgungsfonds und Kassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungsablagen den bestehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden.

§. 44.

Alle Rechnungen über das Comunal- und Stiftungsvermögen, dann über die gesonderten Schuldentilgungsfonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesamm-

Digitized by Google

ten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen und von allen bürgerlichen Magistratsräthen unterzeichnet seyn.

§. 45.

Die für größere Wohlthätigkeitsinstitut aufgestellten besondern Oeconomen haben ihre Wirthschaftsrechnungen selbst zu fertigen und bei dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschaftsrechnung ordnungsmässig gestellt ist, diese nach beigefügter Unterschrift aller Magistratsglieder mit der Vermögensrechnung des Institutes an die vorgesetzte Behörde übergibt.

§. 46.

Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den land- und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bei diesen Gerichten übereicht und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beifügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bei der höhern Behörde vorgelegt werden.

§. 47.

Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communalrechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den Königlichen Regierungen unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer, ohne Nachsicht beizutreiben.

§. 48.

Die Revisionsprotocolle werden gegen den Magistrat gestellt und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistratsglieder gehörig beantwortet.

§. 49.

Die Rechnungsabsolutorien werden an den Magistrat ausgefertigt, und in den treffenden Reservecassen aufbewahrt.

V.

Periodische Rechenschaft über die Polizeiverwaltung.

§. 50.

Die Magistrate in den Städten erster Classe und denjenigen Städten zweiter Classe, welche durch die Aufstellung von besonderen Commissarien den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeben werden, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Localpolizei, soweit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche

Digitized by Google

den bisherigen Polizeidirectionen und Commissariaten durch die §§. 109 und 110. der einschlägigen Instruction vom 24. September 1808 vorgeschrieben waren, statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalberichte gefordert.

VI.

Dienstesordnung.

§. 51.

Die Geschäftsverhältnisse zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den Königlichen Commissarien in andern größern Städten der ersten und zweiten Classe sind durch besondere Instructionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist.

Die genannte Polizeidirection und die besagten Commissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden §. 50. vorbehaltene periodische Rechenschaft, soviel die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Polizeigegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizeiverwaltung zu verbinden.

§. 52.

Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Parteien, der Privatcorrespondenz in Amtssachen, der Annahme von Geschenken und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind diesfalls für die strengste Aufsicht und für jede Concurrenz in Person verantwortlich.

§. 53.

Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Canzleipersonal, und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind.

München, den 21. September 1818.

Regierungsbl. v. J. 1818. St. 46. S. 1051.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, über die Geschäftsführung der Magistrate und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu §. 9. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Bezeichnung der Städte II. Classe als unmittelbare Städte.

§. 686.

9995.

(Beschränkung der Befugnisse des Magistrats zu Landau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Unterdonaukreises hat dem Art. IV der Instruction vom 18. Januar d. J. das Verfahren in Gewerbs-Concessions-Sachen betreffend, eine ganz irrige Deutung gegeben, indem sie den Ausdruck mittelbare Magistrate auf alle jene Magistrate, welche unter der Leitung eines Landgerichts stehen, und nicht wie dem Sinne der Verordnung vom 15. Februar 1819 und des §. 63 des Gemeindeedicts, so wie des §. 105 der 6ten Beilage zur Verfassungsurkunde gemäß anzunehmen war, blos auf Magistrate bezog, welche einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind.

Die Beschwerden des Magistrats zu Landau über Beschränkung seiner Befugnisse durch die Regierungsentschließung vom 4. Februar d. J. ist daher allerdings gegründet.

Da nun überdies jene Motive, welche eben besagte Entschließung von der nicht vorschriftmässigen besetzten Zahl der berathenden Magistratsmitglieder zum Nachtheil des Georg Geyer hergeleitet hat, bei dem Umstande nicht als passend betrachtet werden können, weil die abwesenden Magistratsräthe keinen Antheil an der Berathung nehmen durften, die Gevatterschaft des Magistratsraths Wolfbauer aber als kein die Theilnahme ausschließendes Verhältniß zu betrachten ist, so wollen Se. K. Majestät die Regierungs-Entschließung vom 4. Februar d. J. aufgehoben und die dem Georg Geyer verliehenen Taferndefugnisse bestätigt haben.

München den 5. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

II. Zu §. 12. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Aufnahme der Protocolle.*)

§. 686.

(Die Aufnahme von Protocollen durch die Magistratssecretäre, resp. die Vorstellung des Magistrates zu Bamberg wegen einer deshalb verhängten Strafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 26. Juli v. J. die Vorstellung des Magistrates der Stadt Bamberg, wegen einer von der k. Regierung des genannten Kreises verhängten Strafe betreffend, folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Aufnahme von Protocollen durch die Magistratssecretäre unterliegt in so ferne keinem Bedenken, als:

1) diese Secretäre von Magistratsvorständen oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und
2) mit der gehörigen Befähigung auch vorläufige Information über den Protocoll-Gegenstand verbinden.

Nie darf aber dem Protocolle eine nothwendige Eigenschaft, nämlich die Zuziehung eines Aktuirenden mangeln, und die einseitige Aufnahme von Protocollen durch Secretäre der Magistrate erscheint daher gänzlich unstatthaft.

In dieser Hinsicht wird die Entschließung der k. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vom 17. März 1832, wodurch die Aufnahme von Protocollen durch die Magistratssecretäre zu Bamberg ohne Zuziehung von Actuaren untersagt wird, bestätigt. Ebenso liegt kein Grund vor, die durch Regierungsentschließung vom 10. Mai 1832 erfolgte Beahndung dieses Gebrechens aufzuheben, und zwar um so weniger als schon die den Communalbehörden bekannt gemachte Ministerialentschließung vom 9. Juni 1825, die Aufnahme und Führung der Protocolle durch Magistratsschreiber betreffend, deutlich zu erkennen gab, daß bei Protocollen die Vereinigung des Commissärs und Actuars in einer Person, unstatthaft sey.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 21. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Vergleiche Ministerialentschließung vom 9. Juni 1825 Nro. 2568 (s. §. 500 S. 803.)

Digitized by Google

§. 688.

7798.

(Die Aufnahme von Protocollen durch die Stadt- und Marktschreiber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M die Aufnahme von Protocollen durch die Stadt- und Marktschreiber betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß nach Ansicht der Verordnung über das Gemeindewesen vom 19. März 1818. §. 49. Ziffer 2 und 3 und des §. 9. der Verordnung über die Geschäftsführung bei den Magistraten vom 21. September 1818, den Stadt- und Marktschreibern in den Städten II. und III. Klasse die Aufnahme von Protocollen und zwar eben so in der Eigenschaft von Commissären gestattet sey, wie in den größeren Städten die rechtskundigen Magistratsglieder die Protocolle zu verfassen haben, daß sohin auch die Aufnahme von Protocollen durch den Stadtschreiber in der Vorstadt Au keinem Anstande unterliegen könne. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 5. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 689.

19267.

(Die Aufnahme von Protocollen bei dem Magistrat der Stadt Fürth betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat den Magistrat der Stadt Fürth auf seine Vorstellung vom 24. v. M. wegen Aufnahme der Protocolle wiederholt auf die Entschliessung vom 21. Januar d. J hinzuweisen, wornach die einseitige Aufnahme von Protocollen durch Officianten, oder Secretäre mit Umgehung der Beiziehung eines Actuirenden durchaus unzulässig ist.

München den 21. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

III. Zu §. 13. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Vermittlung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen. *)

§. 690.

2076.

(Die Form der Proceßschriften, die Aufstellung von Insinuations-Mandatarien, und die Abwartung der Termine bei Processen der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. v. M. an das Königliche Oberappellationsgericht, und an die sämmtlichen Appellationsgerichte erlassene Verfügung in Betreff der Form der Proceßschriften, der Aufstellung von Insinuationsmandatarien, und der Abwartung der Termine bei Prozessen der Magistrate folgt in anliegender Abschrift, um die Magistrate der sämmtlichen Städte und Märkte des Kreises hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 8. März 1825.

Staatsministerium der Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer Anfrage des Magistrats zu Nürnberg wird dem Königlichen Appellationsgerichte für den Rezatkreis eröffnet:

1) daß die Magistrate sich in allen ihren Processen durch ihre rechtskundigen Räthe vertreten lassen können, jedoch dieselben vorschriftsmäßig bevollmächtigen müssen;
2) daß die Magistrate wie alle übrigen Parteien Insinuationsparteien zu bestellen haben;
3) daß sie bei protocollarischen Verhandlungen in den Fällen, wo sie zu Ersparung der Kosten einen ihrer rechtskundigen Räthe nicht abordnen wollen, einen öffentlichen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen haben.

Hiervon sind sämmtliche Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

München den 10. Februar 1825.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises, so wie an sämmtliche Appellationsgerichte mit Ausnahme jenes des Rheinkreises also ergangen.

---

*) Siehe auch Rescript vom 24. Mai 1811, Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei auswärtigen Behörden betreffend (s. §. 312. S. 533. oben).

Digitized by Google

§. 691.

7165.

(Die Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Untermainkreises (K. d. J.) wird auf ihren Bericht vom 13. Mai l. J. die Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen betreffend, hiedurch erwiedert,

daß nach §. 13. und 25. der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Sept. 1818 weder bürgerliche Magistratsglieder noch Stadtschreiber, wenn sie auch Rechtskenntnisse besitzen, zur Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen vor Gericht verwendet, sondern daß solche Rechtsgeschäfte, wozu neben theoretischen Kenntnissen auch beständige Uebung erforderlich ist, nur den als rechtskundig gewählten und bestätigten Magistratsgliedern, oder in deren Ermangelung den öffentlichen Rechtsanwälten zur möglichsten Beseitigung von Anständen und Nachtheilen übertragen werden sollen.

München den 31. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 692.

(Die Vorstellung des Magistrats zu Nürnberg, die Aufstellung von Insinuations-Mandatarien und die Abwartung der Termine in Rechtsstreitigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird hiedurch die Weisung ertheilt, dem Magistrate der Stadt Nürnberg auf die Vorstellung vom 8. December v. J. die Aufstellung von Insinuationsmandatarien und die Abwartung der Termine in Rechtsstreitigkeiten betr. zu eröffnen, daß das angebrachte Gesuch den bestehenden Gesetzen entgegen sey, sohin nicht statt finden könne.

München den 27. Febr. 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 693.

4081.

(Das persönliche Erscheinen der Stiftungsanwälte vor den Gantgerichten an Edictstagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Augsburg vom 8. März l. J., das persönliche Erscheinen der Stiftungsanwälte vor den Gantgerichten, an Edictstagen betreffend,

Digitized by Google

folgt hiebei mit der Entschließung, daß die gegenwärtigen Rechtsanwälte der Orts- und Gemeinde-Stiftungen weder den vormaligen Kronfiscalen, rücksichtlich welcher durch die Verordnung über Rechtssachen der Stiftungen vom 7. November 1811 ein besonderer Geschäftsgang angeordnet war, noch den dermaligen Fiscalbeamten gleichgestellt werden können, sohin das angebrachte Gesuch des Magistrats nicht statt finde.

München den 12. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. Zu §. 15. und 16. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Führung der Kassen*).

§. 694.

25640.

(Die Dienstesverhältnisse des Stadtschreibers Laubinger zu Wassertrüdingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung erhält die mit Bericht vom 2. September v. J. vorgelegten Acten über die Dienstes- und Besoldungsverhältnisse des Stadtschreibers Laubinger zu Wassertrüdingen mit nachstehender Entschließung zurück.

Nach §. 59 des Gemeindeedicts und §§. 16. und 42. der Verordnung über die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 gehören die Kassen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen zu den Obliegenheiten der bürgerlichen Magistratsglieder und das Geschäft der Stadt- und Marktschreiber beschränkt sich auf die jährliche Abrechnung mit diesen Räthen, auf die Berichtigung ihrer Materialien, auf das Sammeln ihrer Belege und auf die Stellung der Rechnungen.

Diese bürgerlichen Magistratsräthe beziehen nach der gegenwärtigen Norm, hiefür bestimmte wenn auch geringe Gehalte. Die Officialübertragung der gedachten Kasse- und Buchführung an den Stadt- oder Marktschreiber, insbesondere in Verbindung mit einer der Gemeindecasse aufzulegenden Remuneration, würde daher eines Theils gegen die klaren Bestimmungen und Verordnungen streiten und andererseits den Gemeindehaushalt auf Kosten der ihrem Berufe nicht genügenden Magistratsräthe mit einer streng gesetzlich nicht begründeten Gehaltserhöhung belästigen.

Ueberhaupt sind Uebertragungen von ausserordentlichen Functionen und Officialanordnungen von Remunerationen wohl ausnahmsweise zu Aufarbeitung von Retardaten zulässig, bezüglich des Currentdienstes aber können für einzelne in die gesetzliche Sphäre der

---

*) Vergl. Reskript vom 28. Januar 1821, die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München (s. §. 431. S. 734. oben.)

Digitized by Google

Magistratsräthe einschlagende Gegenstände, dritte jedoch nur unter Haftung und specieller Aufsicht des einschlägigen Magistratsraths und gegen eine demselben zur Last fallende Entschädigung und zwar in Folge Privatübereinkommens zwischen diesem Rathe und den Dritten bestimmt werden.

Sollten minder befähigte, demohngeachtet aber bestätigte Magistratsräthe eine solche Uebereinkunft (etwa gegen Abtretung ihres Gehaltes) mit dem Stadtschreiber nicht eingehen, so sind die Communalinteressen nicht durch Entziehung eines gesetzlich zugewiesenen Ressortes, sondern durch verdoppelte Curatel- und Obercuratelaufsicht auf das Wirken jener Räthe durch öfteres Visitiren, mit Ueberbürdung der Kosten an die etwa als säumig Befundenen und überhaupt durch strenge Handhabung der Curatelcontrole zu wahren.

Die Königl. Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen wissen.

München den 5. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

V. Zu §. 25. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Abstimmungen.

§. 695.

10707.

(Die Abstimmungen bürgerlicher Magistratsräthe in Polizeistrafsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl Kreisregierung wird auf die in Ansehung der Abstimmungen bürgerlicher Magistratsräthe in Polizeistrafsachen unterm 11. d. M. gestellte Anfrage erwiedert, daß in diesen nicht administrativ contentiosen Fällen nach dem Int.-Bl. 1818, Seite 1060 besagten Magistratsräthen entscheidende Stimme zustehe.

München den 24. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

VI. Zu §. 29. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

a. Ausfertigungen der Magistrate.

§. 696.

20059.

(Die Ausfertigungen der Magistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern erhält den Auftrag, die Magistrate der Städte Dillingen und Höchstädt, welche in ihren dem 44. Stücke des Wochenblattes von Dillingen einverleibten Bekanntmachungen die Unterschrift,

Königlicher Magistrat,

gebraucht haben, auf die Vorschriften zur Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September l. J. zu verweisen, wornach das Prädicat königlich dieser Unterschrift nicht vorgesetzt werden darf.

München den 26. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Regierungen, Kammern des Innern mit Ausschluß jener des Rheinkreises zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 697.

3601.

(Das Verhältniß der Stadtmagistrate zu den königlichen Rentämtern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 7. v. M. das Verhältniß der Stadtmagistrate zu den Königlichen Rentämtern betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß sich das Benehmen zwischen den Letztern, und den einem Landgerichte untergeordneten Stadtmagistraten nach derjenigen Form zu richten habe, welche für das Benehmen zwischen den Rentämtern und den Patrimonialgerichten vorgeschrieben ist.

München den 14. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, (mit Ausnahme des Rheinkreises.)

Digitized by Google

§. 698.

4392.

(Das Verhältniß der Magistrate zu den königlichen Forstbeamten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 29. Januar d. J., das Verhältniß der Magistrate in Städten II. und III. Classe zu den königlichen Forstbeamten betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß für das Benehmen zwischen den Königlichen Forstämtern und den, einem Landgerichte untergeordneten Stadtmagistraten die nämliche Form zu beobachten sey, welche für das Benehmen zwischen Letztern und den königlichen Rentämtern vorgeschrieben ist.

München den 28. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises.)

§. 699.

15311.

(Die Correspondenzform des Magistrats zu Stadtamhof mit dem Landgerichte Kellheim.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Kreisregierung wird der vom Landgerichte Kellheim im bezeichneten Betreffe erstattete Bericht gegen Remission mit dem Bemerken zugeschlossen, daß Seine K. Majestät den von der Regierung in der Entschließung vom 19. August v. J. aufgestellten Unterschied*) in Ansehung der im §. 29. der Instruction vom 21. September 1818 für Magi-

---

*) Zur Erläuterung dient das nachfolgende Ausschreiben der Regierung des Regenkreises vom 17. August 1820.

(Die Correspondenzform der Magistrate mit den land- und gutsherrlichen Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Geschäftsinstruction für die Magistrate vom 21. September 1818 ist §. 29. verordnet, daß

„Magistrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, sich in ihren Berichten an dieselben als gehorsamer Magistrat unterzeichnen müssen."

Da von einigen Magistraten die Meinung aufgefaßt wurde, daß sie diese Courtoisie nur gegen jene land- und gutsherrlichen Gerichte zu gebrauchen hätten, in deren Gerichtsbezirke selbe entlegen sind, so wird in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 8. d. M. die Erläuterung dahin gegeben, daß obige Correspondenzform von den Magistraten, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gegen alle land- und gutsherrlichen Gerichte im Königreiche Bayern beobachtet werden müssen, wobei jedoch unter letztern nur solche gutsherrliche Gerichte verstanden sind, welche mit den Landgerichten auf gleicher Linie stehen.

Regensburg den 17. August 1820.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

strate gegen die land- und gutsherrlichen Gerichte vorgeschriebenen Courtoisie nicht gegründet finden, wobei jedoch nur von solchen gutsherrlichen Gerichten die Rede seyn kann, welche mit den Landgerichten auf gleicher Linie stehen.

München den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 700.

15750.

(Das Verhältniß der Magistrate dritter Classe zu den k. Rentämtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihre berichtliche Anfrage, wegen Anwendung der Entschließung vom 14. März v. J. über das Verhältniß der Stadtmagistrate zu den k. Rentämtern, erwiedert, daß zwischen den Rentämtern und Patrimonialgerichten die nämliche Correspondenzform eintrete, die zwischen den Land- und Patrimonialgerichten vorgeschrieben ist.

München den 8. August 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 701.

19508.

Die Correspondenzform zwischen dem Kreis- und Stadtgerichte, dann dem Magistrate in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., werden die Belege ihrer Berichte vom 19. November vorigen und 26. Januar l. J., die Correspondenzform zwischen dem Kreis- und Stadtgericht dann Magistrate in Augsburg betr., mit der Entschließung zurückgesendet,

daß der Magistrat zu Augsburg, wenn derselbe bei dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte in Gegenständen der streitigen Gerichtsbarkeit als Partei für das Stiftungs- oder Gemeinde-Vermögen auftreten will, allerdings die für Parteien überhaupt vorgeschriebene Anrede und Submissionsformel in seinen Eingaben zu beobachten habe, welches indessen leicht zu vermeiden ist, nachdem der Magistrat für solche Rechtssachen ohnehin einen öffentlichen Anwalt in der Person des Advokaten Decker aufgestellt hat, oder einen rechtskundigen Magistratsrath hiefür bevollmächtigen kann.

In Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Polizei, und in eigentlichen Amtssachen des Magistrats, wobei streitige Privatrechtsverhältnisse der Stiftungen oder Gemeinde nicht behandelt werden, ist die bisherige Correspondenzform mittelst Anschreiben von

Digitized by Google

dem Kreis- und Stadtgerichte selbst nicht beauständigt worden, sohin keine weitere Einschreitung nothwendig.

München, den 18. October 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dieses Rescripts an die k. Regierung des Regenkreises durch Rescript vom 23. December 1821. N. 17785.

---

b. Wappen und Siegel der Städte und Märkte und der Gemeindebehörden.

§. 702.

(Die Wappen der Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu Behebung der Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Gebrauche der Gemeindewappen der Städte und Märkte vielfältig wahrgenommen werden, wird die Königliche Regierung auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1) Keiner Stadt oder Markt kann die willkührliche Annahme eines Wappens ohne höhere Bestätigung zugestanden werden. Von der Gestattung des bisherigen Wappens ist von der Verleihungsurkunde Einsicht zu nehmen, oder in derselben Ermanglung die Nachweisung des 100jährigen Gebrauches jenes Wappens zu erfordern.

2) Weder das Wappen des erloschenen deutschen Reiches, nämlich der in neueren Zeiten angenommene Doppeladler, noch das Wappen eines fremden souveränen Hauses können von den Städten und Märkten geführt werden.

   Auch die Wappen der Städte, welche die Wappenfiguren erloschener Fürstenthümer enthalten, sind einer Revision zu unterwerfen.

3) Was die Nebenstücke der Wappen betrifft, so kann keiner Stadt, noch weniger einem Markte die Königskrone auf dem Wappen, (mit Ausnahme der Königlichen Residenzstadt München) zugestanden werden. Eben so wenig sind Bischofs- oder Fürstenhüte als Nebenstücke auf städtischen Wappen — als Zeichen ehemaliger Residenzen, oder Hoheitsverhältnisse, nachzusehen. Endlich können die Schildhalter des Königlichen Souveränetätswappens bei den Stadt- oder Marktwappen nicht statt finden. Haben diese Comunen einen Löwen als Schildhalter hergebracht, so ist derselbe mit Ausnahme der Krone noch ferner zu führen.

4) Alle jene Wappen, worüber nach obigen Voraussetzungen sich Anstände ergeben, sind mit einer Zeichnung zur weitern Entschließung anher vorzulegen.

München den 5. December 1818.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 703.

(Die Wahl des ersten Bürgermeisters in Bayreuth betreffend.)

M. J. K.

Was unterm heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erlassen wurde, zeigt folgender Auszug zur Kenntniß und Nachachtung:

„Uebrigens wird auf die wegen der Amtssiegel für die Magistrate gestellte Anfrage erwiedert, daß den Magistraten gestattet sey, eigene Siegel mit dem Wappen der Städte oder Märkte, und mit der Umschrift „Magistrat der Stadt (oder des Marktes) N." in der Größe der gewöhnlichen Amtssiegeln untergeordneter Behörden zu führen, und dieselben auf Rechnung der Comunalkassen verfertigen zu lassen.

Die in den Städten I. und II. Classe aufgestellten Commissarien haben sich gleichfalls eines auf Staatskosten anzuschaffenden Siegels mit Unserm kleinern Wappen und der Umschrift: „Königlicher Commissär der Stadt N." zu bedienen."

München, den 9. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 704.

749.

(Das Siegel der Gemeindebevollmächtigten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 29. December v. J., das Siegel der Gemeindebevollmächtigten betreffend, unter Remission der Belege erwiedert:

daß den Gemeindebevollmächtigten die Führung eines Siegels mit dem Wappen der Stadt- oder Marktsgemeinde und mit der Umschrift: die Gemeindebevollmächtigten der (zu bezeichnenden) Stadt oder des Marktes, unbedenklich gestattet werden könne.

München den 25. Februar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 705.

6468.

(Den Gebrauch der Wappen der Städte und der Wappenschilde der Gutsherren auf den lithographirten Titelbögen der magistratischen und patrimonialgerichtlichen Ausfertigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 12. d. M. erstattete Anzeige, daß mehrere Magistrate die Wappen

Digitized by Google

ihrer Städte und verschiedene gutsherrliche Gerichte die Wappenschilde ihrer Gutsherren den lithographirten Titelbögen ihrer Ausfertigung aufdrücken zu lassen sich erlauben, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß dieser ungeeignete Wappengebrauch abzustellen sey.

München den 24. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur gleichmäßigen Nachachtung.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises unterm 1. Mai 1830.

§. 706.

10741.

(Die Wappen der Stadtgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät anzuordnen geruht haben, daß keine Abänderung der Stadtwappen ohne Allerhöchst derselben Genehmigung gemacht werden solle — so wird die Königliche Regierung zur genauesten Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

München den 12. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 707.

21375.

(Das Gesuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichstädt um Verleihung eines Siegels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 27. September d. Js., das Gesuch der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichstädt um Verleihung eines Siegels betreffend, eröffnet, daß den genannten Gemeindebevollmächtigten gestattet werde, ein Siegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Eichstädt" zu führen.

München den 18. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 708.

17586.
(Die Verleihung eines Siegels für die Gemeindebevollmächtigten in den magistratischen Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 24. v. M. mit Hinweisung auf die derselben mitgetheilte Ministerialentschließung vom 18. December 1832, das Gesuch der Gemeindebevollmächtigten zu Eichstädt um Verleihung eines Siegels betreffend, erwiedert, daß bei dem einmal feststehenden Grundsatze es besondere Anfragen von Seite der Gemeinde nicht bedürfe, vielmehr die Anschaffung der Siegel von Seite der Gemeindebevollmächtigten allenthalben gestattet seye.

München den 25. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 709.

33267.
(Die auf den Fahnen anzubringenden Wappen der Städte und Märkte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises wird auf die berichtliche Anfrage obenbezeichneten Betreffes vom 22. v. M. erwiedert, daß außer der von der Stadt München gestellten und von Seiner Majestät ihr gerne gewährten Bitte um Wiedereinführung ihres alten Wappens, zur Zeit kein weiteres Gesuch der Art eingekommen sey, daß übrigens die eine ähnliche Bitte stellenden Gemeinden Ursache haben dürften, sich jedenfalls einer huldreichen Aufnahme ihrer Gesuche versichert zu halten.

München den 24. December 1834.

Staatsministerium der Innern.

An
das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Isarkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreiscommandos und Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 710.

17190.
(Die Wappen der Gemeinden und Stiftungen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält den Auftrag, binnen 3 Monaten genaue heraldische Zeichnungen aller gegenwärtig bestehenden Gemeinde- und Stiftungswappen mit Beifügung ähnlicher Zeichnungen der ursprünglichen Wappen und mit genauen historischen Noti-

Digitized by Google

zen über deren Ursprung und über die im Laufe der Zeit etwa entstandenen Abänderungen vorzulegen.

Ferner hat die Königliche Kreisregierung jedem vor Ablauf jenes Termines einkommenden Gesuche einer Gemeinde oder Stiftung um Wiederverleihung früherer Wappen genaue heraldische Zeichnungen, sowohl des ursprünglichen als des gegenwärtigen Wappens, sammt den erwähnten historischen Notizen beizufügen.

München den 9. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 711.

35252.
(Den Vollzug der Ministerialentschließung vom 5. December 1818, die Wappen der Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 5. December 1818 wurde verfügt, daß weder das Wappen des erloschenen deutschen Reiches, nämlich der in neuern Zeiten angenommene Doppeladler, noch das Wappen eines fremden souverainen Herrn von Städten und Märkten geführt werden könne, ferner auch die Wappen der Städte, welche die Wappenfiguren erloschener Fürstenthümer enthalten, einer Revision zu unterwerfen seyen, und daß, was die Nebenstücke der Wappen betrifft, keiner Stadt (mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München) noch weniger aber einem Markte, die Königskrone auf dem Wappen zugestanden werden könne, eben so wenig auch Bischofs- und Fürstenhüte, als Zeichen ehemaliger Residenzen oder Hoheitsverhältnisse auf städtischen Wappen nachzusehen seyen.

In Folge dieser Vorschriften wurden denn auch die bezeichneten Wappenstücke aus den Wappen der Städte und Märkte entfernt, und theils gar nicht, theils durch andere Wappenstücke ersetzt.

Später haben Seine jetzt regierende Majestät nicht nur thatsächlich (durch allergnädigste Wiederverleihung der ältern Wappen an die darum bittenden Gemeinden) sondern auch bei jenen Anlässen ausdrücklich zu erkennen gegeben, wie es Allerhöchst Ihr Wille sey, jene frühere Ministerialverfügung als durchaus nicht existirend betrachtet, alte Namen und Zeichen durch Jahrhunderte fortlebend zu wissen, bis zu den spätesten Zeiten.

Bei diesen Allerhöchsten Willensäußerungen sind alle jene Gemeinden, welche die Wiederverleihung ihrer frühern Wappen wünschen, der Allerhöchsten Genehmigung im Voraus sicher, und die Königliche Kreisregierung wird hierauf mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Ministerialentschließung vom 5. December 1818 ferner nicht einen Grund zur Zurückweisung einkommender Gesuche um die Wiederverleihung früher geführter Gemeindewappen abgeben könne.

München den 24. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 712.

34454.

(Die Siegel der Kirchenverwaltungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird die Vorstellung des Bürgers und Graveurs Sturmband in München vom 15. praes. 16. d. M. in Betreff der Siegel der Kirchenverwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt, dafür zu sorgen, daß sich die Kirchenverwaltungen keiner andern als der einfachen Sigille mit der Inschrift „Verwaltung des katholischen, protestantischen Kirchenvermögens zu N." bedienen, welche allein vorgeschrieben sind und auf welche die Kirchenverwaltungen auch im §. 166 der Schrift des Königlichen Geheimen Secretärs Haberstumpf hingewiesen sind.

München den 28. November 1835.*)

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 713.

35831.

(Die Wappen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe des §. 10 im revidirten Gemeindeedict und der Ministerialentschließung vom 28. November 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. November d. J. im obenbemerkten Betreffe wird Folgendes erwiedert:

1) Da den Städten und Märkten, welche aus der Classe der mit magistratischer Verfassung versehenen Gemeinden in jene der Landgemeinden zurückgetreten sind, bereits durch §. 10 des revidirten Gemeindeedictes das Recht vorbehalten ist, ihre Wappen fortzuführen, so bedürfen dieselben hiezu keiner weiteren Ermächtigung und es sind lediglich dieselben, so weit sie nicht bereits vorliegen, in genauen Zeichnungen zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums zu bringen.
2) Ueber die Befugniß der Landgemeinden, gleichfalls ihre früher geführten Wappen wieder aufzunehmen, wird demnächst besondere Entschließung folgen.
3) Endlich unterliegt auch dieses keinem Anstande, daß jene Stiftungen, welche früherhin eigene Siegel führten, dieselben wieder gebrauchen, und es sind dieselben gleichfalls alsbald durch correcte Zeichnungen zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums zu bringen.
4) Was die bezüglich der Siegel der Kirchenverwaltungen gestellte Anfrage betrifft, so hat dieselbe durch die inzwischen erfolgte Ministerialentschließung vom 28. November d. J. ihre Erledigung gefunden.

---

*) Unterm 6. Januar 1836 auch den übrigen Kreisregierungen mitgetheilt.

Digitized by Google

5) Endlich sind die Gesuche der Stadtgemeinden Altdorf und Schwabach um Abänderung ihrer frühern Allerhöchst zuerkannten Wappen bereits zu Allerhöchsten Kenntniß Seiner Königlichen Majestät gelangt.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weitere Geeignete verfügen.

München den 15. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Regierungen.

VII. Zu §. 30. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Postportofreiheit der Magistrate.*)

§. 714.

1322.

(Die Briefportofreiheit der Stadt- und Marktsmagistrate betreffend.**)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird hieneben die unterm 25. v. M. an die königliche Generaladministration der Posten erlassene Entschließung die Briefportofreiheit der Stadt- und Marktsmagistrate betreffend zur Wissenschaft und Anweisung der Magistrate zugeschlossen.

München den 3. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag der Generaladministration der Königlichen Posten wird den neuerrichteten Stadt- und Marktsmagistraten in Polizei-Stiftungs- und Communal-Gegenständen die Briefportofreiheit für ihre Berichte an die königlichen Stellen und für ihre Schreiben an königliche Behörden, und unter sich zugestanden.

Diese magistratische Correspondenz muß aber mit dem Magistratssiegel verschlossen

---

*) und **) vergl. Verordnung vom 23. Juni 1829. Regierungsbl. S. 521.

Digitized by Google

und zum Beweise, daß sie obige Gegenstände betreffe, mit (K. D. S.) königliche Dienstsache bezeichnet seyn. In Privatgegenständen entgegen, z B. Anlehens, Gewerbsgerechtigkeits-Gesuchen u. dgl. worüber die Magistrate zu berichten oder sonst zu correspondiren haben, ist die magistratische Correspondenz nicht portofrei und darf auch nicht mit K. D. S. bezeichnet werden.

Die Generaladministration der königlichen Posten hat sich hiernach zu achten, gegen allenfallsigen Mißbrauch der Briefportofreiheit sorgfältige Aufmerksamkeit zu verwenden, und bei wirklich entdecktem Mißbrauche derselben, die nämliche Strafe in Anwendung zu bringen, welche wegen desselben Mißbrauches bei der Correspondenz Königlicher Behörden durch königliche Allerhöchste Verordnung vom 19. December 1808 *) festgesetzt sind.

München den 25. Januar 1819.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

§. 715.

6565.

(Gefährdung der Postkasse durch den Magistrat in Altdorf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird ein Bericht des Oberpostamts in Nürnberg vom 28. April l. J. sammt Belegen (die Gefährdung der Postcasse durch den Magistrat in Altdorf betreffend) zu dem Ende zugestellet, um diesen Magistrat auf die Bestimmungen des Rescripts vom 25. Januar 1819.**) unter dem Beisatze zu verweisen, daß er sich aller Mißbräuche der Briefportofreiheit zu enthalten, und die ausserdem unausbleibliche Strafe abzuwenden habe.

München den 29. Juli 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 716.

2864.

(Briefportofreiheit der Magistrate betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß der den Stadt- und Marktsmagistraten unterm 25. Januar 1819 verliehenen Briefportofreiheit von Seite derselben eine übermässige Ausdehnung gegeben werden will. Zur Beseitigung aller Anstände wird demnach die Verordnung vom 25. Januar 1819 dahin erklärt,

---

*) Reg. Blatt v. 1809. S. 33.

**) Ausgeschrieben durch Rescript des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 3. Februar 1819.

Digitized by Google

1) daß den Stadt- und Marktsmagistraten die Briefportofreiheit für ihre Berichte an Königliche Stellen, ihren Schriften an Königliche Behörden und unter sich in reinen Polizeigegenständen zustehe,
2) daß aber in Stiftungs- und Comunalangelegenheiten diese Briefportofreiheit nur für jene Correspondenz gestattet sey, welche mit den Regierungsbehörden als den die Staatscuratel ausübenden Stellen und in Curatelsachen geführt wird,
3) jeder andere schriftliche Verkehr, ohne Unterschied, soll als Privatsache angesehen und behandelt werden.

Die Generaladministration der Königlichen Posten hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 13. December 1823.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Generaladministration der Posten also ergangen.

§ 717.

6308.

(Die Postportofreiheit der Magistrate auf den fahrenden Posten betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. April d. J. an die Generaladministration der Königlichen Posten ergangene Entschließung die Postportofreiheit der Magistrate auf den fahrenden Posten betreffend, folgt in anliegendem Abdruck zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung an die betheiligten Magistrate.

München den 23. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend — bestimmt in §. 11. ausdrücklich: die Postportofreiheit auf den fahrenden Posten erstrecke sich auf Acten, und diesen gleich zu achtende Scripturen, wenn solche Staatsdienstsachen betreffen, und auf Gelder, wenn solche entweder in die Staatscassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Die Magistrate erster Classe, welchen der Wirkungskreis der vormaligen Polizeidirection zugewiesen ist, genießen daher in Staatsdienstangelegenheiten die Postwagensportofreiheit, jedoch nur in den unter §. 2. angedeuteten Bezeichnungen und unter Anwendung der Schlußbestimmungen in §§. 17 und 18.

Digitized by Google

Die Magistrate zweiter Classe, denen der Wirkungskreis der Polizeidirectionen nicht zugewiesen ist, werden selten oder niemals in dem Falle seyn, die Postwagensportofreiheit ansprechen zu können.

Fälle der Ausnahme sind nach den allgemeinen Bestimmungen der gedachten Verordnung zu würdigen.

Die ältere Allerhöchste Verfügung vom 11. December 1823 über die Postwagensportofreiheit der Magistrate ist sonach durch die neuesten Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Juni 1829 als ausser Wirkung gesetzt zu betrachten.

Dieses zur Entschließung auf die unterm 22. December 1829 gestellten Anfragen.

München den 15. April 1830.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Generaladministration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 718.

4833.

(Die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkasse betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 11. Juli d. Js., die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkasse betreffend, unter Remission der Acten erwiedert, daß den Stiftungen und Communen bei Geldlieferungen zur Kreiserigenzkasse in Folge des Art. 11. der Verordnung vom 23. Juni 1829 eine Postportofreiheit nicht zugestanden werden könne.

Um jedoch eine gleichförmige Behandlung in Entrichtung und Verrechnung des Postporto von den bezeichneten Geldlieferungen zu erzielen, wird die Königl. Regierung hiedurch ermächtiget, die Verfügung zu treffen, daß die befraglichen Postportogebühren, es mögen die Gelder an die Kreiserigenzkasse oder von dieser an die äußeren Aemter übersendet werden, aus dem jährlichen Regieaversum der bezeichneten Kasse bestritten werden.

München den 26. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 719.

19910.

(Postportofreiheit der Stadtmagistrate betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern empfängt die Beilage ihres Berichts vom 26. Juni d. J. nach vorherigem Benehmen mit dem Staatsmini-

Digitized by Google

sterium des Königlichen Hauses und des Aeussern mit der Eröffnung zurück, daß den Magistraten in der Eigenschaft als Polizeibehörden die Postportofreiheit in Staatsdienstsachen im Allgemeinen zustehe, und denselben daher, auf den Grund der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern und jener der Fürstl. Thurn- und Taxischen Lehensposten dd. München vom 23. Juli 1831 die Postportofreiheit auch im Bezirke der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten zukömmt, soferne die betreffenden Sendungen als Staatsdienst-Correspondenz declarirt und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, zu würdigen sind.

München den 22. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen 6 Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntniß.

VIII. Zu §. 32. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Correspondenzen der Magistrate unter sich.

§. 720.

1843.

(Correspondenzen der Magistrate unter sich betreffend.)

M. J. K.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß einzelne Magistrate, unter dem Vorwand eines gleichen Interesses sämmtlicher Städte, gegenseitige Correspondenzen pflegen, um sich in Beziehung auf Gegenstände der innern Verwaltung über allgemeine Grundsätze und ein allenthalben gleichförmiges Verfahren zu vereinigen, so sehen Wir Uns veranlaßt, diese Art der gegenseitigen Correspondenzen als unstatthaft zu erklären, indem jeder Magistrat die bestehenden Verordnungen und Vorschriften innerhalb seines Bezirks lediglich zu vollziehen, und wenn derselbe dabei Anstände findet, die höhere Entscheidung zu erholen, darüber aber mit den andern Magistraten vorgreifliche Berathungen um so weniger einzugehen hat, als dieselben in keiner Beziehung eine Gesammtcorporation bilden, und die Erhaltung der Einheit in den Normen und in der Vollziehungsache der vorgesetzten obern Stellen ist.

Hiernach sind die Magistrate anzuweisen, und es ist über die Beobachtung dieser Unserer Entschließung zu wachen.

München den 9. December 1819.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 721.

2841.

(Die Correspondenzen der Magistrate untereinander betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Magistrat der Stadt Bamberg wiederholt den Versuch gemacht hat, über eine allgemeine Angelegenheit der innern Verwaltung mit dem Magistrate der Stadt Augsburg eine Correspondenz anzuknüpfen, so wird solches der Königlichen Regierung des Obermainkreises hiemit zu dem Ende eröffnet, um den besagten Magistrat zu Bamberg zu einer genaueren Beachtung der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Dec. v. J. nachdrücklich anzuweisen.

München den 27. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 722.

4399.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Bamberg, die Correspondenz der Magistrate unter sich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrates der Stadt Bamberg, die Correspondenz der Magistrate unter sich betreffend, folgt mit dem Anhange, daß Se. Königliche Majestät die genaue Befolgung der im bemerkten Betreff unterm 9. December 1819 und 27. Februar 1820 erlassenen Rescripte um so gewisser erwarten, als durch dieselben nur die Communicationen über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, und die diesfallsigen allgemeinen Grundsätze untersagt, hiebei aber keineswegs diejenigen gegenseitigen Requisitionen und Mittheilungen ausgeschlossen seyen, welche durch besondere und ausdrückliche (nur in seltenen Fällen zu ertheilende) Regierungsbefehle veranlaßt werden, oder blos die Erholung solcher factischer Notizen bezielen, die zur Erledigung eines in die Competenz der Magistrate als untergeordneter Local- und Vollziehungsbehörden einschlagenden speciellen Falles nothwendig seyn könnte.

München, den 26. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

IX. Zu §. 33. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Magistratische Depositen.

§. 723.

24998.
(Die Ausdehnung der Instruction über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen auf die magistratische Verwaltung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 20. Juni und 15. August dieß wird erwiedert:

Von Einführung der Depositalordnung vom 10. November v. Js.*) bei den Magistraten bezüglich jener Gelder ꝛc., die bei denselben als Verwalter des Comunal- und Stiftungsvermögens zur Aufbewahrung kommen, ist Umgang zu nehmen, da diese Gelder ꝛc. keine Depositen im eigentlichen Sinne bilden, und deßhalb durch die Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 bereits Vorsorge getroffen ist. Dagegen kann es bei der Anordnung der Königlichen Regierung wegen Einführung der obigen Depositalordnung bei den eigentlichen aus der Polizeiverwaltung hervorgehenden magistratischen Depositen sein Verbleiben haben.

Die Königliche Regierung wird übrigens die Gründe der gegen die Regierungsanordnung reclamirenden Magistrate gehörig prüfen und geeignet zu berücksichtigen wissen.

München den 11. Oktober 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht: den übrigen Kreisregierungen.

X. Zu §. 34. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Sicherstellung der Gemeindekassen.

§. 724.

19079.
(Die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die unterm 23. December 1823 abgeforderten und nunmehr eingereichten Gutachtens-Berichte Unserer Kreis-Regierungen, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend, folgende Beschlüsse gefaßt:

---

*) Reg. Bl. von 1832. S. 1033.

Digitized by Google

I.

Nachdem die Kreisregierungen in ihrer Mehrheit die wirksamste Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens gegen Beschädigungen durch die Verwalter in dem genauen Vollzuge und in einiger Schärfung derjenigen Vorschriften wahrgenommen haben, welche in den Regulativen für die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltungen vom 21. und 24. September 1818 über das Kasse- und Rechnungswesen bereits ertheilt sind, so sollen die Magistrate der Städte und Märkte, dann die Verwaltungen der Ruralgemeinden zur strengen Beobachtung dieser Regulative wiederholt angehalten, an die ihnen diesfalls obliegende Verantwortlichkeit erinnert, und denselben nachstehende Bestimmungen, als Zusätzen zu den bezeichneten Regulativen, eröffnet werden:

1) Die im §. 38 des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, unfehlbar gepflogen werden.

2) Die Current- und Reserve-Cassen, dann die Materialvorräthe aller Ortsstiftungen und Gemeinden sollen wenigst jährlich zwei bis dreimal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeindeverwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protocolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch Berichte an die vorgesetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Activaustände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeindeverwaltungen in Revision genommen, und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Kassen der Ruralgemeinden in der §. 36. des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarrhäusern gehörig verwahrt werden.

II.

Bei dem strengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten Regulative vom 21. und 24. September 1818 und der im vorigen Artikel enthaltenen Zusätze besteht kein überwiegender Grund, wonach die Gemeindeverwaltungen oder einzelne Glieder derselben, welche aus der Classe der höchstbesteuerten Einwohner auf 3 oder 6 Jahre gewählt sind, gleich bei ihrem Amtsantritte zur Stellung einer im Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 nicht geforderten Caution von Curatel wegen angehalten werden sollen.

III.

Wenn indessen einzelne Gemeinden oder deren Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24. des Gemeindeedicts und auf den §. 12 des Hypothekengesetzes verlangen sollten, daß wenigstens die besonderen auf 3 oder 6 Jahre gewählten Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger gleich bei ihrem Amtsantritte zur Sicherheitsleistung aufgefordert werden möchten, so sind hiebei die in der Verordnung über Amtsbürgschaften vom 19. Februar respective 17. September 1819 bezeichneten Gradationen, mit Herabsetzung derselben bis zum Betrage von 50 fl., oder die im §. 20. des Hypothekengesetzes enthaltenen Bestimmungen analog an-

Digitized by Google

zuwenden, wobei die Caution größtentheils als unnöthig oder doch als sehr mäßig erscheinen wird, nachdem diese Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger einerseits sich des beweglichen Vermögens durch dessen Ablieferung in die unter cumulative Sperre gesetzten Cassen entledigen können, und andererseits über die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren Händen verbleibenden Baarschaften alle Monate oder alle 14 Tage, spätestens am Schlusse eines jeden Quartals abrechnen müssen.

IV.

Die auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- und Gemeinde-Verwalter, Kassiere, Oeconomen u. d. gl. können sich der Stellung einer Caution bey ihrem Amtsantritte nicht entschlagen, sie sollen jedoch nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar respective 17. September 1819 behandelt werden, wenn sie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallsigen Immobilien nicht selbst vorziehen.

V.

Wenn besondere Forderungen der Stiftungen oder Gemeinden aus Nachläßigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer einzelnen Glieder, oder untergeordneten Beamten während ihrer Amtsführung entstehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magistratsräthe, Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger entstanden sind, so muß auf die Leistung einer der Forderung gleich kommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Activobligationen, oder Immobilien auch von Curatel wegen ohne Nachsicht gedrungen werden.

VI.

Die Gutsherrn, welchen die niedere Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96. des VI. constitutionellen Edicts aus einem besonderen Privatrechtstitel zusteht, sind durch die Obercuratelen zur Stellung einer Caution für den Fall anzuhalten, wenn aus ihren Nachweisungen über den Stand und die Bewirthschaftung der Stiftungsfonds eine Beschädigung derselben hervorgehen sollte.

Die Schuldbriefe der Gutsherrn über ihre Haftungen an die ihrer Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Obercuratelen in Verwahr genommen werden.

VII.

Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherstellung ihrer Haftungen unter sich, oder an Privatgläubiger, nicht versehen sind: so versteht es sich von selbst, daß auch andere Vermögenstheile: Renten und Localauflagen als Sicherheitsobjecte unterstellt werden können, ohne daß es nothwendig ist, die unverweilte Tilgung der Haftungen von Curatel wegen zu verfügen.

München den 13. Januar 1825.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 725.

4329.

(Cautionsleistungen der Kassiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 18. März d. J., die Cautionsleistungen der Kassiere betr., hiedurch erwiedert, daß von der Forderung einer gerichtlichen Hypothekenbestellung auf das Vermögen der mit der Erhebung der Conscriptionskassengefälle, und der Brandassekuranzbeiträge beauftragten Individuen zur Zeit Umgang genommen werden könne, nachdem die Gelder der zuerst genannten Kassen nur in bestimmten Perioden anfallen, und sofort für ihren eigentlichen Zweck wieder abgegeben werden können und sollen; während rücksichtlich der Brandassecuranzbeiträge nicht nur zum Theil ähnliche Verhältnisse obwalten, sondern auch bei der großen Zahl der mit der Perception dieser Gefälle beauftragten Individuen die Forderung einer Realcaution oder Hypothekenerrichtung nicht wohl als ausführbar erscheint.

Uebrigens wird die Königliche Regierung von selbst den Bedacht dahin zu nehmen wissen, daß die Sicherheit der bezeichneten Gelder sowohl durch eine sorgfältige Auswahl der für ihre Erhebung aufzustellenden Individuen als durch Anwendung jeder zulässigen Controlle und Kasseninspection, vorzüglich aber durch nachdrückliche Obsorge auf die rechtzeitige Verwendung der Baarschaften zu ihrer eigentlichen Bestimmung fortwährend bewirkt werde.

München den 28. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 726.

9715.

(Die Sicherstellung des Stiftungsvermögens nach dem Hypothekengesetze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., wird auf die Berichte vom 6. und 9. Juli l. J. die Sicherstellung des Stiftungsvermögens nach dem Hypothekengesetz betreffend, hiedurch erwiedert,

daß die Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai l. J., worin nur von Conscriptions- und Brandversicherungskassen die Rede ist, auf Stiftungs- oder Gemeindekassen nicht angewendet werden könne, sohin die Königliche Regierung diesfalls an bestehende Gesetze und Verordnungen sich zu halten, und mit Rücksichtnahme auf die besonderen Allerhöchsten Entschließungen vom 23. December 1823, dann 13. Januar l. J., das Geeignete zu verfügen habe.

München den 6. September 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 727.

2781.

(Die Beschwerdevorstellung der bürgerlichen Magistratsräthe zu Schwabach vom 6. Februar laufenden Jahres, die Aufbewahrung der Stiftungskassen und die Visitation derselben in den Privatwohnungen der Stiftungs-Pfleger betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung der bürgerlichen Magistratsräthe zu Schwabach vom 6. Februar laufenden Jahres, die Aufbewahrung der Stiftungskassen und die Visitation derselben in den Privatwohnungen der Stiftungspfleger betreffend, folgt hiebei mit der Weisung, den Bürgermeister in Schwabach zur Verlegung der Stiftungskassen in das Rathhaus, und zur schleunigen Einrichtung desselben für diesen Zweck ernstlich anzuhalten, übrigens den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß die Visitation der Stiftungskassen auch in dem Falle, wenn sie sich in den Privatwohnungen der Pfleger befinden, keineswegs unterlassen, noch ein gesetzwidriger Austritt aus dem Magistrate deswegen gestattet werden könne.

München den 10. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

XI. Zu §. 37. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Kassainstruction.

§. 728.

(Die Instruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialkassen und Aemter des Reiches betreffend.)

M. J. K.

Von jener Allerhöchsten Entschließung, welche Wir heute des rubrizirten Gegenstandes wegen an sämmtliche Finanzdirectionen, so wie an die General- Zoll- und Mautdirection, Generalsalinen-, Generalbergwerks- und Generallotto-Administration erlassen haben, erhält Unsere Centralbuchhaltung der Finanzen einen Abdruck zur Wissenschaft, Darnachachtung, Mittheilung an den Bureau- Rechnungsführer gegen Recepisse, und mit dem Auftrage, bei Prüfung der Tagebuchsabschriften, der Kassen und Aemter stets über die richtige Befolgung dieser Instruction wachsam zu seyn. — Auch hat dieselbe die einkommenden Recepisse zu sammeln, und das Resultat in Rücksicht der richtig geschehenen Mittheilungen vorzulegen.

München am 2. März 1814.

An
die Königliche Centralhauptbuchhaltung der Finanzen also ergangen.

Geret. V. S. Bd. 4. S. 245.

Digitized by Google

§. 729.

(Die Instruction über die Zahlungsbefugniß der Aerarialkassen und Aemter des Reichs betreffend.)

M. J. K.

Da uns seit einiger Zeit mehrere Nachgenehmigungsgesuche für Zahlungen vorgelgt werden, welche entweder ohne Unsere oder Unseres Finanzministeriums Authorisation länger, oder auch in grösserer Summe, als diese Authorisation gestattete, geleistet wurden, Wir aber in dem Kassawesen die strengste Ordnung und Controlle gehandhabt wissen wollen; so haben Wir auf den Antrag Unseres geheimen Finanzministeriums, um diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, und um für Zahlungsbefugnisse Unserer Cassen sowohl, als für die Anweisungsermächtigung der ihnen vorgesetzten Finanzstellen bestimmte Normen zu geben, hiefür eine umständliche Instruction entwerfen lassen, welche wir derselben in der Anlage mit dem Auftrage mittheilen,

1) hievon unverzüglich den untergeordneten Kassen und Aemtern, so wie den bei der Rechnungsrevision angestellten Individuen die erfoderliche Mittheilung zu machen, über den richtigen Empfang der Instruction ein Recepisse einzuheben, und dasselbe in Original an Unser geheimes Ministerium der Finanzen einzusenden und

2) die durch diese Instruction gegebenen Bestimmungen nicht nur selbst pflichtmässig zu befolgen, sondern auch die Kassen und Aemter, sowie das Rechnungs-Revisionspersonal zur genauesten Darnachachtung stets mit erforderlicher Strenge anzuhalten.

Die Schlußbestimmungen dieser Instruction §. 27. sprechen von selbst Unsern ernstlichen Willen aus, nach welchen wir gegen diejenigen unnachsichtlich verfahren lassen werden, die sich, gegen unsere Erwartung, die Nichtbefolgung irgend eines Punctes dieser Instruction zu Schulden kommen lassen.

München den 2. März 1814.

An

sämmtliche Königliche Finanzdirectionen und centralisirte Administrationen des Königreichs also ergangen.

Abdruck.

Allgemeine Instruction

über die

Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter des Reiches.

§. 1.

Zahlungsbefugniß überhaupt.

Die Hauptgrundbestimmung aller Zahlungsbefugniß der Königlichen Kassen und Aemter des Reiches ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der competenten Behörde schriftlich und bestimmt ermächtiget und angewiesen zu seyn.

Digitized by Google

§. 2.

Competenz zur Zahlungsanweisung.

Alle Competenz zur Zahlungsermächtigung oder Anweisung geht nur von Seiner Majestät dem Könige durch das geheime Ministerium der Finanzen aus.

Da Seine Königliche Majestät durch das bemeldete Ministerium die Zahlungsermächtigungen und Anweisungen nur an die Zentralstaatscassa unmittelbar ergehen lassen, die Ermächtigungen und Anweisungen für die übrigen Aerarialkassen und Aemter aber an die denselben vorgesetzten centralisirten Administrationen und Kreisfinanzdirectionen ausgefertiget werden, von welchen Finanzverwaltungsmittelstellen sodann erst die nöthigen Mittheilungen und Anweisungen an die ihnen untergeordneten Kassen und Aemter vollzogen werden, so geht hieraus von selbst hervor,

Zur Zahlungsanweisung competenter Behörden:

a) daß von der Centralstaatskasse nur das geheime Ministerium der Finanzen und von den übrigen Kassen und Aemtern nur die ihnen unmittelbar vorgesetzte centralisirte Administration oder Finanzdirection als die zur Zahlungsanweisung competente Behörde anerkannt werden dürfte, und

Bedingnisse der Zahlungsanweisungsbefugniß der Finanzverwaltungsmittelstellen.

b) daß sich jede solche Anweisung von den Finanzverwaltungsmittelstellen auf eine Allerhöchste durch das geheime Ministerium der Finanzen erhaltene ausdrückliche Ermächtigung gründen müsse, die sie

Mittheilung der Ausgabsbewilligungsrescripte an die Kassen und Aemter.

c) der Kasse oder dem Amte, welches die Zahlung zu leisten hat, in Original, oder, wenn dieses anderer in demselben mitenthaltener Gegenstände wegen nicht wohl geschehen kann, in einer legalisirten Copie für den Betreff mitzutheilen haben, in Ermanglung dessen keine Zahlung geleistet und in Rechnung passirt werden darf.

§. 3.

Der sanctionirte Etat gewährt für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß.

Die Etats des Staatsaufwandes, welche alle Jahre durch das geheime Ministerium der Finanzen sanctionirt, und an die betreffenden Geschäftsstellen, Kassen und Aemter ausgefertiget werden, bilden zwar die Hauptgrundlage aller Ausgabsbewilligungen oder Zahlungsanweisungs-Ermächtigungen für das betreffende Finanzjahr, gewähren aber für sich allein keine vollgiltige Zahlungsbefugniß und Rechnungsbelege, indem jede Personalanstellung und Beförderung, so wie jede Gehaltsvermehrung und Regiebewilligung durch eigene von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Rescripte ausgesprochen seyn, und in Rechnung nachgewiesen werden muß, folglich der sanctionirte Etat irgend eines Staatsaufwandszweiges eigentlich nur die collective Uebersicht der auf denselben bezüglichen einzelnen Bewilligungen ist, um ihren Gesammtbetrag aussprechen zu können.

Digitized by Google

§. 4.

Modalität der Anweisungs- und Zahlungsbefugniß.

Die Befugniß der Königlichen Finanzverwaltungs-Mittelstellen, eine Zahlung bei den ihnen untergeordneten Kassen anzuweisen und der Befugniß oder Verpflichtung der letztern, die Zahlung zu leisten, wird nach der Natur der verschiedenen Ausgabsobjecte durch folgende nähere Bestimmungen bedingt; es sind nämlich:

§. 5.

Zahlungen, welche nicht alle Jahre einer erneuerten allerhöchsten Bewilligung bedürfen.

I. Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript, mit ausdrücklicher Bestimmung, was an wen, wofür, wie viel und auf wie lange ausgesprochen seyn muß, und sodann in der Regel als ständig von den Kassen und Aemtern alle Jahre so lange der gegebene Termin dauert, fort, bezahlt werden dürfen, ohne eine wiederholte Bewilligung und Anweisung nöthig zu haben.

Hieher gehören:

1) die Besoldungen und fixen Löhnungen,
2) Quiescentengehälter, Pensionen und Alimentationen,
3) Zolläquivalente, so andere jährliche Entschädigungen für eingezogene Renten und Nutzungen,
4) Unterstützungen für Gelehrte und Künstler, Studierende und Eleven im Staatsdienste, wenn sich diese Unterstützungen sogleich bei ihrer ersten Bewilligung auf mehrere Jahre erstrecken sollen;
5) ständige Passivreichnisse aus den Staatsdomainen,
6) ständige Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten,
7) als ständig ausgesprochene Tantiemen und Aversen für Büreaubedürfnisse, so andere Regieerigenzen und
8) überhaupt alle mit den so eben bemeldeten Ausgaben und Lasten in gleicher Natur stehende ständige Zahlungen aus dem Finanzärar.

§. 6.

Besondere Modalitätsbestimmungen.

Ausser der allgemeinen Nothwendigkeit, daß alle diese Ausgaben durch ein Allerhöchstes von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Rescript bestimmt und ausdrücklich bewilliget seyn müssen, um zahlbar zu seyn, treten noch folgende specielle Bedingungen der Zahlungsbefugniß ein:

Zahlungsanfangstermin.

a) Wenn in dem Bewilligungsrescripte der Termin nicht ausgesprochen ist, von

Digitized by Google

welchem an die Zahlung zu beginnen hat, so gilt in der Regel das Datum des Rescripts als Anfangstermin.

In zweifelhaften Fällen hat jedoch die betreffende Kasse oder das betreffende Amt einen Anfragsbericht zu erstatten.

Contrasignation der ersten Besoldungsquittungen.

b) Bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, so wie bei Verleihung besonderer Functionszulagen darf die wirkliche Zahlung erst dann geleistet werden, wann das betreffende Individuum die Stelle oder Function, mit welcher die Besoldung oder Zulage verbunden ist, wirklich angetreten hat.

Zu diesem Ende soll die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der treffenden Geschäftsstelle, oder wenn der Vorstand selbst der Empfänger ist, so wie bei den Landbeamten, durch den Amtsextraditions- oder Einweisungscommissär mit dem Atteste contrasignirt seyn, daß der Antritt des Dienstes oder der Function an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt sey.

Attest des Besoldungsbezugs bei Versetzungen.

c) Geht bei solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehaltsbezahlung von einer Kasse auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf die Kasse oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kasse, aus welcher er bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das Attest beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist.

Entrichtung der geheimen Kanzleitaxe.

d) Auch muß bei neuen Anstellungen, bei Beförderungen und bei Gehaltsvermehrungen, letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmässigen Gehaltes, oder in Verleihung einer besondern nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Functionszulage bestehen, ehevor die geheime Kanzleitaxe entrichtet worden sey, ehe die Kasse dem treffenden Individuum den neuen Gehalt auszahlen darf.

Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern.

e) Wegen der Befugniß der Ueberweisung der Pensionen von einem Kreise auf den andern, so wie wegen des Lebenscertificates, welches von den Quiescenten, Pensionisten, Wittwen, und Waisen bei Erhebung ihrer Bezüge beigebracht werden muß, verbleibt es bei den hierüber bereits bestehenden Anordnungen.

Pensionsbezüge ins Ausland.

f) Eben so wegen den Abzügen, wenn derlei Bezüge im Auslande genossen werden.

§. 7.

Zahlung in monatlichen Raten.

Die in die gegenwärtige Cathegorie gehörigen Zahlungen dürfen, wenn nicht andere

Digitized by Google

Termine ausdrücklich bestimmt sind, nur in monatlichen Raten, und zwar immer nur für den laufenden Monat ausbezahlt werden.

Ein Vorschuß für künftige Monate darf nicht statt haben.

Bruttoprocente, so andere sich nach der Einnahme regulirenden Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit nur nach dem Maaße der bereits wirklich gepflogenen Einnahme erhoben oder ausbezahlt werden.

§. 8.

Zahlungserlöschungstermin.

Mit der regelmässigen Ausbezahlung aller dieser einmal auf competente Weise bewilligten und angewiesenen Ausgaben darf so lange fortgefahren werden, bis der in dem Bewilligungsrescripte festgesetzte Erlöschungstermin eingetreten ist, oder die Bezüge durch den Tod des Bediensteten, oder durch eine andere Veränderung ganz oder zum Theil von selbst erlöschen, und die Kasse oder das Amt von der competenten Behörde die Anweisung zur Zahlungseinstellung erhält.

Sollte aber diese Anweisung aus irgend einem Zufalle verspätet werden, so ist es schon die Pflicht der Kasse oder des zahlenden Amtes von selbst, für das Beste des Aerars wachsam zu seyn, und daher in jedem eintretenden Falle, welcher eine theilweise oder gänzliche Suspension oder Erlöschung der Ausgaben zur nothwendigen Folge hat, sogleich selbst mit der fernern Ausbezahlung des betreffenden Gehaltes oder Gehaltstheiles inne zu halten, und unverzüglich einen Anfragsbericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welches besonders bei Auswanderungen oder Sterbfällen von Quiescenten, Pensionisten, Witwen und Waisen, so andere, gewisse Bezüge aus dem Aerar geniessenden Individuen der Fall ist, indem jede Zahlung, welche länger fortgeleistet wird, als sie geleistet werden sollte, von dem Kassier oder Beamten, welcher sie unbefugt fortleistet, unerläßlich dem Aerar ersetzt werden muß.

§. 9.

Zahlungen, welche alle Jahre einer erneuerten Allerhöchsten Specialgenehmigung bedürfen.

II. Die zweite Cathegorie der Zahlungen umfaßt die Ausgaben, welche einer neuen, besondern und ausdrücklichen Bewilligung, so wie sie oben bei I. bezeichnet worden ist, alle Jahre oder in jedem vorkommenden Falle der Ausgabs Erforderniß zur Zahlungsbefugniß und Verrechnungsgiltigkeit bedürfen, als:

Gratificationen,

Umzugsgebühren,

Unterstützungen und überhauptige Abfertigungen, welche nur einmal für allemal, oder höchstens nur für ein Jahr gegeben werden, Anschaffung neuer Meubeln, so anderer Einrichtungen der Geschäftslokalitäten.

Alle Neubauten, und denselben gleichkommende Veränderungen schon bestehender Bauten,

Ankauf von Gebäuden, so andern neuen Staatsrealitäten,

Errichtung neuer Gewerke und Kunstgebäude, oder Anschaffung neuer Maschinen und

Digitized by Google

kostspieliger Werkzeuge bei den auf Staatsregie betriebenen Salinen, Bergwerken, Bräuhäusern, so andern Oeconomien, Fabriken und Administrationszweigen des Staats,

Gränzvermarkungen,

Gütervermessungen, so andere Ausgaben auf den Staatsgüterverkauf,

Forstvermessung, Vermarkung und Cultur,

Schuldotation, so andere nicht als ständig ausgesprochene Beiträge zu öffentlichen Anstalten,

alle ausserordentlichen Ausgaben und die Disposition über den Reservfond.

§. 10.

Zahlungen auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.

Von diesen Ausgaben darf, was auch im Allgemeinen von allen übrigen Ausgaben gilt, wenn sie einmal auf competente Weise bewilliget, und angewiesen sind, nichts auf ein nächstfolgendes Jahr zur Zahlung und Verrechnung hinüber genommen, und allenfalls in der Rubrik auf den Rechnungsbestand der vorigen Jahre nachträglich verausgabt werden, ohne ehevor aber eine solche Transferirung eine eigene Allerhöchste, von dem geheimen Finanzministerium ausgefertigte Genehmigung erholt zu haben.

§. 11.

Zahlungen auf Rechnung der im Allgemeinen bewilligten Etatssummen.

III. Die dritte Cathegorie enthält jene Regieausgaben, für welche von Seiner Königlichen Majestät alle Jahre durch die sanctionirten Etats und derselben Ausfertigungsrescripte voranschlägige Summen im Allgemeinen bewilliget werden, deren specielle Verwendung zu dem bestimmten Zwecke der pflichtmäßigen Disposition der betreffenden Geschäftsstellen und Aemter gegen die vorschriftsmäßige Verrechnung in so ferne überlassen ist, als die bewilligte Etatssumme nicht überschritten wird, nämlich

Büreaubedürfnisse aller Geschäftsstellen und Aemter, welchen hiefür keine Tantiemen oder Aversen ausgesprochen sind.

Diäten und Reisekosten, mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Verordnungen, vermöge welchen ohne Allerhöchste Specialbewilligung keine Commissions- so andere Dienstgeschäftsreisen vorgenommen werden dürfen, in so ferne die Authorisation nicht schon durch die organischen Edicte gegeben ist, oder in der Natur eines Amts nicht schon selbst liegt.

Diurnistengebühren, in so ferne nämlich hiefür eine Summe bewilligt worden ist,

Postporto und Bothenlöhnunge,

Regie der Hofstäbe und Intendanzen,

Unterhaltung sämmtlicher Bauten,

Perceptionskosten der allgemeinen Rentgefälle an Gilten und Zehenten.

Forst- und Jagdausgaben auf Holzhauer und Fuhrlöhne und übrige Bringungskosten, dann Schuß- und Fanggelder.

Oeconomie- und Fabricationserfordernisse an Löhnungen der Arbeiter, Werkzeugen und Requisiten, Ankauf der Materialien, Spedition und Handel,

Polizeiliche Ausgaben,

Kosten der Criminalgerichtspflege.

Alle übrigen Regieausgaben, für welche bei der Etatssanction kein Vorbehalt definitiver Genehmigung gemacht wird.

§. 12.

Mittheilung des sanctionirten Etats an die Kassen und Aemter.

Die betreffenden Kassen und Aemter, bei welchem diese Ausgaben zur Bezahlung

Digitized by Google

und Verrechnung kommen sollen, sind jedesmal nach erfolgter Etatssanction von den im Allgemeinen bewilligten Summen durch Mittheilung des sanctionirten Etats und des Sanctionsrescripts (§. 2. c.) in Kenntniß zu setzen und auf diese Summen sind sodann erst nach und nach die erforderlichen Zahlungen nach Bedürfniß anzuweisen.

Ohne ehevor von der durch das geheime Ministerium der Finanzen erfolgten Sanction auf die so eben bemeldete Weise in Kenntniß gesetzt zu seyn, und ohne sodann zu jeder effectiven Zahlung die gehörige besondere Anweisung von der competenten Behörde erhalten zu haben, ist keine Kasse und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn

§. 13.

Provisorische Zahlung der ordentlichen Ausgaben.

die Sanction eines Etats nicht schon vor dem Eintritte eines Finanzjahres erfolgt ist, deßwegen der Betrieb der Oeconomien, Fabriken, Gewerbe und überhaupt aller auf tägliche Leistung ordentlicher Zahlung der erforderlichen Ausgaben, bedingten Staats- und Verwaltungsgeschäfte nicht im Geringsten unterbrochen werden dürfe, sondern daß jede Finanz-Verwaltungs-Mittelstelle befugt sey, vom Beginnen des Finanzjahres an bis zum Eintreffen der Etatssanction die unverschieblichen ordentlichen Regiezahlungen ohne weiters provisorisch auf Abschlag der durch die Etatssanction bewilligt werdenden Aufwandssumme anzuweisen, und daß die betreffenden Kassen und Aemter diese auf solche Weise provisorisch angewiesenen ordentlichen Ausgaben ohne Anstand leisten dürfen.

§. 14.

Zufall der Unzulänglichkeit der bewilligten Etatssumme.

Wenn irgend einer Regieausgabe die bewilligte Summe wegen der während des Laufes eingetretenen unvorhergesehenen Umstände nicht hinreicht, so ist unverzüglich und noch in Zeiten ein Anzeigsbericht zu erstatten, und die Allerhöchste Genehmigung der Ueberschreitung bei dem geheimen Ministerium der Finanzen zu erholen, weil ausserdem keine Kasse und kein Amt befugt ist, irgend eine Zahlung über die wirklich bewilligte Summe zu leisten.

§. 15.

Vollständigkeit und Motivirung der Etatsansätze.

Damit aber das geheime Ministerium der Finanzen in den Stand gesetzt werde, das Bedürfniß eines jeden Ausgabszweiges jedesmal mit Verläßigkeit und Vollständigkeit ersehen, und die unausweislich erforderlichen Summen für jede Rubrik bestimmt bewilligen zu können, ist es nöthig, daß auch die Etats der Oeconomieämter, Fabriken und anderer auf Staatsregie betriebener Gewerke in einer, diesen Erfordernissen entsprechenden und mit dem Schema der Rechnungen in Rücksicht des Rubrikendetails übereinstimmenden Form vollständig angefertigt, und durch alle Ausgabstitel genügend motivirt werden.

§. 16.

Erhebungsweise der Regiesummen.

Die für einen Regieausgabszweig bewilligte Summe für ein Jahr darf nicht auf

Digitized by Google

einmal ganz aus der Kasse erhoben oder bezahlt werden, sondern diese Erhebung od. Bezahlung hat so viel als möglich nur in monatlichen Raten und nach dem wirklichen Bedürfnisse zu geschehen.

§. 17.

Quittungen der Bureaurechnungsführer.

Die Quittungen der Bureaurechnungsführer müssen jedesmal, so oft sie ein solches Monatsratum an der bewilligten Erigenzsumme bei der Kasse erheben wollen, von dem Vorstande des Bureaus, und wenn die Zahlung aus einer Kreiscasse statt hat, auch von dem Kreisfinanzdirector contrasignirt seyn.

§. 18.

Ausgabsbefugniß der Bureaurechnungsführer.

Der Bureaurechnungsführer darf mit dem für die Bureaubedürfnisse empfangenen Gelde nur diejenigen Gegenstände beischaffen und bezahlen, wozu er durch den Vorstand des Bureaus authorisirt wird, und der bemeldete Vorstand hat kein Befugniß auf diese Gelder irgend eine ihrem ausdrücklichen Zwecke fremde Zahlung anzuweisen.

§. 19.

Commissions-Reisekostenvorschüsse oder Abschlagszahlungen.

Keinem in Commissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bei irgend einer Aerarialkasse oder einem Amte einen Diäten- oder Reisekostenvorschuß, oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kasse oder das Amt hiezu von der competenten Behörde ausdrücklich ermächtiget oder angewiesen ist.

§. 20.

Diurnisten-Gebühren.

Wird einer Geschäftsstelle durch den sanctionirten Etat und dessen Ausfertigungsrescript oder durch ein anderes specielles von dem geheimen Finanzministerium ausgehendes allerhöchstes Rescript eine Summe für Diurnisten bewilliget, ohne daß die Individuen selbst benannt werden, so bleibt die Wahl der Diurnisten in subjectiver Hinsicht dem Vorstande der Geschäftsstellen überlassen und es darf die Zahlung des Diurnums an diese Individuen nur auf Quittungen geschehen, welche von dem Vorstande, und wenn die Zahlung aus einer Kreiskasse statt hat, von dem Kreisfinanzdirector contrasignirt sind.

§. 21.

Revision der Rechnungen.

Rücksichtlich der Revision der Regierechnungen, durch deren Justification der erlaufene effective Aufwand erst seine definitive Genehmigung erhält, in so ferne nämlich die bewilligte Etatssumme nicht überschritten worden ist, verbleibt es bei den bereits bestehenden Anordnungen.

Die rechnungsprüfenden Stellen dürfen aber nicht die bei einem Ausgabszweige statt

Digitized by Google

gehabte Ersparniß zur Deckung der bei einer andern Rubrik eingetretenen Ueberschreitung gelten lassen, wenn nicht eine solche Ausgleichung durch ein Allerhöchstes Rescript ausdrücklich gestattet worden ist, denn keiner Rechnungsrevisionsbehörde steht die Befugniß der Selbstgenehmigung oder Bewilligung irgend einer Ausgabe zu, indem sie nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erfordernissen, wozu die Nachweisung der bestandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen und den richtig befundenen Betrag auszusprechen hat.

§. 22.

Vorschüsse und à Conto-Zahlungen.

IV. Kein Amt und keine Kasse ist befugt, aus Staatsgeldern irgend einen Vorschuß an andere Aemter und Kassen zu leisten, ohne hiezu von der competenten Behörde §. 2. angewiesen zu seyn, und keine Finanzverwaltungsmittelstelle ist zu einer solchen Anweisung befugt, ohne hiezu durch ein von dem geheimen Ministerium der Finanzen ausgefertigtes Allerhöchstes Rescript ausdrücklich ermächtiget zu seyn.

§. 23.

Abrechnungsreste voriger Jahre.

Eben so wenig dürfen ohne eine solche Ermächtigung und Anweisung die currenten Staatsgefälle eines Jahrs zur Bezahlung und Berichtigung der Abrechnungsreste der Aemter und Kassen für ein verflossenes Jahr verwendet werden.

§. 24.

Besondere Bestimmungen wegen den à Contozahlungen.

Die à Contozahlungen, welche von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiskassen von den Mautsalinen so andern, den centralisirten Administrationen untergeordneten Aemtern auf Rechnung der betreffenden Hauptkassen, und von diesen, so wie von den Kreiskassen auf Rechnung der Centralstaatskasse geleistet werden, dürfen in der eingeführten Weise wie bisher auch ferner nach Bedürfen der Umstände gepflogen werden. Nur ist dabei Folgendes zu beobachten.

Leistungsbefugniß der à Contozahlungen.

a) Es darf keine à Contozahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägige Finanzverwaltungs-Mittelstelle angewiesen zu seyn.

Ueberweisungsbefugniß der à Contozahlungen.

b) Keine Kasse darf eine Ausgabe als à Contozahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht ehevor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene competente Weise befugt worden sey.

Militär-Anweisungen.

c) Die Militärkasse darf für sich selbst keine à Contozahlung bei irgend einer Civil-

Digitized by Google

kasse anweisen oder gesinnen, sondern die Anweisungen für die Militairkasse müssen jedesmal von der Centralstaatskasse ausgefertigt seyn.

Provisorische Zahlungsanweisungsbefugniß in ausserordentlichen Fällen.

d) In ausserordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es bei der den Kreisfinanzdirectionen in dem Organisationsedicte vom 8. August 1808 §. 16. lit. k. zugestandenen Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu einer Summe von fünf hundert Gulden mit der Bedingung einer unverzüglichen Berichtserstattung zu verfügen, welche Bestimmung hiemit auch auf die Generalsalinen-Administration, Generalmaut-Direction, Generalbergwerks-Administration und Generallotto-Administration ausgedehnt wird, in so weit die Authorisation für die gewöhnlichen Regieausgaben und respective für den nöthigen Betrieb der Fabriken und Gewerke nicht schon durch den §. 13. gegeben ist.

§. 25.

Bebuchung aller geleisteten Ausgaben.

Auf alle mit Befugniß geleisteten Vorschüsse, Abschlags- und à Contozahlungen, welcher Art sie seyn mögen, müssen, so wie überhaupt jede gepflogene Ausgabe von dem Kassier oder Beamten, welcher sie leistet, in dem Momente ihrer Leistung oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das Tagbuch eingetragen werden. Sogenannte Separathaltungen dürfen bei keiner Kasse und bei keinem Amte mehr statt haben, weßwegen auch in dem Hauptbuche einer jeden Kasse und eines jeden Amtes während dem Laufe des Jahres für derlei noch nicht vollendete und noch nicht definitiv für einander gebrachte Ausgaben und Zahlungen eine eigene Vormerkungsrubrik geführt werden muß.

§. 26.

Schlußbestimmungen.

Um der gegenwärtigen Instruction allenthalben die genaueste Befolgung möglichst zu sichern, wird dieselbe allen Staatsgeschäftsstellen mitgetheilt, um sich so viel sie betrifft, hienach gehörig zu achten, und die Finanzverwaltungs-Mittelstellen erhalten den Befehl, diese Instruction allen ihren untergeordneten Kasse- und Rechnungsbeamten unverzüglich zur Wissenschaft und pflichtmäßigen Befolgung, so wie den Rechnungscommissären und Revisionsgehilfen zur strengsten Berücksichtigung bei Prüfung der Rechnungen, Kasse- und Amtsvisitationen mitzutheilen, sich den Empfang recepissiren zu lassen, und das Recepisse in Original an das geheime Ministerium der Finanzen einzusenden. Auch werden der oberste Rechnungshof und die Centralhauptbuchhaltung mit der besondern Wachsamkeit über die pünktlichste Befolgung dieser Instruction beauftragt.

§. 27.

Seine Königliche Majestät machen die Vorstände der Finanzverwaltungs-Mittelstellen, so wie die sämmtlichen Kassiere und Rechnungsbeamten für die genaueste Handhabung und Befolgung dieser Instruction persönlich verantwortet, und erklären ausdrücklich und ernstlich, daß alle jene Ausgaben, welche

Digitized by Google

a) die durch das geheime Finanzministerium bewilligte Summe überschreiten, oder

b) länger fortbezahlt werden, als der Bewilligungstermin dauerte, oder

c) auf einen andern Gegenstand, als wozu sie bewilliget waren, gepflogen worden sind, ohne weiters demjenigen Kassier oder Beamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eigenen Mitteln zur Last fallen, welcher sie geleistet hat, wobei demselben jedoch der Regreß an jene Finanzverwaltungs-Mittelstellen, welche ihm etwa eine unbefugte Zahlungsanweisung hiezu ertheilt haben, vorbehalten bleibt.

München den 2. März 1814.

§. 730.

1967.

(Die allgemeine Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch ein Allerhöchstes Rescript vom 2. März d. J. sanctionirte allgemeine Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter des Reiches wird den Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen hiedurch unter der Eröffnung zugeschlossen, daß Seine Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, es solle diese Instruction von den Verwaltungsbehörden des Stiftungs- und Comunalvermögens in analoge Anwendung gebracht werden.

Die Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen erhalten daher den Auftrag, die befragliche Instruction den Königlichen allgemeinen und besonderen Stiftungs- und Comunaladministrationen, dann den Rechnungscommissariaten zur analogen Darnachachtung unter voller Responsabilität mitzutheilen, und für die Einhaltung derselben strenge zu wachen.

Die Zahl der erforderlichen Exemplarien soll dem expedirenden Sekretariate der Ministerialstiftungs- und Comunalsection durch die Secretariate der Kreis- und Oberadministrationen vorläufig angezeigt, und hierauf die Ablieferung derselben unverzüglich verfügt werden.

München den 16. April 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

die General-Kreiscommissariate des Königreiches und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg, als Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen also ergangen.

Nachricht: der Centralstiftungscasse unter dem Anschlusse eines Exemplars der Instruction zur gleichmäßigen Befolgung.

Digitized by Google

XII. Zu §. 38. *) der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.

Kassa-Extraditionen.

§. 731.

17503.

(Die Kassaextraditionen bei Personalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Oberstrechnungshof hat in einem Berichte vom 16. October l. J. angezeigt, wie bei der Erledigung mehrerer Recurse in dem Stiftungs- und Gemeinderechnungswesen wahrgenommen worden sei, daß die Kassaextradition bei Personalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger in den Landgemeinden häufig unterlassen, oder sehr mangelhaft vorgenommen werden, und besonders das Ausstandswesen ausser Berücksichtigung bleibe.

Da die Folgen hievon für die Stiftungen und Gemeinden eben so nachtheilig sind als für die Pfleger derselben und ihre Relicten, so erhalten die königlichen Regierungen als Obercuratelen der Stiftungen und Gemeinden hiedurch den Auftrag, die untergeordneten Polizeibehörden als Untercuratelen zur Vornahme der bei jeder Personalveränderung der Stiftungs und Gemeindepfleger erforderlichen Kassaberechnung und Extradition, dann zur Fertigung eines Verzeichnisses der auf den Nachfolger übergehenden Activausstände — nach Umständen zur förmlichen Liquidation derselben — ernstlich anzuweisen, und dieselben für die Folgen der Unterlassung dieser Dienstesobliegenheit verantwortlich zu machen.

Diese Extraditionen sollen zur Beseitigung von Kosten sogleich nach bestättigten Wahlen neuer Stiftungs und Gemeindepfleger bei der Verpflichtung und Einweisung derselben in ihre Functionen, oder, wenn es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, am Sitze der Polizeibehörden, und gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen werden.

München den 7. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung, Kammer des Innern der älteren 7 Kreise also ergangen.

Mittheilung hievon dem k. obersten Rechnungshofe zur Kenntniß und der herzoglich Leuchtenbergischen Regi rungs- und Justizcanzlei in Eichstädt dann der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Canzlei in Kreutzwerthheim zur Darnachachtung.

---

*) s. Allerhöchste Entschließung vom 13. Januar 1825 die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betreffend. (s. §. 724. S. 1034. oben.)

Digitized by Google

XIII. Zu §. 44. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate.*)

Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

§. 732.

(Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg wegen Unterzeichnung der Gmeinde- und Stiftungsrechnungen und der desfallsigen Verantwortlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Magistrats der Stadt Nürnberg wegen Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, und der desfallsigen Verantwortlichkeit, folgt im Duplicate mit folgenden Bemerkungen.

Die Magistrate sind nach den §§. 46 u. 59. des Edictes vom 17. Mai 1818, die das gesammte Comunal- und Local-Stiftungs-Vermögen verwaltenden Beamten, und die in ihrer Mitte befindlichen Stadt- oder Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter sind die gesetzlich zuläßigen, keine besondere Verwaltungsbehörde bildenden Organe, durch welche die den Magistraten gesetzlich zustehenden Verwaltungsfunctionen, bezüglich des Comunal- und Stiftungs-Vermögens in Vollzug gesetzt, und die Rechnungen gelegt werden. Die Rechnungslegung hat laut des Gesetzes im Namen, unter Verantwortlichkeit und unter Mitunterschrift des gesammten Magistrates, als des gesetzlichen Verwaltungsbeamten zu geschehen. Es versteht sich übrigens hiebei von selbst, daß die magistratischen Mitglieder die Rechnungen über das ihrer Verwaltung anvertraute Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen nicht als unmittelbare Rechnungsleger zu unterzeichnen und nicht in dieser Beziehung eine Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, sondern daß diese Unterschrift nur nach vorgängiger Einsicht und Prüfung der Rechnungen von Seite der dieselbe unterzeichnenden Individuen erfolgen kann, und daß durch die Unterzeichnung der Rechnungen vom gesammten Magistrate nur constatirt werden soll, daß solcher die durch den Stadtkämmerer ꝛc. hergestellten Rechnungen eingesehen, hingegen nichts zu erinnern gefunden, und sich selbe demnach angeeignet habe, deßhalb es denn auch jedem magistratischen Mitgliede freisteht, seinen Erinnerungen gegen einzelne Rechnungsvorträge die Unterschrift beizufügen.

Die mit dieser Unterschrift nach §. 44. der Instruction vom 21. September 1818 verbundene Verantwortlichkeit erstreckt sich demnach nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzuläßige, in der gesetzlichen Form nicht beschlossene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als passierlich vorgetragen sey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen und dieselben nicht

*) vergl. Rescript vom 28. Januar 1821. die Geschäftsführung des Magistrats der Stadt München betr. (s. §. 431. S. 734. oben; ferner Rescript vom 16. December 1822., die Verantwortlichkeit des Magistrats der Stadt Würzburg für Stiftungen und Gemeinderechnungen betr. s. §. 433. S. 737. oben.)

Digitized by Google

durch eine geſetz- und pflichtwidrige, das Beſte des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens nicht berückſichtigende Verwaltung geſchmälert ſeyen.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Caſſadefecte einzelner Caſſiere und Rechnungsführer, bezüglich welcher nach der Entſchließung vom 16. December 1822 eine ſolidariſche Haftung der Magiſtratsglieder nicht beſteht, findet eine Haftung einzelner magiſtratiſcher Mitglieder nur in ſo ferne ſtatt, als ſie erweislich, abſichtlich oder fahrläßiger Weiſe an der ſich ergebenden Veruntreuung die Schuld tragen.

Hienach iſt der Magiſtrat der Stadt Nürnberg geeignet zu verbeſcheiden.

München den 8. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Erstes Capitel.

Regulativ vom 24. September 1818.

§. 733.

(Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden.

M. J. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden ein besonderes Regulativ zu ertheilen, und dasselbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Wir befehlen zugleich, daß die bezeichneten Verwaltungen bei ihrer Einweisung in den Geschäftskreis, und bei der bevorstehenden Extradition des Stiftungsvermögens auf dieses Regulativ aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung angehalten, von Seite Unserer Regierungen aber diejenigen Maßregeln, welche zur ungehinderten Anwendung des erwähnten Regulatives noch erforderlich sind, unverzüglich ergriffen werden sollen.

München den 24. September 1818.

Regulativ
zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden.

I. Geschäftsvertheilung.

§. 1.

Die Dienstesobliegenheiten des Vorstehers einer Ruralgemeinde bestehen nach Inhalt der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 überhaupt in der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlungen, dann in der Verkündung und Handhabung der Königlichen Befehle und Verordnungen, besonders aber

Digitized by Google

a) in der Führung und Bewahrung des Gemeindebuches, des Inventariums, der Concurrenzrolle, und des Lagerbuches;

b) in der Aufbewahrung von Duplicaten der Tauf-, Trau- und Sterbregister;

c) in der Ausübung der Dorfs- und Feldpolizei;

d) und in der am Schluße eines jeden Quartals bei dem land- oder gutsherrlichen Gerichte abzulegenden Rechenschaft über die persönlichen Dienste, und über die Geschäftsführung des Gemeindeausschusses.

§. 2.

In den einem Patrimonialgerichte untergebenen Gemeinden, in welchen die Gerichtshalter selbst ihren ständigen Wohnsitz haben, richten sich die Dienstesobliegenheiten eines Gemeindevorstehers nach den Bestimmungen des Edictes über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818.

§. 3.

Der Geschäftskreis des Gemeindeausschusses umfaßt:

a) die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wie dieselben in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 aufgezählt sind,

b) das Strafgericht der geringeren Dorfs- und Feldpolizeifrevel,

c) und das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich.

§. 4.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger besorgen vorzüglich die Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, wobei die Gemeindebevollmächtigten erforderlichen Falles gehörig mitzuwirken haben.

§. 5.

Dieser Geschäftsausscheidung ungeachtet kann jedoch der Gemeindevorsteher in seinen besondern Dienstesobliegenheiten den Beirath und die Mitwirkung des Gemeindeausschusses erholen und verlangen, so wie dagegen dem Letzten die Einsicht und der Gebrauch aller dem Vorsteher anvertrauten Documente zusteht, und zugleich gestattet ist, den Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Dorfs- und Feldpolizei aufmerksam zu machen, und deren Abstellung zu bewirken.

II. Geschäftsbehandlung.

§. 6.

Wie die Gemeinde- und Lagerbücher, die Inventarien und Concurrenzrollen geführt werden sollen, darüber wird eine besondere Instruction mit dem Zeitpunkte ertheilet werden, mit welchem die angeordnete Recherche über den gegenwärtigen Stand dieser Documente vorgenommen, und das abgeforderte Gutachten zur zweckmäßigen einfachen Behandlung des Gegenstandes eingekommen seyn wird.

Digitized by Google

§. 7.

Die Dorfs- und Feldpolizei wird von dem Gemeindevorsteher nach Anleitung der §§. 107 bis 116 der Verordnung vom 17. Mai 1818 unter Assistenz der Dorfs-, Nachts- und Flurwache, und in besondern Fällen unter Assistenz einiger oder sämmtlicher Gemeindeglieder nach bisheriger Uebung mehr durch persönliches Einschreiten und mündliches Verfahren als durch Schreibereien vollzogen.

§. 8.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, welche in den §§. 101 und 102 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bezeichnet sind, müssen in der Versammlung der zum Gemeindeausschuß gehörigen Glieder unter der Leitung des Vorstehers ordnungsmäßig verhandelt werden.

§. 9.

Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hierzu besonders eingeladen werden, welcher dann den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

§. 10.

In welchen Fällen eine Versammlung aller Gemeindeglieder zu veranstalten ist, wird durch den §. 104 der Verordnung vom 17. Mai 1818 bestimmt.

§. 11.

In Gegenständen der Dorfs- und Feldpolizei werden die schriftlichen oder mündlichen Aufträge an die Person des Gemeindevorstehers gerichtet.

Zuschriften in den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, und dem Vorsteher einzuliefern, welcher jedoch die das Gemeinde- oder Stiftungsvermögen betreffenden Producte an die Pfleger abgibt.

Die zu den Gemeinde- oder Stiftungskassen gehörigen Gelder sollen an die treffenden Pfleger gesendet, und, wenn sie an den Gemeindevorsteher zuerst gelangen, jenen unfehlbar zugestellt werden.

§. 12.

Wenigstens alle 14 Tage einmal soll sich der Ausschuß in dem Gemeindehause, in der Wohnung des Vorstehers oder an einem andern schicklichen Orte versammeln, um die Gemeindeangelegenheiten zu berathen, die erhaltenen Zuschriften zu erledigen, die erforderlichen Schlüsse zu fassen, und das Polizeistrafrecht, dann das Vermittlungsamt auszuüben.

§. 13.

Ein jedes Mitglied des Ausschusses führt in der Versammlung den mündlichen Vortrag in denjenigen Gegenständen, welche seiner Obsorge vorzugsweise anvertraut sind.

Digitized by Google

§. 14.

Wenigſtens zwei Drittheile des Ausſchuſſes und in dem unter §. 104. der Verordnung vom 17. Mai 1818 bemerkten Fällen wenigſtens zwei Drittheile der Gemeindeglieder müſſen verſammelt ſeyn, wenn ein giltiger Schluß des Ausſchuſſes oder der Gemeinde gefaßt werden ſoll.

§. 15 *).

Alle Geſchäfte werden in der Verſammlung des Ausſchuſſes ſowohl, als der Gemeinde ſelbſt in der Regel mündlich abgethan, die Stimmenmehrheit der Anweſenden beſtimmt den Beſchluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden ſoll.

Für die Verhandlungen des Ausſchuſſes wird ein Protocoll eröffnet, in welches deſſen Beſchlüſſe, beſonders über wichtige Gegenſtände, und die von dieſen Beſchlüſſen abweichenden Stimmen einzelner Glieder des Ausſchuſſes aufgenommen werden können.

Die Beſchlüſſe der Gemeinde werden in das hiefür eigens zu haltende Buch in Kürze eingetragen, und durch die Unterſchrift des Vorſtehers, dann zweier Bevollmächtigter bekräftigt.

Für die Schreibereien bei den Verſammlungen des Ausſchuſſes und der Gemeinde wird der Schullehrer als Gemeindeſchreiber geeignet verwendet.

§. 16.

Entſteht in der Verſammlung eine Gleichheit der Stimmen, ſo iſt jene des Vorſtehers als überwiegend und entſcheidend zu betrachten.

§. 17.

Wenn in Folge des gefaßten Schluſſes, und nach Beſchaffenheit der Sache eine ſchriftliche Ausfertigung erforderlich iſt, ſo wird dieſelbe von dem Gemeindeſchreiber entworfen und ins Reine geſchrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterſchrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes).

In Berichten oder Vorſtellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterſchrift die Worte: gehorſame, unterthänig gehorſamſte, oder allerunterthänigſt treugehorſamſte vorangeſetzt, je nachdem das Product an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die Königliche Regierung, oder an Seine Königliche Majeſtät gerichtet wird.

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeindevorſteher in Gegenſtänden der Stiftungen, der Schule und der Armenpflege, zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten, von allen Mitgliedern des Ausſchuſſes unterzeichnet.

---

*) Siehe auch Entſchließung vom 11. Auguſt 1834 §. 35. S. 244. oben.

Digitized by Google

§. 18.

Ueber die erkannten Polizeistrafen wird ein besonders Strafbuch geführt, welches den verübten Polizeifrevel, und die auferlegte Strafe summarisch nachweisen soll.

§. 19.

Den Verwaltungen der Ruralgemeinden ist gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift;

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Ortes)

erhalten soll.

Dieses Siegel wird von dem Gemeindevorsteher aufbewahrt.

§. 20.

Alle Amtspapiere werden in einer besondern Kiste mit einem fortlaufenden Verzeichnisse in dem Gemeindehause oder bei dem Gemeindevorsteher unter gehöriger Vorsicht hinterlegt, jene ausgenommen, welche dem Gemeinde- und Stiftungspfleger zur Rechnungsanfertigung erforderlich sind.

§. 21.

Geschäfte, deren regelmässige Behandlung entweder besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche den Gesetzen gemäß von den ordentlichen Gerichten beglaubiget und bestätiget werden müssen, können zwar in dem Gemeindeausschusse eingeleitet und besprochen, dann die Beschlüsse hierüber gefaßt werden, hierauf aber sind zwei Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger, und die bei dem Geschäfte betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;

b) Tausch, Kauf und Verkauf, dann Pachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben;

c) Consense zur Veräusserung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstückes;

d) Ablösungen des Obereigenthums;

e) Laudemialverhandlungen;

f) Gesuche und Moderationen ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;

g) Contracte über Passivanleihen der Gemeinde selbst u. dgl.

§. 22.

Da die land- und gutsherrlichen Gerichte in den bezeichneten Gegenständen, und in allen denselben gleichartigen Fällen zugleich die niedere Curatel auszuüben haben, so versteht es sich von selbst, daß sie die zwischen dem Gemeindeausschuß und den betheiligten Privaten eventuell getroffene Uebereinkunft modificiren, oder gänzlich aufheben können und müssen, wenn hieraus dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ein Nachtheil zugehen würde, und daß diese Gerichte auch bei der Zulässigkeit der eventuellen Uebereinkunft vorerst die Genehmigung der

Digitized by Google

Königlichen Regierung in denjenigen Fällen zu erholen haben, welche im §. 128. der Verordnung vom 17. May 1818 mit Bezug auf den §. 123. bezeichnet sind.

§. 23.

Das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die Königliche Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung diesfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Classe ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem anderen Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmässig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise soll auch am Sitze eines jeden Appellationsgerichtes ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungsvermögen der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind, bei diesem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Der am Sitze des Appellationsgerichts in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Oberappellationsgerichte übernehmen.

§. 24.

Sobald die Gemeindeverwaltungen zum Rechtsstreit veranlaßt werden, haben sie die Sache bei dem vorgesetzten land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streit ertheilet werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln, und zu ordnen, und sämmtliche Producte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen.

Im zweiten Falle hingegen sind die Gemeindeverwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Consens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden hiebei sich nicht beruhigen wollen, ist denselben gestattet, den befraglichen Consens bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

§. 25.

Wenn die Gemeindeverwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeindeverwaltungen die eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

§. 26.

Da die Stiftungen größten Theils bei Gantverhandlungen betheiliget sind, die

Digitized by Google

wenigsten Ruralgemeinden aber diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Curatelwegen aufmerksam zu seyn, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

§. 27.

Wenn Activaausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens durch richterliche Hilfe beigetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder Stiftung, oder bei einem anderen Gerichte belangt werden müsse?

Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bei dem Gerichte mündlich zu Protocoll einklagen, und deren Beitreibung nachsuchen.

Im zweiten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

§. 28.

Streitigkeiten der Gemeindeglieder, oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobei die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren, oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

§. 29.

Uebrigens sind die Verwaltungen der Ruralgemeinden sowohl, als die mit der niedern Curatel beauftragten land- und gutsherrliche Gerichte verpflichtet, in allen die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffenden Gegenständen an die einschlägigen Verordnungen, Regulative und Instructionen sich zu halten.

III. Kasse und Rechnungswesen.

§. 30.

Zu den besondern Dienstesobliegenheiten des Stiftungspflegers gehören:

a) die Perception der Geld- und Naturalrenten aus dem Stiftungsvermögen überhaupt, der Sustentationsbeiträge, der zurückbezahlten Activcapitalien, der Erlöse für veräußerte Realitäten und Gewerbe, und der aus neuen Fundationen, Legaten, Schenkungen oder Erbschaften anfallenden Vermögenstheile,

b) die Bestreitung aller Ausgaben auf Personal- und Realexigenz der Stiftungszwecke, auf Staats- und Communalauflagen, und auf den Dienst der Verwaltung,

c) die Aufsicht auf Geräthschaften, Gebäude und Grundstücke der Stiftungen;

d) und die Rechnungsablage über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Jahres.

Digitized by Google

§. 31.

Da die Activcapitalien der Stiftungen des offenen Landestheiles in den Vorzeiten, theils unter der jüngsten consolidirten Verwaltung gewöhnlich aus Concurrenzen mehrerer oft zahlreicher Stiftungen gebildet worden sind, wodurch die nunmehr erforderliche Partialzahlung und Perception der Zinse für die Schuldner sowohl, als für den Stiftungspfleger erschweret ist, so wird gestattet, daß in denjenigen Kreisen, in welchen eine Nachhilfe diesfalls erforderlich ist, zur Zeit, und bis die Geschäfte in einen regelmässigen Gang gebracht sind, besondere Agenten für die Stiftungen der Ruralgemeinden in den Hauptstädten, und am Sitze der Staatsschuldentilgungskassen aufgestellet werden.

§. 32.

Die Obliegenheit dieser Agenten soll darin bestehen, die Zinsen von den bei Staatsschuldentilgungskassen, und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Capitalien der Stiftungen bestimmter Gemeinden und Gerichtsbezirke zu perzipiren, dieselben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungspfleger, gegen Quittung zu versenden, hierüber jährliche Rechnungen zu stellen, und diese den einschlägigen land- und gutsherrlichen Gerichten zu dem Ende zu übergeben, damit sie revidirt, und hiernach, die Rechnungen der Stiftungspfleger controllirt werden können.

§. 33.

An die nämlichen Agenten mögen auch die Zinsen derjenigen größeren Capitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes haften, in so fern entrichtet werden, als die Gelder am Sitze des Agenten zu erheben sind.

§. 34.

Die Wahl der Agenten wird den Königlichen Regierungen überlassen; es soll jedoch die besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche die erforderlichen Kenntnisse dieses Geschäftes zuverlässig besitzen, und in andern Beziehungen das volle Zutrauen verdienen.

Die Remunerationen der Agenten sind am Schlusse des ersten Jahres ihrer Function näher zu bemessen, und dann für dieses Jahr sowohl, als für die Folgezeit auf eine Tantieme von den eingehobenen Zinsen festzusetzen.

§. 35.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte sind verpflichtet, den Stiftungspflegern in der Perception der Renten aus entfernten Orten oder vom Auslande allen erforderlichen Beistand theils durch mündliche Anleitung theils durch Correspondenz mit den Gerichtsbehörden der entfernten Schuldner zu leisten.

§. 36. *)

Die Stiftungskasse wird zwar von dem Pfleger geführt, sie soll jedoch zwischen die-

*) s. a. Entschliessung vom 23. Januar 1825, die Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffend, (s. §. 724. S. 1034. oben.)

Digitized by Google

sem und einem Gemeindebevollmächtigten unter gemeinschaftliche Sperre gesetzt, und nach Umständen entweder bei dem Pfleger selbst, in dem Gemeindehause, oder in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 37.

Der Stiftungspfleger muß neben dem Register der Rentenpflichtigen ein besonderes Kassetagbuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formular unter Beihülfe des Gemeindeschreibers führen, dasselbe in jeder Versammlung des Ausschusses vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweitung des Fundirungsvermögens gehörigen Baarschaften, sondern auch jeden die Summe von fünfzig Gulden übersteigenden Handrest in die Stiftungskasse abliefern.

Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuerliche Capitalsanlagen und dgl. zu bestreiten, so wird die erforderliche Summe aus der Stiftungskasse erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugestellt, worüber die Nachweise in der nächsten Versammlung des Ausschusses unfehlbar vorgelegt werden müssen.

§. 38.

Activobligationen und andere, das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente sind in der Stiftungskasse sorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichnisse mit Ab- und Zugängen summarisch nachzuweisen.

§. 39.

Als besondere Obliegenheiten des Gemeindepflegers werden bemerkt:

a) die Einnahme aller aus dem Gemeindevermögen fließenden Geld- und Naturalrenten, der indirecten Localauflagen, und der ordentlichen sowohl, als der auserordentlichen Gemeindeumlagen;
b) die Leistung aller Ausgaben auf Befriedigung der Gemeindebedürfnisse und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten auf die Lasten des Vermögens und des Dienstes;
c) und die jährliche Rechnungsablage.

§. 40.

Die in vorstehenden §§. 35. 36. 37. und 38. hinsichtlich des Stiftungsvermögens etheilten Bestimmungen, sollen auch für das Gemeindevermögen analog in Vollzug gesetzt werden.

§. 41.

Am Schlusse des Etatsjahres stellen der Gemeinde- und der Stiftungspfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihre Rechnungen, wofür das vor dem 1. October 1807 in den ersten sechs Kreisen des Reiches bestandene und das im Untermainkreise später eingeführte besondere Formular in so fern beibehalten werden kann, als die in der Verordnung über die Extradition des Comunal- und Stiftungsvermögens vom 5. September 1818 Art. VI. diesfalls vorbehaltene Entschließung eine Abänderung hierin nicht treffen wird.

§. 42.

Die gefertigten Rechnungen werden nach Vorschrift des §. 105. der Verordnung

Digitized by Google

vom 17. Mai 1818, dem Ausschusse und der ganzen Gemeinde vorgelegt, und hierauf mit der Unterschrift der Glieder des Ausschusses versehen, an das vorgesetzte land- oder gutsherrliche Gericht zur Revision abgegeben.

§. 43.

Die Rechnungen über das Vermögen der Stiftungen des öffentlichen Cultus sollen auch von dem Ortspfarrer eingesehen, und die Erinnerungen hierüber an das treffende land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden.

§. 44.

Am 1. Jan. jeden Jahres müssen die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht seyn; nach Verlauf dieses Termines soll die Execution gegen den säumigen Pfleger unfehlbar verfügt werden.

§. 45.

Den land- und gutsherrlichen Gerichten wird ein Zeitraum von 2 Monaten zur Revision der Rechnungen zugestanden, die Anstände gegen die Rechnung werden in ein Protocoll aufgenommen, und im Monate März eines jeden Jahres sind der Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann ein Gemeindebevollmächtigter an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotocolle abgelesen, und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 46.

Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protocolls sogleich bemerkt, im entgegengesetzten Falle aber bestehen die Bedenken, und der Gemeindebevollmächtigte übernimmt das Protocoll mit der Verbindlichkeit, dasselbe dem Ausschusse bei der nächsten Versammlung theils zur Kenntniß, theils zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Gemeindevorsteher für den Vollzug der im Protocoll enthaltenen Aufträge pflichtmäßig gesorgt, und ein allenfallsiger Ersatz in die Kasse sogleich erhoiet werde.

§. 47.

Ueber Gebrechen in der Form der Rechnungen und ihrer Belege sind die Pfleger mündlich zu belehren, ohne dieselben in das Revisionsprotocoll aufzunehmen.

§. 48.

Sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, wird dem Gemeindeausschusse, dessen sämmtliche Glieder für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium durch das land- oder gutsherrliche Gericht ertheilet, und den Pflegern ein Duplicat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertiget.

München den 24. September 1818.

Regierungsblatt 1818 St. XLVIII. pag. 1111.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Regulativs über die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 8, 12 und 16 des Regulativs vom 24. September 1818.

Gemeinde-Versammlungen.

§. 734.

Auszug

aus dem Abschied für den Landrath des Isarkreises vom 11. Mai 1830.

6) Den Antrag des Landrathes auf Abstellung der Gemeindeversammlungen in öffentlichen Wirthshäusern finden Wir bemessen, und wollen, daß Unsere Regierung des Isarkreises da, wo nicht ungünstige Localverhältnisse entgegenstehen, diesen Mißstand sogleich beseitige, da aber, wo derselbe wegen Mangels an Gemeinde- oder andern hiezu geeigneten Häusern, sich nicht beseitigen läßt, die Landgerichte zur pünktlichsten Wachsamkeit gegen Excesse anweise.

Reg.-Bl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 693. V. Nro. 6.

§. 735.

(Die Beschwerde des Gemeindeausschusses zu Wonneberg wegen des Maaßstabes zu Gemeindeumlagen betr.) 12497.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Gemeindeausschusses zu Wonneberg gegen die den betreffenden landgerichtlichen Beschluß bestätigende Regierungsentschließung vom 7. März d. J. wegen des Maaßstabes zu Gemeindeumlagen, ist nicht für begründet befunden worden, da es den Gemeinden nach Art. VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 zwar freisteht, einen anderen zweckmäßigen Umlagenmaaßstab, als den Steuerfuß zu bestimmen, zur Giltigkeit eines hierüber gefaßten Beschlußes aber die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde erforderlich ist, und diese Zustimmung in dem gegebenen Falle mit Recht versagt wurde, da der von der Mehrzahl der Gemeinde gewählte Hoffuß in seinem Verhältnisse zu dem gegenwärtigen Besitzstand nicht als ein Vollzugsmaaßstab, sondern als eine Alteration der gesetzlich bestehenden Umlagenpflicht erscheint, auch der Gemeindebeschluß vom 20. Januar d. J. abgesehen von der noch nicht genügend untersuchten Anzeige mehrerer Gemeindeglieder über

Digitized by Google

stattgehabte Umtriebe, nicht nach Vorschrift des §. 36 des revidirten Gemeindeedicts und der §§. 8 und 15 des Regulatives für die Verwaltung der Landgemeinden in einer Gemeindeversammlung, sondern durch Vorrufen der einzelnen Gemeindeglieder vor einige Mitglieder des Gemeindeausschusses gefaßt wurde.

Die königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat hiernach die Beschwerdeführer zu bescheiden.

München den 3. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Zu §. 19 *) des Regulativs vom 24. September 1818.

Siegel der Gemeindeverwaltungen.

§. 736.

289.

(Die Amtssiegel der Stadt- und Marktsgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 4. Januar l. Js. in rubricirtem Betreff zur Entschließung eröffnet, daß die Stadt- und Marktsgemeinden, welche zur Führung eigener Wappen berechtiget sind, diese Wappen in ihre Amtssiegel auch für den Fall aufnehmen dürfen, wenn sie hinsichtlich ihrer Verwaltungsform zur Zeit in die Classe der Ruralgemeinden gehören.

München den 15. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 737.

2137.

(Das Siegel der Gemeinde Rothenfels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Stadt- und Marktsgemeinden, welche zur Führung eigener Wappen berechtigt sind, dürfen diese Wappen in ihrem Amtssiegel auch für den Fall aufnehmen, wenn sie

---

*) Vergleiche Rescript vom 15. December 1835 Nro. 35831, die Wappen der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe des §. 10 des revidirten Gemeindeedicts und der Ministerialentschließung vom 28. November 1835 (s. §. 713. S. 1022).

Digitized by Google

hinsichtlich ihrer Verwaltungsform zur Zeit in die Classe der Ruralgemeinden gehören. Was aber die Umschriften dieser Wappen betrifft, so darf von der Bestimmung des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 §. 19 auf den Siegeln nicht abgewichen werden, weshalb auch die Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar 1819 nur die Fortführung jener Wappen mit der Umschrift der Gemeinde gestattet hat, wornach die Ausschreibung vom 12. Februar 1819 im Untermainkreisblatte wörtlich verlautet. Lateinische Benennungen passen für Bayerische Gemeindeverwaltungen nicht, und wenn auch der hohe Werth, welchen Gemeinden dem Althergebrachten beifügen, in seiner achtbaren Grundlage nicht verkannt wird, so ist doch das historische Andenken in dem Wappen selbst bewahrt, und würde der Fortgebrauch fremder Benennungen bei der verfassungsmäßigen Stellung und Beziehung des Gemeindewesens selbst zum Anstoß gereichen.

Hiernach wird das Gesuch der Ruralgemeindeverwaltung Rothenfels, um fernern Gebrauch des Wappens mit der Umschrift: „Sigillum majus civitatis Rothenfelsensis" als unzulässig abgewiesen: wornach die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei das Weitere zu verfügen hat.

Uebrigens ist die auf dem Abdruck des Wappens bei der Vorstellung vom 19. December v. J. ersichtliche Decoration mit einer Krone unstatthaft, und sich bei Fertigung des neuen Siegels genau an die Zeichnung der Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 8. Februar 1819 zu halten, dabei jedoch zu gestatten, daß durch die Umschrift „Ruralgemeindeverwaltung der Stadt Rothenfels" die frühere Eigenschaft dieser Gemeinde bezeichnet, und mit Rücksicht auf den ihr offen stehenden Rücktritt vorbehalten wird.

München den 10. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim also ergangen.

§. 738.

6635.

(Die Siegel der Landgemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch §. 19. des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sind diese Verwaltungen angewiesen worden, lediglich ein Siegel mit der Inschrift: Verwaltung der Landgemeinde N. N. zu führen. Durch §. 10. des revidirten Gemeindeedictes wurde zwar später ausdrücklich festgesetzt, daß den aus der Classe der magistratischen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städten und Märkten die Befugniß zur Fortführung ihrer Wappen verbleibe, den übrigen Landgemeinden hingegen, welche früherhin Siegel mit eigenen Wappen führten, sind dieselben bis jetzt nicht zurückgegeben worden. — Nachdem nun aber von mehreren Gemeinden der Wunsch geäußert worden ist, sich dieser Siegel wieder bedienen zu dürfen, so haben Seine Majestät der König unterm 3. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß allen jenen Landgemeinden, welche früherhin Siegel mit eigenen Wappen zu führen berechtigt waren, die Führung derselben wieder gestattet werde. — Indem die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hievon zur

Digitized by Google

weitern geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, die Siegel jener Landgemeinden, welche von dieser Allerhöchsten Bewilligung Gebrauch machen werden, binnen 2 Monaten in Abdrücken oder correcten Zeichnungen mit den vorhandenen historischen Notizen über die Entstehung derselben in Vorlage zu bringen.

München den 22. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

III. Zu §. 23.*) des Regulativs vom 24. September 1818.

Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen.

18387. **§. 739.**

(Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 17. Juli v. J. in Betreff der Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen, hiedurch die Entschließung ertheilt, daß nach den bestehenden Verordnungen, deren Abänderung zur Zeit nicht als räthlich erachtet werden kann, das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in allen streitigen Rechtssachen, ausser den im §. 27. des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24 September 1818 genannten Ausnahmen nur durch die nach den Bestimmungen jenes Regulativs öffentlich aufgestellten betreffenden Rechtsanwälte vertreten werden könne und solle.

München den 7. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

18971. **§. 740.**

(Die Vertretung der Stiftungsansprüche bei Debit- und Gantverfahren betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in Debit- und Gantverfahren, bei welchen mehrere Stiftungen mit Forderungen betheiliget sind, für jede einzelne Stiftung ein besonderer

*) Vergleiche Reskript vom 13. December 1819. Nro. 18330. die Vertretung der Stiftungen und Gemeinden in streitigen Rechtssachen betreffend (s. §. 581. S. 883. oben.)

Digitized by Google

Anwalt beſtellt wurde, wodurch theils die Koſten bedeutend erhöht, theils die Stiftungsanſprüche in verſchiedenartigem Intereſſe vertreten worden ſind.

Das Königliche Staatsminiſterium des Innern hat dieſen Uebelſtand in den einzelnen zu ſeiner Kenntniß gekommenen Fällen bisher ſtets beſeitigt. Um aber dieſes für die Zukunft allgemein in der Art zu vermeiden, wie ſolches bereits in mehreren Fällen mit dem beſten Erfolge ſtatt gefunden hat, wird die Königliche Kreisregierung die untern Curatelbehörden ſpeciell darauf aufmerkſam machen, wie wichtig es ſey, in Fällen, wo aus dem Liquidationsverfahren bei eingeleiteten Gant- oder Debitverfahren, oder in irgend einer andern Weiſe die cumulative Betheiligung mehrerer Stiftungen gegen einem und derſelben Gläubiger und zwar mit gleichen Intereſſen, alſo ohne widerſtreitende Stellung bezüglich auf Priorität, Liquidität u. ſ. w. ſich ergibt und nicht beſondere Verhältniße entgegenſtehen, ſich unter ſich über die Aufſtellung eines gemeinſamen exceptionsfreien Stiftungsanwaltes und zwar, wenn die betreffenden Stiftungen verſchiedenen Kreiſen zugehören, durch das Organ ihrer vorgeſetzten Königlichen Kreisregierungen in ſo ferne zu verſtändigen, als nicht die Stiftungspflege ſelbſt zur Führung der Rechtsſache geneigt und befähigt iſt.

München den 14. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Umlagen für Gemeindebedürfnisse*).

Erster Absatz.

Localumlagen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

§. 741.

(Die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend).

M. J. K.

Das Edict vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat im §. 34. die Vorbedingungen bezeichnet, unter welchen Gemeindeumlagen zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen statt finden können, und im §. 35. hinsichtlich der Zwecke, des Maaßstabes, der Erhebungsart, und der Verwendung dieser Umlagen auf die besondern Verordnungen verwiesen.

Da nun aber die bisherigen Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse und ihre Erleichterung betreffend, durch die gegenwärtige Verfassung in wesentlichen Bestandtheilen verändert worden sind; so haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und in Folge dieser nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unsrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zur Ergänzung des §. 35. des Edicts vom 17. Mai 1818 beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

Art. I.

Localumlagen.

a. Vorbedingungen.

Gemeindelocalumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder, werden, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, unter

*) Das Gesetz über die Peräquation der Kriegslasten ist bei Militärgegenständen (Abtheilung X.) aufgenommen.

Digitized by Google

der im §. 34. des erwähnten Edicts bemerkten Voraussetzung gestattet, wenn nämlich Gemeindebedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens;

b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleischaufschlag gehört, welcher keiner Gemeinde, wenn sie dessen Einführung zuträglich findet, verweigert, oder da, wo sie schon besteht, von dem Staatsärar vorenthalten werden darf;

c) durch Zuschüsse der Staatskassen;

d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder nicht befriedigt werden können, und wenn

e) die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

b. Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

1) Zu Neubauten und Reparationen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken-, Stegen-, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen, in sofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten, rechtlich verbunden waren, oder auch bei entstehenden neuen Ortschaften, welche eine besondere Gemeinde bilden würden, in so ferne ihnen diese Verbindlichkeit nach der Natur der Sache obzuliegen haben wird;

2) zum Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; jedoch in der Art, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, dem Standes- oder Gutsherrn eigenthümlich gehörten, und dieselben von diesem, dem Aerar, den Standes- oder Gutsherrn noch ausschließlich benützt und unterhalten werden wollen, auch das Aerar, der Standes- oder Gutsherr die zur Erhaltung besagter Thürme oder Thore erforderlichen Kosten tragen müsse; und daß dort, wo bedeutende Aerarialgebäude sich befinden, das Aerar mit zur Concurrenz gezogen werde;

3) zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-, Lösch- und Schutzgeräthschaften;

4) zur Straßenbeleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besondern Fonds hiefür nicht bestehen, deren Anordnung dort, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten, mit Beistimmung der Gemeindebevollmächtigten, überlassen bleibt.

In Orten, wo Aerarialgebäude sind, werden auch diese zu den Beleuchtungsanstalten beitragen;

5) zum Unterhalte der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst;

6) zur Schutzpockenimpfung;

7) zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern;

8) zur Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung;

Digitized by Google

9) zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und in so ferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;

10) zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in sofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen;

11) zur Armenpflege;

12) zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besondern Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, — nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden;

13) und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeindevermögen,

b) oder auf dem Privatvermögen der Gemeindeglieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erforderniß und Ausweis der hiefür bestehenden oder zu verfassenden Schuldentilgungsplane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziff. 1 — 8 einschlüssig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Kassa- und Rechnungsgeschäft zu vereinfachen und dadurch die Controlle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeindekassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Art. II.

Beitrags-Pflichtige.

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

1) alle wirklichen Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818.

2) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

3) Das Staatsärar, jedoch nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgiltigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Land-

Digitized by Google

gericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein, und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemässen Vergleichsvorschlägen, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

4) Die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inlente verbleibt dieselbe, welche bisher bestanden hat. Und was

5) die nach §. 13. des Gemeindeedicts von der Classe der wirklichen Gemeindeglieder ausgeschlossenen Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus und Wohnsitz in der Gemeinde betrifft, so beschränkt sich ihre Beitragspflichtigkeit auf Umlagen, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur erforderlich sind.

Art. III.

Befreite.

Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreit:

1) die Standesherren, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen;

2) die nach §. 13. des Gemeindeedicts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnsitz haben;

3) das Gemeindevermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist;

4) das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. IV.

Vorbehalt rücksichtlich der Dominical-Rentenbesitzer.

Die im vorstehenden Art. III. Ziff. 2. ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen zum Schutz der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Concurrenz gezogen werden.

Art. V.

Rücksicht auf Religionsverhältnisse.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Art. VI.

Maaßstab.

In der Regel gilt der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen und die Re-

Digitized by Google

partition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer eines jeden Theilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maaßstab, als den Steuerfuß, zu wählen und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung betrifft, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeindeglieder erwachsen, unter Beobachtung der in den §§. 37. 38. und 39. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 gegebenen Vorschriften schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Inleute werden nach dem Familien-Schutzgelde regulirt; in Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maaßstab für die erwähnten Beiträge schon besteht, kann der bisherige Concurrenzfuß beibehalten werden.

In jenen Fällen aber, wo eine Gemeinde durch einen förmlichen nach den bestehenden Vorschriften gefaßten Beschluß einen andern Concurrenzmaaßstab als den oben bezeichneten Steuerfuß und das Familien-Schutzgeld wählt, soll dieser Beschluß der Genehmigung der betreffenden Polizeiunterbehörde, d. i. des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts unterworfen werden.

Art. VII.

Districts-Umlagen*).

Wenn mehrere Gemeinden

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Comunen gehen, —

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuerlöschmaschinen, —

c) zur Unterhaltung der Hebammen, —

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten in einer Districtsgemeinde

entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erforderlich sind, so wird eine Districtsumlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Localumlage aufgebracht.

Art. VIII.

Kreisumlagen.

Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, w. z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irrenhauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreisumlage zugestanden; so wie eine solche Umlage auch für Kosten auf Militäreinquartirung mit Verpflegung, Kreisfuhren und Kriegslieferungen in Kriegszeiten, und in so weit der Staat das Ganze nicht zu übernehmen hat, anwendbar erklärt wird.

---

*) Vergl. hiezu das Gesetz vom 11. Sept. 1825. (s. §. 803. S. 1148. unten).

Digitized by Google

Art. IX.

Competenzverhältnisse.

Die Anordnung und Regulirung von Localumlagen für die in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke, fällt in die Competenz der Gemeindeverwaltungen. Sie ordnen sie an und vertheilen sie, sowie die übrigen Gemeindelasten bei Militäreinquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden Verordnungen; ferner reguliren sie und vertheilen auch die Gemeindedienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, haben die Gemeindeverwaltungen das erforderliche Benehmen in Gemäßheit der §§. 82. und 104. in dem Edicte über das Gemeindewesen, eintreten zu lassen.

Sie versammeln nämlich nach Anleitung der eben angeführten Paragraphen die Gemeinde oder Gemeindebevollmächtigten durch den Gemeindevorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Districtsumlagen wird den Kreisregierungen unter Beiziehung der Districtsgemeinden überlassen.

In den standesherrlichen Bezirken verbleibt es dießfalls bei dem Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Die Anordnung von Kreisumlagen bleit der Allerhöchsten Stelle unter Beiziehung sämmtlicher Bezirksgemeinden des Kreises vorbehalten.

Ueber die Art und Weise der Beiwirkung der Districts- und Kreisgemeinden zu Districts- und Kreisumlagen, behalten Wir Uns vor, ein eigenes Gesetz zum Beirath und zur Beistimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, vorlegen zu lassen.

Art. X.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Localumlagen werden von den Gemeindeverwaltungen durch die Stadtkassiere, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann durch die besondern Kassiere der Armen- und Schuldentilgungsfonds, nach der Concurrenzrolle, und zwar von den Beitragspflichtigen unmittelbar erhoben dem vorgesetzten Zwecke gewidmet und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Districtsumlagen bei einer Districtsgemeinde wird ein besonderer Kassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Da nach Art. VII. Ufer- und Wasserbauten zu Districtsconcurrenzen geeignet sind, so soll für gute Verwendung der zu solchen Bauten bestimmten Umlagen dadurch gesorgt werden, daß ein Wasserbau oder eine Uferversicherung nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden vorgenommen werden könne, und daß die Wasserbauverständigen für ihre Plane und deren Ausführung verantwortlich sind.

Für die Kassegeschäfte in Beziehung auf Kreisumlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorgung getroffen; auch soll der für eine solche Umlagen aufzustellende Cassier von den Gemeinden des Kreises gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Beseitigung von Steuerbeischlägen.

In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuerbeischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeindeumlagen als unzulässig erklärt, und es hört demnach die Mitwirkung der Finanzrentämter zur Erhebung dieser Umlagen auf.

Art. 12.

Revision der Rechnungen.

Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke, und nach bestehender Einrichtung besonders zu stellenden Rechnungen über Local- und Districts-Umlagen, richtet sich nach den im Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Competenzverhältnissen.

Die Districtsumlagen-Rechnungen werden von den eigends hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt. Sie werden am Hauptorte der vereinigten Districte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Districtsgemeindeglieder hinterlegt, und sodann dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet.

Die Superrevision steht den Kreisregierungen zu, welche dieses Geschäft, so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreisumlagen, innerhalb eines kurzen Termins taxfrei erledigen und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Art. 13.

Executions-Befugnisse.

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbote abgesandt, und ein neuerlicher Termin von 8 Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird in Strafbote zur Execution, unter Beschränkung derselben auf drei Tage angeordnet;

c) wenn jedoch diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichtsbehörde des Beitragspflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden.

Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er vier Kreuzer von dem angemahnten Gemeindegliede; außer dem Orte, in eine Entfernung von einer Viertelstunde acht Kreuzer; von einer halben Stunde zwölf Kreuzer, und bei der Entfernung einer Stunde, welche in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeindegliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden kann, sechszehn Kreuzer. Sollte in einer Gebirgsgegend ein Gemeindeglied in einer weitern Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde vier Kreuzer mehr bezahlt.

Digitized by Google

Der Strafbote erhält neben dem oben angeführten Laufgelde, für jeden Fall höchstens fünfzehn Kreuzer des Tags.

Art. 14.

Behandlung der Beschwerden.

Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei- und Communalcuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeindedicts vom 17. Mai 1818 und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. 15.

Aufhebung der frühern Verordnungen. *)

Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeindebedürfnissen, und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815, sind hiedurch aufgehoben.

Art. 16.

Vorbehalt hinsichtlich der Umlagen **) zum Commercial-Straßenbau.

Hinsichtlich der zum Commercialstraßenbau statt der Hand- und Spanndienste eingeführten Local-, Districts- und Kreisumlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeindebedürfnisse nicht gehören, behält es bei den eigenen diesfalls bestehenden Anordnungen bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben: Baden-Baden, den zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Bl. v. J. 1819. St. 8. S. 83.

§. 742.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

M. J. K.

B. Gemeindeumlagen.

Den von den beiden Kammern der Ständeversammlung einstimmig gemachten Vor-

*) Vergl. hiezu Art. II. Ziff. 4. und Art. VI. und die hiezu aufgenommenen Vollzugsrescripte.

**) Vergl. §. 23 des Finanzgesetzes v. 28. December 1831.

Digitized by Google

schlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Gesetz gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Punkten des Artikels II. (Nro. 4) dann der Art. IV. VI. und IX., welche die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominicalrentenbesitzer, und die Competenz der standesherrlichen Regierungskanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, so lange diesfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82 und 104 des Gemeindedicts, zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen,

2c. 2c. — — — — — — — — — —

Gegeben: Baden-Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Gesetz-Bl. v. J. 1819. St. VI. pag. 32.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu Art. 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenzwecke.*)

§. 743.

23004. (Die Kostenentschädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. April und 18. October v. J., die Kostenvergütung an

---

*) Ueber die Pflichtbeiträge zur Armenpflege vergl. auch die §§. 108 — 113. S. 565 — 572. des zwölften Bandes gegenwärtiger Sammlung.

Digitized by Google

die Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten und der Landräthe betreffend, wird der königlichen Kreisregierung Folgendes erwiedert:

Die Frage über die Verbindlichkeit zur Entschädigung der Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung und der Landräthe, und über den Umfang dieser Verbindlichkeit kann nur nach dem rechtlichen Verhältniße der Vollmachtsertheilung beurtheilt werden, worin jener Entschädigungsanspruch seine Entstehung findet.

Da in beiden Fällen die Wahlen nach Classen, und in der besondern Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die Wahlen der Wahlmänner nach Districten statt finden, sohin die Wahlmänner dieser Classe an der Wahl der Abgeordneten oder Landräthe in der Eigenschaft von Wahlmännern der Districte Theil nehmen; so folgt daraus von selbst, daß die Verpflichtung zur Entschädigung der Wahlmänner wegen der aus der Berufung zur Wahl an den Sitz der Kreisregierung erwachsenen Kosten zwar im Allgemeinen den Districten obliegt, in deren Namen die Vollmacht ertheilt und ausgeübt worden ist, darin aber nicht auf die Inhaber solcher Besitzungen erstreckt werden könne, die wegen dieser Besitzungen zu einer andern Klasse der Wahlberechtigten gehören.

Dieses vorausgesetzt, beantwortet sich die Frage, ob im Falle einer Umlage für die Berichtigung von Kosten obiger Art, die adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und die Pfarrer zur Beitragsleistung verbunden sind, dahin, daß eine solche Verpflichtung in Ansehung der zu den gutsherrlichen Gerichten gehörenden Besitzungen und in Ansehung der Pfarrgüter nicht begründet erscheine.

Hienach ist auch die Beantwortung der weitern Frage zu bemessen, in wiefern das Staatsärar zur Theilnahme an der Umlage solcher Kosten verbunden erachtet werden könne.

Der königlichen Kreisregierung bleibt überlassen, dieserhalb in vorkommenden Fällen die gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

München den 20. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, dem Rheinkreise zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kreises.

§ 744.

20625.

(Die Beschwerde der Söldner zu Kadeltshofen wegen des Maaßstabes der Theilnahme an den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird die Entschließung ertheilt wie folgt:

1) Als gesetzlicher Maaßstab für die Repartition der Gemeindeumlagen zu Kadeltshofen ist der Steuerfuß, welchen die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe wünschen, bereits durch das gräflich Fuggerische Herrschaftsgericht Weißenhorn mit-

telst Decrets vom 19. October 1819 festgestellt worden. In so ferne aber die Beschwerde desfalls beabsichtet, jede Ausgabe der Gemeinde durch eine Umlage nach dem Steuerfuße gedeckt, und dagegen jeder Ertrag des Gemeindevermögens unter die einzelne Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt zu sehen, widerstreitet dieselbe den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Umlage für Gemeindebedürfnisse nur dann, und in so weit statt findet, wenn und in wie weit das ständige Gemeindevermögen und die sonstigen Gemeindeeinnahmen zur Deckung solcher Bedürfnisse unzulänglich erscheine.

ꝛc. ꝛc.

München den 17. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 745.

28905.

(Die Beschwerde des Jos. Fischer und Ottmar Ramp zu Schöneberg wegen Beitragsleistung zur Haltung der Zuchtstiere betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 19. v. M. vorgelegte Beschwerde des Jos. Fischer und Ottmar Rampp zu Schöneberg wegen Beitragsleistung zur Haltung der Zuchtstiere wird als ungegründet abgewiesen, da die Frage für die Unterhaltung des übrigen Geilviehes, wie schon in dem Gemeindeedicte vom 24. September 1808 §. 82 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, dem Wirkungskreise der landwirthschaftlichen Polizei angehört, und da folglich keinem Gemeindegliede gestattet seyn kann, von den zu diesem Behufe durch giltige Gemeindebeschlüsse getroffenen Einrichtungen auferlegten Verbindlichkeiten willkührlich sich los zu sagen.

München den 23. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 746.

25599.

(Beschwerde der Gemeinden Marbach und Gressolgrund, wegen Concurrenz zur Besoldung des Schullehrers zu Ditterswind, Landgerichts Hofheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird den Gemeinden Marbach und Gressolgrund bedeuten, daß ihre Beschwerde sowohl bezüglich der Beitragspflichtigkeit zur Beheizung des Schulzimmers in Ditterswind, als auch hinsichtlich der Anordnung, wornach hinfort der Gemeindepfleger, und nicht mehr der Schullehrer selbst, die ihm nach sei-

Digitized by Google

nem ohnehin unter der Congrua stehenden Diensteseinkommen gebührenden Neujahrsinggelder einzusammeln hat, — aus den, den gleichförmigen Beschlüssen des Landgerichts und der Kreisregierung vom 9. Februar 1833 und 20. März 1835 unterstellten Motiven, und mit Hinblick auf das Gesetz über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 Art. I. lit. b. Ziff. 10. verglichen mit der, auch in dem Untermainkreise Anwendung behauptenden Verordnung vom 29. October 1806, dann auf die wegen Erhebung der Schulgelder unter dem 4. Juni 1825 allerhöchst getroffene Anordnung nicht begründet gefunden worden sey. —

München den 13. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Zu Art. 2. Ziff. 1. des Gesetzes v. 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Gemeindeglieder.

§. 747.

3000.
(Concurrenzpflichtigkeit der auswärts sich aufhaltenden Gemeindeglieder zu den ordentlichen Gemeindelasten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Februar l. J. rubricirten Betreffs erwiedert,

daß die in diesem Berichte entwickelten Ansichten dem Geiste des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 ganz entsprechen, und darnach weiter geeignet verfahren werden könne.

München den 7. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck des allegirten Berichts.

444.
(Die Concurrenzpflicht auswärts sich aufhaltender Gemeindeglieder zu den ordentlichen Gemeindelasten betr.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

In der Stadt Fürth ergibt sich öfters der Fall, daß dortige Einwohner die ander-

wärts ihren Wohnsitz aufschlagen, bei ihrem Abzuge das Bürgerrecht sich vorbehalten wollen, ohne mehr ein häusliches Anwesen in Fürth zu haben, oder ein besteuertes Gewerbe dort auszuüben. Aus finanziellen Rücksichten auf das Beste des Gemeindeärars faßte nun der Magistrat im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten den Beschluß:

> obenbemerkten Vorbehalt den von Fürth wegziehenden Bürgern gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 2 fl. zur städtischen Comunalkasse zu gewähren, so daß dieselben auf den Fall der Rückkehr nach Fürth wieder als wirkliche Mitglieder dieser Stadtgemeinde zu betrachten wären, und sich der mit dieser Eigenschaft verbundenen Vortheile zu erfreuen hätten.

Ferner vereinigten sich der Magistrat und die Repräsentanten der Stadtgemeinde Fürth dahin:

> daß künftig solchen Gemeindegliedern, die sich über ein Jahr sammt ihrer Familie mit polizeilicher Erlaubniß im Auslande aufhalten, oder wenigstens von Fürth abwesend sind, zur Verbindlichkeit gemacht werden soll, jährlich 3 fl. zur Stadtkammer zu bezahlen, um diese hiedurch für den Entgang an indirecte Auflagen zu entschädigen, die dem wesentlichsten Bestandtheil des Einkommens der Comunalkasse bilden, und ihrer Natur nach nur von denjenigen entrichtet werden, welches in der Gemeinde lebt, deren Mitglied er ist.

Wenn es nun zwar in Städten früherhin nicht ungewöhnlich gewesen seyn mag, sich bei Veränderung des bisherigen Wohnsitzes das Recht zum Rücktritte an dem Orte des vormaligen Domicils und in den alten Gemeindeverband zu reserviren; so scheint uns jedoch ein solcher Vorbehalt mit der neuen Gemeindeverfassung und den im Edicte vom 17. Mai 1818 Cap. 1. §§. 11—14. ausgesprochenen Bestimmungen nicht ganz vereinbar zu seyn; denn nach diesen ist der Genuß des Bürgerrechts und der daraus fließenden Vortheile an die Eigenschaften geknüpft, welche zu einem wirklichen Gemeindeglied erforderlich sind, ohne diese giebt es daher im Sinne des Gesetzes nach Unserer Ansicht kein Bürgerrecht, und die §. 16. des Gemeindeedicts bezeichnete Ausnahme, wornach aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl auch andern Personen, denen die gesetzlichen Eigenschaften eines wirklichen Gemeindeglieds zukommen, als Bürger vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufgenommen werden können, dürfte wohl auf den in Frage stehenden Fall nicht Anwendung finden.

Dieses Bedenken über die Zulässigkeit des vorliegenden Antrags der Fürther Gemeinde-Repräsentanten begründet sich übrigens auch noch in allgemeinen polizeilichen Rücksichten auf Heimats-, Gewerbs- und Zunftverhältnisse, auf welche der Vorbehalt, daß ein ausgetretenes und anderwärts ansässig gewordenes Gemeindeglied nach Gefallen gegen Bezahlung der geringen Abgabe von jährlich 2 fl. wieder in den alten Verband, in die vorige Ausübung seines Gewerbes und in die früher genossene Schutzstelle zurückzutreten befugt ist, leicht störend und nachtheilig einwirken kann.

Um nun zur Entscheidung des vorliegenden und ähnlicher Anträge, welche wohl auch von andern Gemeinden des Kreises zu erwarten stehen, eine sichere Richtschnur zu erzielen, erlauben wir uns, diesen Gegenstand zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, und um huldreichste Belehrung darüber zu bitten:

> in wie ferne bei Veränderungen des Domicils dem Vorbehalte des Bürgerrechts in der vom Magistrate der Stadt Fürth beantragten Art statt zu geben sey, oder nicht?

Digitized by Google

Hinsichtlich des zweiten Antrages, welcher solche Gemeindeglieder betrifft:

die sich mit Bewilligung der Polizeibehörde, ohne ihre bisherige Ansässigkeit aufzugeben, mit Beibehaltung ihres Bürgerrechts auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Auslande, oder anderwärts im Königreiche Bayern aufhalten;

bemerken wir ehrerbietigst, daß dergleichen Individuen ihrer Bürgerpflicht nach unserer Meinung schon genügen, wenn sie neben Entrichtung der betreffenden Staatsauflagen von ihren Häusern, Grundbesitzungen und Gewerben, alle jene Lasten des Gemeindeverbandes fortwährend bestreiten, welche nicht gerade, wie z. B. der Fleisch-, Getreid-, Bieraufschlag ꝛc. an die Gegenwart des consumirenden Mitglieds, und seiner Familie geknüpft sind, und wenn sie sich durch einen gehörig Bevollmächtigten als Gemeindeglied vertreten lassen.

Außerdem noch eine besondere Reichniß und resp Absentgebühr zu verlangen, dies streitet, wie wir dafür halten, gegen die natürliche Freiheit, und läßt sich durch keine gesetzliche Bestimmung rechtfertigen.

In allertiefster Ehrfurcht verharren wir

Euerer Königlichen Majestät ꝛc.

Ansbach den 20. Februar 1823.

§. 748.

3617.

(Die Beschwerde der freiherrlich von Gebsattelschen Gutsherrschaft zu Lobenhan wegen Concurrenz zum Wegbau betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 2. November v. J. vorgelegte Beschwerde der freiherrlich von Gebsattel'schen Gutsherrschaft zu Lobenhan wird folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die freiherrlich von Gebsattel'sche Gutsherrschaft zu Lobenhan ist wegen ihrer in der Gemeinde Lobenhan gelegenen Besitzungen nach §. 11. des Gemeindedicts als Gemeindeglied daselbst zu betrachten, und hat als solches nach §. 19. Nr. 3. des Gemeindedictes alle Gemeindelasten, namentlich auch die Frohnen und Umlagen zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege verhältnißmäßig zu übernehmen. Eine gänzliche oder theilweise Befreiung von dieser letztern Verbindlichkeit kann dieselbe weder auf den Grund des §. 55 der Beilage IV. zur Verfassungsurkunde noch auf den Grund der großherzoglich Würzburgischen Pragmatik vom 9. Juni 1807 in Anspruch nehmen, indem das erstere Gesetz nur die Rechtsverhältnisse der Standesherrn bestimmend, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel und den übrigen Adel keine Anwendung findet, das zweite Gesetz aber gegenwärtig außer Kraft ist, da nach §. 136. der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde die Rechtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels im ganzen Königreiche nach der angeführten Beilage zur Verfassungsurkunde und der Königlich bayerischen Declaration vom 31. December 1806 die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, zu beurtheilen sind. Keines dieser Gesetze ertheilt aber dem vormals unmittelbaren Reichsadel irgend eine Befreiung von der Theilnahme an Gemeindediensten und Umlagen, und es wird demnach die Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 28. Mai 1832, welche die Verbindlichkeit der freiherrlich von Gebsattelschen Gutsherrschaft zu

Digitized by Google

Lobenhan zur Theilnahme an den Gemeindefrohnden und Umlagen für eine in der Gemeinde Lobenhan zu erbauende Vicinalſtraſſe ausſpricht, beſtätigt.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 3. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 749.

5700.

(Die Beſchwerde des Königlichen Staatsrathes und Appellationsgerichtspräſidenten Ritter von Feuerbach und mehrerer anderer Bewohner von Ansbach wegen Erhebung einer Gemeindeumlage betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

Insbeſondere ſind aber die Beſchwerdeführer geeignet zu belehren, daß Gemeindeumlagen als rein perſönliche und von Zeit und Umſtänden abhängige Leiſtungen der Gemeindeglieder in keiner Beziehung als Reallaſten zu betrachten ſeyen, abgeſehen davon, daß Umlagen, welche von Gemeindegliedern erhoben werden, die keine Realitäten oder Realrechte beſitzen, ohnehin nie den Character von Reallaſten annehmen können.

München den 11. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 750.

12247.

(Die Organiſation der iſraelitiſchen Cultusadminiſtration zu München betreffend).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Innern, wird auf ihren Bericht vom 3. Mai d. Js., die Organiſation der iſraelitiſchen Cultusadminiſtration zu München betreffend, nachfolgende Entſchließung ertheilt:

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengeſellſchaft kömmt nach §. 38. des zweiten conſtitutionellen Edictes unter der oberſten Staats-Aufſicht die Befugniß zu, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen, und insbeſondere iſt nach §. 39. desſelben Edictes den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten, das allgemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen eingeräumt. Von dieſem ſtaatsrechtlichen Geſichtspuncte aus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den §. 31. des Edictes vom 10. Juni 1813 über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen näher beſtimmte iſraelitiſche Cultusverwaltung befugt, und verpflichtet iſt, die zur Auf-

Digitized by Google

rechthaltung des Cultus nöthigen Anordnungen selbstständig zu erlassen, und daß hierbei der Staatsgewalt nur jenes Oberaufsichtsrecht vorbehalten bleibt, welches aus der Natur der Sache und den analogen Bestimmungen der Verfassung und dem Religionsedicte deutlich hervorgeht.

Die weitere Frage in Betreff der Concurrenzpflicht zu den Cultusbedürfnissen der israelitischen Kirchengemeinde in München löst sich klar aus den bestehenden Gesetzen. Jede von dem Staate authorisirte Kirchengesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechthaltung des Cultus bedingen. Diese Verbindlichkeit ist nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch in Art. I. Abs. b. Nr. 10. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gesetzlich ausgesprochen.

Gemäß diesen Prämissen ist es klar, daß die jüdischen Glaubensgenossen namentlich in jenen Orten, wo sie, wie in München, nach §. 24. des Edictes vom 10. Juni 1813 eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, schuldig und verbunden sind, nach Maaßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfnissen ihres Cultus zu concurriren, und es können selbe eine Ausnahme von diesem Grundsatze um so weniger ansprechen, als ihnen nirgends eine Bevorzugung derselben vor jenen Kirchengesellschaften zugestanden ist, welche verfassungsmäßig als die bevorzugten anerkannt und ausgesprochen sind, und als es in keinem geordneten Staate, bei dem Interesse der Gesammtheit an dem Bestehen eines geregelten Cultus für jedes Glaubensbekenntniß nie der Willkühr einzelner Mitglieder anheim gegeben seyn kann, den Zerfall aller Religionsübungen herbeizuführen.

Nach den bisherigen Directiven wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Betheiligten verständigen, und bei Nichterreichbarkeit eines gütlichen Abkommens durch die staatspolizeiliche Anhaltung der concurrenzpflichtigen Mitglieder zu Bezahlung der nöthigen Cultusausgaben nach Art. VI. des mehr erwähnten Umlagengesetzes den Fortbestand des israelitischen Cultus dahier mit jener Umsicht und Thatkra sichern, welche allein die bereits eingetretenen Uebelstände zu beseitigen im Stande ist. —

München den 12. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 751.

6613.

(Die Beschwerde des Gutsbesitzers Frhrn. von Münch zu Aystetten, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Patrimonialrichter Joseph Gerstmayr zu Aystetten im Namen des Gutsbesitzers Frhrn. von Münch erhobenen Beschwerden, die Beitragspflichtigkeit des letztern zu den Umlagen in der Gemeinde Aystetten betreffend, wird nach Einsicht der mit dem Berichte vom 11. März d. J. vorgelegten Verhandlungen folgende Entschließung ertheilt:

Indem das revidirte Gemeindeedict im §. 11. bestimmt, daß wirkliche Mitglieder

Digitized by Google

einer Gemeinde diejenigen seyen, welche in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder ein häusliches Anwesen haben, und in dem ersten Falle entweder besteuerte Gründe darin besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben, stellt es zwischen Allodialeigenthümern und Lehensbesitzern einen Unterschied nicht auf, sondern spricht vielmehr in dem §. 15. auf das bestimmteste aus, daß zwischen vollen und nutzbaren Eigenthümern kein Unterschied zu machen sey. Eben dasselbe wird in dem Art. 3. der Gemeindewahlordnung wiederholt bestimmt. Da nun Frhr. von Münch in der Gemeinde Aystetten ein, wenn auch im Lehensverbande befindliches häusliches Anwesen und besteuerte Gründe besitzt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er in Rücksicht auf diesen Besitz als Gemeindeglied von Aystetten zu betrachten, und wie von seinen allodialen Besitzungen, so auch von seinen lehenbaren Gutscomplexen nach Art. II. No. 1. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Umlagen in der genannten Gemeinde nach dem daselbst bestehenden Umlagenmaaßstabe beizutragen habe. Die hierüber von dem königlichen Landgerichte Göggingen und der königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, unterm 23. April und 15. December 1835 erlassenen Entschließungen werden hiernach ihrem vollen Inhalte nach bestätigt, und die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Was die Beitragspflichtigkeit der Besitzer von sogenannten Reutäckern betrifft, so unterligt es gleichfalls keinem Zweifel, daß Frhr. v. Münch, sowie die übrigen Gemeindeglieder von Aystetten, welche solche Reutäcker besitzen, auch in Rücksicht auf den Besitz dieser Grundstücke nach Maaßgabe der Beschlüsse des königlichen Landgerichts Göggingen vom 23. April 1835 und der königlichen Kreisregierung vom 15. December 1835 unbedingt concurrenzpflichtig seyen, nachdem diese Aecker, wenn sie auch früherhin außer allem Gemeindeverbande waren, doch seit dem Jahre 1818 der Gemeinde Aystetten einverleibt sind. Dagegen kann die in der Regierungsentschließung vom 15. December 1835 ausgesprochene Beschränkung der Umlagenpflichtigkeit des quiescirten Bauraths von Höslin, als Besitzers der Einöde Louisenruhe auf jene Umlagen, welche für Zwecke der gehörigen Benützung zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur erhoben werden müssen, nicht als mit den bestehenden Gesetzen vereinbar erkannt werden. Der quiescirte Baurath von Höslin besitzt in der Gemeinde Aystetten nicht etwa bloß einzelne Grundstücke, sondern ein Wohnhaus, Fabrikgebäude und besteuerte Grundstücke. Er gehört daher nicht unter die im §. 13. No. 4. des revidirten Gemeindeedicts und Art. II. No. 5. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 bezeichneten Gemeindeforensen, sondern ist wegen dieses Besitzthums nach Art. 11 und 14. des revidirten Gemeindeedictes wirkliches Gemeindeglied von Aystetten, wobei der Umstand, daß er nicht beständig dort wohnt, nach der deutlichen Fassung der letzterwähnten Gesetzesstelle ganz irrelevant ist. Seine Umlagenpflichtigkeit bemißt sich daher nicht nach Art. II. No. 15 sondern nach Art. II. No. 1 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 3. in fine des revidirten Gemeindeedictes. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 10. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 752.

11587.

(Streitsache der Gemeinde Dürrenmungenau gegen die Freiherrl. v. Kressische Gutsherrschaft wegen Concurrenz zu einer Gemeindeumlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beschwerde der Freiherrl. v. Kressischen Gutsherrschaft zu Dürrenmungenau resp. deren Rentenverwaltung vom 5. August v. J. wegen Concurrenz zu einer Gemeindeumlage in Dürrenmungenau als zum Staatsrathsausschuß nicht geeignet zum Staats-Ministerium des Innern gelangt ist, so werden die Beschlüsse des Landgerichts Heilsbron vom 27. November 1835 und der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 1. Juni v. J. um so mehr bestätigt, als Freiherr von Kreß durch den Besitz besteuerter Häuser und Gründe wirklich Gemeindeglied der Gemeinde Dürrenmungenau ist, alle jene Gemeindeglieder, welchen nicht ein im Art. III. des Gesetzes vom 22 Juli 1819 aufgezählter Befreiungsgrund zur Seite steht, nach §. 19. Ziff. 3. des revidirten Gemeindeedicts, und Art. II. Ziff. 1. des Gesetzes über Gemeindeumlagen concurrenzpflichtig sind, und die dießfallsigen Verhältnisse der subjicirten Reichsritterschaft sich nicht nach dem etwa früher stattgefundenen Beitragsfreiheiten, sondern lediglich nach den bestehenden Gesetzen richten, und der §. 19. Ziff. 3. des revidirten Gemeindeedicts lediglich des hier nicht Platz greifenden Falles vorwaltender particulärer, durch giltigen Gemeindebeschluß nicht abgeänderter Ortsrechte erwähnt.

München 30. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 753.

16862.

(Die Beschwerde des Müllers Wirth und Cons. zu Tauberscheckenbach wegen Beiziehung zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises erhält die vorgelegten Verhandlungen mit folgender Entschließung zurück: Die Beschwerde mehrerer Gemeindeglieder zu Tauberscheckenbach ist gegen den Beschluß der Königlichen Regierung vom 14. März d. J. in so ferne gerichtet, als sie durch denselben bezüglich ihrer im Königlich Würtembergischen Gebiete gelegenen Grundstücke zur Leistung von Gemeindeumlagen überhaupt, und insbesondere für den Bau eines Schulhauses zu Tauberscheckenbach als verpflichtet erklärt worden sind.

Nachdem jedoch die bezeichneten Grundstücke dermal nicht nur einem fremden Gemeindeverbande angehören, sondern sogar unter fremder Landeshoheit stehen, so ermangelt es an jeder gesetzlichen und staatsrechtlichen Voraussetzung, sie als Umlageobject für diejenige Gemeinde in Concurrenz zu ziehen, zu welcher deren Besitzer gehören, wie denn selbst von den in einer andern inländischen Gemeinde, wenn auch desselben Landgerichts, gelegenen Grundstücken Beiträge zu den Localzwecken der zur Umlage schreitenden Gemeinde nicht erhoben werden können.

Digitized by Google

Wenn auch mehrere der jetzt im Königlich Würtembergiſchen Gebiete liegenden Grundſtücke früher einen Theil der Gemeindemarkung Tauberſcheckenbach ausmachten, ſo hat ſich dieſes Verhältniß in Folge der Territorialveränderungen und Abtretungen gänzlich gelöſet; es paßt daher Art. X. des Staatsvertrages vom 1. Juni 1810, welcher lediglich den Privaten den ungeſchmälerten Genuß und Gebrauch der in den fremden Staat übergehenden Beſitzungen ſichert, hieher eben ſo wenig, als Art. II. Nr. 5. des Gemeindeumlagengeſetzes, welcher von dem mit dem vorliegenden Falle nicht zu verwechſelnden Verhältniſſe der Gemeindeforenſen ſpricht.

Sollte übrigens der Umſtand, daß viele Gemeindeglieder von Tauberſcheckendorf im Würtembergiſchen Gebiete Grundbeſitzungen haben, eine merkliche Ungleichheit in der Erhebung von Gemeindeumlagen nach dem geſetzlichen Steuerfuße zur Folge haben, ſo iſt nach Art. VI. des Gemeindeumlagengeſetzes dieſer Gemeinde die Wahl eines andern Maaßſtabes, und hiedurch das Mittel zur Beſeitigung dieſer Ungleichheiten anheim gegeben.

München den 15. September 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

III. Zu Art. 2. Ziffer 3. des Geſetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht des Staatsärars. *)

§. 754.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu Gemeindebedürfniſſen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Regenkreiſes K. d. F. vom 21. v. M. über die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu den Gemeindebedürfniſſen, wird hiemit zur Entſchließung erwiedert, wie folgt:

1) Von jenen in der Gemeindemarkung gelegenen, der Steuer wirklich unterworfenen Staatsrealitäten, welche von dem Staatsärar ſelbſt entweder in eigener Regie oder durch zeitliche Verpachtung benützt werden, ſind die, nach dem Steuercapitale treffenden Beiträge zu den Gemeindeumlagen in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 22. Juli vorigen Jahres Artikel II. No. 3. von dem Aerar reſp. dem einſchlägigen königlichen Rentamte zu bezahlen und zu verrechnen.

2) Was aber diejenigen ehemaligen Kloſter- oder andere ärarialiſchen Realitäten betrifft, welche zur bleibenden Dotation von Pfarreien, Erziehungs- oder andern

*) ſ. a. Miniſterialentſchließung vom 17. Auguſt 1832. No. 11050. (ſ. §. 17. Seite 227. oben.)

Digitized by Google

Instituten verwendet worden sind, so kann auf solche die obige Bestimmung der Verordnung vom 22. Juli v. J. von selbst keine Anwendung finden, sondern die treffenden Beiträge sind von den Pfarrern, und aus dem Vermögen jener Institute, welche sich im Besitze der gedachten Realitäten befinden; abzuführen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 30. August 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordnung Sammlung Band 10. pag. 911.

§. 755.

522.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Maaß der Beitragspflichtigkeit des Staatsvermögens zu den Kriegslasten der Gemeinden ist durch die Verordnung über die Gemeindeumlagen, worauf das Peräquationsgesetz §. 19. hinweiset, bestimmt. —

Hienach ist das Aerar nur beitragspflichtig für die noch unveräusserten Besitzungen der Klöster innerhalb einer Gemeindeflur, und für andere der Steuer unterworfenen, d. i. nicht blos in den Steuerkatastern aufgeführten, mit einer Grundsteuer, — denn die Dominicalsteuern und mithin die Dominicalrenten sind ausgeschlossen, — wirklich belegte Besitzungen auf einer Gemeindeflurmarkung.

Von dieser durch Allerhöchstes Reskript vom 28. v. M. anher gediehenen Erläuterung werden die königlichen Polizeibehörden des Regenkreises zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Regensburg am 17. Mai 1821.

Königliche Regierung des Regenkreises.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises, also ergangen.

§. 756.

(Zutheilung von Staatswaldungen im Landgerichtsbezirke Würzburg zu Gemeindebezirken betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Digitized by Google

Ueber die Concurrenzverbindlichkeit des Staatsärars zu Gemeindelasten sind in der neueren Zeit Zweifel entstanden, welche nur aus Uebersehen oder einer unrichtigen Auffassung der bestehenden Gesetze und Lenterationen folgen konnten.

Einen Beweis hievon gibt der Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen vom 5. Februar v. J., nach welchem die dortige Regierung, K. d. J., die Concurrenzverbindlichkeit aller ehemaligen Klosterrealitäten behauptet, es mögen solche einem Gemeindebezirke einverleibt seyn oder nicht.

Da nun über diese Concurrenzen, wenn sie streitig sind, die Administrativbehörden erkennen, und die Rechte des Aerars durch den treffenden Fiscus gewährt werden müssen, so erhält die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, für den vorliegenden und alle noch kommenden Fälle folgende Instruction:

1) Nach dem Edicte vom 17. Mai 1818 §. 4. muß aller Grund, Boden und Besitzthum mit einziger Ausnahme der ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge in Gemeindeverband gebracht werden. Jede solche Einverleibung setzt aber die beiderseitige Einwilligung voraus, und wo diese fehlt, da gilt die Einverleibung nur in Bezug auf polizeiliche Verwaltung. Da nun noch überdies in dem nämlichen Edicte der Begriff von einem Gemeindeglied so gegeben ist, daß man in einer Gemeinde Besitzungen und doch keinen Anspruch auf die Rechte eines Gemeindegliedes haben kann, so sagt

2) das Edict über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 ausdrücklich, daß zu dem Zwecke der Gemeindeumlage neben den Gemeindegliedern auch das in den Gemeindebezirk gehörige Besitzthum beizutragen habe.

Der einschlägige Art. II. dieses Gesetzes sagt:

ꝛc. ꝛc.

c) das Staatsärar mit den noch unveräußerten Klosterrealitäten, und

d) die übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung mit Ausschluß ꝛc. ꝛc.

Hieraus folgt nun, daß

a) nur solche Staatsrealitäten, welche einem Gemeindebezirke zugetheilt, resp. einverleibt sind, zu Gemeindelasten concurrenzpflichtig seyn können, daß

b) diese Zutheilung einer Staatsrealität an einen Gemeindebezirk nur unter Zustimmung der Finanzverwaltungsstellen oder in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses giltig statt finden kann und daß

c) von den einem Gemeindebezirke zugetheilten Staatsrealitäten nur diejenigen concurrenzpflichtig sind, welche der Steuer wirklich unterworfen sind,

im Gegensatze von der Concurrenz zu Gemeindeumlagen frei sind

d) alle Staatsrealitäten, die zwar zu einem Gemeindeverband gehören; aber der Steuer nicht unterworfen sind.

Diese hier von a bis c aufgestellten Folgerungen sind schon in dem Ausschreiben vom 19. April 1821, die Concurrenz der Aerarialbesitzungen zu den Kriegslasten betreffend, ent-

Digitized by Google

halten, und dortmals schon mit ausdrücklicher Zustimmung des Staatsministeriums des Innern zur Kenntniß der Kreisstellen gebracht worden. In jener Ausschreibung ist auch der öfters versuchten Deutung der Worte des Gesetzes

„der Steuer unterworfenen Besitzungen"

auf eine erschöpfende Weise begegnet worden.

Nach diesen allgemeinen Gesichtspuncten hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in jedem einzelnen Fall ihre Erklärung durch den Fiscal abgeben zu lassen, und wenn in einer Instanz gegen das Aerar erkannt wird, sofort die Berufung zu ergreifen.

München den 20. Januar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 757.

5506.

(Die Concurrenz des Staatsärars zu Gemeindelasten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. März d. J., die Concurrenz des Staatsärars zu Gemeindelasten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern erwiedert, daß dieselbe, wie ihr bereits durch die Entschließung vom 11. November 1828 *) bemerkt worden, in vorkommenden Fällen über die Concurrenzpflicht des Staatsärars nach den bestehenden Gesetzen competenzmäßig zu entscheiden habe.

Die Königliche Regierung wird übrigens wiederholt auf die §§. 14. 16. und 17. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, aufmerksam gemacht.

München den 11. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 758.

4237.

(Die Beitragspflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Districtsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Februar d. J., welche an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins

*) vergl. §. 820. S. 1169.

Digitized by Google

im rubricirten Betreffe erlassen worden ist, wird der Königlichen Regierung in der Anlage zur Wissenschaft und Kundgabe an die Districtspolizeibehörden mitgetheilt.

München den 12. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an sämmtliche Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme: *)

Zur Theilnahme an den Umlagen ist nach Art. II. Nr. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 das Aerar nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer außer den bisherigen Ortsmarkungen liegender Waldungen, Seen und Freigebirge verpflichtet:

Der in dieser gesetzlichen Bestimmung vorkommende Ausdruck „der Steuer unterworfen" veranlaßte verschiedene Auslegungen, indem man in dieser Hinsicht es bald für hinlänglich hielt, wenn solche Besitzungen bloß in Steuer gelegt, katastrirt sind, bald jedoch forderte, daß von solchen Besitzungen effective Steuer bezahlt werden müsse.

Da jedoch die in Fällen dieser Art bisher von Seiner Königlichen Majestät im Staatsrathe erlassenen Allerhöchsten Beschlüsse sich übereinstimmend für die Ansicht ausgesprochen haben, daß es in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit hinreiche, wenn die Besitzungen in Steuer gelegt, katastrirt sind, und es nicht nothwendig sey, daß hievon wirklich auch Steuer bezahlt werde, da ferner die dem Aerar auf diese Art angesonnenen Beitragsleistungen meistens nicht bedeutend, und nicht von der Art sind, um deßwegen weitläufige Recurse zu führen, und öfters die Ausführung mancher gemeinnütziger Unternehmung zu verhindern oder zu verzögern, so wird die Königliche Regierung ermächtiget, von nun an aus dem Grunde, weil von Besitzungen, wie sie der Art. II. des obenerwähnten Gesetzes bezeichnet, die Steuern nicht auch wirklich bezahlt wurden, die Beitragspflichtigkeit des Aerars nicht mehr zu verweigern, es wäre denn, daß zu dieser Verweigerung specielle Rechtstitel irgendwo vorhanden wären.

München den 25. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

*) s. jedoch auch die nachfolgende Entschließung v. 31. December 1834. §. 760. S. 1091.

Digitized by Google

§. 759.

(Beiträge zu Gemeindeumlagen von Staatsrealitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit dem Jahre 18¾½ von den sämmtlichen Fohlenhofsbesitzungen durch die Verfügung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen die Steuern abgeschrieben sind, und die Fohlenhöfe den übrigen Königlichen Staatsrealitäten hierin gleich behandelt werden, sohin auf den Grund des §. 2. vom Häuser- und des §. 118. vom Grundsteuergesetze des 15. August 1828, dann gemäß Absatz 3. vom Art. II. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819. die Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen abgelehnt werden muß, so kann auch auf die mit Bericht vom 12. v. Mts. zur Anzeige gebrachte Concurrenzbeiziehung der Fohlenhofsinspection Fürstenfeld zu dem Schulhausbaue in Emmering nicht eingegangen werden; welches der Fohlenhofsadministrations-Commission zur weiters geeigneten Verbescheidung und Darnachachtung in künftig ähnlichen Fällen erwiedert wird.

Es wird übrigens bemerkt, daß über die hie und da etwa vertrags- oder statutenmäßig zu leistenden Beiträge für stärkere Benützung von Brücken, Vicinalwegen ꝛc. besondern Entschließung erfolgen werde.

München, den 18. August 1833.

Königliches Kriegsministerium.

An
die Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe also ergangen.

§. 760.

19103.

(Die Beitragspflichtigkeit des Staats zu den Gemeinde- und Districtsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtlichen Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins zur genauen Darnachachtung zu eröffnen, daß die allgemeine Entschließung vom 25. Februar 1832 Nr. 1706.*) nur auf die neuen, erst nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 statt gefundenen Erwerbungen des Staats Anwendung finde. Von diesen neuen Erwerbungen des Staats sind deshalb die Gemeindelocal- und Districtsumlagen in dem nämlichen Maaße zu entrichten, wie die Verpflichtung zur Theilnahme dem nächstvorigen Besitzer obliegen würde, indem das Staatsärar nicht zum Nachtheil der Gemeinden von den früher statt gefundenen Beiträgen eine Befreiung in Anspruch nehmen kann.

Diese Verpflichtung des vorigen Besitzers muß aber in jedem vorkommenden Fall zuvor gehörig constatirt werden.

Was aber die ältern Staatsgebäude und Grundstücke betrifft, so sind solche nach Art. II. Nr. 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu Gemeindeumlagen nur in so ferne verpflichtet, als sie sich schon vor diesem Gesetze im Gemeindeverband befanden, innerhalb der

*) s. §. 758. S. 1090.

Digitized by Google

Gränzen der dermaligen Gemeindemarkungen lagen und zugleich wirklich der Steuer unterworfen waren. Es müssen deshalb bei diesen ältern Staatsgebäuden und Grundstücken vor der Bezahlung einer Gemeindeumlage immer vorstehende Momente genau erhoben und insbesondere nachgewiesen werden, daß von denselben schon vor dem Gesetze vom 29. Juli 1819 wirklich die Steuern und Gemeindeumlagen bezahlt wurden.

Im entgegengesetzten Falle sind die Umlagen zu verweigern und die allenfallsigen Recurse im Einzelnen abzuwarten.

München den 31. Dezember 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 761.

11778.

(Den Vollzug des Districtsumlagengesetzes vom 11. September 1825 bezüglich auf die Concurrenz des Baurars betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anträge auf die ausschließende oder theilweise Uebernahme der Kosten für Wasserbauten auf das Staatsärar entbehrten bisher nicht selten einer ausführlichen Darstellung jener thatsächlichen Verhältnisse, durch welche die Bau- oder Beitragspflichtigkeit des Staatsärars vorzugsweise bedingt ist. Um nun in den Stand gesetzt zu seyn, solche Anträge sogleich und ohne Einholung nachträglicher Ergänzungen geeignet zu würdigen, sieht sich das Königliche Staatsministerium des Innern veranlaßt, die Königlichen Kreisregierungen zur genauesten Beobachtung folgender Vorschriften aufzufordern:

I. Die Pflichtigkeit des Bauärars bemißt sich bekanntlich strenge nach folgenden Grundsätzen:

1) Was dem Staate als solchem, das heißt, als Repräsentanten des öffentlichen Interesses kraft bestehender Gesetze, rechtskräftiger Verträge, dann rechtsbeständigen Herkommens ausschließend obliegt, fällt auch seinem vollen Umfange nach, dem Bauärar zur Last;

2) was auch ausser solchen Voraussetzungen ausschließend in dem allgemeinen Interesse des Wasserbaues und der Schiffahrt beantragt wird, ist gleichfalls, in so ferne nicht rechtsgiltige Verträge oder rechtsbeständiges Herkommen ein Anderes bestimmen, von den Baufonden zu bestreiten;

3) so ferne endlich einer dritten gesetzlich obliegenden Bauunternehmung von dem Staate im öffentlichen Interesse, namentlich im Interesse des Strom- und Flußlaufes, eine die nächsten Zwecke der Unternehmung überschreitende Ausdehnung gegeben werden will, liegt auch die aus dieser Ausdehnung hervorgehende Ausgabe ausschließend dem Bauärar ob. Wo dagegen

4) keine der obigen Prämissen gegeben ist, tritt bekanntlich eine Beitragspflicht des Bauärars kraft der deutlichen Bestimmung des Gesetzes vom 11. September 1825 nur in so ferne ein, als

Digitized by Google

a) den Baufonden nach Vertrag, Herkommen oder aus sonstigen Titeln privatrechtliche Verpflichtungen obliegen, oder als

b) das Bauärar wegen der Schiff- und Floßfahrt bei dem Wasserbaue betheiliget erscheint, und zwar in dem Falle

ad a) nach Maaßgabe der speciellen Rechtsverbindlichkeit, in dem Falle,

ad b) nach dem Verhältnisse der Betheiligung des Bauärars zu den übrigen Betheiligungen.

II. Die von der Betheiligung des Bauärars genau zu trennende Betheiligung des allerhöchsten Finanzärars als Inhaber von Realitäten und nutzbaren Rechten, bemißt sich, so ferne es sich um Localumlagen frägt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 3., soferne von Districtsumlagen die Sprache ist, nach dem Gesetze vom 11. September 1825, insbesondere nach §. 9. dieses Gesetzes.

III. Die Loyalität der Staatsregierung erheischt, daß die Baupflicht der Baufonde in Anspruch genommen und gewährt werde, wo, so oft und so weit selbe nach dem so eben entwickelten gesetzlichen Anhaltspuncte gegeben ist. Dagegen gebietet aber auch die bekannte Beschränktheit dieser Fonde jede Mitwirkung abzulehnen, wo, so weit und so oft eine Verpflichtung nach dem hier genau auseinander gesetzten, gewiß billigen Standpuncte der bayerischen Gesetzgebung nicht gegeben ist.

Es ist daher nöthig, jedem Antrage auf ausschließende oder theilweise Uebernahme der Kosten eines Wasserbaues auf das Bauärar unter specieller Hinweisung auf den bestimmten Gesetz- oder Rechtstitel die genaue Erörterung der Frage beizufügen, ob, und aus welchen der oben bemerkten Voraussetzungen eine Verpflichtung des Bauärars Platz greife, damit das Gesuch sogleich vollständig gewürdiget und den stets geschäftshemmenden, oft aber mit einer bedeutenden Zunahme der Kosten und mit einer wesentlichen Belastung des Aerars und der betheiligten Gemeinden verbundenen Zwischenbefehlen und Ergänzungsaufträgen vorgebeugt werde.

München den 25. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 762.

(Das Gesetz über die Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Staatsregierung hat den Ständen des Reichs bei Beginn des Landtages 1834 einen Gesetzentwurf einige Abänderungen des Localumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betreffend, vorgelegt, welcher theils Lücken des früheren Gesetzes ausfüllen, Controversen lösen und zweifelhaften Gesetzesstellen eine authentische Deutung zuführen sollte.

Wenn jener Entwurf die Hauptfrage, nämlich jene, ob die Beiträge der nicht Be-

Digitized by Google

güterten nach dem Einkommen zu bemessen seyen, ständischer Initiative vorbehielt, so sprach er sich um so bestimmter über manche andere Puncte aus.

Derselbe gelangte jedoch nur an die Kammer der Abgeordneten und auch hier nur zu einer unvollendeten Discussion und ihm wurde, da das Allerhöchste Finanzärar sich zu einer anderweiten Definirung der Aerarialbeitragspflicht und insbesondere zu einer Erklärung darüber „ob, nachdem die Dominicalien des Staates zu den Kreisumlagen steuerpflichtig erklärt worden sind, auch deren Beitragspflicht zu den Localumlagen anerkannt werde," nicht ermächtigt erachtete, und da die diesfallige ablehnende Erklärung erst an dem eheletzten Tage vor Schließung der Sitzung an den Ausschuß gelangte, keine Abstimmung zu Theil.

Es scheint nun höchst räthlich, diesen Entwurf eventuell einer nochmaligen Würdigung zu unterstellen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher zum schleunigsten Gutachten über dessen Bestimmungen, so wie über die etwa nöthigen besonderen Modificationen aufgefordert.

Zu diesem Behufe wird derselben Folgendes bemerkt:

1) Das Gesetz vom 22. Juli 1819 gestattet in Uebereinstimmung mit §. 34. des Gemeindeedictes die Erhebung örtlicher Gemeindeumlagen nur dann, wenn die Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht aus den sonstigen dortselbst aufgezählten Einnahmequellen geschöpft werden können.

Unter der eben bezeichneten Voraussetzung sollen örtliche Gemeindeumlagen neben den Gemeindediensten oder Frohnen zulässig seyn.

Da nun manche Gemeindezwecke eben so gut durch Frohnen als durch Umlagen erfüllt werden können, und da für die ersteren nach den §§. 29. bis 33. des Gemeindedicts ein ganz anderer Vertheilungsmaaßstab als für die Umlagen vorgeschrieben ist, so nimmt die Frage,

ob nicht entweder die Fälle, in welchen von dem einen oder dem andern Deckungsmittel Gebrauch zu machen sey, genauer bestimmt, oder aber für die Vertheilung der Gemeindedienste andere dem Repartitionsmaaßstabe der Umlagen wenigstens sich annähernde Normen gegeben werden sollten?

reife Erwägung in Anspruch.

2) Um die Frage über die Beitragspflichtigkeit des Staats gründlich zu würdigen, ist das tiefere Eindringen in die geschichtliche Entwicklung und in den daraus hervorgehenden wahren Sinn der dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit.

Der königlichen Kreisregierung werden zu diesem Behufe in der Anlage einige Bemerkungen zur Erläuterung des wahren Sinnes des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 3. mitgetheilt.

3) Nach Art. 7. Abs. 3. der Gemeinde-Wahlordnung scheint eine besondere Bestimmung über die Beitragspflichtigkeit jener Gemeindeangehörigen nothwendig zu seyn, denen ihres Amtes wegen besteuerte Besitzungen zur Nutznießung angewiesen sind.

Es ist daher in Erwägung zu ziehen, was hierüber fest zu setzen seyn dürfte.

4) Soferne die Königliche Kreisregierung eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, auf welche der Gesetzentwurf von 1834

Digitized by Google

sich nicht erstreckt, nöthig oder erwünschlich erachten sollte, sind auch darüber nähere Anträge zu erstatten.

Da Seine Majestät der König den bestimmten Befehl zu ertheilen geruht haben, daß der über die Revision des Gesetzentwurfes von 1834 zu erstattende Antrag Allerhöchstdenselben bis zum 31. August d. J. vorgelegt seyn solle, so wird die Königliche Kreisregierung dafür Sorge tragen, daß das von ihr abgeforderte Gutachten spätestens bis zum 18. August zu dem Einlaufe des Königlichen Staatsministeriums des Innern gebracht sey.

Uebrigens bleibt der Königlichen Kreisregierung anheim gestellt, auch die ausgezeichneteren äußeren Beamten über den in Rede stehenden wichtigen Gegenstand zu vernehmen.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Bemerkungen

zur Erläuterung der in dem Gesetze vom 22. Juli 1819 enthaltenen Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu den Umlagen für Gemeindebedürfnisse.

Das Edict vom 8. Juni 1807, die Gleichheit der Ausgaben, die Steuerrectification und die Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend, verordnete sub Nr. I., daß in Zukunft jedes Grundvermögen ohne Unterschied, es möchte bisher befreit gewesen seyn oder nicht, und zu den Staatsdomänen oder zu jedem andern Eigenthum gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an der Grundvermögenssteuer tragen solle.

Dieser Grundsatz wurde auch durch das Edict vom 13. Mai 1808, das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern betreffend, aufs Neue bestätiget. Durch §. 46. des Gemeindeedictes vom 24. September 1808 wurde sofort verordnet, daß alles, was zu den Bedürfnissen des Staates steuerbar ist, in dem nämlichen Verhältnisse auch zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinden, wovon es einen Theil ausmacht, beizutragen habe.

Da nun durch die unter Nr. 1. aufgeführten Bestimmungen das Staatsärar hinsichtlich aller seiner Besitzungen als zu den Bedürfnissen des Staates steuerbar erklärt worden war, so wurde durch den §. 46. des Gemeindeedictes auch dessen Verpflichtung hinsichtlich aller seiner in einem Gemeindeverbande stehenden Besitzungen zu den Gemeindeanlagen beizutragen, in dem vollsten unbeschränktesten Maaße begründet.

Der im Jahre 1809 bei dem Königlichen Ministerialdepartement des Innern verfaßte Entwurf einer Verordnung über die Concurrenz zu Gemeindebedürfnissen trug §. 19. darauf an, daß jedes Individuum, welches zur Entrichtung der allgemeinen Staatssteuern als Besitzer eines Hauses, Gutes oder Gewerbes verbunden ist, auch gehalten sey, zu den besondern öffentlichen Bedürfnissen derjenigen Gemeinden, Distrikte und Kreise, in welchen seine steuerbaren Besitzungen liegen, und wo von ihm das Gewerbe ausgeübt wird, zu concurriren.

Das Königliche geheime Finanzdepartement fand in seinen unterm 27. November

Digitized by Google

1810 und 15. Januar 1811 hierüber abgegebenen Erklärungen gegen diesen Grundsatz nichts zu erinnern, und erkannte ausdrücklich an, daß das Staatsärar von allen seinen Realitäten und Dominicalien zu den Gemeindeumlagen verhältnißmäßig beizusteuern habe.

Der im Jahre 1811 bei dem Königlichen Ministerialdepartement des Innern verfaßte zweite Entwurf einer Verordnung über Gemeindeumlagen trug Art. 18. darauf an, daß das Königliche Aerar rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer beizutragen habe.

In den Motiven hiezu (§. 33.) wird darüber Folgendes bemerkt:

„daß die Grundlage der Concurrenzpflichtigkeit die Steuerpflichtigkeit seyn solle, „ist durch das Edict über das Gemeindewesen §. 46. ausgesprochen. Das Regu„lativ der Kriegsconcurrenzen vom 23. Februar 1809 hat §. 46. den nämlichen „Grundsatz angenommen. Das Aerar nimmt von dem ständigen Gemeindebedürf„nisse die Landessteuern, und macht hiedurch ein größeres Maaß von Concurrenz „nothwendig. Es ist dem Grundsatze der Reciprocität angemessen, daß auch die „Gemeinde und der Bezirk, wo sich ärarialische Besitzungen befinden, von diesen „hinwiederum die Localnebensteuern nehme. Dieses Operat dreht sich zwar im „Zirkel umher, ist aber von dem Finanzdepartement selbst, wenigstens rücksichtlich „einiger Concurrenzen z. B. der Straßenbeleuchtung practisch anerkannt, und „dessen Ausdehnung auf alle Concurrenzgattungen liegt in der Consequenz."

Hiemit war auch das Königliche Geheimefinanzdepartement in seiner Note vom 11. October 1811 vollkommen einverstanden.

Der von dem Ministerium angenommene Entwurf wurde sofort der Berathung den geheimen Rathssectionen des Innern und der Finanzen unterstellt. Der Referent trug darauf an, daß das Aerar rücksichtlich seiner Domänen zu den Gemeindenmlagen nicht beitragen solle, da selbes ohnehin schon durch Ueberlassung von Staatsauflagen und durch andere berechtigliche Beiträge zu den Localgemeindebedürfnissen concurrire, und eine weitere Concurrenz zwar eine Verminderung der Privatbeiträge zu den Gemeindeumlagen gestatten, dagegen in demselben Maaße eine Erhöhung der Staatsauflagen nothwendig machen würde, um die vermehrten Ausgaben zu decken.

Bei der Discussion hierüber wurde von einigen Votanten mit dieser Ansicht übereinstimmend bemerkt, daß, nachdem die Dominicallisten überhaupt von der Concurrenz zu den Gemeindeumlagen befreit wären, und nachdem der Unterhalt der Land- und Thierärzte, so wie der Bau und die Unterhaltung der Haupt- und Commercialstraßen an das Staatsärar überwiesen worden sey, man auch die schonende Rücksicht eintreten lassen müsse, dasjenige, was man dem Aerar auf der einen Seite nehme, demselben auf der andern wieder zuzulegen.

Von einem andern Votanten wurde darauf angetragen, daß bei der Anwendung des Grundsatzes, alles Staatseigenthum, welches der Rustical- und Gewerbsteuer unterliegt, zur Concurrenz bei den Gemeindelasten anzuziehen, einer Ausnahme zu Gunsten jener großen Königlichen Besitzungen, die zu keiner Gemeinde gehören, und eigene arrondirte Domänen ausmachen, statt zu geben sey.

Beide Bemerkungen waren indessen durch den Entwurf selbst und durch das Gemeindeedict bereits auf die befriedigendste Weise beseitigt, wie bei näherer Prüfung nicht entgehen konnte. Es ward sonach anerkannt, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Beitrags-

Digitized by Google

pflichtigkeit den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspreche, nachdem das Aerar von dem ständigen Gemeindevermögen seine Landessteuern erhebe, und hiedurch ein größeres Maaß der Localumlagen nöthig mache, als wechselseitig damit abgerechnet werden könne; daß diese Pflichtigkeit mit dem Gemeindeedicte im Einklang stehe, und daß dabei auch dem Publikum weniger Anlaß zu Unzufriedenheit gegeben werde. Dem gemäß wurde zuletzt beschlossen, daß der Antrag und die Fassung des ministeriellen Entwurfes beibehalten werden sollte.

Hiefür wurde auch in der Plenarsitzung des Königlichen geheimen Rathes entschieden, und so entstand der Art. 21. der Verordnung vom 6. Februar 1812, nach welchem das Aerar rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer beizutragen haben sollte, und womit dasselbe auch die Befreiung von der Beitragspflichtigkeit rücksichtlich seiner Dominicalrenten mittelbar erlangte, da nach Art. 15. eben derselben Verordnung die Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen allgemein auf die Haus- Grund- und Gewerbsteuer beschränkt ward.

Der den Ständen des Reiches im Jahre 1819 vorgelegte Entwurf eines Gemeindeumlagengesetzes beantragte, was folgt:

Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

„das Staatsärar, jedoch nur rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß der im §. 4. des Gemeindeedicts bemerkten größeren Staatswaldungen und Freigebirge."

In dem Vertrage hiezu ist folgendes bemerkt:

„Die Verpflichtung zu den Gemeindebedürfnissen verhältnißmäßig beizutragen, gründet sich nach §§. 13. und 19. des Edictes über die Verfassung der Gemeinden auf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes. Durch die gegenwärtige Einrichtung ist der Gemeindeverband erweitert, und die Theilnahme an den nun doppelt schätzbaren Gemeinderechten vervielfältigt worden. So vertheilen sich denn auch die unvermeidlichen Lasten auf mehrere Schultern und werden eben dadurch leichter für die Einzelnen.

„Auf diese Erleichterung wirkt überdieß noch der angenommene Grundsatz hin, daß auch die Stiftungen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, so wie das Staatsärar rücksichtlich ihrer den Gemeinden einverleibten besteuerten Wohngebäude, Gründe oder Gewerbe zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden sollen.

Dieser Antrag des Entwurfes ging denn auch in das Gesetz vom 22. Juli 1819 über und erhielt nur noch den Beisatz, daß das Staatsärar auch hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten concurrenzpflichtig sey.

Aus diesem Gange der Gesetzgebung geht unzweifelhaft hervor, daß der Staat schon vor dem Gesetze vom 22. Juli 1819 von allen der Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer gesetzlich unterworfenen Besitzthume ohne Unterschied und Ausnahme zu den Gemeindeumlagen beizutragen verpflichtet war, in so ferne nur der Besitzthum in irgend einem Gemeindeverbande stand, und daß dem Staate in dieser Hinsicht kein Vorrecht irgend einer Art von anderen Grund-, Haus- oder Gewerbbesitzern zustand.

Digitized by Google

Es geht daraus ferner hervor, daß bei dem im Jahre 1819, an die Stände des Reiches gebrachten Gesetzentwurfe durchaus keine Aenderung oder Beschränkung jenes längst feststehenden Grundsatzes beabsichtigt wurde, und daß auch die Stände des Reiches weit entfernt auf eine solche Beschränkung eingehen zu wollen, denselben vielmehr durch den bezüglich der Klösterrealitäten hinzugefügten Beisatz noch mehr zu befestigen und selbst gegen restringirende Auslegungen zu sichern bemüht waren.

Der Vortrag, mit welchem die Vorlage des Gesetzentwurfes in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1819 von dem Commissär der Staatsregierung begleitet ward, spricht auf das Bestimmteste aus, daß das Staatsärar bezüglich der Umlagenpflichtigkeit von seinen Besitzungen mit den Privaten, Stiftungen und öffentlichen Corporationen auf gleiche Stufe gestellt werden solle.

Die Staatsregierung und die Stände des Reiches gingen in dieser Beziehung übereinstimmend von gleicher Ansicht aus, und diese Ansicht ist hiernach auch in das Gesetz vom 22. Juli 1819 übergegangen.

Wenn das Gesetz die Beitragspflichtigkeit des Staates auf die der Steuer unterworfenen Besitzungen desselben in der Gemeindemarkung beschränkt, so gründet sich diese Bestimmung offenbar nur auf den Umstand, daß einzelnen Arten des Staatsgutes die Steuerbefreiung nach §§. 3. und 4. der zu jener Zeit noch geltenden Verordnung über das allgemeine Steuerprovisorium (Regierungsblatt 1811. S. 1093, 1094 gesetzlich zustand, wie solche denn auch noch nach dem Grundsteuergesetze vom 15. August 1828. §. 36. fortbesteht.

Aber es war der Gesetzgeber dabei weit entfernt, einem dem Gesetze widerstreitenden factischen Zustand zum rechtlichen erheben, und darauf Exemtionen von der Beitragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen bauen zu wollen, die eben so sehr mit den Forderungen der Gerechtigkeit als mit den Anordnungen der frühern Gesetze im Widerstreite gewesen seyn würden.

Nach allem diesen kann dem Gesetze vom 22. Juli 1819 kein anderer Sinn unterlegt werden, als daß es bei der Bestimmung der Umlagepflichtigkeit des Staatsärars hinsichtlich seiner steuerbaren Besitzungen durchaus nicht auf den Zeitpunct der Erwerbung ankommen könne, sondern, daß, um diese Umlagepflichtigkeit in einem gegebenen Falle aussprechen zu können, mehr nicht gefordert werden dürfe, als daß zur Zeit der Anordnung der Umlage die im Art. II. Nr. 3. des Gesetzes als Bedingung der Umlagepflichtigkeit des Staatsärars aufgeführten factischen Verhältnisse bestanden.

§. 763.

23300.

(Die Beitragspflichtigkeit der Staatsrealitäten in der ehemaligen Provinz Aschaffenburg zu den Gemeinde- und Districtsumlagen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 28. April d. J. in Betreff der Beitragspflichtigkeit der Staatsrealitäten in der ehemaligen Provinz Aschaffenburg zu den Gemeinde- und Districtsumlagen hiemit erwiedert, daß sich dieselbe in Beziehung auf die befragliche Beitragspflichtigkeit des Staats-

Digitized by Google

ärars lediglich an das Gesetz vom 22sten Juli 1819 über Localumlagen und das Gesetz vom 11ten September 1825 über Districtsumlagen, dann das Instructivrescript vom 31sten December 1834 *) zu halten, hienach ihre Erklärungen pflichtmäßig abzugeben, und in Fällen, wo das Staatsärar zu Comunal- oder Districtsumlagen als beitragspflichtig erklärt werden sollte, ohne daß die Beitragspflicht aus dem Inhalte der erwähnten Gesetze deutlich hervorgeht, den Recurs im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu ergreifen habe.

München den 3. September 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An.

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 764.

9809.

(Die Beitragspflichtigkeit des Königlichen Staatsärars zu den Gemeinde- und Districtsumlagen, resp. den Vollzug der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. December 1834 betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 16. April d. J. erwiedert, daß das von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen unter dem 31. December 1834 **) in Betreff der Beitragspflicht des Königlichen Staatsärars zu Gemeinde- und Districtsumlagen erlassene Rescript nur eine Instruirung der Vertreter des Aerars bezweckt habe und bezwecken konnte, den administrativen Behörden aber bei der ihnen gesetzlich zustehenden Competenz zur Entscheidung über Umlagenstreitigkeiten eine bindende Norm nie darbieten sollte, noch dürfte, die Anfrage bezüglich der Anwendung des Art. II. Ziff. 3. im Gesetze vom 22. Juli 1819 aber in dem den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, unterm 11. Juli 1835, das Gesetz über die Gemeindeumlagen betreffend, zugegangenen Rescripte ihre Lösung finde.

München den 22. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

---

*) siehe §. 760. S. 1091. oben.

**) siehe §. 760. S. 1091. oben.

Digitized by Google

IV. Zu Art. 2. Ziffer 4. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Miethbewohner und Inleute*).

§. 765.

(Die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar in der Absicht, die Last der in der Constitution Unsers Reiches Titel III. §. 4. und in dem Edicte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 §§. 45—47 und 126 vorbehaltenen Umlagen für die besondern Bedürfnisse der Gemeinden so viel möglich zu vermindern und zu erleichtern, durch die Specialverordnungen vom 18. October 1808 und 16. August 1810 die Vorsorge getroffen, daß keine Umlage der gedachten Art ohne Unsere unmittelbare Genehmigung ausgeschrieben und erhoben werden soll.

Es ist aber inzwischen Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß diese Bestimmungen allein nicht hinreichen, um Unsere wohlthätige Absicht vollständig zu erreichen, daß in der Behandlung dieses, das Interesse Unserer Unterthanen so nahe berührenden Gegenstandes eine sichere und allenthalben übereinstimmende Richtung des Verfahrens von Seite der obern und untern Behörden vermißt werde, und daß in Folge dessen der Willkühr noch immer ein zu weiter Spielraum geöffnet sey.

Wir haben Uns daher, nach Vernehmung Unserer beiden Departements des Innern und der Finanzen, und nach Anhörung Unsers geheimen Raths bewogen gefunden, in Bezug auf die besondern Umlagen für die ordentlichen Bedürfnisse der Gemeinden und mit Vorbehalt weiterer Bestimmungen wegen der Umlagen zu außerordentlichen Bedürfnissen derselben Unsere Gesinnungen auf das Bestimmteste durch die hierunten folgende allgemeine Vorschrift auszusprechen, welche Wir durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen, und deren genaueste Befolgung Wir um so zuverläßiger erwarten, als dieselbe lediglich den für das gemeine Beste wichtigen Zweck hat, einer Seits zwar den mit der gesammten innern Verwaltung in nächster Verbindung stehenden Bedürfnissen der Gemeinden, die zur successiven Befriedigung erforderlichen Hilfsmittel zu gewähren, anderer Seits aber auch die directen Gemeindeauflagen, zur Schonung Unserer Unterthanen, mit den allgemeinen Staatslasten in ein gerechtes Verhältniß zu setzen.

Wir haben zu diesem Ende beschlossen, und beschließen wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindeumlagen.

Art. 1.

Die Gemeindeumlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, wel-

*) Vergl. auch bezüglich der Beitragspflicht zur Armenpflege die §§. 108—114. S. 562—572. des zwölften Bandes gegenwärtiger Sammlungen.

Digitized by Google

che neben den allgemeinen Staatsauflagen, auf die Gemeinden, und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu decken.

Art. 2.

Alle Gemeindeumlagen sind auf solche Zwecke und Erfordernisse beschränkt, welche aus den Verhältnissen einer Gemeinde als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeindeverbande beziehen.

Solche Bürden hingegen, welche, als Folgen des Gemeindeverbandes nicht betrachtet werden können, sondern sich auf den Staat und die Staatsverwaltung im Allgemeinen beziehen, sollen den Gemeinden nicht aufgeladen, sondern auf das Staatsvermögen, oder auf die, für gewisse öffentliche Zwecke bestehenden besondern Hilfsmittel, übernommen werden.

Art. 3.

Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in so weit statt, als jene Bedürfnisse, weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden directen oder indirecten Gefälle, noch durch den Ertrag der gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können.

Art. 4.

Besondere Sammlungen für Gemeindebedürfnisse, oder zum Besten solcher Personen, welche den Gemeinden in irgend einer Art Dienste leisten, sollen, sofern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zulässig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

Art. 5.

Die Ehehaftreichnisse für bestimmte Gemeindezwecke haben neben den Gemeindeumlagen, noch fortzubestehen, sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zwecke, Maaßstabe und beiläufigen Betrage beschrieben, und mit den Gemeindeumlagen in Verbindung gesetzt werden.

Art. 6.

Desgleichen bleiben die privatrechtlichen Leistungen, welche auf den Grund eines Vertrags, oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses von Einzelnen, zu einem oder dem andern Gemeindezwecke gemacht werden müssen, neben den Gemeindeumlagen, in voller Wirkung.

Titel II.

Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 7.

Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich zuvörderst nach der Natur derjenigen besondern Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich

Digitized by Google

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse gewöhnlich und bleibend, oder ausfergewöhnlich und vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirksumlagen, je nachdem der Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;

c) in Geld- und Naturumlagen, je nach der besondern Art der Leistung.

Art. 8.

Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:

1) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeindegebäude;
2) die Unterhaltung der nothwendigen Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwächter, die Armenpflege, die Anschaffung und Unterhaltung der für jede einzelne Gemeinde nothwendigen Feuerlösch- und Feuerschutzgeräthe; die Anlegung und Unterhaltung der Ortswege, Feldwege und Steige; die Einrichtung und Unterhaltung der nächtlichen Strassenbeleuchtung in den Städten und Märkten, und die in Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Botendienste, vorbehaltlich übrigens der, rücksichtlich der Armenpflege und der Strassenbeleuchtung in den grösseren Städt bestehenden besondern Anstalten;
3) der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, in soferne die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Concurrenzmandat vom 4. October 1770 enthaltenen Vorschriften auch bei einer zweckmässigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollen;
4) der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen und Präparanden in den Schullehrerseminarien, das Schulgeld für arme Kinder, soferne dasselbe nicht aus den Localarmenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterricht, soferne hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwender werden können;
5) der Unterhalt der unbemittelten Hebammenschülerinnen; die Kosten der Localimpfung, die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser;
6) der Bau und die Unterhaltung der Vicinalstrassen, mit Ausschluß aller Haupthandels- und Communicationsstrassen, welche auf den innern und äussern Verkehr unmittelbaren Einfluß haben. In wieferne zu den Haupt- und Comercialstrassen eine Concurrenz der Unterthanen statt finden solle, ist zum Theile schon durch die Verordnung vom 8. Februar 1809 bestimmt, zum Theile wird solches durch weiters folgende genauere Vorschriften bestimmt werden.

Art. 9.

Unter die ausserordentlichen Umlagen reihen sich:

1) die Gemeindeschulden mit Rücksicht auf die jedesmal besonders entworfenen und genehmigten Schuldentilgungspläne;
2) die Kriegslasten.

Digitized by Google

Art. 10.

Alle Arten von Umlagen sind in der Regel blos örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maaße ihrer Bedürfnisse, ausschliessend zur Last; sofern nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beitragsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

Art. 11.

Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirksumlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen müssen; nämlich

1) die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanstalten, soweit die örtliche Naturalverpflegung und die Localarmenstiftungen nicht zureichen;

2) die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuerlöschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann, deren Vervielfältigung aber, besonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird;

3) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinalstrassen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken und Flüssen, soweit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen.

Art. 12.

Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maaß von Arbeit zu drückend wird.

Art. 13.

Die Naturalumlagen bestehen nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien in Frohnen.

Art. 14.

Alle Arten von Umlagen, welche in den Artikeln 8. 9. 11. nicht ausdrücklich benannt sind, werden unzulässig erklärt, in soferne die Kreisdeputationen sie nicht selbst als zulässig vorschlagen.

Titel III.

Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 15.

Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansässigen Personen, und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Gemeinde- und Bezirksumlagen Theil zu nehmen.

Art. 16.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, blos von Capitalien leben,

Digitized by Google

sind zur Armenpflege und zu den Einquartirungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

Art. 17.

Alle zur Umlage überhaupt verpflichteten Personen, welche Gespann besitzen, sind zu Spanndiensten; die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme derjenigen, welche blos vom Taglohne, der Handarbeit und der Armenkasse leben, zu Hand- und Botendiensten verbunden; unbeschadet jedoch derjenigen persönlichen Befreiungen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen bewilligt sind.

Art. 18.

Wenn zur Bestreitung eines Bedürfnisses die Abgabe gewisser Naturalien erfordert wird, so ist jeder, welcher zum Beitrage für ein solches Bedürfniß überhaupt verpflichtet ist, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

Art. 19.

Das ständige Gemeindevermögen, als den Gemeindebedürfnissen selbst unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeindeumlagen nicht mehr besonders beigezogen werden.

Art. 20.

Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen, unterliegen der Verbindlichkeit des Beitrags zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen.

Art. 21.

Auf gleiche Weise trägt auch das Königliche Aerar rücksichtlich seiner, der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirksumlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer bei.

Art. 22.

Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht selbst gehört, beizutragen: so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.

Art. 23.

Die Verpflichtung, zu den Bezirksumlagen beizusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Gränzen des Gerichtssprengels; jede mit einer Polizeidirection oder einem Polizeicommissariate besetzte Stadt, jedes Landgericht und jedes Herrschaftsgericht bildet einen eigenen selbstständigen und geschlossenen Bezirk, rücksichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche in dem Art. 11. benannt sind.

Art. 24.

Für die Wasser-, Brücken- und Straßenbauarbeiten, welche den Ge-

Digitized by Google

meinden obliegen, werden die Umlagebezirke in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse, besonders bestimmt; jedoch soll kein solcher Bezirk den Umkreis von drei Stunden überschreiten.

Titel IV.

Von dem Maaßstabe der Umlagen.

Art. 25.

Der Allgemeine Maaßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirkes ausgeschlagen werden, richtet sich bei allen Geldumlagen ohne Unterschied, nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, und jeder Beitragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derselben, noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirksbedürfnisse zu leisten.

Bei denjenigen beitragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern blos von Capitalien leben; desgleichen bei Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beiträge, die Familienschutzsteuer als Maaßstab angenommen.

Art. 26.

Den Maaßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten gibt die Zahl aller Beitragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maaßstab zu den Spanndiensten gibt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

Art. 27.

Bei den Bezirksumlagen für den Wasser-, Brücken- und Straßenbau, und bei der Bestimmung des diesfallsigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beitragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größeren oder geringeren Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Von dem höchsten Betrage der Umlagen.

Art. 28.

Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen, auf die mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansässigen Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Naturalabgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, soweit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den 6ten Theil der jährlichen ordentlichen Haus-, Grund- und Gewerbesteuer übersteigen; vorbehaltlich der rücksichtlich der Armenpflege und der Straßenbeleuchtung in den größeren Städten bestehenden besondern Anstalten.

Digitized by Google

Art. 29.

Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maaßstabe der Familienschutzsteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beitragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familienschutzsteuer angelegt werden.

Art. 30.

In dem auf diese Weise bestimmten höchsten Betrag der Umlagen müssen auch die Abgaben an Naturalien nach einem billigen Mittelpreise und die Frohnen nach einem billigen, den Localverhältnissen angemessenen Geldanschlage eingerechnet werden.

Jedem Beitragspflichtigen steht es frei, seinen Antheil an Naturalien entweder in Natur oder in Geld abzutragen. Eine gleiche freie Wahl haben die Beitragspflichtigen auch rücksichtlich der auf sie treffenden Spann-, Hand- und Botendienste; jedoch vorbehaltlich der Naturalconcurrenz für den ausserordentlichen Fall, wo sich zeigen würde, daß ohne dieselbe der Zweck aus Mangel an Lohnarbeiten nicht erreicht werden könnte. Die Naturaldienstconcurrenz darf übrigens niemals zur Saat- und Erndtezeit gefordert werden.

Titel VI.

Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

Art. 31.

Das Bedürfniß, und der Betrag der Umlagen soll jährlich, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt und hergestellt werden. Diese Ausmittlung und Herstellung geschieht jedesmal in Verbindung mit den durch das organische Edict über das Gemeindewesen §. 124 angeordneten Gemeindeetats. In dieselben werden alle Communal- und Bezirksbedürfnisse ohne Unterschied aufgenommen; die Summen, welche hiefür erforderlich sind, ausgeworfen; diese Summen jenen, welche als Einnahmen aus den Renten des ständigen Gemeindevermögens, aus den Localstiftungen, aus dem Ertrage der bewilligten, oder noch zu bewilligenden, und in Vorschlag zu bringenden indirecten Gefällen u. s. w. zur Dispposition stehen, gegenüber gestellt, und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, die subsidiarischen nothwendigen Jahresumlagen entziffert.

Ueber die Repartition derselben auf die einzelnen Arten und Gattungen der Bedürfnisse haben die Polizeidirectionen und Commissariate, die Landgerichte und Herrschaftsgerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine den ganzen Polizei- und Gerichtssprengel umfassende Uebersicht nach dem unter Ziffer I. anliegenden Muster zu verfassen, und solche mit allen Gemeindeetats jedesmal bis zum 15. Juli an das vorgesetzte General-, Kreis- oder Localcommissariat zu übersenden.

Art. 32.

Die Uebersicht soll in sechs, von einander ganz gesonderte Abtheilungen zerfallen, und hiebei diejenige Ordnung beobachtet werden, nach welcher im Art. 8 die verschiedenen Hauptzwecke der Umlagen gereiht sind.

Die erste Abtheilung umfaßt daher die Umlagen für die Gemeindeverwaltung,

Die zweite Abtheilung begreift die Umlagen für die polizeilichen Zwecke;

Digitized by Google

in der dritten erscheinen die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes; die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulwesen; die fünfte Abtheilung ist den Bedürfnissen des Medicinalwesens, und endlich die sechste Abtheilung dem Wasser-, Brücken- und Straßenbau gewidmet.

Art. 33.

Den General-, Kreis- und Stadtcommissariaten liegt ob, die einkommenden Etatsberechnungen und Uebersichten der Unterbehörden, mittelst collegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, nach Umständen zu ergänzen, oder zu mässigen, und hiernach mit Rücksicht auf die im vorstehenden Artikel bezeichneten Abtheilungen, die Hauptübersichten für den ganzen Kreis nach den unter Ziffer II. vorgeschriebenen Formularien jedesmal bis zum 15. August zu entwerfen und darin die Summen, welche sich in den einzelnen Polizei- und Gerichtssprengeln unter den verschiedenen Rubriken der Umlagen ergeben, zusammen zu stellen.

Art. 34.

Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Municipal- und Gemeinderäthe, so wie die Gemeindeverwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungsverwaltungen; in Bezug auf die Bedürfnisse des Schulwesens sollen die Schulinspectoren; in Bezug auf die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die katholischen Pfarrer und protestantischen Dekane, in Bezug auf die Bedürfnisse des Medicinalwesens, die Stadt- und Landgerichtsärzte; endlich in Bezug auf den Wasser-, Brücken- und Straßenbau die Baubeamten mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen, und die schriftlichen Aeusserungen derselben den Berechnungen der Polizei- und Gerichtsbehörden beigelegt werden.

Art. 35.

Nebstdem sollen sich die unteren Polizei- und Gerichtsbehörden mit den nebengeordneten Rentämtern; die General-, Kreis- und Stadtcommissariate aber mit den Finanzdirectionen, unter Mittheilung der Berechnungen und Uebersichten, in Benehmen setzen, damit dieselben vorzüglich über das Verhältniß oder Mißverhältniß der berechneten Summen zu dem Betrage der jährlichen ordentlichen Steuern mit Rücksicht auf die im Tit. V. hierüber enthaltenen Bestimmungen, so wie über die allenfallsigen Beiträge zu einem oder dem andern Gemeindezwecke aus dem unmittelbaren Staatsvermögen selbst ihre pflichtmässige Aeusserung abgeben.

Art. 36.

Die von den General-, Kreis- und Stadtcommissariaten vollendeten Berechnungen und Uebersichten werden mit allen Belegen in Gemäßheit des Tit. III. §. 4. der Reichsconstitution, den Kreisdeputationen, sobald solche zusammenberufen sind, vorgelegt und sodann mit den Beschlüssen und Anträgen denselben jedesmal bis zum 1. October an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

Art. 37.

Bei der Berechnung der Umlagen ist übrigens fortwährend der Hauptgrundsatz im

Digitized by Google

Auge zu behalten, daß zwar keines der wesentlichen Gemeinde- und Bezirksbedürfnisse vernachlässigt, jedoch jedes derselben mit der größten Strenge und Genauigkeit erwogen, jede dafür anzusetzende Summe in den Gemeindeetats gehörig nachgewiesen, belegt und mit aller Sparsamkeit gemässiget; der Unterthan so viel nur möglich geschont, allenthalben, wo Naturalleistungen und Dienste anwendbar und den Unterthanen selbst erwünschter sind, von einer unmittelbaren Geldbeisteuer Umgang genommen, das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit verschoben, oder auf mehrere Jahresfristen vertheilt; allen Zwecken eine gleiche verhältnißmässige Vorsorge gewidmet, und keiner auf Kosten des andern begünstigt, und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüssig ist, so wie jeder Zuschuß, welchen das Gemeindevermögen gewähren kann, abgezogen, und blos der hiernach noch verbleibende Rest, als zur Umlage geeignet angenommen werde.

Art. 38.

Der von der Allerhöchsten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den Generalkreiscommissariaten und Finanzdirectionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden und zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden bekannt gemacht und zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel VII.

Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen.

Art. 39.

Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen mittelst des verordneten verhältnißmässigen Beischlages, und zwar rücksichtlich der Bezirksumlagen mittelst Beischlags zu den Steuern sämmtlicher Beitragspflichtigen in dem Bezirke rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittelst Beischlages zu den Steuern der beitragspflichtigen Glieder jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 40.

Zur Erleichterung des Geschäftes werden die Rentämter ermächtigt, die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwalter, in den Städten sowohl als auf dem Lande zur Mitwirkung aufzurufen, denselben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungsmaaßstab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittelst amtlicher Ausfertigung zu übertragen.

Art. 41.

Die erhobenen Umlagen, so ferne sie blos örtlichen Zwecken gewidmet sind, werden, nachdem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgestellt sind, in den Gemeindekassen hinterlegt, von den Gemeindeverwaltern vorschriftsmässig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewiesen.

Art. 42.

Diejenigen Umlagen, welche für Bezirksbedürfnisse bestimmt sind, werden,

Digitized by Google

nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt sind, in eine bei den Land- und Herrschaftsgerichten zu bildende eigene Umlagekasse geleitet, welche unter der Mitsperre der am höchsten belegten zwei Gemeindeglieder am Sitze eines jeden Gerichts zu stehen hat.

Diese Gemeindeglieder sind berechtigt, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen.

Art. 43.

Die Naturalabgaben für Bezirke- und Gemeindebedürfnisse werden die ersten unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftsgerichte, die letzten von jeder Gemeindeverwaltung erhoben und verwendet.

Art. 44.

Eben so werden die nothwendigen Bezirksfrohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftsgerichte, und die Gemeindefrohnen unmittelbar von der Gemeindeverwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- und Herrschaftsgerichtes, und der etwa beizuziehenden kunstverständigen Inspectoren, unter die Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

Art. 45.

Jede eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung von Umlagen, welche nicht von der Allerhöchsten Stelle genehmiget und öffentlich bekannt gemacht worden ist, zieht nebst dem Rückersatze des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldstrafe von fünfzig Ducaten nach sich.

Art. 46.

Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen der Umlagen, ihrer Bestimmung nach, nur eine beiläufige Uebersicht der in jedem bevorstehenden Jahre eintretenden Bedürfnisse gewähren sollen; so wird hiedurch die nähere Untersuchung und Bestätigung der einzelnen angesetzten Posten keineswegs ausgeschlossen und es darf keine Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Bestimmungen für immer fixirt, oder durch besondere Beschlüsse von der geeigneten Stelle ratificirt worden sind.

Art. 47.

Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden. Den Land- und Herrschaftsgerichten liegt die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung dieser örtlichen Umlagen, — den General- Kreis- und Stadtcommissariaten die Oberaufsicht über die Verwendung dieser, und die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung der Bezirksumlagen ob.

Titel VIII.

Von der Verrechnung der Umlagen.

Art. 48.

Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeindevorstehern und Gemein-

Digitized by Google

deverwaltern ob, und bildet einen besondern Bestandtheil der gesammten Gemeinderechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. October an.

Art. 49.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirksumlagen haben die Land- und Herrschaftsgerichte eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 50.

Alle Rechnungen über die Gemeinde- und Bezirksumlagen unterliegen der Revision der General-, Kreis- und Stadtcommissariate und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch besonders der vorläufigen Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrschaftsgerichte.

Art. 51.

Jährlich sollen mit dem 1. October darüber

1) was an den für das verflossene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;
2) was hievon wirklich verwendet;
3) was noch im Ausstande befangen und noch zu erheben nothwendig;
4) was sich als Ueberschuß oder Abgang bezeigt,

summarische Conspecte hergestellt, von den General-, Kreis- und Stadtcommissariaten, mit Rücksicht auf die einzelnen untergebenen Polizeibehörden und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke und Rubriken der Umlagen, in eine Haupttabelle gebracht, und bis zum 1. November jeden Jahres an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

München den 6. Februar 1812.

Regierungsbl. v. J. 1812 St. XI. S. 321.

Digitized by Google

Ziffer I.

Kreis N. Landgericht N.

Vorläufige Berechnung und Uebersicht

der

erforderlichen Gemeinde- und Bezirksumlagen

für das Jahr 18

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde Verwaltung; Polizei, Kirchen, Schulen ꝛc.

Titel und Zweck der Umlagen.	Beitragspflichtige Bezirke.	Betrag der Umlagen.														Nachweisung.	Gutachten des General-Kreiscommissariats.
		Geld.		Holz			Getreid.			Frohnen.			Gesammtbetrag in Geldanschlag.				
				Klafter, Stämme, Stangen.	Geld-Anschlag.		Schäffel.	Geld-Anschlag.		Tage.	Geld-Anschlag.						
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
																Note. Hier wird auf die Communalacte und die treffenden Belege derselben verwiesen, und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargelegt.	

Digitized by Google

Ziffer II. Kreis N. Landgericht N.

Haupt-Uebersicht

der

erforderlichen Gemeinde- und Bezirksumlagen für das Jahr 18

Abtheilung I. (II.—VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung (Polizei, Kirchen, Schulen ꝛc.

Lit. a. Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung.

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Gemeindegebäude.									
	Geld.		Holz				Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.
			Klafter, Stämme, Stangen.		Werth.		Tage.	Werth.		
	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.

Lit. b. Bedürfaisse

Städte, Landgerichte Herrschafts-gerichte.	Thor,- Thurm-, Nacht- u. Feldwächter.								Armenpflege.							
	Geld.		Holz.				Getreid.				Geld.		Holz.				Getreide.			
			Klafter.		Werth		Schäffel.		Werth		Gesammts-Geldbetrag.				Gesammts-Geldbetrag.				Werth		Gesammts-Geld-Betrag.	
	fl.	kr.		fl		kr.		fl.		kr.	fl.	kr.		fl.		kr.		fl.		kr.	fl.	kr.

der Polizey. (ad Lit. b.)

Feuerlösch- und Feuerschutzgeräthe.	Orte und Feldwege, Steige.								Nächtliche Straßenbeleuchtung.		Botenbeiträge in Gemeindeangelegenheiten		Summa.									
	Geld		Holz.				Frohnen.				Gesammts Geldbetrag.						Geld.		Holz.				Getreide.				Frohnen			
			Klafter, Stämme, Stangen.		Werth		Tage.		Werth						Werth				Klafter, Stämme, Stangen.		Werth		Schäffel.		Werth		Tage.		Werth		Gesammts-Geldbetrag.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Lit. c. Bedürfniße der Kirchen.

Städte, Landgerichte Herrschaftsgerichte.	Kirchen-, Pfarr- und Meßnerhäuser.										Geräthe für die Kirchen.		Summa	
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geldbetrag.					
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth		Tage.	Werth							
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. d. Bedürfniße

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Schulgebäude.										Schullehrer und			
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geldbetrag.		Geld.		Holz.	
			Klafter, Stämme, Meilen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter.	Werth.
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.

der Schulen. (ad Lit. d.)

Schulgehilfen.				Schulgeräthe und Apparate.		Summa.											
Getreid.			Gesammt-Geldbetrag.			Geld.		Holz.			Getreid.			Frohnen.			Gesammt-Geldbetrag.
Schäffel.	Werth.							Klafter, Stämme, Stangen, Meilen.	Werth.		Schäffel.	Werth.		Tage.	Werth.		
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.

Digitized by Google

Lit. e.

Bedürfnisse

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Hebammen-Schülerinnen.		Local-Impfung.		Begräbnißorte.							
					Geld.		Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		Geld.
							Tage.	Werth.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.

des Medicinalwesens. (ad Lit. e.)

Leichenhäuser.							Summa.							
Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geldbetrag.	Geld.	Holz.			Frohnen.			Gesammt-Geldbetrag.
Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.				Klafter, Stämme, Stangen.			Tage.			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.

Lit. f. Bedürfnisse für den Wasser-

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Vicinal-Straßen.										Brü-				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammte Geldbetrag.		Geld.		Holz.		
			Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Brücken- und Straßenbau. (ad Lit. f.)

ck e n.							Flüße.								Summa.							
Frohnen.				Gesammte Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammte Geldbetrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesammte Geldbetrag.	
Tage.	Werth							Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen.	Werth		Tage.	Werth						Klafter, Stämme, Stangen, Faschinen.	Werth		Tage.	Werth			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

§. 766.

(Die Befreiung der Militärpersonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Magistrats in Nürnberg wegen der von einigen Militärpersonen verweigerten Zahlung des Haberaufschlags und die darauf von dem vormaligen Generalcommando Nürnberg am 22. December v. J. bei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, eingelegte Verwahrung ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt.

Nachdem aber in der Regel nach den bestehenden Grundsätzen eine Befreiung von indirecten Gemeindeauflagen den Militärpersonen nicht zugestanden werden kann und die directen Gemeindeauflagen den Militärpersonen nur in so ferne zur Last fallen, als sie zur Classe der wirklichen Gemeindeglieder gehören, so erscheint die Beschwerde des Magistrats der Stadt Nürnberg um so gegründeter, weil der in Nürnberg bestehende Haberaufschlag nicht von dem aus dem Militärmagazine zu beziehenden, sondern blos von dem auf offener Schranne für Privatverhältnisse erkauften Haber, gefordert wurde.

Das dermalige Divisionscommando Nürnberg hat also hiernach das Geeignete näher zu verfügen und den Magistrat klaglos zu stellen.

München den 3. August 1822.

Staatsministerium der Armee.

An
das Divisionscommando Nürnberg also ergangen.

§. 767.

11496.
(Die Befreiung der Militärpersonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 4. Januar l. J. die Befreiung der Militärpersonen in Nürnberg von directen und indirecten Gemeindeauflagen betreffend, unter Remission der Belege, ein Abdruck von der an das Divisionscommando in Nürnberg erlassenen Entschließung vom 3. August l. J.*) zur Kenntniß und weiter geeigneten Verfügung hiedurch mitgetheilt.

München den 14. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 768.

(Die Concurrenz der unzureichend dotirten Geistlichen zu Kreis- und Districtsumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsrathes unterm 14. März l. J. in Bezug auf die Concurrenz der unzureichend dotirten Besitzer geistlicher Pfründen zu den Kreis- und Districtsumlagen zu beschließen geruht, daß

die Verordnungen vom 19. Juni 1810—2. Januar 1811 und 3. Juni 1812, die Besteuerung der Geistlichen betreffend,

(Reg.-Bl. von 1810 S. 555. —
do. „ 1811 „ 66 und
do. „ 1812 „ 1355)

allenthalben, wo sie eingeführt sind, auch ferner zu vollziehen, und daß die Kreis- und Districtsumlagen hiebei den in der ersten Verordnung vom 19. Juni 1810 unter Absatz 2. genannten Kriegsperäquations- und Comunalumlagen gleich zu achten seyen.

Die Königlichen Regierungen werden daher beauftragt, in Betreff der Kreisumlagen ihre untergeordneten Rentämter hiernach geeignet anzuweisen.

München den 13. April 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Geret V. O. S. Bd. 17. S. 41.

V. Zu Art. 2. Ziffer 5. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Beitragspflicht der Besitzer besteuerter Gründe.

§. 769.

2611.
(Die Beschwerde des Franz Pfaudler zu Gunzesried, Besitzers der Alpe Reichenbach, wegen Beitrages zu den Gemeindebedürfnissen von Ofterschwang betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Berichtes vom 29. Januar v. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Franz Pfaudler zu Gunzesried, Besitzers der Alpe Reichenbach, wegen Beitrages zu den Gemeindebedürfnissen von Ofterschwang betreffend, hiebei mit der Entschließung zurückgesendet, daß die unterm 15. Januar v. J. angebrachte Beschwerde als gegründet erachtet werde, nachdem Pfaudler auf der Alpe Reichenbach weder seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat, noch daselbst ein häusliches Anwesen besitzt, folglich nach §. 11. des Gemeindeedicts vom 17.

Digitized by Google

Mai 1818 nicht als wirkliches Gemeindeglied von Osterschwang, sondern lediglich nach §. 13. dieses Edicts als Besitzer einzelner bestenerter Gründe oder Rechte in der Gemeindemarkung von Osterschwang, ohne eigenes Wohnhaus und mit einem anderwärtigen Wohnsitze, gesetzlich behandelt werden kann, wonach sich dessen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindebedürfnissen von Osterschwang gemäß nach Art. 2. Nro. 5. des einschlägigen Gesetzes vom 22. Juli 1819 auf diejenigen Umlagen beschränkt, welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung, zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur von Osterschwang erforderlich sind,

Die Entschließungen des Landgerichts Immenstadt und der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 13. November 1826, dann 12. December 1827 werden daher aufgehoben, welches den Betheiligten zu eröffnen ist.

München den 2. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon der Königlichen Regierung des Iskreises, Kammer des Innern, zur Kenntniß.

§. 770.

15078.

(Die Beschwerde der Gemeinde Großkoz gegen mehrere Ausmarker vom Rieden, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 8. d. M. vorgelegte Beschwerden der Gemeinde Großkoz gegen mehrere Ausmarker vom Rieden, wegen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen, wird hiemit in soweit dieselbe gegen die Entschließung des Landgerichts Günzburg vom 14. März und der Königlichen Kreisregierung vom 7. April l. J. die Concurrenzverbindlichkeit der erwähnten Ausmarker zu allen Gemeindeumlagen ohne Unterschied in Anspruch nimmt, im Hinblicke auf die klaren Bestimmungen des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 Art. II. Ziff. 5. als unbegründet abgewiesen.

Dagegen wird der Königlichen Regierung bemerkt, daß der sowohl von ihr, als auch von dem Landgerichte Günzburg ausgesprochene Grundsatz, als hätten die Ausmarker nur zu den Kosten jener Gemeindewege und Brücken beizutragen, denen sie zur Erreichung ihrer in der fremden Gemeindeflur liegenden Grundstücke bedürfen, mit den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehe, da hienach die Ausmarker zu allen Umlagen beizutragen haben, „welche für die Zwecke zur gehörigen Benützung zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur (also nicht blos ihrer eigenen Grundstücke) erforderlich sind.“

Die ergangenen Entschließungen werden daher in so weit, als dadurch die Beitragspflichtigkeit der Ausmarker eine dem Gesetze widerstreitende Beschränkung gegeben wird, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die Königliche Regierung aber hält, unter Rückschluß der vorgelegten Akten, den Auftrag, hiernach das Geeignete zur Aufrechthaltung des vollen gesetzlichen Umfanges der Ausmarker zu versuchen, und insbesondere auch durch nähere Erläuterung der möglichen Miß-

Digitized by Google

verständnisse zu begegnen, als umfaßten und erschöpften die in dem landgerichtlichen Beschlusse aufgezählten Gemeindeausgaben alle jene Zwecke, welche nur irgend zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur gemacht werden können, und als hätten die Ausmarker auch zur Tilgung und Verzinsung solcher Gemeindeschulden nicht beizutragen, welche speciell für die in dem Art. II. Ziff. 5. des Umlagengesetzes bezeichneten Zwecke gemacht werden.

München den 18. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 771.

16620.
(Die Beitragspflicht der Kais. Kön. österreichischen Unterthanen von ihren in Bayern gelegenen Grundstücken zu Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 28. Juni und 3. Juli d. J. die Beitragspflicht der Kais. Königl. österreichischen Unterthanen von ihren in Bayern gelegenen Grundstücken zu Gemeindeumlagen betreffend, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Da der Art. II. Nr. 5. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, in Ansehung der Beitragspflicht der Ausmärker zu der dort bezeichneten Gattung von Gemeindeumlagen keinen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Ausmärkern macht, so besteht auch kein gesetzlich zureichender Grund, die in Bayern mit Grundeigenthum begüterten Kaiserl. Königl. österreichischen Unterthanen, zu Umlagen für andere Zwecke anzuhalten, als für jene, für welche auch die inländischen Forensen beigezogen werden.

Auch würde eine, im Wege gegenseitiger Uebereinkunft erfolgende Feststellung eines andern Concurrenzgrundsatzes mit der, der Staatsgewalt jederzeit vorzubehaltenden Befugniß anderweite gesetzliche Bestimmungen zu treffen, nicht zu vereinbaren seyn.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat daher auch bezüglich der vorliegenden Fälle nach der ebenbemerkten Norm verfahren zu lassen; und einer Ausnahme hievon vorbehaltlich besonderer jeweils einzuholender Königlichen Genehmigung nur in dem Falle und in dem Maaße stattzugeben, als etwa die in Oesterreich mit Grundbesitz begüterten Königlich Bayerischen Unterthanen von den Kaiserl. Königl. österreichischen Behörden in Bezug auf dortige Gemeindeumlagen nach andern Grundsätzen behandelt, und resp. zu größern Leistungen angehalten werden würden, als die Kaiserl. Königl. österreichischen in die Categorie dortiger Ausmärker gehörenden Unterthanen selbst; da in einem solchen Falle die Bestimmungen des §. 17. und 18. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde Anwendung zu finden hätten.

München den 21. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

Zu Art. VI. Ziffer 1. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der Standesherren von den Localumlagen. *)

§. 772.

7844.

(Die Recursbeschwerde der Gemeinde Edelstetten und der dortigen Standesherrschaft hinsichtlich der Concurrenzverbindlichkeit der letztern bei Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., vom 22. Mai v. J. die Recursbeschwerde der Gemeinde Edelstetten und der dortigen Standesherrschaft hinsichtlich der Concurrenzverbindlichkeit der letztern bei Gemeindeumlagen betreffend, und nach Ansicht der zurückfolgenden Acten wird die von der Königlichen Kreisregierung unterm 26. März 1828 erlassene Entschließung mit Abweisung der erwähnten Beschwerden unter der nähern Bestimmung bestätigt, daß die Concurrenzverbindlichkeit der Standesherrschaft in Ansehung ihrer Rusticalbesitzungen auf die etwaigen Umlagen für die Zwecke der gehörigen Benützung, des Schutzes und der Verwahrung der Gemeindeflur und daher auch für die in dieser Flur von der Gemeinde zu unterhaltenden Feldwege zu beschränken sey.

Die in den Acten angeregte Frage über die Concurrenzverbindlichkeit der Standesherrschaft zu dem Vicinalstraßenbau bleibt für den Fall der Anordnung einer Districtsconcurrenz der durch das Gesetz vom 11. September 1825 vorgeschriebenen besonderen Erörterung vorbehalten.

München den 14 Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 773.

31148.

(Die Beschwerde der fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft wegen Concurrenz zum Wegbaue von Remlingen nach Billingshausen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 22. October 1832 untenbezeichneten Betreffes, folgende Entschließung ertheilt:

---

*) Vergleiche §. 55. der vierten Verfassungsbeilage (s. Bd. 4. S. 12.) daß Art. III. Ziff. 1. nicht auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel noch den übrigen Adel Anwendung finde, ist in mehreren Entschließungen, namentlich in der Entschließung vom 3. März 1833 Nr. 3617 (s. §. 748. S. 1081. oben) dann vom 6. Juni 1827. Nro. 5399. s. §. 778. S. 1128. unten ausgesprochen.

Digitized by Google

Die fürstlich Löwensteinische Standesherrschaft hält sich durch die Beschlüsse des Herrschaftsgerichtes Remlingen vom 28. April 1831, und der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., vom 30. Mai 1832, durch welche sie für verbunden erklärt wird, an dem bezeichneten Straßenbaue auf der Remlinger Markung, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Dominical- und Rusticalsteuer Theil zu nehmen, in zweifacher Hinsicht für beschwert, nemlich:

1) insoferne, als sie nicht von jeder Concurrenzpflicht zu dem fraglichen Wegbaue — nur etwa mit eventueller Ausnahme der baaren Auslagen für dießfallsige technische Arbeiten — überhaupt freigesprochen, und
2) insoferne, als der Maaßstab ihrer Concurrenzpflicht nicht nach dem Verhältnisse des Steuersimplums von ihrem aus dem Verbande mit der Gemeinde Remlingen fließenden Vortheile zu dem Steuersimplum der sämmtlichen übrigen concurrenzpflichtigen Gemeindeglieder bemessen worden sey.

Beide Beschwerden aber können so, wie sie angebracht worden, als begründet nicht anerkannt werden. Denn es ist

zu 1. aus den Acten zu entnehmen, daß die Standesherrschaft zu Remlingen eine Schäferei mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann eine Zehentscheune nebst einem Hause und liegenden Gründen besitze, und aus der Gemeindewaldung jährlich acht Bürgerrechte beziehe.

Da dieselbe aber hienach nicht bloß rücksichtlich ihrer Besitzungen mit der Gemeinde Remlingen im Gemeindeverbande steht, sondern auch durch die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindewaldes und an den Vortheilen des herzustellenden Weges Nutzen aus dem Gemeindeverbande zieht, so ist ihre Verbindlichkeit zu der Theilnahme an den obthigen Geld- und Naturalumlagen in den klaren Bestimmungen des §. 55. der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde und des Art. 3. Ziff. 1. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet.

Was ferner

zu 2. den Maaßstab der Concurrenzpflichtigkeit anbelangt, so beruhet die Behauptung, als ob dieselbe nach den oben angeführten Gesetzstellen in dem Steuersimplum des standesherrlichen Antheils an den Gemeindenutzungen aufzusuchen sey, auf einer irrigen Auslegung dieser Gesetzstellen, da in beiden nur die Bedingung, unter welcher allein die Standesherren an den Gemeindelasten Theil zu nehmen haben, aber nicht der Maaßstab der Beitragspflicht festgestellt, und da überdieß dortselbst die Beitragspflicht davon abhängig gemacht wird, daß die Standesherrschaft aus dem Gemeinde-**Verbande**, und nicht aus dem Gemeinde-**Vermögen**, Vortheile ziehe.

Dagegen steht aber auch, abgesehen von der Frage, ob nicht die nach dem Steuerfuße erfolgte Umlegung der bei dem fraglichen Wegbaue vermöge §. 27 des Gemeindedicts durch **Gemeindedienste** zu leistenden Arbeiten, den bestimmten Vorschriften der §§. 29—33. des erwähnten Edictes widerstreite, und ob eine theilweise Ausführung des Wegbaues durch solche Dienste in dem gegebenen Falle wirklich unmöglich gewesen sey; die Beiziehung der standesherrlichen Dominicalien zu der Gemeindenmlage in directem Widerspruche mit den Bestimmungen der Art. IV. und VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, und des Ständeabschiedes vom nämlichen Tage Ziff. I. B. 1, da bekanntlich die Verordnung über die Gemeindeumlagen vom 6. Februar 1812 die Dominicalrenten von jedem Beitrage befreit hatte, das Gesetz vom 22. Juli 1819 im Art. 4 nur eine beschränkte Concurrenzpflicht derselben nach dem dort speciell bestimmten

Digitized by Google

Maaßstabe anordnete, und eine Einigung der beiden Kammern über die von der Kammer der Abgeordneten verlangte Beifügung der Dominicalsteuer- als Umlagenmaaßstabes nicht zu Stande kam. Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., hat in dieser Beziehung zur Berührung gegründeter Beschwerden mit Rücksichtnahme auf die Ministerialausschreibung vom 12. Mai 1825 das Geeignete zu verfügen und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 774.

30471.

(Den Vollzug des §. 102. der VI. Verfassungsbeilage und des Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 27. November v. J. unter Rücksendung der Beilagen Folgendes zur Entschließung erwiedert: Die Bestimmung in Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 überweiset mit klaren Worten die Genehmigung gemeindlicher Uebereinkünfte, wodurch eine Abänderung des gesetzlichen Umlagenmaaßstabes beliebt wird, der Zuständigkeit des betreffenden Patrimonialgerichtes.

Durch §. 102 der VI. Verfassungsbeilage dagegen ist die gerichtliche Genehmigungsertheilung bezüglich aller, verordnungsmäßig an selbe gebundener Gemeindeverhandlungen ausschließend in die Competenz der Land- und Herrschaftsgerichte gelegt.

Nach den Regeln juristischer Hermeneutik kann der zwischen diesen beiden Normen vorwaltende Widerspruch nur zu Gunsten des später promulgirten Gesetzes gelöst werden, und es steht der Umstand, daß das spätere Gesetz nicht unter den in Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgezeichneten besonderen Förmlichkeiten erlassen wurde, solcher Interpretation um so weniger entgegen, als durch dieselbe nicht so fast die verfassungsmäßige Bestimmung in §. 102 des VI. Edicts, sondern lediglich die besonderen Verordnungen, auf welche dort Bezug genommen ist, berührt werden.

Nachdem in solcher Weise die Competenz der Patrimonialgerichte gegenüber den gutsherrlichen Gemeinden unter den durch Art. VI. Abs. 3. des Umlagengesetzes vorgesehenen Prämissen im Allgemeinen ausser Zweifel gestellt erscheint, so kann dieser gesetzliche Standpunct auch in jenem besonderen Falle sich nicht ändern, wo die Frage über Regulirung des Umlagenmaaßstabes anfänglich als contradictorisch zur Cognition des vorgesetzten Landgerichts gezogen, und dort alsdann im Vergleichswege bereinigt wird, indem es sich solchen Falls nicht um patrimonialgerichtliche Genehmigung eines vom Landgerichte aufgenommenen Transacres — was allerdings dem edictmäßigen Unterordnungsverhältnisse widerstreben würde; — sondern lediglich darum handelt, den betreffenden Gemeindebeschluß — also die Vorbedingung einer landgerichtlichen Vergleichsaufnahme — mit den gesetzlich geforderten Förmlichkeiten zu umgeben.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung, K. d. J., wird sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten wissen. —

München den 29. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

VII. Zu Art. 3. Ziff. 4. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Befreiung der durch Brand verunglückten Unterthanen von den Localumlagen.

§. 775.

(Die Concurrenz der durch Brand verunglückten Unterthanen zu den ordentlichen Gemeindeumlagen betreffend.

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns allerunterthänigst gestellte Anfrage, ob die in der Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811, Art. 2., den beschädigten Mitgliedern der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zugesicherten Nachlässe und Freijahre sich auch auf die Concurrenz zu den ordentlichen Gemeindeumlagen erstrecke? allergnädigst beschlossen und verordnen hiemit, daß nach der Analogie der Art. 15. und 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Febr. laufenden Jahres über die Gemeindeumlagen und bei den obwaltenden ganz gleichen Motiven, den verunglückten Theilnehmern der gedachten Anstalt, die Befreiung von der Concurrenz zu diesen Umlagen in eben dem Maaße zu statten kommen solle, in welchem solche rücksichtlich der directen Staatsauflagen für jeden einzelnen Fall bewilligt wird.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung wird durch das allgemeine Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 1. April 1812.

Reg.-Bl. v. J. 1812. St. 23. Seite 705.

VIII. Zu Art. 6. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Umlagenmaßstab.*)

§. 776.

5603.

(Directe Umlagen der Gemeindebedürfnisse betr.)

Die Königlichen Regierungen werden aus den Verhandlungen der gegenwärtigen Stände

*) vergleiche hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 6. Febr. 1812 (s. §. 765. S. 1100. oben); ferner die

Digitized by Google

versammlung bereits entnommen haben, daß eine Beschwerde über Prägravation der mehrbegüterten Gemeindeglieder gegen die minderbegüterten bei directen Umlagen der Gemeindebedürfnisse an Geld und Naturalien geführt,

daß der Grund der Prägravation vorzüglich im VI. Artikel der einschlägigen Verordnung vom 22. Juli 1819 aufgesucht,

und daß, um die Prägravation zu beseitigen, eine nähere Bestimmung des bezeichneten Artikels in der Art vorgeschlagen worden sey,

a) die Gemeinden sollten vorerst zu einem Vergleiche über den künftigen Maaßstab der Gemeindeumlagen aufgefordert, und es sollte ein Termin von sechs Monaten zum Abschlusse dieses Vergleiches festgesetzt werden;

b) nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins hätten die Administrativbehörden den Maaßstab der Gemeindeumlagen dergestalten zu bestimmen, daß

Personalgemeindebedürfnisse nach der Familienzahl,

Realgemeindebedürfnisse nach dem Steuerfuß,

und Bedürfnisse gemischter Natur nach einem Mittelanschlage umgelegt werden.

Seine Königliche Majestät sind nicht ungeneigt in reifliche Erwägung ziehen zu lassen, ob, und wie eine nähere Bestimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 22. Juli 1819 eintreten könne, Allerhöchstdieselbe haben jedoch zu befehlen geruht, daß vorerst die Fragen gelöset werden sollen:

1) Nach welchem Maaßstabe die Gemeindebedürfnisse gegenwärtig in jeder einzelnen Gemeinde umgelegt werden?

2) Ob hiebei Prägravationen einzelner Gemeindeglieder bestehen, und worauf sie beruhen?

3) Wie denselben abzuhelfen sey?

Zugleich wollen Seine Königliche Majestät, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur möglichsten Erleichterung und Beschränkung directer Gemeindeumlagen erforderlich sind, von Curatel wegen schleunigst ergriffen, und beharrlich verfolgt, hiebei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenzverhältnisse der Gemeindeverwaltungen gehörig beachtet werden.

Es wird demnach den Königlichen Regierungen Nachstehendes eröffnet:

I.

Die land- und gutsherrlichen Gerichte sind unverzüglich aufzufordern, die vorstehenden drei Fragen in einer Uebersicht kurz zu beantworten, und ihre Ansichten von der Sache, besonders in Beziehung auf die vorgeschlagene Art einer nähern Bestimmung des VI. Artikels der Verordnung vom 22. Juli 1819 in den Berichten, womit sie die bemerkte Uebersicht den Königlichen Regierungen binnen drei Wochen vorzulegen haben, umständlich zu entwickeln.

---

§§. 30 und 31 des revidirten Gemeindeedicts und die hiezu aufgenommenen erläuternden Entschließungen. (s. §. 60—66. S. 272. oben) dann Ministerialentschließung vom 3. Juni 1837 Nro. 12497. (s. §. 734. S. 1063. oben.

Digitized by Google

Die gesammelten Notizen sind von den Königlichen Regierungen in einer summarischen Uebersicht, allenfalls nach der III. und IV. Rubrik des mitgetheilten Formulars, geeignet darzustellen, und mit allen Belegen, dann mit einem ausführlichen Gutachten

ob, und wie der VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 näher bestimmt, oder abgeändert werden solle?

an das Staatsministerium des Innern, nach Verlauf von 6 Wochen, einzusenden.

II.

Nachdem Seine Königliche Majestät wahrgenommen haben, daß mehrere Beschwerden über Gemeindeumlagen durch unrichtige Auslegung oder willkührliche Anwendung der einschlägigen Gesetze, und durch die unerschwingliche Masse von außerordentlichen Local- und Districtsumlagen veranlaßt worden sind, so muß hierüber Folgendes bemerkt werden:

1) Die Bestimmung des I. Artikels, lit. a. der Verordnung vom 22. Juli 1819, soll strenger, als bisher gehandhabt, und den Gemeindeverwaltungen die Verfügung einer directen Lokalumlage für den Fall, wenn noch andere Mittel zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfnisse aufzubringen sind, ernstlich untersagt werden.

2) Im nämlichen Artikel, lit. b., sind die Zwecke bezeichnet, für welche Gemeindeumlagen erhoben werden können; es ist aber hierin nicht ausgesprochen, daß überall Gemeindehäuser, öffentliche Brunnen u. s. f. hergestellt, oder daß die Kosten der Schutzpockeneimpfung, die Armenfondsbeiträge die Schulgelder u. d. gl., wenn sie vor dem 22. Juli 1819 von den einzelnen Gemeindegliedern selbst bestritten worden sind, durch Umlagen gedeckt werden müssen.

Noch weniger sind privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Concurrenz bei Kirchen-Pfarr-, Meßner- und Schulhäuserbauten dadurch aufgehoben, daß den Gemeinden gestattet ist, Umlagen zur Bestreitung der Baukosten zu erheben.

Die diesfalls bestehenden irrigen Ansichten sind gehörig zu berichtigen.

3) Die Verordnung vom 22. Juli 1819 ist nichts anders, als die Entwicklung des 35. §. im Gemeindeedict vom 17. Mai 1818; da nun dieses Edict in den §§. 19. und 30 klar ausspricht, daß besondere Verträge und particuläre Ortsrechte beachtet werden müssen, wenn es sich um Verbindlichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder handelt: —

Da ferner im VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 von Aufhebung frührer Verträge, Ortsrechte oder Observanzen rücksichtlich des Maaßstabes der Gemeindeumlagen durchaus keine Rede ist: so muß hierauf bei Entscheidung von Differenzen der Gemeindeglieder über den Maaßstab der Umlagen besonderer Bedacht genommen werden.

Die im VI. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 aufgestellte Regel ist überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) ein Maaßstab durch giltige Verträge, Ortsrechte oder Observanzen nicht festgesetzt ist,

Digitized by Google

b) ein förmlicher Gemeindebeschluß über die Wahl eines vom Steuerfuße abweichenden zweckmäßigen Maaßstabes nicht zu Stande kömmt,

c) oder der gewählte Maaßstab wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeindeglieder als zweckwidrig verworfen werden muß, sohin der hierüber gefaßte Gemeindebeschluß materiell nicht bestätigt werden kann.

Hierauf sind die land- und gutsherrlichen Gerichte besonders aufmerksam zu machen.

4) Der gegenwärtige Druck der Umlagen wird in vielen Gemeinden dem Umstande zugeschrieben, daß bedeutende Concurrenzen für Wasserbauten, neue Vicinalstraßen, Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, Kriegskostenperäquation, u. dgl. jährlich und gleichzeitig gefordert werden, welche, nachdem alle Producte der Landwirthschaft im geringsten Preise stehen, von den treffenden Gemeinden besonders dann, wenn sie aus weniger als 100 Gemeindegliedern bestehen, ohne gänzliche Erschöpfung ihrer Kräfte nicht geleistet werden können.

Die königlichen Regierungen werden demnach von selbst ermessen, wie nothwendig es sey, von Curatel wegen einzuschreiten, den Gemeinde Haushalt bei der Revision und Superrevision der Rechnungen genau zu untersuchen, besonders von den ordentlichen und ausserordentlichen Umlagen, welche in einer jeden Gemeinde bisher jährlich erhoben worden sind, vollständige Cognition zu nehmen, und den Gemeinden die erforderliche Erleichterung allenfalls dadurch zu verschaffen:

a) daß ausserordentliche Umlagen auf mehrere Jahre, jedoch den festgestellten Schuldentilgungsplanen unbeschadet, gehörig eingetheilt,

b) daß Geldumlagen in Naturalreichnisse möglichst verwandelt,

c) daß die Gemeinden gegen eine aufgedrungene Ablösung von Hand- und Spannfrohnen durch Geldprästationen geschützt,

d) und daß überhaupt sämmtliche Ausgaben der Gemeinden auf das schlechthin unabweisliche Bedürfniß beschränkt werden.

Sollten es die Umstände gebieten, die Etats über Gemeindeeinnahmen, Ausgaben, und Umlagen jährlich, oder von drei zu drei Jahren, durch die Curatel reguliren zu lassen, und das Maximum der jährlichen Umlagen gesetzlich zu bestimmen, so haben die Königl. Regierungen sich hierüber in den Berichten zu äußern, welche im vorstehenden 1. §. abgefordert worden sind.

III.

In der Ueberzeugung, daß die vorzüglich in Ruralgemeinden bestehenden Differenzen über den Maßstab der Umlagen, durch geeignete Einwirkung der land- und gutsherrlichen Gerichte ausgeglichen werden können, sind dieselben zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Vermittlungsamtes anzuweisen, und besonders zu beauftragen, dieses Vermittlungsamt bei der Herstellung oder Berichtigung der Gemeindeconcurrenzrollen, worüber bereits unterm 9. Januar v. J. eine allerhöchste Entschließung ertheilt worden ist, in der Art geltend zu machen, daß allenfalls bestehende Prägravationen einzelner Gemeindeglieder durch gütliches Uebereinkommen für die Gegenwart und Zukunft gehoben werden mögen.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät erwarten, daß vorstehende Verfügungen schleunigst und pünktlich vollzogen werden.

München den 12. Mai 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 777.

2896.

(Maaßstab der Gemeindelocalumlagen in Heuberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Berichtes vom 14. Februar l. J. vorgelegten Acten den Maaßstab der Gemeindelocalumlagen in Heuberg betr., mit der Weisung zurückgesendet, das Herrschaftsgericht Oettingen auf die allgemeine Entschließung vom 12. Mai l. J. die directen Umlagen der Gemeindebedürfnisse betr., aufmerksam zu machen, und demselben den Auftrag zu ertheilen, vorerst noch eine gütliche Ausgleichung der Differenzen über den Maaßstab der Umlagen in der Gemeinde Heuberg zu versuchen, dann aber, wenn eine Uebereinkunft nicht zu erwirken seyn sollte, dem Georg Oberhäuser und Consorten auf die Beschwerdevorstellung vom 27. October v. J. zu eröffnen, daß die Entschließung der Königlichen Regierung vom 15. September v. J. bestätigt sey, nachdem

a) der Bestand eines Vertrages oder Particularortsrechtes, wonach die Gemeindelasten überhaupt von sämmtlichen Gliedern gleichheitlich getragen werden sollen, von der Mehrzahl der Betheiligten widersprochen, von der Minderzahl hingegen nicht gehörig erwiesen ist;

b) die seit dem Jahre 1806 vertheilten Gemeindegründe, deren Ertrag zur Deckung des Deficits der Gemeindekasse gegenwärtig nicht mehr zureichen würde, gleichheitlich besteuert sind, folglich bei der Umlage von Gemeindebedürfnissen nach dem Steuerfuß gleichheitlich in Concurrenz gezogen werden,

c) und eine Prägravation einzelner Gemeindeglieder, die bei einer gleichheitlichen Umlage der seit dem Jahre 1806 vermehrten Gemeindebedürfnisse offenbar eintreten müßte, von Seite der Curatel ohne rechtsbeständigen Vertrag oder Particular-Ortsrecht nicht zugegeben werden darf.

München den 24. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

5309.

§. 778.

(Die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen Concurrenz zu Gemeindelasten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Untermainkreises, Kammer des Innern, wird hierneben eine von dem Freiherrn von N. unterm 29. März d. J. wegen Concurrenz zu Gemeindelasten s. a. erhobene Beschwerde mitfolgende Entschließung zugesendet:

1) Die Verfassungsurkunde und ihre Beilagen haben die beschränkte Befreiung von Gemeindeumlagen, welche das Edict IV. §. 55. den Standesherrn für ihre damaligen Besitzungen zugestanden hat, keineswegs auf andere adeliche Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ausgedehnt: dieselben haben daher von ihren in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten zu den nach Vorschrift der Gesetze angeordneten Gemeindeumlagen in dem durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 festgesetzten Maaße zu concurriren. —

   Da nun der Beschwerdeführer in der Flur der Gemeinde Siegelsfeld und Eirichshof Realitäten mit einem Wohnhause besitzt, so ist dessen Beitragspflichtigkeit zu den Communallasten, und insbesondere auch zu der regulirten Entschädigung des Gemeindevorstehers, nach Art. 2. und 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 unzweifelhaft begründet.

2) Das eben angeführte Gesetz hat in dem Art. 6. den Steuerfuß als gewöhnlichen Concurrenzmaaßstab bei Gemeindeumlagen angeordnet, jedoch den Gemeinden das Recht gegeben, einen andern zweckmäßigen Maaßstab durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen.

   Dieser Beschluß ist auch für die in der Gemeindeflur gelegenen Realitäten der Gutsherren verbindend, und es hat der Freiherr von N. über diesen von dem Landgerichte Ebern in der Verfügung vom 23. September 1826 ausgesprochenen Grundsatz um so weniger gegründete Beschwerde zu führen, als nach der angezogenen Gesetzstelle ein solcher Gemeindebeschluß der Genehmigung seines Patrimonialgerichtes unterworfen werden muß, wie denn auch eben diese Genehmigung bei jeder Anordnung einer neuen Gemeindeumlage nach §. 103. verglichen mit §. 123. Ziff. 10. des Gemeindedicts einzuholen ist.

3) Es ist der Ordnung und den bestehenden Gesetzen angemessen, daß da, wo die Landgerichte in Gemeindeangelegenheiten Verfügungen an die Verwaltungen gutsherrlicher Gemeinden zu richten haben, dieses durch die Patrimonialgerichte geschehe, und daß denselben, wenn in dringenden Fällen die unmittelbare Insinuation nicht sollte umgangen werden können, gleichzeitig davon Nachricht gegeben werde.

   Durch die Beobachtung dieses Verfahrens wird die diesfalls von dem Freiherrn von N. geführte Beschwerde von selbst beseitigt werden.

4) Die Rechte der Patrimonialgerichtsbesitzer in Gemeindeangelegenheiten sind durch die §§. 98. fg. des Gemeindeedicts genau festgesetzt, eine Unterordnung unter den Gemeindeausschuß in persönlichen Verhältnissen ist damit auf der einen Seite eben so wenig vereinbar, als daraus auf der andern eine Exemtion von

Digitized by Google

dem Gemeindeverbande hinsichtlich der in den Fluren der gutsherrlichen Gemeinden liegenden Realitäten abgeleitet werden kann. Die gegen die Regierungsentschließung vom 7. März d. J. geführte Beschwerde scheint daher auf einem Mißverstande zu beruhen.

Die Königliche Regierung hat hiernach den Freiherrn von N. zu bescheiden, und das Landgericht Ebern zur Nachachtung anzuweisen.

München den 6. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 779.

8371.
(Die Beschwerde des G. A. Reindler zu Hoßberg wegen des Maaßstabes zur Erhebung der Belohnung des Gemeindevorstehers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des G. A. Reindler zu Hoßberg wegen des Maaßstabes zur Erhebung der Belohnung des Gemeindevorstehers folgt zur Abweisung des Antragés, zu der Belohnung für den Gemeindevorsteher nach der Familienzahl zu concurriren, mit der Eröffnung an den Recurrenten, daß die in der Entschließung der Königlichen Regierung vom 21. Februar l. J. unterstellte Deutung des Normativs vom 10. März 1820 II. 1. a. den Gesetzen und namentlich dem Gemeindeedicte wie dem Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 ganz angemessen sey.

München den 21. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 780.

1266.
(Die Differenz der Groß- und Kleinbegüterten zu Sallach wegen des Maaßstabes der Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Competenz des Königlichen Staatsraths-Ausschusses in der Differenz der Groß- und Kleinbegüterten zu Sallach wegen des Maaßstabes der Gemeindeumlagen nach einem von dem genannten Staatsraths-Ausschusse unterm 31. März 1828 gefaßten, und von Seiner Königlichen Majestät unterm 12. April desselben Jahres bestätigten Beschlusse nicht als begründet anerkannt, sondern der damals angebrachte Recurs der Großbegüterten vom 13. Juli 1827, dann eine Vorstellung der Kleinbegüterten vom 21. Januar 1829 nach Art. 14. des Gesetzes über Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 an

Digitized by Google

das Königliche Staatsministerium des Innern zur eigenen competenzmäßigen Bescheidung verwiesen worden ist, so werden der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, die mittelst Berichtes vom 5. März l. J. vorgelegten Acten über die bezeichnete Differenz sammt den Gemeinderechnungen von 1771 bis 1790 mit der Weisung zurückgesendet, den Großbegüterten zu Sallach auf ihre Beschwerdevorstellung vom 10. Februar l. J. eröffnen zu lassen,

daß die Entschließung der Königlichen Regierung vom 29. December v. Js., wodurch der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen in Sallach nach Art. 6. des einschlägigen Gesetzes vom 22. Juli 1819 bestimmt worden ist, bestätiget sey, nachdem die Großbegüterten den ihrer Seits behaupteten Maaßstab, gemäß welchem alle Gemeindebedürfnisse nach der Zahl der Tagwerke der in den Jahren 1800 und 1801 vertheilten Gemeindegründe umgelegt werden sollen, weder durch ein particuläres Ortsrecht, oder rechtmäßiges Herkommen, noch durch einen besonderen Vertrag zu begründen vermocht haben, übrigens aus dem Beschlusse des Landgerichts Pfaffenberg vom 26. Februar v. J. hervorgeht, daß selbst der von den Großbegüterten behauptete Maaßstab in der Wirkung dem Steuerfuße ähnlich sey, sohin dieselben einer Prägravation in keiner Beziehung unterliegen.

München den 1. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 781.

6927.
(Die Beschwerde einiger Gemeindeglieder zu Wandershausen wegen Festsetzung des Maaßstabes zu Erhebung von Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 23. v. M. vorgelegte Recurs einiger Gemeindeglieder zu Wandershausen gegen die Entschließung der Königlichen Regierung vom 22. October v. J., wodurch in Folge des Gemeindebeschlusses vom 9. Februar v. J., welcher den Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen festsetzt, unter Bestätigung der Entschließung des Herrschaftsgerichts Tann vom 4. Juni v. J. der Antrag der Beschwerdeführer auf gleichheitliche Vertheilung der Concurrenz als unstatthaft verworfen worden ist, wird unter Bestätigung dieser Regierungs-Entschließung hiedurch abgewiesen, weil dem Anspruche der Recurrenten keine besonderen Gemeindeverträge oder particuläre Ortsrechte zur Seite stehen, nach Art. 6. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 aber ausserdem in der Regel der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen zu gelten hat, und eine Abweisung hievon nur in der Voraussetzung eines förmlichen Gemeindebeschlusses zulässig ist, sohin bei dem in Mitte liegenden Gemeindebeschlusse vom 9. Februar v. J., welcher es nach der gesetzlichen Regel gehalten wissen will, ein Widerspruch hingegen nicht berücksichtigt werden kann.

München den 26. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 782.

22261.
(Die Streitsache zwischen den Groß- und Kleinbegüterten zu Möging, wegen des Maaßstabes für die Gemeindeumlagen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 6. December v. J. und 6. April d. J. vorgelegten hier zurückfolgenden Acten, hat man entnommen, daß am 3. September 1807 bei Abtheilung der Gemeindegründe zu Sünching zwischen den Groß- und Kleinbegüterten daselbst. rücksichtlich des Concurrenzmaaßstabes zu den Gemeindeumlagen ein förmlicher Vertrag des Inhaltes abgeschlossen worden ist: „daß in Zukunft jeder von den Kleinbegüterten so viel als ein Bauer von den Gemeindebürden und Anlagen zu tragen haben soll.

Da nun nach §. 19. Nr. 3. des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 die in dieser Beziehung in einer Gemeinde bestehenden besonderen Verträge aufrecht erhalten werden sollen, und nach Art. VI. des Gemeindeumlagengesetzes der Steuerfuß als Maaßstab nur in soferne einzutreten hat, als nicht abweichende Gemeindebeschlüsse, Verträge oder Ortsrechte eine andere Bestimmung treffen, so wird die von den Kleinbegüterten zu Möging gegen die Regierungsentschließung vom 28. November 1825 erhobene Beschwerde hiedurch abgewiesen.

Hienach hat die Königliche Regierung des Regenkreises das Weitere zu verfügen, und ihre Entschließung vom 23. December v. Js. rücksichtlich der Aufhebung des mittlerweile getroffenen Provisoriums zu vollziehen, wobei übrigens erinnert werden muß, daß das Königliche Ministerialrescript vom 13. September v. Js., welches nur einen Zwischenbescheid enthält als eine definitive Entschließung bezeichnet wurde.

München den 17. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 783.

42.
(Den Concurrenzmaaßstab zu den Umlagen bei der Gemeinde Taimering betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei der Gemeinde Taimering der Maaßstab der Concurrenz zu den Gemeindeumlagen in der Art hergebracht ist, daß drei Kleingütler zu denselben so viel als ein Bauer beitragen, und nach diesem Verhältnisse auch die nach den jezeitigen Bestimmungen erforderlichen Kosten der Gemeindeverwaltung immer gedeckt worden sind, so hat es hiebei auch bezüglich der Kosten der Gemeindewahlen und der Bezüge des Gemeindevorstehers, Gemeindepflegers- und Gemeindeschreibers zu verbleiben, wonach die Entschließung der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 8. August vorigen Jahrs bestätiget ist.

München den 20. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 784.

23696.

(Die Beschwerde der Großbegüterten Caspar Abt et Cons. zu Aystetten gegen die Kleinbegüterten Joseph Stegmann et Cons., wegen Annahme des Steuerfußes als Umlagenmaaßstab für eine ältere Gemeindeschuld betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 10. Mai 1833 vorgelegte Beschwerde der Großbegüterten Caspar Abt et Cons. zu Aystetten gegen die Kleinbegüterten Joseph Stegmann et Cons., wegen Annahme des Steuerfußes als Umlagenmaaßstab für eine ältere Gemeindeschuld ist nicht geeignet befunden worden, eine Abänderung der Königlichen Regierungsentschließung vom 23. Februar 1833 zu bewirken.

Die Verabsäumung eines Recurstermines findet bei der administrativen Behandlung solcher Gegenstände der Comunalcuratel dahier nicht statt.

Art. XIV. des Umlagengesetzes von 1819:

1) Das Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. VI. über die Gemeindeumlagen hat als Regel den Steuerfuß zum Maaßstabe für solche Umlagen festgesetzt; hiebei jedoch die conventionelle Annahme eines andern zweckmäßigen Maaßstabes durch gesetzförmlichen Gemeindebeschluß zugelassen.

2) Auch die aus älteren Kriegslieferungen noch haftende Schuld der Gemeinde Aystetten, unterliegt der Anwendung eines Gesetzes, welches dem oft willkührlichen Maaßstabe bestimmte Normen substituiren, und mit denselben alle Gegenstände der Gemeindeconcurrenz ohne Rücksicht auf deren Entstehungsepoche umfaßt.

3) Die Regel des Steuerfußes wird von den Kleinbegüterten zu Aystetten mit einer absoluten Majorität von 48 Stimmen auch für die ältere Kriegsschuld verlangt, während die Großbegüterten mit 22 Stimmen die Beibehaltung des bisherigen Localumlagenfusses verlangen.

4) Denselben stehen hiefür keine privatrechtlichen Ansprüche zur Seite; denn

   a) eine diesfallsige ausserordentliche Convention bei Contrahirenden der fraglichen Schuld kann von ihnen selbst nicht behauptet werden.

   b) Ein stillschweigendes Uebereinkommen aber, wenn solches nach dem Sinne des Gesetzes Art. 19. Nr. 3. und Art. 30. des Gemeindedicts nicht durch Vorträge, besondere Ortsrechte oder allgemeine Observanzen unterstützt wird, würde der Norm des neueren Gesetzes, oder einem ausdrücklichen Gemeindebeschluß weichen müssen.

   c) Die nach dem Amtsprotocolle vom 21. October 1824 erklärte solidarische Haftung aller einzelnen Gemeindeglieder mit ihrem Privatvermögen erstreckt sich auf den ganzen Grundbesitz und bleibt daher ohne Einfluß auf den Maaßstab der Concurrenz.

   d) Gleiches gilt von dem im Hypothekenbuche von 1824 auf das Grundvermögen jedes Einzelnen erfolgten Eintrag

Digitized by Google

„der Haftungsverbindlichkeit für die Gemeindeschuld nach der bestehenden Concurrenzpflichtigkeit."

Offenbar wird diese letztere als bestehend, vorausgesetzt, wenn hierauf eine Verbindlichkeit übernommen werden soll.

In welcher Art aber einer bestehenden Concurrenzpflicht zu genügen sey, kann nur durch den gesetzlichen Maaßstab für dieselbe bestimmt werden.

c) Daher dem Grundbesitz mit haftender Concurrenzpflicht ein unwandelbares Maaß derselben so wenig, als ein solches für die Steuerpflichtigkeit garantirt werden kann.

5) Offenbar trägt der in Aystetten für die ältere Gemeindeschuld bisher bestandene Umlagenfuß eben so sehr das Gepräge einer conventionellen Willkühr, als eines Mißverhältnisses zur Größe des Besitzthums.

Der gesetzliche Maaßstab des Steuerfusses hat mit der verhältnißmäßigen Gleichstellung aller Concurrenzpflichtigen in vorliegendem Falle seine Anwendung zu finden.

München den 16. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 785.

31455.

(Die Beschwerde des Bauers Georg Oberhäuser et Cons. zu Heuberg wegen des Umlagenmaaßstabes zum Wegmacherlohne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit dem Berichte vom 27. October v. J. vorgelegte Beschwerde des Georg Oberhäuser et Cons. zu Heuberg wegen des Umlagenmaaßstabes bei der Concurrenz zum Wegmacherlohne, wird folgendes verfügt:

Durch den Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 30. August 1827, welcher durch die Ministerialentschließung vom 12. Sept. 1828 bestätigt wurde, ist ausgesprochen, daß in der Gemeinde Heuberg die Umlagen zu ordentlichen Gemeindebedürfnissen nach Gemeinderechten erhoben werden sollen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch wiederkehrende Geldbeiträge zu der einem Districte obliegenden Unterhaltung von Vicinalstrassen zu den ordentlichen Bedürfnissen jener Gemeinden gehören, welche zu dieser Unterhaltung mitzuwirken verpflichtet sind.

Wenn nun auch bei der bezüglich der Concurrenz für die Wegmacherlöhnung im Herrschaftsgerichtsbezirke Oettingen unterm 29. Dec. 1827 abgehaltenen Districtsversammlung die Gemeinden wechselseitig gegeneinander den Steuerfuß als Maaßstab der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Gemeinden zu der Gesammtgemeinde festgesetzt haben, so hindert dies nicht, daß in der Gemeinde Heuberg der dieselbe treffende Antheil an jener Wegmacherlöhnung von den einzelnen Mitgliedern nach Gemeinderechten erhoben werden, da sich nach Art. VII. des Gesetzes über die

Digitized by Google

Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 jede Districtsumlage in Localumlagen auflöst, für die Erhebung der letztern aber in einem solchen Falle jene Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen sich in den einzelnen Gemeinden die Erhebung von Localumlagen überhaupt zu richten hat. Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 1. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IX. Zu Art. 9. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Competenzverhältnisse.*)

§. 786.

14082.

(Die Anordnung von Gemeindedistrictsumlagen im Gebiete des Fürstenthums Eichstädt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 13. September vorigen Jahres (die Anordnung von Gemeindedistrictsumlagen im Gebiete des Fürstenthums Eichstädt betreffend,) hiedurch erwiedert, daß die Königliche Regierung von ihrer Forderung an die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungskanzlei in Eichstädt abzustehen habe, nach dem im IV. constitutionellen Edicte, worauf der Art. IX. des Gesetzes über Umlagen für Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 sich beruft, statt des Wortes Kreis „offenbar das Wort Bezirk" gebraucht worden ist, sohin unter den im §. 29. No. 7. desselben Edictes vorkommenden Bezirksconcurrenzsachen auch nur die Kreisumlagen verstanden werden.

München den 14. Januar 1822.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) Vergleiche hiezu IV. Edict §§. 26. 29. Ziffer 7. — VI. Edict. §. 90. lit. m. und §. 102. — §§. 61. 82. 101. 104. 123. 128. 131 des Gemeindeedicts. — §. 22. des Regulativs für die Geschäftsführung der Ruralgemeinden.

Digitized by Google

X. Zu Art. 10. und 12. des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Umlagen.

§. 787.

18844.

(Die Forderung des Landarztes Schild zu Burgkundstadt an rückständigen Sustentationsbeiträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 10. v. M. die Forderung des Landarztes Schild zu Burgkundstadt an rückständigen Sustentationsbeiträgen betreffend, wird Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Die Unterhaltung der Landärzte bildet nach §. 7. lit. C. des Gemeindeedictes einen von jenen Zwecken, zu deren Erfüllung mehrere Gemeinden in eine Districtsgemeinde vereinigt werden können. Wo daher eine solche Vereinigung statt gefunden hat, stehet die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Unterhaltsbeiträge, nur dem nach Art. XII. des Gesetzes über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 aufzustellenden Cassier zu, und es kann sonach auch eine Haftung des Staatsärars für die dem vormaligen Landrichter Egner zu Weismain zur Last liegende Unterschlagung solcher Gelder, die demselben nicht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen; sondern gegen die klaren Bestimmungen derselben anvertraut worden sind, nicht anerkannt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat dem zufolge den Landarzt Schild mit seinen vermeintlichen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen; zugleich aber auch die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit durch strenge Handhabung der in dem Art. XII. des oben allegirten Gesetzes vom 22. Juli 1819 enthaltenen Bestimmung ähnliche Reclamationen für die Zukunft beseitiget werden. —

München den 8. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 788.

3402.

(Die Wahl der Kassiere für die Erhebung und Verrechnung von Districtsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. des v. M., die Wahl der Kassiere für die Erhebung und Verrechnung von Districtsumlagen betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

1) die Wahl des Kassiers steht der nach §§. 4. und 5 des Gesetzes vom 11. September 1825 zu berufenden Districtsversammlung zu.

2) Da nur absolute Stimmenmehrheit denjenigen zu bezeichnen geeignet ist, welcher

Digitized by Google

des Vertrauens der Mehrzahl sich zu erfreuen hat, so kann die relative Majorität bei der vorzunehmenden Wahl nicht genügen. Zur Abkürzung der Wahlhandlung sind die Stimmen mündlich zu Protocoll zu geben.

3) Die Gesetze haben die Wählbarkeit zur Stelle eines Districtskassiers durch die Bezeichnung gewisser hiezu erforderlicher Eigenschaften nicht beschränkt; es ist daher auch den Districtsversammlungen hiebei volle Freiheit zuzugestehen, auf die rechtzeitige Rechnungsablage aber von Amtswegen die gehörige Aufmerksamkeit zu richten.

München den 10. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 789.

21435.

(Die Revision der Districtsumlagen-Rechnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819 die Gemeindeumlagen betreffend, hat in dem Art. 12. Abs. 2. verordnet, daß die Districtsumlagen-Rechnungen von den eigens hiezu gewählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Kassieren gelegt und an Hauptorte der vereinigten Districte vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Districts-Gemeindeglieder hinterlegt, sodann aber dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision übersendet werden sollen.

Da nun nach dem späteren Gesetze vom 11. September 1825 die Vertretung der Districtsgemeinde einer nach §. 4. zu bildenden Versammlung übertragen ist, so kann auch nur von eben derselben das oben erwähnte Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der gelegten Rechnungen ausgeübt werden, und es ist daher die Anordnung zu treffen, daß von der erfolgten Hinterlegung der Rechnung den Mitgliedern der Districtsversammlung jedesmal Nachricht gegeben, und hierüber gehörige Bescheinigung zu den Acten gebracht werde, sofern nicht die erwähnte Versammlung bei der Wahl des Kassiers vorziehen wird, die Einsicht und Erinnerung in Ansehung der zu stellenden Rechnungen einem von ihr zu wählenden Ausschusse zu übertragen, worüber dieselbe in jedem einzelnen Falle bei dem über die Einleitung der Districtsumlage zu haltenden Zusammentritte eventuell zu vernehmen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

München den 7. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Digitized by Google

§. 790.

22914. (Die Erhebung einer Districtsumlage pro 18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, ergangene Entschließung folgt hierneben im Auszuge.

München den 25. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

22914. (Die Erhebung einer Districtsumlage pro 18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. M. in Betreff der Erhebung einer Districtsumlage pro 18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$ im Landgerichtsbezirke Viechtach, wird unter Rückschluß der vorgelegten Acten erwiedert, was folgt:

Die Beschwerde der Gemeinden des Landgerichts Viechtach hat sich in so weit von selbst erledigt, als die durch Regierungsbeschluß vom 24. Januar l. J. repartirte Districtsumlage nach in den Acten liegender Anzeige bereits vollständig erhoben ist, und die Gemeinden nicht gegen die Uebernahme der bezüglichen Lasten auf die Districtsgemeinde, sondern gegen die Art ihrer Bestreitung recurrirten.

Zur Beseitigung aller weiteren Anstände hat es daher in dieser Beziehung bei den Regierungsbeschlüssen vom 24. Januar und 5. Mai d. J. sein Verbleiben.

Was jedoch das Petitum der Recurrenten betrifft, daß die seit langer Zeit bestehende Districtskasse bei ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten werden wolle, so ergiebt sich aus dem vorgelegten Acte des Landgerichts Viechtach v. J. 1824. daß diese Districtskasse des Landgerichtsbezirks Viechtach in der That nicht blos zum Zwecke der Armenpflege, sondern auch der Bestreitung anderer gemeinsamer Bedürfnisse der in einen District vereinigten sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts gegründet, und die Fonds bisher hienach verwendet wurden.

Da zu Abänderung ihrer ursprünglichen Bestimmung ein hinreichender Grund nicht nachgewiesen wurde, so unterliegt es keinem Anstande, daß künftig, wie bisher, auch die Uebernahme ähnlicher gemeinsamer Bedürfnisse auf die Districtskasse, unbeschadet der Bestreitung anderer gemeinsamer Zwecke, und im Einverständniß der Mehrzahl der Betheiligten in so weit statt finden könne, als ihr Fond dazu hinreicht.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß in dem vorliegenden Falle die Insinuation des Recurses allerdings effectum suspensivum provocirt hätte, da die Voraussetzungen des

Digitized by Google

§. 8. Nro. 4. des Gesetzes vom 11. September 1825 die Districtsumlagen betreffend, auf keine Weise gegeben sind.

München den 25. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

XI. Zu Art. 14. des Gesetzes*) vom 22. Juli 1819.

Verfahren.

§. 791.

11770.
(Die Differenz zwischen den Gemeindegliedern zu Dorschbronn wegen des Maaßstabes zu den Gemeindeumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Berichtes vom 20. Juni l. J. vorgelegten Acten, die Differenz zwischen den Gemeindegliedern zu Dorschbronn wegen des Maaßstabes zu den Gemeindeumlagen betreffend, mit der Entschließung zurückgesendet, daß dieser Gegenstand nach der deutlichen Bestimmung der Verordnung über Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 Art. 14. als zum Ressort der Comunalcuratel gehörig, ohne Anwendung des in der Gerichtsordnung für Privat-Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Verfahrens, von der Königlichen Regierung als Obercuratel behandelt und erledigt werden soll, wornach von einem Versäumniß der Berufungsfatalien keine Rede seyn kann, und die Entschließungen der Königlichen Regierung vom 22. Januar, dann 21. April l. J. ausser Wirksamkeit gesetzt sind.

München den 29. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) vergl. hiezu den §. 80. der sechsten Verfassungsbeilage, ferner das Rescript vom 20. März 1835 Nro. 7130, die Beschwerde der Großbegüterten zu N. gegen die Kleinbegüterten daselbst wegen des Maaßstabes der Concurrenz zu Localumlagen (s. Bd. II. S. 311.) endlich die a. h. Entschließung vom 12. Mai 1825 Nro. 5603 directe Umlagen der Gemeindebedürfnissen betreffend (s. §. 776. S. 1123. oben.)

Digitized by Google

§. 792.

18244.

(Die Beschwerde des August Bernard zu Kronungen gegen die Gemeinde-Kronungen wegen Concurrenz zu Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 8. v. M. im untenstehenden Betreffe erwiedert, daß die Beschwerde des August Bernard als ungegründet abzuweisen sey.

1) in formeller Hinsicht, weil nach Artikel XIV. des Edicts vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen als Concurrenzgegenstände im rein Administrativwege zu behandeln sind, und

2) in objectiver Hinsicht, weil es nach den vom Recurrenten selbst producirten Urkunden keinem Zweifel unterliegt, daß der — wenn gleich ehemals mit Steuerprivilegien ausgestattete — Mönchshof von jeher zum Orte und zur Markung Kronungen gehört habe, sonach dessen Besitzer als wirkliches Gemeindeglied zu betrachten und umlagepflichtig sey.

Uebrigens hat die Regierung dem Landgerichte Euerdorf das kostspielige Verfahren im administrativ contentiosen Wege zu ahnden, und die Gerichtskosten sind hiernach gehörig zu moderiren.

München den 4. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 793.

10206.

(Die Recursbeschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 4ten Juli des vorigen Jahres und nach Ansicht der Acten wird die Recursbeschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des N. Hofgutes betr., mit Bestätigung des Regierungsbeschlusses vom 28. Januar v. J. abgewiesen, zugleich aber die Königliche Kreisregierung beauftragt, das Herrschaftsgericht Amorbach über die Unstatthaftigkeit eines nach den Gesetzen über den Proceßgang in

Digitized by Google

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geleiteten Verfahrens und der Erlassung von Beweisinterlocuten in einer reinen Administrativsache zu belehren.

München den 14. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 794.

12375.

(Die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Cons. zu Heuberg gegen Georg Oberhauser und Cons. daselbst wegen des Concurrenzmaaßstabes zu Gemeindeumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J., die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Cons. zu Heuberg gegen Georg Oberhauser und Cons. daselbst wegen des Concurrenzmaaßstabes zu Gemeindeumlagen betr., wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XIV. kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde über den bei der Erhebung von Gemeindeumlagen anzuwendenden Maaßstab als Gegenstände der Comunalcuratel zu behandeln seyen, und daß daher hiebei das für administrativ contentiöse Sachen vorgeschriebene Verfahren nicht statt finde. Die Königliche Kreisregierung hat daher durch ihre Entschließungen vom 15. Sept. 1824, 30. August 1826 und 30. August 1827 eine dem erwähnten Gesetze und dem Rescripte vom 29. Sept. 1823 die Differenz zwischen den Gemeindegliedern zu Dorschbrunn wegen des Maaßstabes zu Gemeindeumlagen betr., ganz angemessene Verfügung getroffen, als dieselbe dem Herrschaftsgerichte Oettingen die Rückerstattung der durch das ungeeignete Verfahren veranlaßten Taxen aufgetragen hat.

Da aber eine ganz taxfreie Behandlung solcher Differenzen nach §. 100 der provisorischen Taxordnung nicht gefordert werden kann, so hat die Königliche Kreisregierung vorerst jenen Theil der Taxen nach sorgfältiger Revision zu bestimmen, welcher aus dem ungesetzlichen Verfahren hervorgegangen und deßhalb zur Rückerstattung geeignet ist — dabei aber auch zugleich den Taxbetrag festzusetzen, welcher bei gesetzmäßiger Verhandlung des Gegenstandes von dem Herrschaftsgerichte Oettingen nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung anzusetzen und zu erheben gewesen wäre, und der daher auch jetzt von der Fürstlich Oetting'schen Demänialcanzlei zurückzubehalten und in Abzug zu bringen ist.

München den 13. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 795.

16785.

(Die Competenz in Streitigkeiten, wegen Beitragspflichtigkeit zu Wasserbaukosten, resp. den Vollzug des Districtsumlagengesetzes vom Jahre 1825 betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Districtspolizeibehörden empfangen Abdrücke zweier richterlicher Entscheidungen, die Competenz der Administrativstellen in Bezirksconcurrenzfällen betreffend, als Ergänzung der bereits früher mitgetheilten bezüglichen Präjudicien dieses Betreffes.

Augsburg den 13. Mai 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districtspolizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

8761.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc.

erkennt das

Königliche Appellationsgericht für den Unterdonaukreis

zu Recht:

„daß die von den Gemeinden Ober- und Niederhdcking, Frammering, Zeholfing, Herburg, Großkölnbach, Waibling, Pilsting, Geneker, Haidenkofer, Polsering, Kammern, Reichersdorf, Wettenhausen u. s. w. sämmtliche im Königlichen Landgerichte Landau — wider den Königlichen Fiscus, wegen verweigerter Tragung der dem Staatsärar obliegenden Beschlachtungs- und Wasserbaukosten an der Isar hierorts eingereichte Klage a limine judicii abzuweisen sey.

Gründe.

I. Ob defectum consensus ad litigandum.

Da es klar ersichtlich ist, daß Gemeinden ohne Consens sich in keinen Streit einlassen können. Die klagenden Gemeinden behaupten zwar in concreto, daß sie nicht so fast als Gemeinden auftreten, sondern vielmehr als die einzelnen in litis consortio stehenden Gemeindeglieder; allein dem steht entgegen, daß es sich hier darum fragt, ob sie als Gemeinden nach den Umlage ꝛc. Gesetzen concurrenzpflichtig seyen, oder statt ihnen das Aerar aus dem Herkommen, daß sie die Concurrenz bereits von Gemeindewegen geleistet haben, und daß sie daher das Geleistete nur von Gemeindewegen wieder zurückfordern können, was sie als solche für das Aerar geleistet haben wollen. Das Königliche Landgericht Landau hat sowohl als Untercuratelbehörde den Streitconsens wirklich ertheilt, indessen, da dieser Consens, welcher eine sehr wichtige Rechtssache betrifft, nach §. 128. des Gemeindeedictes (Gesetzblatt von 1808 pag. 94.) der Genehmigung der Königlichen Kreisre-

Digitized by Google

gierung unterlag, und von dieser die Genehmigung abgeschlagen wurde, so ist der vorliegende landgerichtliche Consens als nicht vorhanden zu betrachten.

II. Ob defectum competentiae Judicis civilis.

Aus dem Gesetze über Districtsumlage vom 11. September 1825 geht klar hervor, daß über die Concurrenzpflichtigkeit bei solchen Umlagen die Administrativstellen allein — mit Ausschluß der Justizgerichte — zu entscheiden haben, und zwar nicht blos provisorisch, sondern definitive.

Nach §. 2. Nr. 3. und §. 8. im Anfange, steht der Königlichen Kreisregierungskammer des Innern die Instruction und Entscheidung über die Frage zu, wer beitragspflichtig sey, und zwar insbesondere auch, wer nach den allenfallsigen Privatrechtstiteln von Verträgen oder Herkommen zur Concurrenz verpflichtet sey.

Diese Entscheidung hat bei der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, in collegialer Form zu geschehen, und in Gemäßheit des §. 8. Nr. 3. erkennt hierüber die Königliche Staatsrathscommission in letzter Instanz.

Offenbar geht hieraus hervor, daß, obschon die Verbindlichkeit zu einem Wasserbau aus den Titeln des Herkommens und Vertrages an sich eine Privatrechtssache ist, dieselbe doch dann, — wenn sie bei dem Falle in Frage kommt, wo die Administrativstellen die amtliche Anordnung einer Districtsumlage gesetzlich für nothwendig erachten, als ein administrativ contentidser Gegenstand erklärt, und als solcher zum Ressort der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Administrativjustizstelle gewiesen sey, was auch die Bestimmung im Art. 8. Nr. 2. bewährt, gemäß welcher die Königliche Regierung über alle bei dem Concurrenzwesen zu Communalbauten der Art, wie der fragliche Wasserbau ist, vorkommenden Rechtsfragen zu entscheiden habe, weßwegen es von selbst einleuchtet, daß die Entscheidungen der Administrativ-Justizgerichte nicht wieder vor die Civiljustizgerichte gezogen werden können.

Noch entschiedener spricht für den gegenwärtigen Fall die Bestimmung des §. 9. des allegirten Gesetzes, wo selbst in dem Falle, wenn das Staatsärar bei einer Districtsumlage betheiligt ist, die über diese Betheiligung entstandene Streitfrage der richterlichen Entscheidung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, anheim gegeben wird.

Ueberall ist demnach die Sache den bürgerlichen Gerichten entrückt, und zur Competenz der Administrativstellen verwiesen, ohne eine Nachklage bei den Ersteren zu gestatten.

Straubing den 3. April 1829.

Königliches Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Abdruck.

8761.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Streitsache der Gemeinden Ober- und Niederhöcking, dann deren Streitgenossen, gegen den Königlichen Fiscus, wegen verweigerter Tragung der dem Staatsärar ob-

Digitized by Google

liegenden Beschlachtungs- und Wasserbaukosten an der Isar zu Recht, und bestätigen das von dem Königlichen Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis unterm 3. April d. J. erlassene Erkenntniß.

Entscheidungsgründe.

Kläger stellen in ihrem Beschwerdelibelle vorzüglich den schon in der Klage enthaltenen Satz auf

„daß das Gesetz über die Distrietsumlagen vom 11. September 1825 nur dann „und in so ferne Anwendung finde, wenn eine Distrietsumlage wirklich angeordnet und in Vollzug gesetzt werden soll, wobei sodann Gesetze, Herkommen und „Verträge über die Concurrenzpflichtigkeit zu beachten seyen. Sowie aber die „Umlage in Vollzug gesetzt, der Endzweck des Gesetzes also erreicht worden, gehören die bis dahin zum Ressort der Administrativstellen geeignete Sache „zur Cognition der Justizstellen, welche sodann, (zumal in dem concreten „Falle) die Frage zu entscheiden hätten, ob nicht dem Staatsärar allein im Allgemeinen und abgesehen von den dermal vorgekommenen, nach dem Gesetze über Distrietsumlagen entschiedenen Fällen die Verbindlichkeit nach dem Herkommen obliege, die Kosten von derlei Isarufer-, Schutz- und Wasserbauten allein zu tragen, diesemnach habe auch die Königliche Kreisregierung den Streitconsens „ohne Grund verweigert, derselbe müsse demnach von den Gerichten supplirt werden."

Diese Ansicht erscheint jedoch nicht gegründet:

1) die förmliche Einleitung einer Distrietsumlage nach den Bestimmungen des Art. VII. a. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse, dann nach den Bestimmungen des Art. VI. der Verordnung von eben demselben Tage und Jahre (22. Juli 1819) über die Peräquation der Kriegskosten, erfordert in der Regel die vorläufige Einwilligung der Kreisregierung.

Gesetz vom 11. September 1825 über Behandlung der Distriktsumlagen §. 1. und begreift die Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen und die Peräquation der Kriegslasten:

§. 2. Nr. 3. des obenangeführten Gesetzes vom 11. September 1825.

Die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtige mit Einschluß des allenfalls betheiligten Staatsärars und der allenfalls betheiligten Stiftungen gehört ebenfalls zur förmlichen Einleitung.

§. 2. Nr. 5. des angeführten Gesetzes.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Erinnerungen hat sodann die Regierung nach sorgfältiger collegialer Berathung und nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1. 3., dann der Art. I. II. III. IV. und VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen, endlich des Art. 6. der Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten vom 22. Juli 1819 zu entscheiden, ob und wie die Distrietsumlage statt finden soll.

Digitized by Google

§. 8. des angeführten Gesetzes.

Die Entscheidung der Regierung ist übrigens nach §. 8. Nr. 2. des angeführten Gesetzes nur über die eigentliche Rechtsfrage zu fassen, die Entscheidung über die wirthschaftliche Frage hingegen beschränkt auf die Art der Ausführung und Zahlung, so wie Ausmittlung des Beitragsmaaßstabes ist der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

§. 8. Nr. 2. des angeführten Gesetzes.

Gegen die Entschließung der Königlichen Regierung bleibt den Betheiligten die Beschwerde, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Königliche Staatsministerium des Innern, welches ohne weitern Recurs entscheidet, wenn er aber administrativ-contentios ist, an die Staatsrathscommission (Staatsrathsausschuß) vorbehalten.

§. 8. Nr. 3. des angeführten Gesetzes.

Ist das Staatsärar bei einer Districtsumlage betheiliget:

§. 9. des angeführten Gesetzes,

so hat nach erledigter Vorbereitung das geeignete Benehmen zwischen den beiden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und Falls eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die streitige Frage bei Erledigung der Hauptsache (§. 8. des angeführten Gesetzes) gleichzeitig zu erkennen.

Conf. die Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. Nov. 1825 §§. 15. 22., und die Verordnung vom 17. Decemb. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 69.

Allgemein ist demnach die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Districtsumlagen zum Ressort der Administrativbehörden gehören, und nur ein einziger Fall ist in der Verordnung vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, im Art. II. Nr. 1. 2. 3. ausgenommen, welcher jedoch hier nicht vorfanden ist.

2) Die klagenden Gemeinden suchen zwar ihre Beschwerde auch ferner noch durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. 4. §. 8. Abs. 2. zu begründen, nach welcher Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, allein, auch dieses Motiv konnte die Gewährung des Antrages der Beschwerdeführer nicht rechtfertigen, indem eben die Administrativstelle zu Folge der oben angeführten Gesetze in Gegenständen, wie der vorliegende, der ordentliche Richter ist.

Mit Recht hat also das Appellationsgericht die Klage der Gemeinden ohne Einleitung des Verfahrens, sohin von kurzer Hand, schon in dieser Rücksicht abgewiesen, daher es

3) der Beurtheilung über den Punkt des mangelnden Streitconsenses nicht weiter bedarf.

Es mußte demnach das appellationsgerichtliche Erkenntniß, so wie geschehen, bestätiget werden.

München am 31. October 1829.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Digitized by Google

§. 796.

8514.

(Rückvergütung von Gerichtstaxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., ist durch die Entschließung vom 13. November 1829 bemerklich gemacht worden, daß die als Gegenstände der Polizei- und Comunalcuratel im administrativen Wege gesetzlich zu behandelnden Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde wegen Gemeindeumlagen der ordentlichen Taxe sowohl nach der Natur dieser ein Privatinteresse berührenden Streitigkeiten, als nach dem §. 100. der provisorischen Taxordnung unterliegen.

Da das Herrschaftsgericht Oettingen die Differenzen zwischen Georg Weigel et Cons. zu Heuberg und Georg Oberhauser et Cons. daselbst wegen des Concurrenzmaaßstabes zu Gemeindeumlagen als einen administrativ streitigen Gegenstand behandelte und hiedurch zahlreichere taxable Producte veranlaßte, als dieß bei einer geeigneten Behandlung im vorgeschriebenen administrativen Wege der Fall gewesen wäre, so hat dasselbe, wie bereits früher ausgesprochen wurde, alle jene Taxen und sonstigen erlaufenen Kosten zurückzuersetzen, welche durch die ungeeignete Behandlung gedachter Differenzen herbeigeführt worden sind.

Durch die neuere Verfügung der Königlichen Regierung vom 8. Januar 1831, wornach nur die Commissions- und Zeugengebühren, dann einige Postporti als zulässig erklärt, dagegen der Rückersatz aller Taxen nebst den Insinuationsgebühren, anbefohlen wurde, ist dem Auftrage vom 13. November 1829 nicht entsprochen worden, und es kann derselben daher eine weitere Folge nicht gegeben werden; die Königliche Regierung wird vielmehr wiederholt angewiesen, den vorliegenden Gegenstand einer gründlichen Erledigung dadurch entgegen zu führen, daß genau erwogen und ausgeschieden werde: welche von den stattgefundenen taxabeln Verhandlungen nothwendig gewesen und erfolgt seyn würden, wenn die gesetzliche Behandlung des vorliegenden Gegenstandes im reinen Administrativwege statt gefunden hätte, und welche in Folge der ungeeigneten Behandlung im administrativ contentiosen Wege veranlaßt worden sind?

Hinsichtlich der in letzterer Beziehung statt gefundenen Verhandlungen ist der Rückersatz der Taxen begründet, wogegen für die ersteren die normativmäßigen Taxen und Sporteln zulässig sind.

Wegen der unrichtig angewendeten Stempel versteht sich von selbst, daß dem Herrschaftsgerichte Oettingen überlassen bleibe, den Rückersatz des erlegten Stempelbetrages aus den ärarialischen Siegelgefällen zu bewirken.

München den 19. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 797.

23905.

(Die Vorstellung des Melchior Schirmer zu Buchheim und Cons. wegen der Ansprüche der Stadtgemeinde Windsheim auf Frohnleistung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises wird in Erwiederung ihres Berichts vom 7. v. M. angewiesen, dem Melchior Schirmer zu Buchheim und Cons. auf ihre Vorstellung vom 31. März d. J. wegen der von dem Magistrate der Stadt Windsheim gegen dieselben im Rechtswege verfolgten Ansprüche auf Frohnleistung zu eröffnen, daß die vorliegende Privatrechtsverhältnisse betreffende Sache der Austragung auf dem betretenen Rechtswege lediglich vorbehalten werden müsse, und eine Verfügung in dieser Angelegenheit von Obercuratel wegen, in keiner Beziehung begründet sey.

München den 13. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 798.

30460.

(Die Sache der Gemeinde Laudenbach gegen Philipp Baus und Cons. wegen Gemeindefrohnden, gegenwärtig einen Competenzconflict betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Streitigkeiten über Leistungen aus dem Gemeindeverband, zufolge klarer Vorschrift des Art. XIV. im Gesetze über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 als Gegenstand der Polizei- und Communalcuratel, im administrativen Wege zu bescheiden sind; hiernach bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Theilnahme an Gemeindefrohnden die Zuständigkeit der Administrativbehörden in der Hauptsache, d. h. in Beziehung auf das gemeindliche (sohin öffentliche) Verpflichtungsverhältniß der Einzelnen in der Gemeinde und zu derselben, in allen, selbst jenen Fällen begründet erscheint, wobei aus privatrechtlichen Gründen der separaten Austragung vor den zuständigen Behörden vorzubehaltende Entschädigungsansprüche Statt finden könnten; so war die Verweigerung der administrativen Entscheidung über den Recurs des Philipp Baus und Cons. den gesetzlich bestehenden Competenzverhältnissen nicht angemessen.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises wird daher mit Aufhebung des Regierungsbeschlusses vom 3. Juli 1832 angewiesen, auf die Beschwerde der genannten Recurrenten vom 18. Januar 1832 nach ihrer Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen.

München den 5. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 799.

8153.

(Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über Regulirung von Umlagen zu Gemeindebedürfnissen ist entnommen worden, daß die Vorschriften der Ministerialausschreibung vom 12. Mai 1825 — directe Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend — nicht immer in Anwendung kommen, und namentlich bei entstandenen Differenzen über den Concurrenzmaaßstab, das, den Unterbehörden durch Abschnitt III. der erwähnten Ausschreibung übertragene Vermittlungsamt nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt wird.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die genaue Beobachtung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 22. Juli 1819 ungeeigneter Prägravation einzelner Classen von Umlagepflichtigen vorgebeugt, die Lösung beginnender Differenzen durch sorgfältige Erhebung der durch Vertrag ꝛc. festgestellten Rechtsverhältnisse und durch die unmittelbare belehrende Einwirkung der Unterbehörden auf die Amtsuntergebenen im Interesse aller Betheiligten bewirkt, und auf diese Weise die gerechte Vertheilung der Gemeindelasten und die regelmäßige und rechtzeitige Erfüllung der Zwecke des Gemeindeverbandes herbeigeführt werde.

München den 20. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 800.

13230.

(Die Beschwerde des königlichen Landgerichtspersonals zu Heilsbronn gegen eine Entschließung der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern in Sachen der Gemeinde Heilsbronn gegen Georg Bierlein wegen einer Umlagenforderung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Berichte vom 6. December 1834 vorgelegte Beschwerde des Landgerichtspersonals zu Heilsbronn gegen die Entschließung der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 22. October 1834 die Beitragspflichtigkeit des Georg Bierlein zu den Gemeindeumlagen in der Gemeinde Heilsbronn betreffend, wurde als nicht zur Competenz des königlichen Staatsrathes gehörig dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Verfügung übergeben. In Folge dessen wird nachstehende Entschließung ertheilt.

Der Artikel XIV. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 bestimmt, daß Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen als Gegenstände der Polizei- und Comunalcuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege beschieden werden sollen. Hiernach ist das administrativ contentiöse Verfahren bei solchen Beschwerden deutlich ausgeschlossen, und daher auch die von der königlichen Kreisregierung erlassene Entschließung, wodurch die in vorliegendem Betreffe von dem königlichen Landgerichte Heilsbronn gepflogenen administrativ contentiösen Verhandlungen, insbesondere das unterm 25. März 1834 gefällte

Digitized by Google

Beweisinterlocut als richtig aufgehoben worden, und dagegen die Beitragspflichtigkeit des Georg Bierlein zu dem Lohne des Flurwächters in der Gemeinde Heilsbronn als Gegenstand einer von Amtswegen einzuleitenden Ausmittlung bezeichnet wird, der angeführten gesetzlichen Bestimmung vollkommen entsprechend und ebenso auch die Zuweisung der auf die gesetzwidrigen Verhandlungen erlaufenen baaren Auslagen an den Amtsvorstand, endlich der dem königlichen Landgerichte wegen dieses Verfahrens ertheilte Verweis gerechtfertigt.

Das unterzeichnete Staatsministerium hat übrigens aus der vorgelegten wörtlich darauf begründeten Beschwerde, daß

1) das landgerichtliche Erkenntniß für nichtig erklärt, und in Folge dieser Nichtigkeitserklärung
2) dem Amtsvorstande die baaren Auslagen zugewiesen, und
3) dem Landgerichte ein Verweis ertheilt worden sey,

ungern entnommen, daß das Landgerichts-Personal zu Heilsbronn seine amtliche Stellung und die hierin begründeten Zuständigkeiten und Pflichten gänzlich mißkenne, indem der Unterbehörde gegen einen Beschluß der vorgesetzten Kreisregierung, durch welchen ein von ihr in einer Parteisache ausgegangener Bescheid als nichtig aufgehoben wird, keineswegs ein Recurésrecht zusteht, und dem Landgerichtspersonale nicht gestattet werden kann, mit dem Landgerichtsvorstande bei der Ausübung des, diesem für seine Person zustehenden Beschwerderechtes wegen Ueberweisung der Kosten gemeinsame Sache zu machen.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Landgerichte hierüber die geeignete Eröffnung zu machen, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 12. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 801.

16216.
(Die Concurrenz der Militär-Fohlenhofinspection Fürstenfeld zu den Gemeindeumlagen in Puch betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in Erwiederung des Berichts vom 28. Mai d. J. in obenbemerktem Betreff, den Auftrag, das Königliche Landgericht Bruck unter Hinweisung auf den Art. 14. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu belehren, daß Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen kein Gegenstand eines administrativ, contentiösen Streites seyen, und diese Behörde sofort anzuweisen, aus eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften jenes Gesetzes das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 6. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 802.

778.
(Beschwerde des Lazarus Straßburger zu Kleinheubach wegen Regulirung des Schätzungsfusses der dortigen Judenschaft betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an das unterzeichnete Staatsministerium gerichtete Bitte, welche der Lazarus Straßburger zu Kleinheubach in seiner Remonstration vom 14. August v. Js. bezüglich der Aufhebung der Entschließung der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizcanzlei vom 12. Juli 1836 und bezüglich der Verweisung der Recurrenten zur Austragung auf dem Civilrechtswege eventuell gestellt hat, kann eine Folge nicht gegeben werden, da beide Theile gehört worden, und Beschwerde über den Vollzug eines den Umlagenmaaßstab zu Gemeinheitszwecken betreffenden, nach Art. VI. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen zulässig erscheinenden besonderen Uebereinkommens „in Gemäßheit des Art. XIV. eben dieses Gesetzes und des Ministerialausschreibens dd. 15. December 1834*) die Regulirung der Beiträge der Israeliten zu ihren Cultusunterrichts- und Wohlthätigkeitsbedürfnissen betreffend (Nr. 31192.) als Gegenstände der Polizei- und Communalcuratel im administrativen Wege zu bescheiden sind.

München den 23. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizcanzlei zu Kreuzwerthheim, also ergangen.

*) s. Bd. VII. der Sammlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Districtsumlagen.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

§. 803.

(Gesetz über die Behandlung der Districtsumlagen.)

M. J. K.

Wir haben, um über die Behandlung der Districtsumlagen die noch erforderlichen Bestimmungen festzusetzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs beschlossen und verordnen.

§. 1.

Eine Districtsumlage nach den Bestimmungen des Art. VII. der Verordnung vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse, dann nach den Bestimmungen des Art. VI. der Verordnung vom nämlichen Tage und Jahre über die Peräquation der Kriegslasten kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit in Antrag gebracht werden.

Die förmliche Einleitung zu einer solchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeibehörde erfordert jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung, mit Ausnahme des Falles, wenn die sämmtlichen, einen District bildenden Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen, oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können.

§. 2.

Die förmliche Einleitung begreift:

1) die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils,
2) die auf Plane und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erforderlichen Leistungen aller Art,
3) die Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf jene vom 22. Juli 1819 über die Gemeindeumlagen und die Peräquation der Kriegslasten,
4) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Concurrenzdistrictes,

Digitized by Google

5) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtige, (mit Einschluß des allenfalls betheiligten Staatsärars und der allenfalls betheiligten Stiftungen),

6) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in welchen die Leistungen geschehen müssen, und mit gebdriger Schonung bewirkt werden können.

§. 3.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten hat die das Geschäfte leitende Polizeiunterbehörde die zum Concurrenzdistrict vorläufig bestimmten Gemeinden und die etwa betheiligten Grund- und Zehentherrn, Staatsärar und Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Umlage und von dem Zwecke derselben in Kenntniß zu setzen, und den Tag zu einer Districtsversammlung am Amtssitze zu bestimmen.

§. 4.

Diese Versammlung soll bestehen:

1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt oder jedes betheiligten Marktes,

2) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, von welchen einer ein Höchstbesteuerter und einer ein Kleinbegüterter seyn muß.

3) Aus den Grund-, Zehent- und Gutsherren, welche, in so ferne sie betheiligt sind, rücksichtlich ihrer Rusticalbesitzungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zur Districtsversammlung nach dem Maaße der Betheiligung im Verhältnisse zu den übrigen Mitgliedern beigezogen werden.

Nebstdem sind ohne Unterschied der Classen diejenigen zu den Districtsversammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichnet großen Antheil an den Beiträgen oder Leistungen zu nehmen, oder ein besonderes Interesse dabei haben; jedoch sind diese nur rücksichtlich des einzelnen Gegenstandes beizuziehen, der sie betrifft.

Wenn das Staatsärar bei einer Districtsumlage betheiligt ist, so soll zur Vertretung desselben auch ein Abgeordneter der Finanzstelle bei der Districtsversammlung erscheinen.

§. 5.

Müssen ausgedehntere Districte zur Concurrenz gezogen werden, so, daß sich eine Districtsumlage über mehrere Gerichtssprengel erstreckt, so haben nach der §. 4. unter 1 und 2 gegebenen Vorschrift zwei Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze ihres Gerichts zu erscheinen, und Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu einer Hauptdistrictsversammlung zu wählen, deren Zahl nach Verhältniß der Größe des Districts von der Kreisregierung zwischen 12 und 36 bestimmt, und nach der Familienzahl auf die einzelnen Gerichte ausgeschlagen wird.

Die betheiligten Grund- und Zehentherren, Staatsärar und Stiftungen werden bei diesen Hauptdistrictsversammlungen auf dieselbe Art und nach demselben Verhältnisse wie §. 4 No. 3 bestimmt ist, vertreten.

Digitized by Google

§. 6.

Bei den so zusammengesetzten Districtsversammlungen (§. 45) wird, sobald wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, auf folgende Weise verfahren:

1) Denselben werden in Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen von der das Geschäft leitenden Polizeiunterbehörde vor Allem schriftlich mitgetheilt.

2) Nach hinlänglicher Einsicht dieser Plane und Ueberschläge, oder in andern minder wichtigen und umfassenden Fällen, sogleich nach Constituirung der Versammlung in der oben bezeichneten Anzahl von Mitgliedern, wird sie durch die gedachte Behörde mündlich mittelst umständlichen und deutlichen Vortrags von allen Verhältnissen in genaue Kenntniß gesetzt, zur Abgabe ihrer Erinnerung nach bester persönlicher Ueberzeugung ermahnt, und nach reifer Erwägung der Sache und Erörterung aller Zweifel und Anstände aufgefordert, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Concurrenzbezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Maaßstab und Austheilung der Lasten, und über die Fristen der Leistung zu Protocoll zu geben.

3) Wenn über die hier aufgezählten Fragepunkte sich eine Verschiedenheit der Meinungen äußert, so ist die Instruction nach dem Parteiverhältnisse aufzunehmen, so daß über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vortragen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Fragepuncten.

4) Am Schlusse des Protocolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der Stimmenmehrheit zusammenzustellen, und sämmtliche Acten sind an die zuständige Regierung mit umfassenden Bericht einzusenden.

§. 7.

Bei größern Districtsversammlungen, an welchen mehrere Gerichtsbezirke Antheil zu nehmen haben, wird die Kreisregierung denjenigen Unterbeamten bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäftes besorgen soll.

Diese Leitung kann in besonders wichtigen Fällen auch einem eigens abgeordneten Regierungscommissär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungscommissär haben Zeit und Ort der Versammlung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen.

In den Fällen, wo ein District aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungscommissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschaftsrichter beigezogen werden, um der Districtsversammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bei derselben vorkommenden, die Localverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben.

§. 8.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Erinnerungen hat die Regierung nach sorgfältiger collegialer Berathung und nach Maaßgabe des §. 2. Nr. 1 und 3, dann der Artikel I. II. III. IV. und VII. der Verordnung über die Ge-

Digitized by Google

meindeumlagen, endlich des Artikels 6. der Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten, zu entscheiden, ob und wie eine Districtsumlage statt finden soll?

Uebrigens wird noch bestimmt:

1) der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Districtsversammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit einer Districtsumlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf andere Art erreicht wird, eingeleitet werden soll.

2) Die Entscheidung der Regierung ist nur über die eigentlichen Rechtsfragen zu fassen; die Entscheidung über die wirthschaftlichen Fragen hingegen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittlung des Beitragsmaaßstabes ist der Bewilligung der Gemeinden anheim gegeben.

3) Gegen die Entschließung der Regierung bleibt den Betheiligten die Beschwerde, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, welches ohne weitern Recurs entscheidet, wenn er aber administrativ-contentiös ist, an die Staatsrathscommission vorbehalten.

4) Die Beschwerden gegen die Regierungsentschließungen in Gegenständen der Districtsumlagen haben keine Suspensivkraft in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, — wo die Districtsversammlung selbst bei der Vorberathung die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt, und der Regierungsbeschluß den Antrag der Majorität der Versammlung genehmigt hat, endlich, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

5) Alle, auch die höchsten und letzten Entscheidungen in Sachen der Districtsumlagen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

§. 9.

Ist das Staatsärar bei einer Districtsumlage betheiligt, so hat sowohl vor der Zusammenberufung der Districtsversammlung als nach der eingelaufenen Erklärung derselben das geeignete Benehmen zwischen den beiden Kammern der Kreisregierung einzutreten, und falls eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, hat die Kammer des Innern über die streitige Frage bei Erledigung der Hauptsache (§. 8.) gleichzeitig zu erkennen.

§. 10.

Nur in dringenden Fällen, bei Gefahr auf Verzug, sind die Polizeiunterbehörden ermächtigt, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche, und nach Verträgen, Herkommen und Verordnungen und Gesetzen zulässige Districtsconcurrenz, durch Hand- und Spanndienste oder Naturalienabgabe provisorisch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgesetzten Stelle sogleich zu erstatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widersprechenden Gemeinden die Beschwerdeführung vorbehalten ist.

§. 11.

Für solche Zwecke, welche nicht vom Gesetze oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, wird hiemit ein Maximum und zwar

Digitized by Google

auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der Distrietsumlagen erheben darf.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und die gegebenen Bestimmungen über die Beziehung der Gemeinden zu Distrietsumlagen, sollen vom 1. October 1825 an in den sieben ältern Kreisen des Königreichs zur Ausführung gebracht werden. Im Rheinkreise wird es zur Zeit bei den bisherigen Einrichtungen belassen.

Gegeben Tegernsee am eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Gesetzbl. v. J. 1825, St. XI. S. 81.

§. 804.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 11. September 1825.

Königliche Behandlung der Distrietsumlagen.

Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Distrietsumlagen haben Wir genehmigt und hiernach das unter Ziffer 9. beiliegendes Gesetz (Beil. IX.) ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäusserten Wunsch behalten Wir Uns die instructive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bei gröſseren Distrietsversammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagendistrict aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Distrietsumlagen in den sieben älteren Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

Gesetzbl. v. J. 1825 St. II. S. 14.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 11. September 1825 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 805.

15093.

(Die Behandlung der Districtsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 31. October v. J. erwiedert, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September v. J., die Behandlung der Districtsumlagen betreffend, auf Concurrenzen durch Hand- und Spamdienste unbezweifelt angewendet werden müssen, nach dem Districtsbedürfnisse nicht nur durch Geld- oder Naturalienbeiträge, sondern auch durch gemeinsame Arbeit der betreffenden Gemeinden, besonders bei Straßen- und Wasserbauten, gedeckt, und die Umlagen darnach bemessen werden.

München den 26. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 806.

12208.

(Die Behandlung der Districtsumlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Allerhöchsten Orts eingelaufene Beschwerden haben wahrnehmen lassen, daß die über Gemeinde- und Districtsumlagen, besonders die letztern, bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mit der gehörigen Genauigkeit allenthalben eingehalten — vielmehr unter mancherlei Wendungen zu umgehen gesucht werden.

Die Regierungen werden daher an die ihnen obliegende Pflicht des genauen Vollzugs der Gesetze — wozu sie nicht nur ihre untergeordneten Behörden anzuhalten, sondern durch eigenes Beispiel mitzuwirken haben — erinnert, und die Vorstände der Regierungen insbesondere — mit Bezug auf den Schluß des §. 129. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 aufmerksam gemacht, daß kein auf Anordnung einer Districtsumlage bezüg-

Digitized by Google

licher Gegenstand, es möge sich von laufenden oder bereits vor dem Gesetze vom 11. September 1825 zur Sprache gekommenen Umlagen handeln, der collegialen Berathung entzogen werden.

München den 10. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises.

§. 807.

5216.

(Die Districtsumlagen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Districtsumlagen nicht überall mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen wird daher verfügt, wie folgt:

1) Jedes über die Berathungen einer Districtsversammlung abgehaltene Protocoll hat die Erfüllung aller in dem §. 6. des Gesetzes vom 11. September 1825 gegebenen Vorschriften vollständig nachzuweisen, und die Erklärung der Betheiligten über sämmtliche dort bezeichnete Fragepuncte zu enthalten. Demselben sind überdies die nach §. 2. des erwähnten Gesetzes herzustellenden und der Districtsversammlung vorzulegenden Vorarbeiten beizufügen.

2) Bei der Vorlage der Verhandlungen haben die Unterbehörden jederzeit neben der einer jeden Gemeinde zugetheilten Beitragsquote auch das jährliche directe Steuercontingent derselben anzuzeigen.

3) In den über die Rechtsfragen von den Königlichen Kreisregierungen zu ertheilenden Entscheidungen ist genau und mit Rücksichtsnahme auf den §. 11. des Districtsumlagengesetzes vom 11. September 1825 auszudrücken, ob der Umlage wegen eines unabweislichen Bedürfnisses oder aber wegen eines überwiegenden Vortheils statt gegeben werde.

Dabei ist dem in den §. 8. Ziffer 2. eben dieses Gesetzes den Gemeinden vorbehaltenen Bewilligungsrechte hinsichtlich der wirthschaftlichen Fragen in keiner Weise zu nahe zu treten.

4) Sämmtliche Districtsumlagenrechnungen eines jeden Jahres sind spätestens bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres, in Gemäßheit der durch den Art. XII. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gegebenen Vorschrift, durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ hat diese Bekanntmachung binnen sechs Wochen zu geschehen.

5) Der Bekanntmachung der erwähnten Rechnungen ist jährlich eine tabellarische Uebersicht beizufügen, welche bei jeder einzelnen Gemeinde

Digitized by Google

A) das directe Steuercontingent,

B) die Gesammtsumme ihrer Leistungen an Distrikts-Umlagen,

a) für nothwendige Zwecke,

b) für nützliche Zwecke

darstelle. —

6) Die voranstehenden Verfügungen sind unverzüglich durch die Kreisintelligenz-Blätter bekannt zu machen.

München am 8. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Rezatkreis Intell. Bl. v. J. 1828. Bd. I. St. 32. S. 434.

§. 808.

17685.

(Die Beschwerde des Gemeindevorstehers Karrer und Cons. von Niederlauterbach, hinsichtlich der auferlegten Zahlung von Executionsgebühren wegen verweigerter Leistung einer Naturalconcurrenz zum Vicinalstraßenbau von Au nach Wollnzach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. October d. J. — die Beschwerde des Gemeindevorstehers Karrer und Cons. von Niederlauterbach, hinsichtlich der auferlegten Zahlung von Executionsgebühren wegen verweigerter Leistung einer Naturalconcurrenz zum Vicinalstraßenbau von Au nach Wollnzach betreffend — wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, K. d. J., bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten folgende Entschließung ertheilt:

Das Gesetz vom 11. September 1825, die Behandlung der Distriktsumlagen betreffend, ist zum Vollzuge des Art. VII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, gegeben worden, wie aus dem Eingang des Gesetzes und aus dem §. 1. desselben deutlich zu entnehmen ist. Dasselbe ist daher nicht blos bei der Herstellung neuer, sondern auch bei der Unterhaltung bereits bestehender Vicinalstraßen anzuwenden, da der Art. VII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 ausdrücklich von beiden handelt.

Daß aber das in dem Gesetze vom 11. September 1825 vorgeschriebene Verfahren auch bei der Anordnung von Naturalconcurrenzen beobachtet werden müsse, ist nicht nur eine nothwendige Folge des darin anerkannten allgemeinen Grundsatzes der Unstatthaftigkeit jeder Belastung mit Leistungen zu öffentlichen Zwecken ohne vorausgehende Vernehmung der Betheiligten, sondern geht auch aus den Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2, 5 und 6 und §. 6. Ziff. 2. dann des §. 10 im erwähnten Gesetze unzweifelhaft hervor.

In den §§. 2 und 6 werden nicht die erforderlichen Geldumlagen allein, sondern die Leistungen jeder Art, und deren Vertheilung als ein Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Distriktsversammlung bezeichnet, und bei eintretender Meinungsverschiedenheit die Instruction nach dem Parteiverhältnisse angeordnet.

Digitized by Google

In dem §. 10 aber wird den Polizeiunterbehörden nur in einzelnen Fällen und unter gewissen, genau bezeichneten Voraussetzungen die Befugniß ausnahmsweise zugestanden, eine Districtsconcurrenz durch Hand- und Spanndienste oder Naturalienabgabe provisorisch und mit der Verbindlichkeit unverzüglicher Anzeige zur vorgesetzten Stelle, dann vorbehaltlich der Beschwerdeführung anzuordnen, und somit durch die aufgestellte Ausnahme die Unzuständigkeit als Regel ausgesprochen.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften kann nun das von dem Landgerichte Pfaffenhofen bei der Wiederherstellung der Vicinalstraße von Au nach Wellnzach beobachtete Verfahren weder im Allgemeinen noch in seiner besonderen Richtung gegen den Gemeindevorsteher und Gemeindeausschuß von Niederlauterbach gebilliget werden, da aus den vorgelegten Acten nicht nur die Vernachlässigung des in dem Gesetze vom 11. September 1825 vorgeschriebenen Verfahrens; sondern auch eine befremdende Willkühr in der Repartition der erforderlichen Naturalconcurrenz hervorgeht.

Die von dem Königlichen Landgerichte Pfaffenhofen in dem Berichte vom 16. October 1828 versuchte Berufung auf den §. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825 ist nicht geeignet, die von demselben gegen die Gemeinde Niederlauterbach erlassenen Verfügungen zu rechtfertigen, nachdem dasselbe die Erfüllung der in dem Eingange des erwähnten §. bezeichneten Voraussetzungen nicht nachgewiesen, noch die dort vorgeschriebene unverzügliche Anzeige an die Königliche Kreisregierung erstattet hat, noch endlich in irgend einem anderen Punkte den Vorschriften des erwähnten Gesetzes nachgekommen ist.

Es sind daher nicht nur der Gemeindevorsteher und der Gemeindeausschuß zu Niederlauterbach von aller Anforderung von Executionsgebühren oder sonstigen Zahlungen zu befreien, sondern es hat auch die Königliche Kreisregierung das Landgericht Pfaffenhofen über dessen ungesetzliches Verfahren mit allem Ernste zurecht zu weisen.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung aufgefordert, hinsichtlich der Verwaltung des Districtsfonds sich zu versichern, ob dabei der Districtsgemeinde die ihr gebührende Theilnahme gewährt sey, da dem Landgerichte eine einseitige und willkührliche Verfügung darüber nicht zugestanden werden darf.

München den 14. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen.

I. Zu §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 809.

5367.

(Die Beschwerde der vereinigten Gemeinde Heiltersdorf, hinsichtlich des Repartitionsmaaßstabes der zum Wegbaue zu leistenden Spanndienste betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern vom 21. März d. J. die Beschwerde der vereinigten Gemeinde Heiligersdorf, hinsichtlich des Repartitionsmaaßstabes der zum Wegbaue leistenden Spanndienste betreffend, und nach Ansicht der Acten wird zwar die gegen die Regierungsentschließung vom 28. November 1828 gerichtete Beschwerde der genannten Gemeinde in Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 30. als ungegründet abgewiesen, jedoch zugleich der Königlichen Kreisregierung aufgetragen, nicht nur das Landgericht Ebern darüber gehörig zu belehren, daß die in dem Gesetze vom 11. September 1825 für die Einleitung von Distrietsumlagen angeordneten Verfahrensformen bei einem als Gemeindelast behandelten Wegbau nicht anzuwenden gewesen wären — sondern auch, wenn der in Frage stehende Wegbau zu den in dem §. 7. des Gemeindeedicts und in dem Art. VII. des Gesetzes über Gemeindeumlagen bezeichneten Lasten gehören und der Gemeinde Heiligersdorf zu schwer fallen sollte, für die Einleitung einer angemessenen Distrietsconcurrenz Sorge zu tragen.

München den 14. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Innern, also ergangen.

§. 810.

21004.

(Die Beschwerde des Königlichen Oberstthofmeisters Grafen Clemens von Törring Seefeld, hinsichtlich der Concurrenz zu Distrietslasten im Landgerichtsbezirke Starnberg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. December 1829, die Beschwerde des Königlichen Oberstthofmeisters Grafen Clemens von Törring Seefeld, hinsichtlich der Concurrenz zu Distrietslasten im Landgerichtsbezirke Starnberg betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises Kammer des Innern folgende Entschließung ertheilt.

Digitized by Google

1) Das Gesetz vom 11. September 1825 die Districtsumlagen betreffend, verordnet in den §§. 1. 2 und 6:

a) daß zur förmlichen Einleitung einer Districtsumlage die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung eingeholt werden müße, sofern nicht die sämmtlichen einen District bildenden Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können;

b) daß die förmliche Einleitung sich auf die in dem §. 2. bezeichneten sechs Puncte, und unter diesen insbesondere auch auf die Ermittlung des Bedürfnisses an Leistungen aller Art, zu erstrecken habe;

c) daß erst nach Beendigung der bei der förmlichen Einleitung herzustellenden Vorarbeiten die Districtsversammlung zu berufen, und dieser bei Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen schriftlich, in anderen minder wichtigen und umfassenden Fällen aber mündlich (worüber jedoch das Protocoll stets Nachweisung zu geben hat) von der das Geschäft leitenden Polizeiunterbehörde mitzutheilen seyen;

d) daß hiernach die Erklärung der Districtsversammlung über

Bedürfniß oder Vortheil,
Aufwand an Leistungen jeder Art,
Ausführungsplan,
Umfang des Concurrenzbezirks,
Pflichtigkeit der Berufenen,
Maaßstab und Austheilung der Lasten,
etwaige Fristen der Leistung

zu Protocoll genommen, und — wenn sich über den einen oder den andern dieser Fragepuncte eine Verschiedenheit der Meinungen sich äussere, die Instruction nach dem Parteiverhältnisse aufgenommen werden solle.

Wenn nun auch die erste der oben erwähnten Vorschriften in Rücksicht auf die schon seit einer Reihe von Jahren mit Genehmigung der Königlichen Kreisregierung fortgesetzte Deckung der nämlichen Bedürfnisse durch Districtsumlagen als erfüllt anzusehen ist, so hat doch das Königliche Landgericht Starnberg bei der am 22. Juni 1829 abgehaltenen Districtsversammlung keine der übrigen Vorschriften erfüllt, und es erscheint demnach das Verfahren als gesetzwidrig.

2) Da die Impfkosten in dem Gesetze vom 22. Juli 1819 die Gemeindeumlagen betreffend, Art. I. lit. b. Ziffer 6. ausdrücklich unter jene Ausgaben gezählt werden, die durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollen, so findet die Anordnung von Districtsumlagen zur Deckung derselben nicht statt.

3) Die Gehaltsbezüge des Landarztes zu Andechs und der Hebamme zu Starnberg sind zwar nach §. 7. lit. c. des Gemeindeedicts und nach Art. VII. des oben angeführten Gesetzes vom 22. Juli 1819 unter jene zu zählen, die als Districtslast behandelt werden sollen.

Digitized by Google

Die Entscheidung der Frage aber, ob zu dieser Districtslast sämmtliche Gemeinden des ganzen Landgerichtsbezirkes beizutragen haben, oder ob die Concurrenz auf den dem Landarzte und der Hebamme etwa angewiesenen engern Bezirk zu beschränken sey? ist durch die vorausgehende Erörterung und Verhandlung bei der Districtsversammlung bedingt,

4) daß die auf Vaganten-Transporte erlaufenen Kosten durch Districtsumlagen gedeckt werden, ist zwar im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 7. nicht für unstatthaft zu achten; es sind indessen hierbei jederzeit die in dem Gesetze vom 11. September 1825 bezeichneten Vorbedingungen, insbesondere rücksichtlich der Zustimmung der Betheiligten, auf das Genaueste zu erfüllen.

5) Die Erhebung einer Districtsumlage zur Entschädigung der Wahlmänner bei der Landrathswahl findet nicht statt; vielmehr hat sich die Königliche Kreisregierung nach den diesfalls gegebenen Bestimmungen zu achten.

6) Dem Landgerichte ist über die bezeichneten Mängel des Verfahrens und über die gänzliche Vernachläßigung der diesfalls in der Ausschreibung vom 8. April 1828, gemachten Erinnerung eine ernste Ahndung zu ertheilen, und so fern nicht der Königliche Obersthofmeister und Reichsrath Graf von Törring-Seefeld zu der Leistung der ihm für 18⅔ zugetheilten Beiträge in Rücksicht auf die für die Zukunft gewährte Abstellung seiner gegründeten Beschwerden und zur Befreiung der übrigen Betheiligten von weitern Kosten freiwillig sich verstehen wird, die abermalige Zusammenberufung einer Districtsversammlung aufzutragen.

München den 19. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 811.

4523.
(Den Recurs der Rentenverwaltung der Gutsherrschaft Regendorf, wegen Anordnung einer Districtsumlage betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Recurs der Gräflich Oberndorf'schen Rentenverwaltung zu Regendorf und der übrigen, demselben sich anschließenden Gemeinden des Königlichen Landgerichts Regenstauf, gegen die zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts des Irren Imhofer zu Wenzenbach in der Irrenanstalt zu Neuburg a/W. eine von Seite der Königlichen Kreisregierung angeordneten Districtsconcurrenz durch Beschluß des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 25. Februar d. J. als zu dessen Competenz nicht gehörig, an das Königliche Staatsministerium des Innern zur geeigneten Bescheidung verwiesen worden ist, so wird hierüber beschlossen, daß folgt:

In Erwägung, daß die Kosten des Unterhaltes des Irren Imhofer weder von seinen alimentationspflichtigen Verwandten, noch von seiner Heimatsgemeinde Wenzenbach bestritten

Digitized by Google

werden können, daß jedoch gleichwohl sein Zustand nach dem gerichtsärztlichen Gutachten seine Unterkunft und Pflege in einer Irrenanstalt dringend erfordert.

In Erwägung ferner, daß nach Art. 7. lit. d. des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zweckmäßige Anstalten, im Bereiche der Armenpflege, Objecte einer Districtsconcurrenz sind, und daß die Ausdehnung der Wirksamkeit zweckmäßiger Irrenhäuser auf einzelne Districte sicher zu den zweckmäßigsten Anstalten der Armenpflege gehört.

In Erwägung endlich, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 8. Nr. 1. des Districtsumlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 der mit Ausnahme der betheiligten Gemeinde Schönberg erhobene allgemeine Widerspruch gegen die angeordnete Concurrenz nur in dem Falle zu berücksichtigen ist, wenn die Concurrenz nur wegen überwiegenden Vortheils eingeleitet wurde, und wenn der Zweck auf andere Art erreicht werden kann, daß es sich jedoch hier von einer unabweisbaren Nothwendigkeit handelt, und daß bei dem Abgange jeder anderen Vorsorge der fragliche Irre seinem Schicksale überlassen werden müßte; — wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 14. October v. J. unter Abweisung des dagegen erhobenen Recurses hiedurch bestätiget, — der Districtsversammlung jedoch, wie solches in der Regierungsentschließung vom 9. Aug. v. J. bereits geschehen ist, freigestellt, auf eine andere zweckmäßige Weise für jenen Unglücklichen zu sorgen.

Die Acten folgen zurück. — Uebrigens ist dem Landgerichte Regenstauf unter Hinweisung auf §. 6. Nro. 2. des Districtsumlagengesetzes vom 11. September 1825 zu bemerken, daß es sich in Zukunft vor Abhaltung einer Districtsversammlung auf die vollständige Erörterung aller Verhältnisse gehörig vorzubereiten hat.

München den 17. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 812.

14655.

(Den Donaueinbruch bei Marrheim betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. Mai d. J., den Donaueinbruch bei Marrheim betreffend, folgende Entschließung ertheilt:

Die in dem Generale vom 25. April l. J. im Betreffe des Vollzuges des Districts-Umlagengesetzes vom 11. September 1825 bezüglich auf die Concurrenz des Baufonds gegebenen Directiven lassen eine Verbindlichkeit des Staatsfonds zur Bestreitung des Gesammtbetrages der auf die Donauuferbauten bei Marrheim, oder auch nur der baaren Auslagen nicht entnehmen, da eine ausschließende Kostenübernahme weder aus bestehenden Gesetzen oder rechtskräftigen Verträgen hergeleitet, noch rechtsverbindliches Herkommen wirklich nachgewiesen wurde, und da eben so wenig eine ausschließende Verbindlichkeit aus dem Umstande, daß die Schiff

Digitized by Google

und Floßfahrt auf der Donau so wie dem Staate zustehende Ueberfuhr bei Marxheim bedroht wird, begründet werden kann, indem die fraglichen Uferbauten wohl in Rücksicht auf diese beiden Umstände, keineswegs aber ausschließend in dieser Rücksicht, sondern zugleich zur Sicherung der Flurmarkung von Marxheim vorgenommen werden müssen. Hiernach erscheint das Staatsärar nur neben der Gemeinde Marxheim bei Herstellung jener Bauten betheiligt. Dieser Betheiligung entspricht die hiedurch bewilligte Uebernahme der Hälfte der auf 3229 fl. 12 kr. veranschlagten Baukosten auf das Staatsärar in dem Betrage von 1614 fl. 36 kr.

Die andere Hälfte ist durch eine Districtsumlage zu decken, wozu nach Maaßgabe des Districtsumlagen-Gesetzes vom 11. September 1825 die weitere Einleitung zu treffen ist. Dabei wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bezüglich der in dem Berichte vom 20. August 1834 wegen bloßer Betheiligung einer einzigen Gemeinde bezweifelten Zulässigkeit einer Districtsumlage bemerket, daß die Einleitung einer Districtsumlage nicht bloß in der unmittelbaren Betheiligung mehrerer Gemeinden, sondern ebenso auch in der Fürsorge gegen die Ueberbürdung einer zunächst betheiligten Gemeinde ihre Begründung finde.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

II. Zu §. 2. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Einleitung der Districtsumlagen.

§. 813.

16089.

(Die Districtsarmenpflege in gemischten standesherrlichen Ortschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 10. des v. Mts. die Districtsarmenpflege in gemischten standesherrlichen Ortschaften betreffend wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J. folgende Entschließung ertheilt:

Die Bildungsweise der Districtsgemeinden, und die Zwecke, für welche die Erhebung von Districtsumlagen statt zu finden hat, sind in dem Art. VII. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 und in den Gesetze vom 11. September 1825, genau bestimmt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen sind auch die nur durch gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Gemeinden zu erfüllenden höheren Bedürfnisse der Armenpflege den Districtslasten beizuzählen, der Concurrenzdistrict aber kann nur aus ganzen Ortsgemeinden gebildet werden, und es ist dabei die Concurrenzverbindlichkeit durch die districtspolizeilichen Ressortverhältnisse so wenig bedingt, daß selbst ganze Gemeinden eines andern Polizeibezirks dem zu bildenden Districte zugetheilt werden können.

Digitized by Google

Die in dem Art. VI. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, enthaltene Vorschrift steht mit der Bestimmung der §§. 3. und 17. des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, nach welcher auch die herrschaftliche Jurisdiction der Standesherren nur in geschlossenen und zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden sollte, im untrennbaren Zusammenhange, und kann daher den eben angeführten neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen gestellt werden.

Es bedarf sonach auch, um die in dem Regierungsberichte vom 10. d. v. Mts. dargestellten Folgen der Theilung der Distrikts-armenpflege in einzelnen Gemeinden zu beseitigen, der nachgesuchten Authorisation nicht, da diese längst schon durch den Art. 7. des Distrikts-umlagengesetzes vom 11. September 1825 gegeben ist.

München den 20. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 814.

Auszug.

34107. (Die Verpflegungskosten für den wahnsinnigen Jos. Maria v. Silberbauer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Acten des Königlichen Landgerichts Cham über die Erhebung einer Distrikts-umlage wurde übrigens entnommen, daß hiebei die Bestimmungen des Distrikts-umlagengesetzes vom 11. September 1825 keineswegs eine genaue Beobachtung fanden, indem die Herstellung der durch §. 2. Nr. 3. 5. und 6. jenes Gesetzes angeordneten Vorarbeiten weder aus dem abgehaltenen Protocolle noch aus den sonstigen Acten zu ersehen ist, weßhalb diese Behörde auf die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen für künftige Fälle aufmerksam zu machen ist.

München den 29. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 815.

36390. (Den Recurs der Gemeinde Gefrees et Conf. wegen Concurrenz zu der Distrikts-straße von Gefrees nach Oberrodach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die an den Königlichen Staatsrath gerichtete Beschwerde der Gemeinde Gefrees et Conf. wegen Concurrenz zu der Distrikts-straße von Gefrees nach Oberrodach von Seite des Staatsrathsausschusses als dahin nicht geeignet dem unterfertigten Staatsministe-

Digitized by Google

rium zur competenzmäßigen Erledigung mitgetheilt worden ist, wird in dieser Sache unter Rückgabe der Acten folgende Entschließung ertheilt:

Da nach dem Sinne und Geist des Gesetzes vom 11. September 1825, die Behandlung der Districtsumlagen betreffend, die Theilnahme an einer Districtsconcurrenz für Straßenbauten nicht durch die Begränzung oder Benützung der Straße gleich einem Gemeinde- oder Feldwege ausschließend bedingt ist, vielmehr auf die einzelnen Bestandtheile des betreffenden Polizeibezirks nach dem Grundsatze des nachbarlichen Interesse überhaupt sich erstreckt, so wird die vorliegende Beschwerde, so weit sie auf Lossprechung von der Beitragspflichtigkeit im Allgemeinen gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen, jedoch zugleich beschlossen, daß der Concurrenzdistrict, mit Rücksicht auf die Größe des Bedarfes, nach den in dem Ausschreiben vom 18. Februar d. J. über die Ausscheidung der Straßenzüge gegebenen Normen angemessen zu erweitern sey.

München den 30. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermaintkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 816.

14302.
(Die Bildung eines Concurrenzdistrictes zur gemeinschaftlichen Anschaffung einer Feuerspritze für mehrere Gemeinden der Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim und Rothenfels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim wird auf ihren Bericht vom 5. v. M. obenstehenden Betreffs erwidert, was folgt:

Daß ein Concurrenzdistrict nicht Fragmente anderer Polizeidistricte in sich aufnehmen und ebenso, nicht aus Fragmenten mehrerer Districte gebildet werden darf, ist ein keine Ausnahme zulassender unbedingter Grundsatz bei dem Armenwesen, (siehe Gesetz vom 17. November 1816 und Vollzugsinstruction von 1833;) bezüglich der übrigen Umlagen aber eine geltende Regel, von welcher Ausnahmen nur bei ganz außerordentlichen Umständen Platz greifen können. Da es sich nun in dem concreten Falle um die Anschaffung einer kostspieligen für den Gebrauch gewisser Gemeinden bestimmten Feuerlöschmaschine handelt, und hier in der That Comunen mehrerer Amtsbezirke direct und ausschließend betheiligt sind, und da dieser Fall in der That zu den außerordentlichen gehört, da endlich der Gegenstand nicht mit der Armenpflege zusammenhängt, so kann hier allerdings der beantragten Umlage statt gegeben werden. Es ist aber Sorge zu tragen, daß aus diesem Falle keine irrige Folgerung abgeleitet und der von der Königlichen Regierung des Untermaintkreises unterm 7. März d. J. in dem Kreisintelligenzblatte Nr. 32. bekannt gemachten Ausschreibung um so mehr ihre volle Bedeutung erhalten werde, als nur durch strenge Einhaltung der Amtsgränzen, d. h. durch Beschränkung der Districtslasten auf die einzelnen Districte, oder durch Vereinigung mehrerer betheiligten Districte in einen Concurrenzdistrict mit Vermeidung der Districtsbildung aus Parcellen verschiedener Bezirke, eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten herbeige-

Digitized by Google

führt, das corporative Princip erhalten, der Gemeinsinn der Districte geweckt und zahllosen Streitigkeiten über die Concurrenz-Verbindlichkeiten vorgebeugt werden kann.

München den 3. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizcanzlei zu Kreutzwerthheim also ergangen.

III. Zu §. 8. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Verfahren.*)

§. 817.

404.

(Den Competenzconflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis in Sachen der Stadtgemeinde Rain und Consorten gegen den Fiscus wegen Verbindlichkeit zur Concurrenz zum Lechuferbau betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, und der Finanzen erhält in der Anlage einen Abdruck der unterm 9. l. M. in obenbezeichnetem Betreffe an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis erlassenen Allerhöchsten Entschließung zur Nachricht.

München den 18. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen.

265.

Den Competenzconflict zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis in Sachen der Stadtgemeinde Rain und Consorten gegen den Fiscus wegen Verbindlichkeit zur Concurrenz zum Lechuferbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen betreffend, unterstellt die Anordnung der Districtsumlagen im Art. IX. im Allgemeinen der Competenz der Königlichen Kreisregierungen.

Das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Districtsumlagen verordnet im §. 2. No. 3, daß die förmliche Einleitung zu einer Districtsumlage auch die

*) vergl. Rescript vom 17. Mai 1832, Nro. 4523. (§. 811. S. 1161. oben.)

Erörterung der Beitragspflichtigkeit nach Umständen mit Rücksicht auf etwa vorhandene freiwillige Anerbietungen, dann auf besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, in sich begreife, und stellt dadurch auch den Rechtspunkt der Verbindlichkeit zum Beitrage zu Districtsumlagen in den Umfang der Behandlung dieser Umlagen. —

Die im §. 6. des genannten Gesetzes hinsichtlich des Verfahrens bei Verhandlungen über Districtsumlagen gegebenen Vorschriften führen Nro. 2. die Pflichtigkeit der Berufenen zur Concurrenz namentlich unter denjenigen Gegenständen auf, über welche die Erinnerung der Districtsversammlung zu Protocoll gegeben, und über welche, wenn sich eine Verschiedenheit der Meinung äussert, nach Nro. 3. dieses §. 6. die Instruction nach dem Parteiverhältnisse aufzunehmen ist. —

Die Nummer 4. des nämlichen §. 6. ordnet die Einsendung der sämmtlichen Acten an die zuständige Regierung an.

Durch den §. 8. des Gesetzes vom 11. September 1825 ist den Königlichen Kreisregierungen die Befugniß der Entscheidung darüber, ob und wie eine Districtsumlage statt finden solle mit ausdrücklicher Hinweisung auf den §. 2. Nro. 3. eingeräumt, und in Nro. 2. des §. 8. diese Entscheidung nur auf die eigentlichen Rechtsfragen beschränkt; endlich in Nro. 3. eben dieses §. 8 in Hinsicht auf die gegen das Erkenntniß der Regierung stattfindende Berufung das rein Administrative von dem Administrativ-Contentibsen unterschieden, und dadurch ausgesprochen, daß die Entscheidung der Kreisregierung sowohl das Administrative als das Rechtliche umfasse, das bei der Verhandlung über eine Districtsumlage vorkommen kann, und daß diesfalls nur ein Unterschied in Hinsicht auf die Berufungsinstanz eintrete.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen ist die Zuständigkeit der Königlichen Kreisregierungen in Verhandlungen über Districtsumlagen nach dem vollen Umfange aller Fragen, welche dabei zur Sprache kommen können, und mit Einschluß der über die Pflichtigkeit der zum Beitrage in Anspruch genommenen Gemeinden ausser Zweifel gestellt, und das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis wird nach gepflogenem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern und in Uebereinstimmung mit demselben angewiesen, die Stadtgemeinde Rain und Consorten mit der gegen den Königlichen Fiscus wegen des von ihnen geforderten Beitrages zu den Lechuferbauten erhobenen Klage an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises als die zu deren Verhandlung und Bescheidung competente Behörde hinzuweisen.

München den 9. Januar 1827.

Staatsministerium der Justiz.

§. 818.

1827.

(Den Competenzconflict in der Streitsache mehrerer Gemeinden gegen den Fiscus wegen Concurrenz zu dem Uferbau bei Grundremingen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den Competenzconflict, welcher sich zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises in den Streitsachen mehrerer Gemeinden gegen

Digitized by Google

den Königlichen Fiscus wegen Concurrenz zu dem Ueberbau bei Grundremingen ergeben hat, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß sich die genannte Streitsache gemäß Art. IX. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen betreffend, und §. 2. Nro. 3. des Gesetzes vom 11. September 1825 die Behandlung der Distrietsumlagen betreffend, zur Competenz der Verwaltungsbehörden eigne, weshalb sich die Gerichtsstellen jeder Einschreitung in dieser Sache zu enthalten und die Entscheidung derselben den betreffenden Administrativstellen zu überlassen haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 20. November 1827.

An

das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

§. 819.

3633.

(Den Bau einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der mit Bericht vom 16. Februar d. J. vorgelegte Recurs des Michael Gutmann et Cons. zu Kinding gegen die Entschließung der Herzoglich Leuchtenbergischen Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt vom 15. Dez. v. Js., wodurch der Beschluß des Herrschaftsgerichts Kipfenberg vom 15. September v. J., welcher die Ortschaften Heimbach, Eierwang und Enkering zu den Reparaturkosten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach als concurrenzpflichtig erklärt, aufgehoben worden ist, wird nach Einsicht der hier zurückfolgenden Acten abgewiesen, und die Entschließung der genannten Regierungs- und Justizcanzlei bestätiget, weil die in Anspruch genommene Beitragspflicht der genannten Ortschaften weder aus einem Vertragsverhältnisse hervorgeht, noch durch die in dem Gesetze vom 11. September 1825 „die Behandlung der Distrietsumlagen betr.“ vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen begründet ist.

Die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei hat übrigens das Herrschaftsgericht Kipfenberg anzuweisen, seine administrativen Beschlüsse namentlich dort, wo in einem Parteiverhältnisse verfahren wird, in Zukunft durch Allegation der wesentlich einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu motiviren und sowohl um das Vertrauen der Staatsangehörigen zu den Verfügungen der Behörde zu verstärken, als auch um den Parteien die Kosten unnöthiger Recurse zu ersparen und ohne die Beurtheilung die Frage möglich zu machen, ob ihren Ansprüchen die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges in höherer Instanz zur Seite stehe.

München den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justizcanzlei in Eichstädt also ergangen. Mittheilung hievon sämmtlichen Kreisregierungen.

Digitized by Google

IV. Zu §. 9. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Betheiligung des Staatsärars.

§. 820.

15840.

(Die Concurrenz des Staatsärars bei dem Vicinalstrassenbau betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 16. des v. M. erstatteten Anfragebericht, die Concurrenz des Staatsärars bei dem Vicinalstrassenbau betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, mit Hinweisung auf den §. 18. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betreffend, erwiedert, daß dieselbe über die Beitragspflichtigkeit des Staates in dem bezeichneten Falle nach den bestehenden Gesetzen competenzmässig selbst zu entscheiden habe.

München den 11. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 821.

28783.

(Die Concurrenzpflichtigkeit des Königlichen Staatsärars zur Districtsumlage für die Lechuferbauten bezüglich solcher Realitäten, welche ausserhalb der Gemeindemarkung liegen, betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. October v. J. in Betreff der Concurrenzpflicht des Königlichen Staatsärars zur Districtsumlage für die Lechuferbauten, bezüglich solcher Realitäten, welche ausserhalb der Gemeindemarkung liegen, betreffend, wird folgende Entschließung ertheilt:

Bei der Feststellung der Concurrenz zur Herstellung der Lechuferbauten war die Frage, ob die in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts Zusmarshausen gelegene Staatswaldung, der rauhe Forst genannt, zu einer Gemeindemarkung gehöre oder nicht, bestritten, ihre Berichtigung wurde ad Separatum verwiesen, und dabei angenommen, daß der vom Staate wegen des Besitzes dieser Waldung zu leistende Concurrenzbetrag unter jener Summe begriffen seyn solle, welche vom Staatsärar wegen besonderer Betheiligung bei der in Frage stehenden Districtsumlage im Betrage der Hälfte des ganzen Umlagenquantums übernommen wurde. Von der Leistung eines weitern Aerarialbeitrages für die erwähnte Staatswaldung zu der für die Herstellung der Lechuferbauten bereits erhobenen Districtsumlage kann daher keine Rede mehr seyn. Was die Leistung dieses Beitrages zu der bezüg-

*) s. auch Minist.-Entschließung vom 9. Januar 1827. (s. §. 817. S. 1166. oben.)

Digitized by Google

lich der Lechuferbauten erst zu erhebenden Umlage betrifft, so ist vor allem zu veranlassen, daß die Frage, in wie ferne jene Waldung einer Gemeindemarkung einverleibt sey, auf dem gesetzlichen Wege zur Entscheidung gebracht werde, wenn dies nicht inzwischen bereits geschehen seyn sollte. Bei den über die Regulirung dieser Districtsconcurrenz nach dem Gesetze vom 11. September 1825 einzuleitenden Verhandlungen muß dann nothwendig auch die Beitragspflichtigkeit des Staates in Ansehung jener Waldung erörtert, und hierüber durch den auf den Grund der Verhandlungen erfolgende Endbescheid entschieden werden; denn es hat nach §. 2. Ziff. 3 und 5 des erwähnten Gesetzes schon die der Zusammenberufung der Districtsgemeinde vorangehende förmliche Einleitung auf die Erörterung der Beitragspflichtigkeit und die Herstellung der vorläufigen Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beitragspflichtigkeit mit Einschluß des etwa betheiligten Staatsärars sich zu erstrecken, und es gehört sodann gemäß §. 8. Ziff. 2. und §. 9. des erwähnten Gesetzes zu den Obliegenheiten und der Zuständigkeit der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Beitragspflichtigkeit jedes Einzelnen und namentlich auch des Staatsärars bei eingelegtem Widerspruche auf dem administrativen Rechtswege zu erkennen. Bei diesen klaren Gesetzbestimmungen ist sodann die Realisirung der dem Staate bezüglich jener Aerarialwaldung auf dem gesetzlichen Wege etwa auferlegten Concurrenzpflicht Sache der zum Vollzuge der desfallsigen administrativen Erkenntnisse, zuständigen Behörde, und hat durch die Anwendung der gesetzlich bezeichneten Executionsmittel zu geschehen.

Wird aber die Beitragspflichtigkeit des Staates in Ansehung der erwähnten Waldungen nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. September 1825 festgestellt und im Falle des Widerspruches nicht durch Erkenntniß des Administrativrichters ausgesprochen, so wird es der Königlichen Kreisregierung nicht entgehen, daß jede Einleitung zu dem Zwecke einen Beitrag des Staatsärars zu einer bereits regulirten Districtsumlage über die ihm hiebei auferlegte Beitragsquote hinaus zu bewirken, der gesetzlichen Grundlage ermangle, und demselben daher von dem Königlichen Staatsministerium des Innern bei der voraussichtlichen Erfolglosigkeit jeder desfallsigen Verwendung, eine Folge nicht gegeben werden könne.

München den 8. März 1835.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

V. Zu §. 10. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Provisorische Verfügungen.

§. 822.

5004. (Die Einmischung des bischöflichen Ordinariats Augsburg in weltliche Gegenstände betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den bischöflichen Ordinariaten weder die Curatel über das Kirchenvermögen, noch

ein Recht der Vertretung desselben bei den vor den Staatsbehörden anhängigen Verhandlungen über die darauf ruhenden Verbindlichkeiten und öffentlichen Lasten zusteht, und da Recurse gegen beschwerende Entschließungen in dergleichen Angelegenheiten nur von denjenigen Individuen eingelegt werden können, welche die Verwaltung oder Vertretung der belasteten Vermögenstheile nach den bestehenden Gesetzen übertragen ist, so hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern mit vollem Rechte die Einmischung des bischöflichen Ordinariates zu Augsburg in die Verhandlungen über die Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhausen durch das unterm 9. März d. Js. dahin erlassene Antwortschreiben als einen nach den Bestimmungen des §. 64. lit. b. und §. 65. des Edicts II. zur Verfassungsurkunde unstatthaften Uebergriff auf geeignete Weise zurückgewiesen, und es wird daher dem Königlichen Regierungspräsidium die Billigkeit des beobachteten Verfahrens auf den unterm 22. des v. M. erstatteten Bericht hiedurch eröffnet.

München den 20. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 823.

17648.

(Die Lecheinbräche unterhalb Lechhausen betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. October d. J., die Lecheinbräche unterhalb Lechhausen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die von ihr vorgelegten und an den Königlichen Staatsrath abgegebenen Acten demnächst werden zurückgesendet werden, und daß übrigens die Befugniß zur Anordnung von Provisorien in der Zuständigkeit zur definitiven Entscheidung von selbst enthalten sey, so lange und so weit sie nicht durch besondere Verordnungen davon getrennt und einer andern Behörde übertragen ist, wie bei den Streitigkeiten über Concurrenzen zu Pfarrhofbauten geschehen ist.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens in allen solchen Fällen die allgemeine in Cod. jud. Cap. 14. §. 2. Ziff. 4. et in notis lit. e. rücksichtlich der Provisorien gemachten Erinnerung gehörig beachten.

München den 2. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 824.

(Den Competenzconflict in der Streitsache der Gemeinde Lechhausen et Cons. gegen den Königlichen Fiscus, wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhausen betr.)

L. K.

Wir haben Uns über den zwischen Unserer Regierung und dem Appellationsgerichte des Oberdonaukreises in der Streitsache der Gemeinde Lechhausen et Cons. gegen den Fiscus wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten bei Lechhausen entstandenen Competenzconflict in Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen, und ertheilen dem zu Folge Unsere Entschließung dahin —

daß über die Frage, ob dem Aerar oder den klagenden Gemeinden nach Vertrag oder Herkommen eine Verbindlichkeit zu den Uferbauten bei Lechhausen obliege, desgleichen wer die bisher aus deren Vernachläßigung entstandenen Schäden zu tragen habe, der gerichtlichen Verhandlung freier Lauf zu lassen, daß aber so viel die Anordnung eines Provisoriums und einer Concurrenz betrifft, die Einlassung auf die Klage zu verweigern, vielmehr alsbald, wenn es noch nicht geschehen, nach dem Gesetze vom 11. September 1825 eine Districtsversammlung zu bilden, und nach deren Vernehmung zu entscheiden sey.

München den 12. November 1829.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 825.

(Die Streitsache der Gemeinde Lechhausen und Consorten gegen den Königlichen Fiscus, wegen Concurrenz zu den Lechuferbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Rescript vom 12. v. M. wurde die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, von der erfolgten Allerhöchsten Königlichen Entscheidung des wegen der bezeichneten Streitsache sich entsponnenen Competenzconflicts in Kenntniß gesetzt, und dabei auf die frühern hinsichtlich der Wahrung des ärarialischen Interesse erlassenden ausführlichen Instructionen hingewiesen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, nun noch besonders aufgefordert, auf diese Sache und den Gang derselben fortwährend ein aufmerksames Auge zu richten, und insbesondere mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei den Gerichten nie weiter sich eingelassen werde, als die erwähnte Allerhöchste Entschließung die Competenz derselben nun einmal ausdrücklich bestimmt. Die fiscalischen Hauptschriftsätze sind übrigens jedesmal noch vor ihrer Abgabe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und diese Vorlage ist immer so zu beschleunigen, damit dadurch der Lauf der Sache nicht ohne Noth aufgehalten werde.

München den 7. December 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Digitized by Google

VI. Zu §. 11. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Betrag der Districtsumlagen.

§. 826.

2318.

(Das Gesetz über Districtsumlagen vom 11. September 1825, insbesondere die Bestimmung des §. 11. daselbst betreffend).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts. das Gesetz über Districtsumlagen vom 11. Septb. 1825, insbesondere die Bestimmung des §. 11. daselbst betreffend, wird dem Königlichen Regierungs-Präsidium erwiedert, daß zwar das für den jährlichen Betrag der Districtsumlagen zu nützlichen Zwecken gesetzlich bestimmte Maximum von 5pCt. der jährlichen Steuersummen auch mit Zustimmung der concurrenzpflichtigen Gemeinden nicht überschritten werden dürfe, daß aber den nachtheiligen Wirkungen dieser Beschränkung in den meisten Fällen durch gehörige Erweiterung des Concurrenzbezirkes, und durch genaue Festhaltung der in den §§. 27 bis 33 und 34. des Gemeindeedicts, dann in dem Art. I und VII. des Gesetzes über Gemeindeumlagen enthaltenen Bestimmungen werde begegnet werden können, da hiernach zu Districtsumlagen nur in soferne zu schreiten ist, als nicht das Bedürfniß durch Gemeindedienste oder Frohnen, oder auch durch freiwilliges Zusammenwirken der Gemeindeglieder erfüllt werden kann.

München den 24. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google